Oec. 230

Oeconomia. Opera varia oeco-
nomiam illustrantia 53.

Fiche

Digitized by Google

Des

Präsidenten von Benekendorff

kleine

ökonomische Schriften.

Zweiter Band.

Küstrin,
bey Ferdinand Oehmigcke.
1786.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Da das geehrte Publikum den von mir herausgegebenen ersten Band meiner kleinen ökonomischen Schriften mit einem geneigten Beifall aufgenommen, so hat mich solches angereizet, dieses Werk fortzusetzen, und gegenwärtig den zweiten Band davon ans Licht treten zu lassen.

Ich habe mich in demselben ebenfalls solche Gegenstände dazu zu wählen, welche bei dem

Digitized by Google

größesten Theil der Wirthschaftsfreunde eine Aufmerksamkeit erwecken können, beflissen.

In dem ersten Stück sind die nöthigen Vorsichten, die ein Landwirth bei nassen Erndten zur ohnbeschädigten Erhaltung seines Getreides anzuwenden hat, vorgetragen worden.

Die in dem abgewichenen 1785sten Jahre eingefallene außerordentlich nasse Erndte hat mir dazu Gelegenheit gegeben.

Da nun trockene und nasse Erndten nach dem Laufe der Natur abzuwechseln pflegen, so hat mir die Abhandlung dieser Materie um so nothwendiger und zweckmäßiger zu seyn geschienen, als ein jeder, der Wirthschaft treibet, durch den mancherlei Schaden, den die nasse Erndte des vorigen Jahres verursachet hat, auf die dabei anzuwendende Mittel desto aufmerksamer gemacht worden ist.

In dem zweiten Stücke habe ich einen kurzen Unterricht von den besten Abtrocknungsmitteln des Kleeheues, und den zu dessen ohnbeschä-

schädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältnissen, theils aus eigener Erfahrung, theils aber auch nach dem Beispiel und Muster andrer erfahrnen Wirthschaftsverständigen, mitgetheilet.

Die Gelegenheit, die mir dazu gegeben worden, ist in der Abhandlung selber bemerkt.

Sonst hat mir überhaupt diese Sache einer nähern Erörterung um so mehr werth zu seyn geschienen, als man sich bei der Abtrocknung des Kleeheues gemeiniglich mehrere Schwierigkeiten, als solche in der That bei sich führet, vorstellet und sich dadurch viele Landwirthe, die den großen Nutzen dieses Futterungsmittels sonst wohl einsehen, abschrecken lassen.

Das dritte Stück enthält zuverläßige Nachrichten von der ganz besondern Einrichtung der Viehwirthschaft und des Molkenwesens auf dem Königl. Amte Königshorst.

Daß die Wohlfarth der meisten Landwirthschaften der richtigen Behandlung der Viehbe-

nnßung abhanget, ist ein Saß, der wohl von niemand bezweifelt werden wird.

Die auf dem Amte Königshorst eingeführte Viehbenußungsart hat so viel besonderes und vortheilhaftes an sich, daß sie näher bekant gemacht zu werden, wohl verdient.

Ich hoffe also auch hierunter keine Arbeit, die überflüßig wäre, oder dem geehrten Publikum mißfällig seyn könte, unternommen zu haben.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Bauern über Anzulänglichkeit ihrer Nahrung, nach dem Verhältniß der darauf haftenden Dienste, Klage und Beschwerden zu führen pflegen.

Dieses giebet täglich zu allerhand weitläuftigen und verwickelten Untersuchungen Anlaß.

Bisher hat man gemeiniglich noch immer falsche Maaßregeln hierunter genommen.

Ich habe es daher für nöthig erachtet, diejenigen ökonomischen Sätze, die bei dergleichen Untersuchungen zum Grunde zu legen sind, näher zu bemerken, und zur Richtschnur derjenigen,

denen

denen dergleichen Arbeiten aufgetragen worden, in ein näheres Licht zusetzen; zumahl mir durch ein erst vor kurzem von mir darüber gefordertes Gutachten dazu Gelegenheit gegeben worden.

Endlich habe ich bereits in dem ersten Bande angezeiget, daß der sel. Etatsminister, Graf von Podewils für alle auf seinen Gusowschen Gütern angestellte Wirthschaftsbedienten und Dienstboten eigene vollständige und zweckmäßige Justruction, woraus ein jeder seine Pflichten auf das deutlichste ersehen kann, entworfen habe.

Wenn nun dieses ein sehr seltenes Muster von guter Ordnung ist, so habe ich bereits in dem ersten Bande den Vorsatz geäußert, diese Instructionen dem geehrten Publikum in den gegenwärtigen Blättern nach und nach mitzutheilen.

Da nun bereits in dem ersten Bande mit der für den Gerichtsverwalter, oder Justitiarius entworfenen der Anfang gemacht, und solche von

mei-

meinen geneigten Lesern mit vielen Beifall aufgenommen worden; so habe ich keinen Anstand nehmen können, in dem gegenwärtigen mit der Instruction für den Wirthschaftsinspector und Rechnungsschreiber, fortzufahren, in der Ueberzeugung, daß auch hierin ein jeder viel nützliches und zweckmäßiges, woran ohne dergleichen Anleitung nicht immer gedacht wird, antreffen werde.

Den 2ten Jan. 1786.

von Benekendorff.

Inhalt

Inhalt

dieſes zweiten Bandes.

I.

Zufällige Gedanken über die nöthige Vorſichtsregeln bei naſſen Erndten. S. 1.

II.

Nützliche Anmerkungen über die beſte Abtrocknungsart des Kleeheues, imgleichen, wie die zu deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältniſſe eingerichtet ſeyn müſſen. 61.

III.

Zuverläßige Nachrichten von der Einrichtung des Molkenweſens zu Königshorſt. 109.

IV.

Zufällige Gedanken von den richtigen Grundſätzen bei einer Unterſuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableiſtung der darauf haf-

Digitized by Google

haftenden Dienste hinlänglich sey, oder nicht, nebst Beifügung eines darüber abgestatteten Gutachtens. S. 173

V.

Entwurf zu einer vollständigen Instruction für einen Wirthschafts-Inspector, imgleichen einem Rechnungsschreiber, nach dem Muster der auf den gräflich von Podewilsschen Gusowschen Gütern ertheilten. 227

Digitized by Google

I.

Zufällige Gedanken über die nöthigen Vorsichtsregeln bei nassen Erndten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zufällige Gedanken über einige nöthige Vorsichtsregeln bei nassen Erndten.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Kein Uebel ist so groß, daß nicht zu dessen Vorkehrung, wenigstens Minderung, theils von der Natur selber zuverläßige Mittel geordnet wären, oder doch von der Vernunft erfunden und angewendet werden könten.

Auf diese Vorsichtsregeln werden wir gemeiniglich nur erst nachher, wenn das dadurch zu vermindernde Uebel schon vorbei ist, und seine Wirkung gethan hat, geführt.

Inzwischen ist, darauf auch alsdenn aufmerksam zu seyn, allezeit rathsam, weil besonders diejenige natürliche Begebenheiten, die ein dergleichen Uebel verursachen, sich sehr oft, in gleicher Art wieder einzustellen pflegen.

Digitized by Google

Der Vortrag von dergleichen Mitteln findet fast immer den meisten Eingang, wenn kurz vorher ein Uebel, zu dessen Minderung es gereichen soll, vorgefallen ist.

Wenn ich mir nun vorgenommen habe, etwas von den Vorsichten, die ein Landwirth bei nassen Erndten zur möglichsten Abwendung des davon zu befürchtenden Schadens anzuwenden hat, zu bemerken; so scheinet mir ein Zeitpunkt, wo die im abgewichenen 1785sten Jahre besonders nasse Erndte annoch in frischem Andenken ist, hiezu besonders bequem und geschickt zu seyn.

§. 2.

Wodurch der Verfasser zur Abhandlung dieser Materie bewogen worden.

So lange der Ackerbau betrieben worden, haben nasse und trockene Erndten mit einander abgewechselt, und es können daher die erstern niemal als ungewöhnliche und außerordentliche Begebenheiten angesehen werden.

Inzwischen ist doch gewiß, daß der Ackersmann bei dergleichen nassen Erndten sehr vieler Gefahr ausgesetzet ist, und er folglich, wenn er noch nicht eigene Erfahrungen darunter hat, davon näher unterrichtet zu werden verdienet.

Dergleichen besonders nasse Erndten, als wir in dem abgewichenen 1785sten Jahre gehabt haben, stellen sich, nach meiner davon besitzenden langwierigen Erfahrung, nur höchstens alle 8 bis 10 Jahre ein.

Ganz

Ganz natürlich ist es daher, daß einem jungen und angehenden Landwirth ein dergleichen Fall in vorzügliche Verlegenheit setzen muß, weil ihm seine kurze Erfahrung noch nicht die Mittel, wie er sich dabei zu verhalten habe, an die Hand geben können, und es folglich kein Wunder ist, wenn er dabei auf verschiedene falsche Maaßregeln, die den zu befürchtenden Schaden mehr vergrößern, als vermindern, verfällt.

Eine billige Pflicht mehr erfahrner, und in dergleichen Begebenheiten schon öfters geübter Wirthe ist es solchemnach, diesen jungen Anfängern mit ihrem darunter durch die Länge der Zeit erlangten Einsichten zu Hülfe zu kommen, und sie von demjenigen, was dagegen nützlich seyn kann, gründlich zu unterrichten.

Dieses ist denn auch die Ursache, die mich zu der gegenwärtigen Abhandlung bewogen hat.

Ich habe bei der von mir getriebenen Landwirthschaft schon Erndten erlebet, wo der Regen 14 Tage lang, ohne Aufhören, fortgedauert, und alle Senkungen des Feldes durch das sich dadurch gesammlete Wasser dergestalt überschwemmt gewesen, daß das darin befindliche schon abgemähete Getreide herausgetragen, und auf der Höhe abgetrocknet werden müssen.

Demohnerachtet habe ich es durch die dabei gebrauchte Vorsichten dahin gebracht, daß mir von meinem Getreide nicht das geringste, oder doch nur etwas weniges bedeutendes ausgewachsen und verdorben, und ich kann mir hierunter auf das

Zeugniß aller meiner damaligen Nachbaren ganz sicher berufen. Jedoch verlange ich nicht in Abrede zu stellen, daß ich dabei von den sonst darunter gewöhnlichen Vorsichten völlig abgegangen bin, und mir ganz andre Mittel, die mir von der Vernunft und Ueberlegung an die Hand gegeben worden, bedienet habe.

Ich erachte mich demnach berechtiget, ja gewissermaßen verpflichtet, meine geliebte Mitbürger und Wirthschaftsfreunde an diesen meinen Erfahrungen mit Theil nehmen zu lassen.

§. 3.

Warum, bei Wählung der bei nassen Erndten nöthigen Mittel, theils auf die zu befürchtende Gefahr, theils aber auch auf deren Entstehungsursachen, Rücksicht zu nehmen ist.

Bei Wählung derjenigen Mittel, wodurch die von einer nassen Erndte zu befürchtende Schädlichkeiten verhindert, oder doch wenigstens gemindert werden soll, muß vor allen Dingen auf die mannigfaltige, hierunter vor einem Landwirth zu befürchtende Gefahr, und auch auf die Ursachen, woraus selbige entstehen, Rücksicht genommen werden.

Denn so lange man nicht die abzuwendende Gefahr nebst ihren Ursachen auf eine gründliche Art kennet, ist es auch nicht wohl, die dagegen diensame Mittel mit einer gewissen Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu bestimmen, möglich.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Drei verschiedene Classen der zur ohnbeschädigten Erhaltung des Getreides bei nassen Erndten nöthigen Mittel.

Das reif gewordene Getreide leidet bei nassen Erndten theils schon auf dem Halm, theils aber auch bei seinem Liegen auf dem Schwade, und in den aufgesetzten Mandeln oder Stiegen, am meisten aber bei seiner Einbringung in die Scheunen, wenn solches nicht zu rechter Zeit geschiehet, auch nachher in den Scheunen selber, in so ferne nicht dagegen alle mögliche Vorsichten angewendet werden.

Diese bei dem Getreide in nassen Erndten auf eine dreifache Art zu befürchtende Gefahr giebt mir Anlaß, auch die dagegen anzuwendende Mittel in drei verschiedene Classen abzutheilen.

In der ersten sollen die Vorsichten, deren man sich bei dem noch stehenden Getreide und dessen Abbringung zu bedienen hat, bemerkt werden.

In der zweiten werde ich von dem bei dem bereits abgemäheten und auf dem Schwade liegende Getreide zu dessen ohnbeschädigten Erhaltung zu beobachtenden Verfahren meine gesamlete Erfahrungen mittheilen; und endlich in der dritten die in dergleichen Fällen bei dem Einbringen des Getreides zu dessen Erhaltung nöthige Mittel an die Hand geben.

Diese Ordnung wird mich hoffentlich in den Stand setzen, meinen Vortrag eben so deutlich, als nützlich zu machen.

§. 5.

Nasse Erndten können sowohl in dem Stroh, als den Körnern des Getreides Schaden anrichten, und warum?

Ehe ich aber zur nähern Ausführung der in diesen drei Classen vertheilten Mittel und Vorsichten schreiten kann, muß ich zuförderst, um mich dazu einen desto sichern Weg zu bahnen, die allgemeine Ursache, warum die nasse Erndten dem Getreide so leicht schädlich werden können, näher bestimmen, indem sich daraus die mehrere oder wenigere Wirksamkeit der dagegen anzuwendenden Mittel von selbst ergeben, und mit überzeugender Zuverläßigkeit beurtheilen lassen wird.

Bei allen Getreidearten kömmen nicht allein die Körner, sondern auch das Stroh in Betracht, indem einen aufmerksamen Landwirth an der ohnbeschädigten Erhaltung, sowohl des einen, als des andern, unendlich viel gelegen ist.

Der Schaden, der in beiden durch eine allzunasse Erndte angerichtet werden kann, ist zwar für einen Gutsbesitzer, der auf den Zusammenhang seiner Wirthschaft siehet, gleich wichtig [a]); inzwischen

a) Die gewöhnliche Schlendrianswirthe pflegen sich bei dergleichen Gelegenheiten aus dem Verderben des Strohes nur wenig zu machen, sondern ihre Absichten nur lediglich auf die Erhaltung der Körner zu richten. Daß die Körner gewissermaßen vor dem Stroh einen Vorzug haben, und als der Hauptheil des Getreides angesehen werden müssen, begehre ich zwar nicht zu leugnen.

Allen

zwischen sind doch nicht immer bei beiden einerlei Ursachen, folglich auch nicht gleiche Mittel anzuwenden.

§. 6.

Allgemeine Ursache des Schadens, der den Getreidekörnern bei vorzüglich nassen Erndten wiederfahren kann, besteht in einem unzeitigen Auskeimen oder sogenannten Auswachsen derselben.

Wenn ich solchemnach auf Mittel, wodurch beides zu verhüten stehet, meine Absichten zu richten gedenke; so ist einleuchtend, und auch schon einem jeden gemeinen Landwirth von selbst bekant, daß die nasse Erndten den Getreidekörnern aller Art hauptsächlich deshalb, weil dadurch sehr leicht ein unzeitiges Keimen, oder Auswachsen, wie es in der gemeinen Wirthschaftssprache genannt zu werden pflegt, veranlasset wird.

Dieses unzeitige Keimen oder Auswachsen der Getreidekörner wird durch die überflüßige Nässe und eine in den Sommertagen dazu kommende Wärme bewirket.

Beide sind die Menstrua, oder Bewirkungsmittel einer jeden Gährung, die auch besonders

Allen erfahrnen Wirthen aber ist bekannt, „in wie „viele Verlegenheit sie durch den Mangel des benöthig„ten Strohes gerathen können, und daß der Abgang „an Körnern sie niemal so empfindlich drücken kann, „als wenn dergleichen sich am Stroh, ohne welchem „die Erhaltung aller Viehaarten ohnmöglich fällt, er„eignet."

bei dem unzeitigen Keimen und Auswachsen der Getreidekörner einzig und allein zum Grunde lieget. Denn Getreidekörner, die gegen die Nässe und Wärme sicher gestellet sind, werden niemal in die Gefahr eines solchen unzeitigen Keimens und Auswachsens gesetzt werden.

Durch die Gährung, die bei dem unzeitigen Auskeimen der Getreidekörner vorhergehet, wird der mehligte Theil eines jeden Getreidekorns, welcher als die Hauptsubstanz desselben anzusehen ist, wo nicht gänzlich zerstört, doch dergestalt geschwächet, daß es nachher zu keiner Art des Verbrauchs die gehörige Eigenschaften mehr an sich hat, und auch, aus dieser Ursache, selbst an seinem Gewicht sehr viel verliert.

Kein ausgewachsenes Getreide ist, wie jedermann weiß, zum Saamen tüchtig, und es können daher, wenn nicht dabei alle mögliche Vorsichten gebraucht werden, vorhergehende nasse Erndten sehr oft den Grund zu dem schlechten Ausfall der nachfolgenden, auch bei der besten Witterung, legen.

Daß ein ausgewachsenes Getreide nur schlechtes und auch weniger Mehl und Brod giebt, ist ebenfalls aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt; und selbst bei der Futterung aller Vieharten verspüret man, wie sich solches, besonders in dem gegenwärtigen Jahre hervorthut, weit weinigere Kräfte, als bei einem ohnbeschädigt gebliebenen und gegen eine unzeitige Auskeimung bewahrten.

§. 7.

§. 7.

Warum die zu einer jeden Classe gehörige Vorsichten und Mittel besonders in Betracht genommen werden sollen.

Diese in der Natur der Sache selber gegründete Ursachen von dem Schaden, der den Getreidekörnern bei einer nassen Erndte sehr leicht wiederfahren kann, werden hoffentlich zureichend seyn, einem jeden aufmerksamen Landwirth zur Beobachtung aller möglichen Vorsichten, wodurch solches vermieden werden kann, aufzumuntern und anzureitzen.

Es ist aber nicht in allen vorher von mir bemerkten Classen hierunter eine gleiche Gefahr zu befürchten.

Eben so verschieden sind daher auch die dagegen anzuwenden Mittel.

Dieses macht es denn von selbst nothwendig, eine jede Classe besonders durchzugehen, und auch die bei einer jeden anzuwendende Mittel besonders in Betracht zu nehmen.

§. 8.

Daß die Körner des auf dem Halm annoch stehenden Getreides hierunter weit wenigerer Gefahr ausgesetzt sind.

Die Körner des noch auf dem Halm stehenden Getreides sind weit wenigerer Gefahr, als in dem bereits abgebrachten und auf dem Schwade, oder in den Lagen liegenden, ausgesetzt.

An der überflüßigen Näſſe und der natürlichen warmen Sommerwitterung, haben ſie zwar ebenfalls einen gleichen Antheil. Beides aber wird ihnen weit weniger gefährlich und nachtheilig, weil die Näſſe durch die Bewegung der Luft immer wieder abtrocknet, und auch die natürliche Wärme der Witterung durch ihr freies Durchſtreichen mehr gemäßiget wird.

Ein unrichtiges Verfahren iſt es daher, wenn man ſich in der Hofnung, daß das eingetroffene Regenwetter bald wiederum aufhören, und mit einer trocknen Witterung abwechſeln werde, um ſich dadurch die Erndtegeſchäfte zu erleichtern, mitten unter dem Regen mit dem Getreidemähen fortfahren, und öfters das ganze Feld, ohne zu wiſſen, wie bald das Regenwetter ein Ende nehmen wird, niederſchlagen läſſet.

Die Erfahrung lehrt ſchon, daß ein bei naſſen Wetter abgebrachtes Getreide in den Schwaden und Lagen weit eher auskeimet und auswächſet, als ein anderes, welches bei trockenen Wetter gehauen worden.

Allein, auch ohne Rückſicht auf dieſe Erfahrung, wird doch immer das mit einer ſolchen Uebereilung niedergeſchlagene Getreide, bei fortdauernder von keinem Wirth vorauszuſehender Witterung, weit mehrerer Gefahr, als wenn es auf dem Halm unberührt gelaſſen worden wäre, ausgeſetzt ſeyn.

§. 9.

§. 9.

Warum daher ein Landwirth, bei eingetretenen anhaltenden Regenwetter, sich mit der Abbringung seines Getreides nicht übereilen müsse.

Eine nothwendige Regel und Vorsicht ist es solchemnach, daß ein Wirth bei eingetretener anhaltender nassen Witterung mit dem Abbringen seines Getreides Anstand nehme, und damit nicht eher, als bis er wahrscheinlicherweise ein trocknes Wetter vermuthen kann, fortfahren lassen muß.

In dem vorigen Jahre haben es viele Landwirthe in der falschen Hofnung, daß das eingetretene nasse Wetter bald wieder aufhören würde, um sich auf solche Art in den Erndtegeschäften einen Vorsprung zu verschaffen, versehen, und dadurch in ihrem Getreide vielen Schaden, den sie sonst ohne diese Uebereilung vermieden haben würden, verursachet.

Wenn die Erfahrung klüger zu machen pflegt, so hat auch ein jeder wirthschafttreibender Landmann sich derselben in diesem Stücke zu Nutze zu machen, und die Abbringung seines Getreides, besonders alsdenn, wenn es den Anschein zu einem langwierigen Regenwetter hat, nicht zu übereilen, Ursache.

§. 10.

§. 10.

Daß zwar ein reifes und überständiges Getreide bei dem längern Stehenbleiben ebenfalls mancherlei Gefahr, sowohl an Körnern, als Stroh, ausgesetzet sey.

Es ist zwar wahr, daß alle Arten des Getreides, nachdem sie einmal die gehörige Reife erlanget haben, bei dem langen Stehen auf dem Halm ebenfalls mancherlei Gefahr unterworfen sind, und ein Landwirth von einem überständigen Getreide auf vielerlei Art Schaden zu befürchten hat.

Ein solches übertreiftes Getreide schüttet nicht allein unter den mit ihm vorgenommenen Erndtegeschäften eine übermäßige Menge von Körnern aus, sondern man findet auch nicht selten, daß fast in allen Getreidearten bei einem übertreifen Getreide die Halme selber umfallen, und dadurch Körner und Stroh zugleich verloren gehen.

Bei einigen Getreidesorten, als z. B. der Gerste und Hafer, hat man noch überdem, wenn diese Ackerfrüchte nicht zu rechter Zeit weggenommen werden, die so gefährliche Windstöße, welche von den Körnern nur wenig übrig lassen, zu befürchten.

Bei diesen in der Erfahrung gegründeten Umständen scheint der von mir gegebene Rath, bei zu vermuthenden langwierigen Regenwetter mit der Abbringung des Getreides anzuhalten, mehr schädlich, als vortheilhaft zu seyn, oder es doch wenigstens immer zweifelhaft zu bleiben, ob der

von der Ueberständigkeit des Getreides, oder der nassen Witterung auf den Schwaden zu befürchtende Schade, wichtiger seyn möchte.

§. 11.

Warum aber diese Gefahren bei einer anhaltenden nassen Witterung weit weniger, als bei einer trocknen, zu befürchten sind.

Allein der vorhin bemerkte Verlust, den man sehr oft von einem überständigen Getreide zu besorgen hat, ereignet sich nur gemeiniglich bei sehr trockenen Wetter, und ist daher bei einer anhaltenden nassen Witterung entweder gar nicht, oder doch weit weniger zu befürchten.

Bei trockner Witterung brauchen die zu ihrer vollkommenen Reife gediehene Körner in ihren Hülsen keinen so weiten Raum mehr, als vorhin; sie sitzen daher in denselben nicht mehr so feste, und können folglich durch die Gewalt, die ihnen unter den verschiedenen Erndtegeschäften wiederfähret, weit leichter, als wenn sie noch nicht zu einem überreifen Zustande gelanget, verschüttet werden.

Bei einer anhaltenden nassen Witterung fällt diese Gefahr auch bei einem überreif gewordenen Getreide gänzlich hinweg.

Die Körner quillen durch die stets anhaltende Nässe immer wieder von frischen auf, und sitzen daher in ihren Hülsen weit fester.

Das

Das Umfallen der Halme träget sich ebenfalls bei trockenem Wetter weit häufiger zu, als bei nassen, indem die Getreidewurzeln in einem nassen Erdreich weit mehr, als in einem durch Trockenheit gar zu sehr aufgelockerten, gegen halten, und folglich das Umfallen der Halme verhindern; es wäre denn, daß durch starke Regen ein Theil der Halme eingeknicket würde, welche aber von geschickten Mähern allemal mitgenommen werden können, und folglich nicht schlechterdings verloren gehen dürfen.

Auch hat man bei den lange anhaltenden Regen nur sehr selten Beispiele von solchen starken Windstößen, wodurch öfters ganze mit der schönsten Gerste und Hafer bedeckte Felder verwüstet werden.

Bei der Eintretung eines langwierigen Regenwetters pflegen zwar heftige Stürme vorher zu gehen, nachher aber eine desto größere Windstille zu herschen, welches auch den phisikalischen Entstehungsursachen des Windes sowohl, als des Regens, vollkommen gemäß ist.

Und solte sich auch wieder Vermuthen ein Windstoß einstellen, so kann er doch niemal einem nassen und aufgequollenen Getreide so schädlich werden, als einem durch die Hitze zusammengetrockneten, und folglich in seinen Hülsen nur ganz lose sitzenden.

Alles dieses ist für diejenigen, die nur einige Aufmerksamkeit darauf richten wollen, schon nach

der

der Vernunft sehr begreiflich, und die Erfahrung bestätiget es ebenfalls.

Von selbst ergiebt sich daher, daß von dem längern Stehen des Getreides auf dem Halm bei anhaltendem nassen Regenwetter keine von den Gefahren, denen sonst ein überreifes bei trocknen Wetter ausgesetzet ist, zu befürchten stehen, und solchemnach ein Landwirth den vorhin von mir gegebenen Rath, bei zu vermuthenden langwierigem Regenwetter mit dem Hauen und Abbringen des Getreides anhalten zu lassen, ganz sicher annehmen und befolgen könne.

§. 12.

Daß den Landwirthen gewisse wahrscheinliche Muthmaßungen, um nach denselben das kurze oder lange Anhalten des in der Erndte sich eingestellten Regenwetters beurtheilen zu können, nöthig; warum aber die bekannte Wettergläser hiezu nur wenig brauchbar sind.

Ob sich ein in der Erndte eingestellter Regen bald wieder endigen, oder lange fortdauern werde, lässet sich mit keiner zuverläßigen Gewißheit bestimmen, und auch die besten Wetterpropheten, deren sich in unsern Tagen verschiedene hervorgethan haben, pflegen hierunter sehr oft zu Schanden zu werden.

Inzwischen wird es denen, die schon einige Jahre mit Aufmerksamkeit gewirthschaftet, und dabei zugleich auf die verschiedene Abwechselungen der Witterung Achtung gegeben haben, wenig-

stens nicht an wahrscheinlichen Muthmaßungsgründen gänzlich fehlen können; und in der That gehört eine aufmerksame Beobachtung der Witterung mit zu den Vollkommenheiten eines Landwirths, weil ihm solche in ähnlichen Fällen sehr oft mit vielem Nutzen zu statten kommt.

Sonst könnte man hierunter die bekannte Wettergläser, aus welchen die Abwechselungen der Witterung einige Zeit vorher zu ersehen stehen, in Vorschlag bringen, und einem jeden Gutseigenthümer, sich dergleichen anzuschaffen, angerathen werden.

Allein es hält sehr schwer, Wettergläser, die zuverläßig sind, zu bekommen, und auch möchten wohl die wenigsten, damit recht umzugehen, verstehen.

Ueberdem kann auch aus den richtigsten Wettergläsern zwar so viel, daß eine baldige Veränderung in der Witterung bevorstehe, wovon gemeiniglich die Zeit auf 24 Stunden bestimmt zu seyn pflegt, niemal aber, ob solche anhaltend, oder nur von kurzer Dauer seyn möchte, ersehen werden.

Bei den Vorsichten, die gegen außerordentlich nasse Erndten anzuwenden sind, kommt es aber auf das letztere hauptsächlich an, und es ergiebt sich daher von selbst, daß diese Wettergläser dazu nur wenig brauchbar sind.

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich mir dieses Wetteranzeigeinstruments bei der Beurtheilung

eines

eines in der Erndte eingefallenen Regens, aus vorstehenden Ursachen, niemal bedienet habe.

§. 13.

Eine richtige Unterscheidung, ob der in der Erndte eingefallene Regen nur ein bloßer Gewitter- oder Landregen sey, kann hierunter eine weit sichere Muthmaßung begründen.

Mir hat hingegen eine richtige Unterscheidung, ob der in der Erndte eingefallene Regen ein bloßer Gewitterregen, oder sogenannter Landregen, welcher mit einem vorhergegangenen starken Sturm seinen Anfang genommen, sey, bei Einrichtung der Erndtegeschäfte, jederzeit die beste Dienste gethan, und ich bin von dieser Beobachtung nur selten im Stich gelassen worden.

Daß zu derjenigen Jahreszeit, wo die Erndte einzufallen pflegt, die sogenannte Gewitter- oder Strichregen die häufigsten und gewöhnlichsten zu seyn pflegen, ist bekannt.

Eben so bekannt ist auch, daß diese Gewitterregen niemal anhaltend und von langer Dauer sind, sondern höchstens in ein paar Stunden ihre Wassergüsse, ob sie gleich auch in dieser kurzen Zeit öfters sehr schädlich werden können, von sich gegeben haben.

Dergleichen Gewitter- oder Strichregen sind es daher nicht, wovon ein Landwirth eine lange anhaltende schädliche Nässe in der Erndte zu befürchten hat; ob gleich nicht zu leugnen ist, daß eine solche Witterung, wo es einige Stunden den

Anschein zu dem besten Wetter gehabt hat, nachher aber unvermuthet ein Gewitterregen erfolget, sehr verdrießlich zu fallen, und die Erndtegeschäfte gar sehr zu erschweren, und zu verlänger pfleget.

Inzwischen wird es nur wenige Sommer geben, wo dieses gänzlich ausbleibt, und verschiedene Arten von Getreide verlangen, wenn sie zu ihrem Endzweck recht brauchbar seyn sollen, bei ihrer Einerndtung einen mäßigen Regen und Anfeuchtung b).

§. 14.

b) Alle Brauverständige bemerken z. B., daß die Gerste, und auch selbst der Weitzen, wenn sie auf dem Schwade und in den Lagen einen mäßigen Regen bekommen haben, weit besser mälzen, als anderes Getreide von dieser Art, so, ohne den geringsten Regen zu bekommen, eingeerndtet worden.

Mit den hievon sehr leicht anzugebenden Ursachen kann ich mich gegenwärtig, bei den engen Gränzen dieser Blätter, nicht befassen; inzwischen ist gewiß, daß solches durch die allgemeine Erfahrung bestätiget wird.

Eben so bekannt ist es auch, daß der Hafer, der auf den Schwaden, oder in den Lagen, keinen Regen bekommen hat, bei dem Ausdrusch niemal recht ausfällt, sondern sehr oft die Hälfte der Körner in dem Stroh sitzen bleibt. Aus dieser Ursache ist es auch, besonders den Schlesischen Wirthen, zur allgemeinen Regel geworden, daß sie ihren Hafer übermäßig lange auf dem Felde liegen lassen, und ihn nicht gerne eher, bis er einen tüchtigen Regen bekommen hat, in die Scheue bringen.

Daß die Sache hierunter öfters übertrieben, und dadurch zu einem ohnnöthigen Körnerverluß Gelegenheit

§. 14.

Nähere Ursachen, worauf sich die Wahrscheinlichkeit dieser Muthmaßung gründet.

Die bei den Gewittern sich öfters in der größesten Geschwindigkeit zusammenziehende Wolken können natürlicherweise nur blos die in unserm nächsten Luftkreise befindliche Dünste in sich fassen, und denjenigen Oertern, so sie berühren, vermittelst der gebildeten Regentropfen mittheilen.

Diese sich in den Gewitterwolken gesammlete Dünste stehen mit dem Umfange der Gegenden, die dadurch benetzet werden, fast jederzeit in einem gewissen Verhältniß, und man kann daher mit einer ziemlich überzeugenden Zuverläßigkeit vermuthen, daß die Luft, nachdem sie sich durch den mitgetheilten Regen von den in ihr befindlichen Dünsten gereiniget hat, sich wiederum aufheitern, und dadurch ein wenigstens auf eine gewisse Zeit anpassendes Erndewetter werde zuwege gebracht werden.

Bei den sogenannten Landregen, die nur selten mit einem Gewitter begleitet sind, und bei welchen einige Stunden, ja wohl ganze Tage vorher ein starker Wind voran gegangen ist, hat es hierunter eine ganz andre Bewandtniß.

heit gegeben werde, stehet zwar nicht zu leugnen; inzwischen ist doch die Ursache, warum dieses geschiehet, an und vor sich selber gegründet, und in die Augen fallend.

Digitized by Google

Durch diesen Wind, welcher gemeiniglich aus dem Abend, oder Mittage, von der Seeseite her, zu wehen pfleget, werden entfernte Dünste, und besonders diejenigen, die aus der See und andern großen Gewässern, auch Brüchen und Sümpfen, aufsteigen, herbeigeführt.

Daß die Menge derselben weit größer und beträchtlicher seyn müsse, ist ganz natürlich und einem jeden, der solches in nähern Betracht nehmen will, begreiflich.

Diese größere Menge der Dünste lässet nun von den Landregen, die dadurch verursachet werden, schon nach der Vernunft, ob es gleich niemal auf etwas gewisses bestimmt werden kann, ein längeres Anhalten vermuthen, und die Erfahrung wird auch solches in den meisten Fällen bestätigen.

Bei den Strich- oder Gewitterregen verspürt man gemeiniglich gewisse Intervallen, indem es, wenn es einige Stunden geregnet hat, die Sonne wieder hervor zu blicken, und das naßgewordene Getreide abzutrocknen, folglich die Erndtegeschäfte nicht gänzlich zu hindern, sondern nur von Zeit zu Zeit zu unterbrechen pfleget.

Die Landregen hören aber, wie es auch die Natur der Sache von selbst giebt, niemal eher auf, bis die ganze Menge der fremden in unserm Luftkreise sich gesammleten Dünste herabgefallen ist, und ein Ende genommen hat.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Warum ein Landwirth, nach diesem bemerkten Unterscheide seine Erndtegeschäfte einzurichten, Ursache habe.

Hieraus wird sich von selbst rechtfertigen, daß der von mir angenommene Unterscheid zwischen den Gewitter- oder Strich- und Landregen in der Natur selber seinen Grund habe, und es daher nicht unrecht gethan sey, wenn ein Landwirth bei seinen Muthmaßungen, ob der sich zur Erndtezeit eingestellte Regen von langer oder kurzer Dauer seyn werde, darauf Rücksicht nimmt.

Ist der eingefallene Regen ein bloßer Gewitterregen, so hat er nicht immer nöthig, deshalb in seinen Erndtegeschäften eine Hauptänderung vorzunehmen.

Wird er aber durch die davon angezeigte Kennzeichen, daß es ein wahrer Landregen, oder ein solcher, der eine allgemeine die ganze Gegend betreffende Ursache zum Grunde hat, sey, überzeugt, so muß er auch alsdenn wegen Einrichtung seiner Erndtegeschäfte schon ganz andre Maaßregeln nehmen, und sich besonders bei dem Hauen und Abbringen seines Getreides nicht übereilen.

§. 16.

Anderweitige Vorsicht, die ein Landwirth bei nassen Erndten, in Ansehung der länger stehen lassenden Stoppeln, bei dem Abbringen des Getreides zu nehmen hat.

Noch eine andre Vorsicht ist alsdenn, wenn eine anhaltende nasse Witterung in der Erndte

wahrscheinlich ist, bei dem Abbringen des Getreides, besonders demjenigen, welches aufs Schwad gehauen wird, zu beobachten.

Eine sonst bei dieser Abbringungsart nöthige allgemeine Regel ist es, daß die Mäher keine hohe Stoppeln lassen, sondern vielmehr die Halme so nahe, als möglich, an der Erde wegnehmen müssen.

In dem vorhin bemerkten Fall hingegen muß von dieser Regel eine Ausnahme gemacht, und vielmehr darauf, daß die Stoppeln nicht allzukurz bleiben, gesehen werden.

Bei der zweiten Classe der Erndtegeschäfte, nemlich dem Einsammler des Getreides, wird sich bald mit mehrern ergeben, daß die Halme desselben, wenn sie mit den Aehrenden unmittelbar das Erdreich berühren, dem unzeitigen Auskennen und Auswachsen, in Ansehung der Körner, weit mehr ausgesetzt sind, als wenn sie sich in einer gewissen Entfernung davon befinden.

Wenn nun bei einer höher gelassenen Stoppel das unmittelbare Berühren der Aehrenden des Erdreichs offenbar gar sehr verhindert wird, so leget sich auch daraus die Nothwendigkeit und Vernunftmäßigkeit dieses Mittels von selbst zu Tage.

Inzwischen muß, weil die Mäher weit eher eine lange, als kurze Stoppel stehen zu lassen, geneigt sind, hierunter alles Uebertriebene vermieden, und nie, daß auch das Stroh jederzeit eine unentbehrliche Wirthschaftsbedürfniß sey, ausser Augen gesetzt werden.

Eine

Eine bei dem Aushau höchstens 2 bis 2½ Zoll lang gelassene Stoppel wird, um hierunter etwas gewisses zu bestimmen, und, solches nicht der bloßen Willkühr zu überlassen, schon allemal hinreichend seyn, zu verhindern, daß die Aehrenden des abgehauenen Getreides, bei anderweitigen gebrauchten Vorsichten, das Erdreich nicht so leicht berühren können.

§. 17.

Daß das bereits auf dem Schwade oder in den Lagen befindliche Getreide weit mehrere Gefahr, als das noch auf dem Halm stehende, ausgesetzet sey.

Auch die §. 4. zur zweiten Classe der zur unbeschädigten Erhaltung des Getreides bei nassen Erndten gerechnete Vorsichten werden nunmehr näher zu bemerken, und in Betracht zu nehmen seyn.

Daß das auf dem Schwade und in den Lagen befindliche Getreide, bei einer anhaltenden nassen Witterung, weit mehrerer Gefahr, als das annoch auf dem Halm stehende, ausgesetzet sey, ist schon vorhin erinnert worden, und auch die Natur der Sache giebt es von selbst.

Je größer die Gefahr ist, je genauer und sorgfältiger müssen auch die dagegen anzuwendende diensame Mittel beobachtet werden.

Diesen Satz bestätiget schon die Vernunft selber, und ich habe daher nicht zu befürchten, daß er je von einem meiner geneigten Leser bezweifelt werden wird.

Nur wird es darauf ankommen, welches die beste und bequemste Mittel, um diese dem Getreide alsdenn angedrohete Gefahr zu vermindern, seyn werden.

§. 18.

Daß bisher hierunter ganz falsche Maaßregeln genommen worden.

Ich würde unrecht thun, und wider die Wahrheit angehen, wenn ich behaupten wolte, daß man hierunter in den gemeinen Wirthschaften ganz und gar sorglos wäre.

Vielmehr muß ich gestehen, daß die meisten Wirthe in dergleichen Vorfällen mehrern Kummer und Aengstlichkeit, als sie in der That nöthig haben, von sich verspüren lassen, und ich sehr oft viele darüber der Verzweiflung nahe bemerket habe.

Nur so viel habe ich auch wahrgenommen, daß nicht immer zur Abwendung dieses Uebels die beste und anpassendeste Mittel gewählt, sondern darunter die meiste Zeit ganz falsche, das Uebel mehr vermehrende, als vermindernde Maaßregeln genommen worden.

Um dieses gehörig zu entwickeln, und mir dadurch einen desto sichern Weg zu dem Vortrage der von mir deshalb vorzuschlagenden Mittel zu bahnen, werde ich vorher die gewöhnliche Verfahrungsart, die hierunter an den meisten Orten beobachtet worden, mit wenigem bemerken müssen.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Worin das an den meisten Orten gewöhnliche Verfahren, um bei nassen Erndten das Auswachsen des auf dem Schwade liegenden Getreides zu verhindern, bestehe.

Die Hauptvorsicht, die man bis anher fast allenthalben bei besonders nassen Erndten, um die in dem auf dem Schwade und Lagen liegenden Getreide befindliche Körner gegen das schädliche Auswachsen zu bewahren, hat darin bestanden, daß man die Schwaden oder Lagen von Zeit zu Zeit entweder mit der Hand, oder vermittelst eines untergesteckten Harkenstiels, von einer Seite zur andern umgewendet, oder umgeworfen, und damit so lange fortgefahren, bis sich das Wetter wiederum geändert, und, anstatt des bisher nassen, ein zum Einsammlen des Getreides genugsam trocknes eingetreten ist.

Ich kann nicht leugnen, daß mir diese gewöhnliche Verfahrungsart aus einem doppelten Grunde bedenklich, und folglich nicht rathsam zu seyn scheint.

Einmal leidet das Getreide durch das so oft wiederholte Umwenden eine ohnnöthige Gewalt, die nothwendig zum Verlust vieler Körner Anlaß geben muß.

Denn obgleich die Körner bei nassen Wetter in ihren Hülsen weit fester, als bei trocknem, sitzen, so kann es doch bei der öftern Wiederholung dieses Umwerfens und Umwendens der Schwaden und

Lagen

Lagen nicht ausbleiben, daß sich nicht, durch die wenige Behutsamkeit des ungeschickten Dienstvolks, eine Menge davon losreißen, und verloren gehen solte, zumal dieses Umwerfen nicht anders, als nachdem das Getreide schon etwas abgetrocknet ist, und folglich die Körner in den Hülsen nicht mehr so stark aufgequollen sind, geschehen kann.

Demnächst ist bekannt, daß die Oberlagen des Strohes in dem Schwade bei einer anhaltenden Nässe sehr leicht schwarz und zum Gebrauch untauglich werden, und sich hingegen die Unterlagen desselben weit länger frisch und unbeschädigt erhalten.

Wenn nun durch das öftere Umwenden der Schwaden und Lagen sämtliches Stroh, es mag zu den Ober- oder Unterlagen gehören, der überflüßigen Nässe, und dem davon herrührenden Verderben ausgesetzet wird, so leuchtet von selbst ein, daß dieses einem aufmerksamen Wirth, dem öfters mehr der Stroh- als Körnermangel drücket, nicht gleichgültig seyn könne.

§. 20.

Warum das gewöhnliche Umwenden oder Umschlagen der Schwaden nicht zweckmäßig genug sey, sondern sich der Verfasser in seinen Wirthschaften jederzeit des Aufziehens der Aehrenden mit einem weit bessern Erfolg bedienet habe.

Von der Schädlichkeit dieses gewöhnlichen Verfahrens bei nassen Erndten überzeugt, habe ich in mei-

meinen Wirthschaften niemal die Schwaden, oder Lagen bei anhaltender nassen Witterung auf die in dem nächstvorstehenden §. beschriebene Art umwenden, oder umwerfen, sondern solche die ganze Zeit des anhaltenden nassen Wetters über ruhig liegen lassen.

Haben gleich die Halme in der Oberlage eine etwas schwärzliche Farbe bekommen, so ist doch dagegen das unten liegende Stroh die meiste Zeit gut und brauchbar geblieben.

In Ansehung der Körner habe ich nur blos die Vorsicht gebraucht, das Getreide an den Aehrenden vermittelst einer Harke mit einer gewissen Behutsamkeit aufziehen zu lassen, und dadurch die Berührung des Erdreichs von denselben nach Möglichkeit zu verhindern.

Bereits §. 16. habe ich bei Anrathung einer höhern Stoppel dieses Umstandes vorläufig Erwähnung gethan, und es als einen ohnstreitigen Satz angenommen, daß das unzeitige Auskeimen der Getreidekörner durch ihr unmittelbares Berühren des Erdreichs gar sehr befördert werde; und es fällt auch einem jeden, ohne deshalb eine weitläuftige physikalische Untersuchung anstellen zu dürfen, durch die Erfahrung von selbst in die Augen.

Dieses wird daher hoffentlich die vorhin von mir bemerkte Methode, die Aehrenden der Schwaden, oder Lagen von Zeit zu Zeit, vermittelst einer Rechе, behutsam aufziehen zu lassen, vollkommen rechtfertigen können.

Auch

Auch bei einer ziemlich hohen Stoppel senken sich doch die durch eine anhaltende Näſſe schwerer gewordene Aehren nach dem Erdreiche nieder, und werden dadurch der Gefahr des Auswachſens ausgeſetzet.

Fährt man aber mit dieſem Aufziehen, ſo bald ſich nur einige trockne Stunden zeigen, in denſelben beſtändig fort, ſo wird dadurch allerdings dieſe Gefahr gar ſehr verringert, zumal, wenn zu gleicher Zeit, nach dem §. 16. gegebenen Rath, bei dem Aushau eine etwas höhere Stoppel gelaſſen worden iſt.

Daß durch das öftere Umwerfen und Umwenden der Schwaden und Lagen dieſes Berühren der Körner von dem Erdreich nicht verhindert werde, iſt von ſelbſt einleuchtend, und vielmehr gewiß, daß dabei alle in den Aehren ſitzende Körner in dieſe Gefahr geſetzet werden.

Ließe man das Getreide ruhig liegen, ſo würden doch nur die unterſten Aehren dem Erdreich zu nahe kommen, und dadurch ein Auswachſen der Körner verurſacht werden können.

Durch das Umwenden aber werden auch die oberſten Aehren, beinahe möchte ich ſagen, in die Nothwendigkeit des Auswachſens geſetzt, und folglich ein Partialübel in ein allgemeines verwandelt.

Mit einem Worte, das Aufziehen der Aehrenden iſt, weil es die Entſtehungsurſache des Auskeimens der Körner mehr verhindert, weit zweckmäßiger, als das gewöhnliche Umwenden und Umwerfen

werfen der Schwaden; folglich muß es auch billig bei allen wahren Kennern der Wirthschaftsgeschäfte den Vorzug verdienen.

§. 21.

Daß man sich bei nassen Erndten mit dem Einmandeln des Getreides nicht übereilen müsse, weil daraus ein doppelter Schaden entsteht.

Bei dem niedergehauenen und in den Schwaden, oder Lagen befindlichen Getreide muß nicht blos auf seine ohnbeschädigte Erhaltung, so lange es sich in dieser Lage und Umständen befindet, sondern auch nachher, wenn man dasselbe einzusammlen, und in Mandeln oder Stiegen zu setzen, anfängt, Rücksicht genommen werden.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß man bei nassen Erndten, wenn sich unvermuthet einige trockne Stunden, oder auch wohl gar Tage einstellen, gleichsam mit Gewalt auf das Getreide losfällt, und dasselbe mit verdoppelten Kräften zusammen zu bringen, und einzusammlen suchet.

Die Intervallen solcher nassen Erndten sorgfältig in Acht zu nehmen, und in denselben einen doppelten Fleiß bei Betreibung der Erndtegeschäfte anzuwenden, ist zwar allerdings der Vernunft und Natur der Sache gemäß.

Inzwischen muß doch auch hiebei alle Uebereilung vermieden werden, wenn man der Gefahr, die von nassen Erndten angedrohet wird, ausweichen will.

Das

Das auf dem Schwade oder in den Lagen befindliche Getreide kann durch eine dergleichen Uebereilung auf eine doppelte Art dem Verderben ausgesetzt werden.

§. 22.

Warum ein Besitzer eines ganzen Landguths diese Uebereilung weit mehr, als der gemeine Bauer, vermeiden müsse.

Bei allen nassen Erndten nimmt man wahr, daß man, sobald nur an dem auf dem Schwade oder in den Lagen befindlichen Getreide einige Trockenheit verspüret wird, weiter keinen Anstand nimmt, zu der Einsammlung des Getreides zu schreiten, ohne dabei auch zugleich auf die gehörige Austrocknung der Körner Rücksicht genommen zu haben.

Man nehme einen gemeinen Landmann, der, um nach geendigten Regen die Trockenheit des einzuerndtenden Getreides zu untersuchen, aufs Feld gegangen ist, wahr, so wird man immer finden, daß er mehr auf die Trockenheit des Strohes, als der Körner, sein Augenmerk richtet, und die letztern nur selten dabei in Erwägung ziehet.

Einem bloßen Bauer kann dieses allenfalls verziehen werden, weil er seinen in den Körnern noch nicht völlig ausgetrockneten Garben jederzeit, entweder in einem noch ledigen Teß, oder über den Bäumen, woselbst sie völlig auszutrocknen, Gelegenheit haben, allemal genungsamen Platz zu verschaffen, im Stande ist.

Die

Die Eigenthümer ganzer Landgüther, bei welchen ein ansehnlicher Ackerbau befindlich ist, können sich aber hierauf nicht verlassen, indem das von ihnen in größerer Menge einzubringende Getreide in dem dazu bestimmten Scheunraum nicht immer auf eine gleich bequeme Art zu vertheilen stehet, sondern solches ohne Unterscheid in einem und eben demselben Bansen eingebracht werden muß.

Und auch die Uebereilungen, so die Bauern und kleinen Ackersleute hierunter zu begehen pflegen, laufen nur selten ohne merklichen Schaden ab.

§. 23.

Gewöhnlicher Fehler der Landleute, daß sie bei der Beurtheilung der Trockenheit des Getreides mehr auf das Stroh, als auf die Körner, sehen.

Ein aus diesen Bemerkungen von selbst folgender Satz ist es demnach, daß ein Landwirth, der nach einem langwierigen nassen Erndtewetter, zur Einsammlung nasser Ackerfrüchte schreiten will, nicht blos auf die Trockenheit des Strohes, sondern vorzüglich der Körner sein Augenmerk richten, und nicht eher, als bis er von dem letztern vollkommen überzeugt ist, zu diesem Erndtegeschäfte schreiten müsse.

Da die Körner jederzeit der edelste und nutzbarste Theil bei allen Getreidearten bleiben, so wird sich dadurch die Wahrheit dieses Satzes von selbst rechtfertigen.

Daß aber die Körner zu ihrer Austrocknung weit mehrere Zeit, als die Halme des Getreides, bei welchen das Durchstreichen der Luft hierunter eine weit geschwindere Wirkung thun kann, nöthig haben, ist von selbst einleuchtend.

§. 24.

Die gemeine Meinung der Landleute, daß das auf den Schwaden noch feuchte gebliebene Getreide in den Mandeln und Stiegen vollends austrocknen werde, ist ebenfalls ein Irrthum.

Die meisten Wirthe, die sich bei der Einsammlung ihres annoch nassen Getreides, in Ansehung der Körner, übereilen, pflegen gemeiniglich, daß solches in den Mandeln oder Stiegen annoch gehörig austrocknen werde, die Hofnung zu haben.

Allein eben hierunter wird es gemeiniglich am meisten versehen.

Ein in Körnern nasses Getreide trocknet gewiß in den Mandeln und Stiegen weit schwerer aus, als auf den Schwaden, und in den Lagen.

Man hat zwar verschiedene Methoden, die Mandeln und Stiegen einzusetzen; und an den Orten, wo man die Mandeln oder Stiegen, bis nach gänzlich vollbrachter Erndte, in dem Felde stehen zu lassen gewohnt ist, pfleget man die Garben mit den Aehrenden dergestalt fest in einander zu packen und zu verbinden, daß auch der stärkste Regen in dieselben einzudringen nicht vermögend ist.

So

So problematisch mir auch diese Verfahrungsart an und vor sich selber zu seyn scheint, so ist doch gewiß, daß solche nur blos bei demjenigen Getreide, welches bei der Einsetzung der Mandeln, oder Stiegen schon vorher in seinen Körnern vollkommen trocken gewesen ist, statt finden könne.

Von einem Getreide hingegen, welches mit noch nicht völlig ausgetrockneten Körnern in den Mandeln oder Stiegen fest eingepacket und zusammen gepresset worden, kann man nichts gewissers, als ein ohnfehlbares Auskeimen, oder wenigstens Verdumpfungen, vermuthen.

§. 25.

Schädlichkeit der an vielen Orten eingeführten Gewohnheit, die eingesetzten Mandeln oder Stiegen nicht eher, als nach völlig vollbrachter Erndte, abzufahren.

Ueberhaupt ist die Gewohnheit derjenigen Gegenden, wo man das Getreide die ganze Erndtezeit über in Mandeln, oder Stiegen, ohne selbiges abzufahren, und in den Scheunen in Sicherheit zu bringen, stehen lässet, eine sehr gefährliche Methode, die auch selbst bei trocknen Erndten zu einem vielfältigen Verlust Gelegenheit geben kann.

In einer nassen Erndte ist sie aber doppelt gefährlich, und ich habe selber in der Altmark, wo dieser Erndtengebrauch ebenfalls gewöhnlich ist, Beispiele davon erlebet.

§. 26.

Warum es weit sicherer und rathsamer sey, die eingebundenen Garben sofort zur Scheune zu bringen; was aber in nassen Erndten für eine Vorsicht dabei zu gebrauchen.

Weit sicherer und ohnschädlicher scheint mir daher zu seyn, wenn man das eingesammlete Getreide sofort abfahren, und in die Scheunen zu seiner bestimmten Aufbehaltung bringen lässet.

Das einzige, so man hierunter so wohl bei allgemeinen nassen Erndten, als auch bei einem jeden unbeständigen Erndtewetter, zu beobachten hat, besteht blos darin, daß man die eingebundenen Garben, anstatt sie in Mandeln oder Stiegen feste einzupacken, wie man es nach der gemeinen Wirthschaftssprache zu nennen pflegt, aufstauchen, d. i. auf die Boltenden setzen lässet, und dadurch, der sich bewegenden Luft eine freie und ungehinderte Gelegenheit, die Aehrenden durchstreichen und abtrocknen zu können, verschaffet.

Dieses ist hierunter die sicherste Verfahrungsart bei einem unbeständigen, und abwechselnden Erndtewetter.

Inzwischen muß doch allemal dafür gesorget werden, daß auch dergleichen Mandeln oder Stiegen vor Einbruch der Nacht unter Dach, und in ihr gehöriges Behältniß kommen.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Besondere Bemerkung des Schadens, der von einem in den Mandeln oder Stiegen naß gewordenen Getreide zu befürchten steht.

Bei keiner Gelegenheit ist das eingesammlete Getreide mehrern Verlust an Körnern ausgesetzt, als wenn die Garben der eingesetzten Mandeln, oder Stiegen, wegen eines eingefallenen Regens, von welchem sie öfters auch bei dem besten Anschein des Wetters überrascher werden, wieder aufgebunden, von neuen aufgespreudet und abgetrocknet werden müssen.

Man darf dergleichen Mandelstellen nur mit einer gewissen Aufmerksamkeit in Augenschein nehmen, so wird man von der Größe des Verlusts an Körnern, der dadurch verursacht wird, sehr leicht überzeugt werden.

Drei bis vier Metzen von den besten Körnern, ist das wenigste, so man bei dieser Umbindung auf eine jede Mandel oder Stiege rechnen kann.

Ueberhaupt würde sich der Ertrag unserer Ackerfrüchte weit höher belaufen, wenn nicht durch eine unrichtige Einrichtung der Erndtegeschäfte ein großer Theil derselben verschwendet würde, und verlohren ginge.

Einem jeden aufmerksamen Landwirth muß dieses einleuchtend seyn, und es haben auch bereits

verschiedne berühmte Oekonomen unserer Zeiten solches durch angestellte Versuche bestätiget c).

§. 28.

Von den auch bei der Einbringung des Getreides in nassen Erndten nöthigen Vorsichten, und warum sich dabei in den größern herrschaftlichen Wirthschaften weit schwerere Schwierigkeiten, als in den kleinen Bauerwirthschaften, äußern.

Die §. 4. bemerkte dritte Classe der bei nassen Erndten nöthigen Vorsichten ist endlich auf das Einbringen des Getreides gerichtet.

Auch

c) Der seiner Verdienste halber unvergeßliche Herr von Münchhausen hat unter andern in seinem bekannten Hausvater einen von ihm angestellten Versuch, der dieses unwidersprechlich bestätiget, angeführt.

Er besäete zwei, in Ansehung ihrer Oberfläche, innere Güte und Bedüngung vollkommen gleiche Ackerstücke mit einerlei Getreidesaamen.

Das eine ließ er auf die gewöhnliche Art einerndten, auf dem andern aber nur die Aehren abkolben, in Säcken auf die Scheunteune bringen, und nachher abdräschen.

Von dem erstern erhielte er, wie sonst in der dortigen Gegend gewöhnlich war, im Ausdrusch das 6te, von dem zweiten aber das 32ste Korn.

Nichts in der Welt kann wohl, in Ansehung des Verlusts, den das Getreide durch die mannigfaltige Erndtegeschäfte leidet, überzeugender seyn, und daher auch einem jeden vernünftigen Landwirth, sich darunter aller möglichen Behutsamkeit zu befleißigen, anmahnen.

Digitized by Google

Auch hierin wird auf mancherlei Art gefehlet, und dadurch der Schade der in der Erndte eingetretenen naſſen Witterung vermehret.

Ein Bauer, deſſen Getreidemenge nicht ſo groß iſt, kann ſich hierunter eher helfen, und das öfters wider ſein Verſchulden in die Scheune gekommene allzufeuchte, oder wohl gar naſſe Getreide weit bequemer, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, verpacken, damit es auch noch in den Scheunenbehältniſſen mehr abzutrocknen, und dadurch, dem ſonſt unvermeidlichen Verderben zu entgehen, Gelegenheit haben möge.

Er bringet die naſſen Garben entweder über die Bäume, wo ſie von der Luft durchſtrichen werden können, oder in dem zur Sommerung beſtimmten annoch leeren Banſen, in welchen ſie ebenfalls, weil ſie wenigſtens eine Zeitlang uneingepreſſet bleiben, einer mehrern Ab- und Austrocknung zu genießen im Stande ſind.

In den herrſchaftlichen Scheunen, wo die Menge des einzubringenden Getreides zu groß iſt, läſſet ſich dieſes nicht ſo leicht thun, und die Anwendung der kleinen Vortheile, ſo den Bauern hierunter offen ſtehen, fällt bei denſelben weit ſchwerer.

Man wird daher auch, nach einer naſſen Erndte das benöthigte Getreide von den Bauern zu kaufen, weit ſicherer fahren, als wenn man ſich ſolches aus großen herrſchaftlichen Wirthſchaften anſchaffen will.

Digitized by Google

§. 29.

Wie es anzufangen sey, um zu verhüten, daß in den Unterlagen der Bansen kein feuchtes Korn kommen möge.

Inzwischen sind doch auch in den herrschaftlichen Wirthschaften Mittel und Vorsichten vorhanden, wodurch dieses Uebel vermindert werden kann.

Daß auch schon ein vollkommen trocken eingebrachtes Getreide in den Unterlagen der Bansen weit schwerer ohnbeschädigt erhalten werden könne, als dasjenige, was in der obern Gegend des Bansens gebracht worden, ist schon vorhin allen erfahrnen Wirthschaftsverständigen zur Gnüge bekannt.

Hieraus folgt denn von selbst die nothwendige Regel, daß man das auf dem Felde in Ansehung der Körner, noch nicht vollkommen abgetrocknete Getreide in diese Unterlagen zu bringen, nach Möglichkeit vermeiden müsse.

Fast schwer und unmöglich aber scheint dieses zu seyn, weil es die Natur der Sache von selbst mit sich bringet, daß bei einer jeden Einbansung zuförderst die Unterlage gebildet werden müsse.

Da solches inzwischen allemal höchst gefährlich ist, so muß ein aufmerksamer Landwirth auch gewisse Unbequemlichkeiten, wodurch solches vermieden werden kann, nicht achten.

Selbst in den herrschaftlichen Scheunen giebt es auf den Bäumen über den Scheunfluren noch immer etwas Platz, der, besonders im Anfange

der

der Erndte, in den noch leeren Tässen ebenfalls angetroffen wird.

Das erste nach einer nassen Erndte in die Scheune gebrachte Getreide pflegt gemeiniglich annoch die meiste Feuchtigkeiten bei sich zu führen, und folglich dem Verderben vorzüglich ausgesehet zu seyn.

Dieses erste in die Scheune gebrachte Getreide, von dessen gehörigen Trockenheit man noch nicht vollkommen überzeuget ist, suche man solchemnach auf die vorbemeldete Bäume, und in den annoch leeren Tässen zu vertheilen, indem man solches nachher, wenn es daselbst gehörig abgetrocknet ist, in die für dasselbe bestimmte Bansen bringen kann.

Hiedurch wird man die erforderliche Zeit gewinnen, auch die Unterlagen der Bansen aus solchem Getreide, von welchem kein Verderben mehr zu befürchten stehet, bilden zu können.

§. 30.

Was auch bei dem Einbansen des Getreides in den obern Lagen bei nassen Erdten zu beobachten ist.

Auch in den mittlern und höhern Lagen lauft man mit einem in seinen Körnern noch nicht völlig trocknen Getreide mancherlei Gefahr, weil dasselbe wegen der in demselben befindlichen Feuchtigkeiten zum Ausdunsten noch immer geneigt ist, und dasselbe daher, wenn es keine Gelegenheit dazu findet, sehr leicht ersticket, oder doch wenigstens verdumpfet.

Um dieses zu vermeiden, ist rathsam, daß man die Lagen nicht allzudichte an die Wände der Bansen bringe, sondern auf beiden Seiten wenigstens einen Raum von 4 bis 6 Fuß lasse.

In diesem freigelassenen Raum werden sich alsdenn die überflüßigen Dünste des schwitzenden Getreides verbreiten können, und folglich keine Gefahr davon zu befürchten stehen.

Für diejenigen Lagen, so schon unter das Dach der Scheune kommen, hat man hierunter keine weitere Sorge zu tragen, nöthig, weil sich solche schon vorhin in solchen Umständen befinden, worin ihnen nicht aller Zugang der äußern Luft verschränket ist.

§. 31.

Daß die mit Schornsteinen, oder durch das Dach herausgehenden Röhren versehene Scheunen in nassen Erndten gute Dienste leisten können.

Sonder Zweifel würden Scheunen, deren Bansen mit Schornsteinen, oder herausgehenden Röhren versehen sind, bei dergleichen nassen Erndten nicht immer zu vermeidenden feuchten Getreide sehr gute Dienste leisten können, weil die Ausdünstungen des Getreides durch diese Röhren einen freien Ausgang haben, und es daher die Natur der Sache von selbst giebt, daß bei diesem Mittel auch ein etwas feuchte eingebrachtes Getreide weit wenigerer Gefahr ausgesetzet ist.

In Schlesien, und auch Sachsen, wo man überhaupt weit mehrere Aufmerksamkeit in wirthschaft-

schaftlichen Dingen antrift, sind dergleichen Scheunen nicht ungewöhnlich, und eine Nachahmung davon würde auch an andern Orten sehr rathsam seyn.

Die gewöhnliche Schlendrianswirthe sehen solche gemeiniglich als ein lächerliches Spielwerk an. Sie sind es aber nicht, sondern stiften in verschiedenen Fällen, besonders aber auch in dem gegenwärtigen, einen wesentlichen Nutzen, wovon ich in diesem zweiten Bande, annoch bei einer andern Gelegenheit, ein mehreres zu bemerken, Anlaß nehmen werde.

§. 32.

Durch einen übereilten Ausdrusch kann bei dem in nassen Jahren etwas feuchte eingekommene Getreide ebenfalls mancherlei Schaden angerichtet werden.

Auch bei dem Ausdrusch eines bei nassen Erndten eingebrachten Getreides sind gewisse Vorsichten zu beobachten nöthig.

Bei genauer Beobachtung vorbemeldeter Vorsichten wird auch ein noch nicht völlig abgetrocknetes eingebrachtes Getreide sich in den Banse ziemlich ohnbeschädigt erhalten, und durch die Länge der Zeit, besonders bei starken Frostwetter die an sich habende Feuchtigkeiten, wie man sich auszudrucken pflegt, einzehren.

Uebereilet man sich aber, ehe solches geschehen können, mit dessen Ausdrusch, so wird man mancherlei Schaden davon haben, und ein solches Getreide zu keinen Dingen recht brauchbar seyn.

§. 33.

Von dem Verlust an Körnern, der durch einen dergleichen übereilten Ausdrusch auf doppelte Art verursacht wird.

Ein feuchte eingebrachtes Getreide kann, wenn nicht ein recht trocknes Frostwetter dazu gewählt worden, und es überdem nicht die gehörige Zeit, um die mit in die Scheune gebrachte Feuchtigkeiten in sich selber verzehren zu können, gehabt hat, nie recht rein ausgedroschen werden.

Man wird daher auch nach einer nassen Erndte den Landmann fast jederzeit, daß das Getreide nicht gehörig lohnen, oder Scheffeln wolle, klagen hören.

Die natürliche Ursache bestehet blos darin, daß die Körner wegen Mangel genugsamer Trockenheit noch immer den vollen Raum der Hülsen einnehmen, und solchemnach in denselben weit fester, als bei einem völlig ausgetrockneten Getreide, sitzen, folglich auch die Schläge des Flegels bei ihnen weniger wirksam seyn können.

Das übelste hiebei ist, daß man von einem solchen unter dem Ausdrusch noch nicht recht trockenen Getreide nicht allein wenigere Körner auf den Boden bringet, sondern auch von den darauf gebrachten wiederum weniger abmisset.

Die noch durch die an sich habende Feuchtigkeiten bei dem Aufmessen aufgeschwollene Körner verlieren durch das Liegen auf dem Boden solche zuletzt ebenfalls, und können folglich, da sie eine klei-

kleinere Figur bekommen, in dem Scheffelmaaß nicht mehr so viel Raum, als vorhin, einnehmen.

Man rechnet zwar bei allen auf dem Boden liegenden Getreide, wegen seines Eintrocknens, Mäusefraßes, und andrer dergleichen Vorfällen jederzeit einen gewissen Abgang, welcher in ordentlichen Wirthschaften gemeiniglich auf eine Metze für einen jeden Scheffel festgesetzt zu werden pfleget.

Bei einem unter dem Ausdrusch noch nicht völlig trocken gewesenen Getreide aber kann man aus den vorhin davon angeführten Ursachen diesen Abgangsaussatz ganz sicher verdoppeln.

Rechnet man nun die Körner, die bei einem noch nicht völlig ausgetrockneten Getreide in dem Stroh sitzen bleiben, und nimmt dabei zugleich diesen mehrern Bodenabgang in Betracht, so wird man dadurch von dem merklichen Schaden, den man von einem solchen übereilten Ausdrusch leidet, nicht unüberzeugt bleiben können.

§. 34.

Ein bei nassen Erndten im Ausdrusch übereiltes Getreide ist in einigen Fällen, wovon Beispiele angeführet werden, gar nicht brauchbar.

Dieses ist aber nicht der einzige Verlust, den sich ein Landwirth dadurch zuziehet.

Der größeste Schaden besteht darin, daß ein dergleichen im Ausdrusch übereiltes Getreide in einigen Gelegenheiten gar nicht, in allen übrigen aber weit weniger, brauchbar ist.

Zur

Zur Saat können solche Körner, wie schon vorhin jedermann bekannt ist, nicht ohne die grösseste Gefahr einer künftigen schlechten Erndte angewendet werden, und ich befürchte gar sehr, daß wir die Wirkungen der in dem jetzigen 1785sten Jahre erlebten ausserordentlichen nassen Erndte im künftigen Frühjahre bei den Saaten verspüren werden.

Eine Gerste, die bei ihrem Ausdrusch in den Körnern noch etwas weich und feuchte gewesen ist, zum Mälzen zu nehmen, ist ebenfalls nicht rathsam; und es können folglich in diesen beiden Vorfällen dergleichen Körner gar nicht gebraucht werden.

Das Verbacken und Verfuttern derselben mit dem Vieh ist zwar eine Anwendung, bei welcher man hierunter wenigere Gefahr lauft; inzwischen lehrt die Erfahrung, daß auch hier die bei dem Ausdrusch nicht völlig trocken gewesene Ackerfrüchte weit weniger nützlich sind, und man dabei in allen Fällen einen in die Augen fallenden Rückschlag verspüret.

Daß ein dergleichen Roggen nicht allein weniger Mehl giebt, sondern auch aus diesem Mehl kein recht taugliches Brod gebacken werden kann, ist in dem gegenwärtigen 1785sten nassen Erndtejahre eine allgemeine gegründete Klage so wohl des Landmanns, als auch der Stadtleute, und die Ursachen davon sind allen denjenigen, die mit dieser Art von Geschäften umzugehen gewohnt sind, von selbst einleuchtend.

Eben

Eben so kann man auch von einem solchen Roggen, bei dessen Verschwelen zu Brandtwein, wie es auch die disjährige Erfahrung lehrt, niemal so viel von diesem Getränke, als sonst möglich und gewöhnlich ist, erwarten.

Die noch weiche mehligte Substanz eines solchen Brandtweinschrots ist zur Gährung nicht recht fähig, welche doch bei dem Geschäfte des Brandtweinbrennens, wenn dasselbe wohl gerathen soll, als nothwendig, und unentbehrlich vorausgesetzt werden muß.

§. 35.

In andern aber, welches ebenfalls mit Beispiele erläutert wird, weit weniger brauchbar.

Auch sogar bei der Verfutterung des Getreides mit den mancherlei Vieharten verspüret man von einem dergleichen Getreide eine geringere Wirkung.

Fast von jedermann höret man in dem gegenwärtigen Jahre aus dieser Ursache die Klage führen, daß die Pferde, ob sie gleich die vorhin gewöhnliche Art des Futterkorns, und auch in gleichem Maaße bekommen, dennoch nicht so gut dabei bestehen, sondern zurückschlagen, und in ihrem Zustande geringer werden.

Mir ist solches selber wiederfahren, und ich bin dadurch, nachdem ich mich, daß solches von der letztern nassen Erndte herrühre, völlig über-

zeuget

zeuget habe, theils eine andre Getreidesorte, die bei der gewesenen Nässe wenigerer Gefahr ausgesetzt gewesen ist, zu wählen, theils aber auch das sonst gewöhnliche Futterkorn dem Maaße nach zu erhöhen, bewogen worden.

§. 36.

Warum man bei dem Einkauf des in nassen Jahren eingeerndteten Getreides, wenn man auch gleich an den Körnern keine äußere Kennzeichen einer darin vorgegangenen Auskeimung wahrnimmt, dennoch behutsam zu verfahren, Ursache habe.

Wenn man auch gleich bei dem zum Verkauf gebrachten Getreide keine äußere Kennzeichen einer in den Körnern desselben wirklich vorgegangenen Auskeimung wahrnehmen kann, so stehet doch immer zu befürchten, ob nicht in denselben eine innere Gährung, die aber, weil sie noch bei Zeiten gestört worden, zu keinem sichtbaren Ausbruch kommen können, vorgegangen sey.

Auch schon durch diese innere Gährung leidet die Substanz der Körner eine Art der Zerstörung und Veränderung, die ihre Wirkungen schwächet.

Und dieses mag man mit gutem Recht für die Haupturſache der Erscheinungen, die man in diesem Jahre von dem disjährigen Getreide, besonders in Ansehung des Roggens, welcher vorzüglich viele Nässe ausgestanden hat, bemerket, ansehen.

§. 37.

Warum bei einem in nassen Erndten eingebrachten Getreide zu dessen Ausdrusch nicht eher, als bis sich starke Fröste eingestellet haben, zu schreiten sey.

Alle diese Umstände und Ursachen werden hoffentlich hinreichend seyn, einen jeden vernünftigen Landwirth von einem übereilten Ausdrusch eines nicht recht trocken eingebrachten Getreides so viel möglich zurückzuhalten, und ihn dieses Geschäfte nicht eher, als bei einem eingetretenen trocknen Frostwetter, vorzunehmen, zu bewegen.

Die starke Fröste pflegen sich gemeiniglich erst im December und folgenden Wintermonaten einzustellen.

Alsdenn auch, und nicht eher ist es, zu dem Ausdrusch eines dergleichen Getreides zu schreiten, rathsam.

Hiedurch wird der sonst davon zu befürchtende Schaden, besonders aber das häufige Sitzenbleiben der Körner in dem Stroh, und der übermäßige Bodenabgang, am sichersten vermieden werden können.

§. 38.

Von den Vorsichten, die man hierunter, besonders in Ansehung des Saamengetreides, zu beobachten hat.

Ich weiß wohl, daß sich nicht alle Landwirthe in den Umständen, mit dem Ausdrusch ihres Getreides bis dahin Anstand nehmen zu können, befinden.

Vor Weihnachten hat der Landmann gemeiniglich des Geldes am nöthigsten; das gewöhnliche Mittel, solches herbei zu schaffen, aber ist der baldige Ausdrusch und Verkauf des eingeerndteten Getreides. Wenn ein Landwirth hierunter auch nicht gedränget wäre, sondern zu den benöthigten Ausgaben anderweitigen Rath schaffen könnte, so bleibt doch, besonders bei der Winterung, der frühzeitige Ausdrusch des Saamengetreides allemal eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Da dieses an und für sich selber nicht in Abrede gestellet werden kann, zugleich aber auch gewiß ist, daß nach einer vorhergegangenen nassen Erndte bei dem Ausdrusch des Saamengetreides die meisten Vorsichten nöthig sind; so veranlasset mich solches, hiebei noch einen Augenblick stehen zu bleiben, und die dieserhalb erforderliche Vorsichten näher zu entwickeln.

Der Ausgang wird weisen, daß sich darunter bei nassen Erndten ohnzählige Schwierigkeiten hervorthun, die ein vernünftiger Landmann, wenn er sich nicht muthwillig einen empfindlichen Mißwachs in dem folgenden Jahre zuziehen will, mit der größesten Sorgfalt aus dem Wege zu räumen, bemüht seyn muß.

§. 39.

Vorsichten, deren Beobachtung schon bei trocknen Erndten, und folglich noch weit mehr bei nassen, in Ansehung des einzubansenden Saamengetreides, nöthig ist.

Die Vorsorge vor tüchtiges und taugliches Saamengetreide ist in allen Landwirthschaften der-

gestalt

gestalt nothwendig, daß ein aufmerksamer Landwirth, auch bei trocknen Erndten, schon unter derselben darauf bedacht seyn, und das dazu bestimmte unter dem ganzen Getreide auf dem Felde sorgfältig auswählen, und gleichsam ausschieren muß; indem nichts gewisser ist, als daß von einem untauglichen Saamengetreide auch nur schlechte Erndte wieder erwartet werden können.

Daß diese Vorsorge bei nassen Erndten verdoppelt werden müsse, ergiebt sich aus demjenigen, was bisher von den schädlichen Folgen der letztern bemerket worden, von selbst.

Auch bei guten und trocknen Erndten pflegen genaue und aufmerksame Landwirthe eigene Bansen zu dem Saamengetreide zu bestimmen, und in denselben das beste und reinste, besonders aber solches, von welchem sie, daß es in der Erndte durch die Witterung keinen Schaden gelitten hat, vollkommen überzeuget sind, gleichsam zu sammlen.

Selbst in den besten und trockensten Erndten ist das Wetter nur selten dergestalt beständig, daß nicht bisweilen ein mäßiger Regen dazwischen kommen, und das bereits in den Schwaden, oder Lagen befindliche Getreide befeuchten solte.

Dieses trift entweder im Anfange, oder zu Ende der Erndte ein; und gemeiniglich wird daher bei trocknen Erndten ein Landwirth theils Getreide, welches gar keinen Regen auf dem Schwade bekommen, theils aber auch solches, so dergleichen bekommen hat, in seinen Scheunen einzubringen Gelegenheit haben.

Daß von dem letztern alle Besorgnisse einer Untauglichkeit zum Saamengetreide hinwegfallen, ist von selbst einleichtend.

Ein sorgfältiger Wirth wird daher auch nicht, solches in die für das Saamengetreide bestimmte Bansen einbringen zu lassen, verfehlen, und folglich überall taugliche Körner zur Saat zu erhalten, nur wenige Mühe haben.

§. 40.

Fortsetzung des vorigen.

Es geschiehet nicht selten, daß auf einer und eben derselben Breite ein Theil des schon niedergehauenen Getreides einen Regen bekommen hat, der andre Theil derselben aber, weil dasselbe damals noch auf dem Halm gestanden, davon verschont geblieben ist.

In großen Wirthschaften pflegt gemeiniglich das Getreide von gewissen ganzen Breiten, oder Stücken, weil es vielleicht auf denselben am meisten zuwächset, zum Saamen bestimmt, und folglich auch alles, was auf demselben gewonnen worden, in die zum Saamengetreide gewidmete Bansen eingefahren zu werden.

Dieses führt allerdings, wenn es insgesammt ohne Regen geblieben, zur Beförderung der Erndtengeschäfte viele Bequemlichkeit bei sich. In dem vorerwähnten Fall aber, wo das auf solchen Breiten zugewachsene Getreide theils einem eingefallenen Regen ausgesetzet gewesen, theils aber davon gänzlich verschont geblieben, muß hierun-

ter

ter billig eine Ausnahme gemacht, und nur das letztere, nicht aber das erstere, in die Saamengetreidebansen eingebracht werden, weil man von diesem niemals mit so vieler Gewißheit, als von jenen, daß keine dasselbe zum Saamen untauglich machende Veränderung darin vorgegangen, überzeugt seyn kann.

Denn auch bei solchen Erndten, die mit trocknen und nassen Wetter abwechseln, folglich nicht schlechterdings zu den nassen gezählet werden können, trift man sehr oft, aus Mangel der nöthigen Vorsichten, ausgewachsenes und dadurch zur Saat untauglich gewordenes Getreide an.

Die von mir hierunter angerathene vorzügliche Auswahl des gar nicht beregneten Getreides wird solchemnach niemals überflüßig seyn.

§. 41.

Besondere Vorsichten, die man hierunter bei nassen Erdten wahrzunehmen hat, und warum alsdenn das auf den sandigen und Hinäckern zugewachsene Getreide nicht zum Saamen, gewählt werden müsse.

Bei durchgehends nassen Erndten, wo alles Getreide dem Regen ausgesetzet gewesen ist, findet zwar diese Vorsicht, wie von selbst einleuchtet, keine statt.

Inzwischen ist doch auch gewiß, daß nicht alles Getreide einen gleichen Grad der Nässe bekommen hat, sondern einiges davon weniger als anderes, der Gefahr des Verderbens ausgesetzt gewesen ist.

Von selbst giebt es die Vernunft, daß ein sorgfältiger Landwirth nur des erstern, niemals aber das letztere, zum Saamengetreide wählen, und in die dazu bestimmte Banse, wenn es auch gleich nur Mandeln- oder Stiegenweise geschehen könnte, einbringen lassen müsse.

Die Gefahr, die von einem untauglich gewordenen Samengetreide zu befürchten stehet, ist zu groß, als daß sich ein kluger Landwirth durch die dadurch verdoppelte Mühe und Aufmerksamkeit von dieser Vorsicht abhalten zu lassen hat.

An den meisten Orten pflegt man das auf den Hinteräckern, oder Sandlande, zugewachsene Getreide, weil es gemeiniglich die reinste Körner giebt, und mit keinen fremden Zusätzen vermengt ist, zum Saamen zu bestimmen.

In nassen Erndten aber ist dieses Getreide, weil es mit den Aehrenden das Erdreich weit leichter, als das in fetten Ländern erzeugte, berühren kann, zum Saamengetreide zu wählen, nicht rathsam.

Vielmehr wird man bei demjenigen, welches auf starken und fetten Aeckern erzeugt worden, und folglich auch natürlicherweise höhere Stoppeln, die das unmittelbare Berühren des Erdreichs zu verhindern im Stande sind, zu haben pflegt, weit sicherer fahren.

Denn auch das von mir angepriesene Aufziehen der Aehrenden fällt bei einem dergleichen dünne liegenden Getreide weit schwerer, und kann nur selten die Wirkung thun, die man bei einem starken davon verspüret.

§. 42.

§. 42.

Warum es bei nassen Erndten allemal rathsam bleiben wird, sich des alten vorjährigen Getreides, besonders in Ansehung des Roggens, zur Saat zu bedienen.

Inzwischen wird man bei allen nassen Erndten von der Art, als sie in dem jetzt zu Ende gehenden 1785sten Jahre gewesen ist, aller dieser angewandten Mittel und Vorsichten ohnerachtet, dennoch immer wegen der Tüchtigkeit seines Saamengetreides in der größesten Ungewißheit und Gefahr bleiben.

Es ist nicht unbekannt, und von mir selber in meinen ökonomischen Schriften verschiedentlich bemerkt worden, daß man auch ein altes vorjähriges unbeschädigt aufbehaltenes Getreide, besonders in Ansehung des Roggens, unter gewissen Vorsichten ganz sicher zur Saat gebrauchen könne. Ich werde daher nicht unrecht thun, wenn ich allen Wirthen, die sich bei einer vorhergegangenen außerordentlich nassen Erndte wegen der Tüchtigkeit des Saamengetreides von dem neuen Einschnitt in Unsicherheit und Verlegenheit befinden, sich dazu des alten vorjährigen Roggens zu bedienen, anrathe, zumal sie daran nicht den geringsten Verlust, noch Gefahr, zu befürchten haben.

Muß gleich von dem alten Korn ein etwas stärkeres Maaß bestimmet werden, so ist doch auch gewiß, daß von dem neuen naß eingeernd-teten Getreide ebenfalls eine dickere Aussaat, als sonst gewöhnlich wäre, nöthig ist, weil man im-

mer befürchten muß, daß wenigstens ein Theil der Körner von einem solchen neuen Saamengetreide zum Keimen und Aufgehen unfähig geworden seyn möchte.

Ich glaube immer, daß die Wirthe, die bei der letzten Wintersaatzeit diese Vorsicht unterlassen, solches in der künftigen Erndte zu bereuen, Ursache haben werden.

Nicht sicherer wird man hierunter verfahren können, als wenn man vor der Aussaat mit einer gewissen Anzahl Körner sowohl von dem neuen, als alten Roggen, in einem dazu bestimmten mit gemeiner Felderde angefüllten Gefäße, einen Versuch anstellet.

Durch diesen wird man gar bald überzeuget werden, von welcher Sorte die mehresten Körner aufgehen, oder zurückbleiben; und dieses wird es von selbst entscheiden, ob es, alten oder neuen Roggen zur Saat zu nehmen, rathsamer sey.

§. 43.

Daß es daher rathsam sey, jederzeit von der vorjährigen Erndte einen zur Besäung des Winterfeldes erforderlichen Getreidevorrath zurück zu behalten, und für dessen ohnbeschädigten Aufbehaltung gehörige Sorge zu tragen.

In den wenigsten Wirthschaften aber wird man alsdenn, wenn die Saatzeit herannahet, noch so viel alten Roggen, als zur Besaamung des gan-

ganzen Feldes erforderlich ist, antreffen, und dadurch dieser mein Rath von selbst vereitelt werden.

Der meiste Vorrath ist gemeiniglich schon vor der Erndte, und ehe man wissen kann, ob solche trocken, oder naß ausfallen werde, verbraucht oder verkauft, und wenn auch noch ein genugsamer Vorrath davon vorhanden seyn sollte, so wird man doch beständig in Ungewißheit, ob derselbe genugsam ohnbeschädigt geblieben seyn möchte, schweben; wiewohl man sich davon durch den vorhin angerathenen Versuch zu überzeugen, allemal im Stande seyn wird.

Daß trockne und nasse Erndten mit einander beständig abwechseln, lehrt die Erfahrung.

Bei der Ungewißheit nun, ob die nächst bevorstehende Erndte naß oder trocken ausfallen werde, würde es vor einen jeden Landwirth, dem es, die von einer nassen Erndte zu befürchtende Gefahr zu vermeiden, ein wahrer Ernst ist, höchst rathsam seyn, daß er beständig von der vorjährigen trocknen Erndte so viel Wintergetreide, an Weitzen und Roggen, als er zur Besäung seines Feldes nöthig hat, zurückbehielte, und für dessen ohnbeschädigte Aufbehaltung alle mögliche Sorge trüge.

Hiedurch könte sich ein jeder die Verlegenheit, worin er öfters bei nassen Erndten wegen tüchtigen Saamengetreides gesetzet wird, gänzlich ersparen, und es würde allemal, ob er alten oder neuen Roggen zur Saat nehmen wollte, von sei-

ner Beurtheilung und darauf sich gründenden Wahl abhangen.

§. 44.

Wie ein Landwirth, auch selbst bei trocknen Erndten, sich durch Säung alten Getreides jederzeit verschiedene Vortheile, ohne davon jemals einiges Nachtheil befürchten zu dürfen, stiften könne.

Auch bei trocknen Erndten, und wenn der Landmann sein frisch eingeerndtetes Getreide zur Saat zu bestimmen, kein Bedenken tragen darf, wird sich doch derselbe, wenn er wenigstens einen Theil seiner Winteraussaat mit alten vorjährigen wohl aufbehaltenen Weitzen und Roggen zu bestreiten sucht, dadurch mancherlei Vortheile in der Wirthschaft stiften können.

Das bei trocknen Wetter eingeerndtete Getreide ist im Anfange, nachdem es erst in die Scheune gekommen, ebenfalls jederzeit etwas zähe, und es bleiben daher in demselben noch viele Körner, die bei einem später angenommenen Ausdrusche ausgefallen seyn würden, in dem Strohe sitzen; wie es denn überhaupt damit eben diejenige Bewandniß, obgleich in etwas geringern Grade, hat, als §. 33. bemerkt worden ist.

An den Orten, wo es nicht eine überflüßige Menge von Dienstleuten giebt, verursacht überdem der frühzeitige Ausdrusch des erst eingebrachten Getreides zum Saamen verschiedene Versäumnisse in den andern Wirthschaftsgeschäften, indem man alsdenn noch öfters mit der Einerndtung des

Som-

Sommergetreides beschäftiget zu seyn pflegt; die Erfahrung es aber lehrt, daß zwei zu einer Zeit zusammen kommende nöthige Geschäfte sich einander sehr leicht hindern.

Dieses wird von selbst vermieden, wenn ein Landwirth wenigstens die erste Roggenaussaat von dem alten annoch vorhandenen Vorrath nimmt.

Daß aber der alte Roggen vor Michael ganz sicher und vorzüglich zum Saamen genommen werden könne, habe ich in meinen Schriften bereits bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt.

Wählet man nun auch gleich in dem letzten Theil der Saatzeit neuen disjährigen Saamen, so wird alsdenn genugsame Zeit, um solchen ohne Versäumniß anderer nothwendiger Wirthschaftsgeschäfte, mit Bequemlichkeit ausdräschen lassen zu können, vorhanden seyn.

Gesetzt auch, daß der aus Vorsicht aufbehaltene Roggen zum Saamen nicht gebraucht würde, sondern es, das neue Korn dazu zu nehmen, besser gethan wäre, so wird doch ein Landwirth von dieser Vorsicht, die wegen der allemal ungewissen nassen Erndten jederzeit höchst nothwendig bleibt, niemals einen Schaden zu befürchten haben.

Denn daß das alte Korn im Anfange, ehe das neue recht ausgetrocknet ist, jederzeit in einem höhern Preise stehet, lehrt die Erfahrung, und eben so gewiß ist es auch, daß dasselbe in verschiedenen Fällen, besonders bey der Verfutterung und dem Brandtweinbrennen, weit brauchbarer, als das neue, befunden wird.

Eine

Eine Vorsicht aber, von welcher niemals ein Nachtheil zu erwarten stehet, muß billig ohne Bedenken angenommen, und in Ausübung gesetzt werden.

§. 45.

Beschluß dieser Abhandlung.

Die bei nassen Erndten nöthige Vorsichten hoffe ich denn durch meinen gegenwärtigen Vortrag ziemlich erschöpft zu haben.

Bei einer systematischen Abhandlung ökonomischer Wahrheiten können dergleichen kleine Nebenwirthschaftszweige, obgleich deren Erörterung ebenfalls nützlich und nothwendig ist, nur selten umständlich genug berührt werden, sondern man muß sich sehr oft nur blos mit einer allgemeinen Bemerkung derselben begnügen.

Bei der Wirthschaftsführung kommt es auf dergleichen Dinge sehr viel an, und sie gehören daher allerdings zur Vollkommenheit der einem Landwirth nöthigen Kenntnisse.

Dieses hat mich denn auch, in der gegenwärtigen Abhandlung die Erndtevorsichten näher bekannt zu machen, bewogen.

Ob ich darunter die besten gewählet habe, wird, wenn man sich derselben bedienen will, die Erfahrung lehren, und es kann sich ein jeder aus den denselben beigefügten Gründen von deren Zuverläßigkeit schon zum voraus überzeugen.

Digitized by Google

II.

Nützliche Anmerkungen

über die

beste Abtrocknungsart des Kleeheues, imgleichen wie die zu dessen ohnbeschädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältnisse eingerichtet seyn müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nützliche Bemerkungen von der besten Abtrocknungsart des Kleeheues, imgleichen, wie die zu dessen ohnbeschädigten Aufbehaltung erforderliche Behältnisse eingerichtet seyn müssen.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung.

Bei meiner letzten Reise nach Berlin befand ich mich daselbst in einer vornehmen Gesellschaft von verschiedenen ansehnlichen Wirthschaftsfreunden.

Unter andern über allerlei Wirthschaftsgegenstände vorgekommenen Unterredungen fiel das Gespräch auch auf die rechte Zubereitung des Kleeheues.

Besonders beklagte sich eines von den ersten Mitgliedern dieser Gesellschaft darüber, daß seine Wirthschafter nicht die richtige Verfahrungsart bei dem Abtrocknen des Kleeheues verstünden, und es daher geschehe, daß daher alle Blätter von diesem Heu verloren gingen, und nur die bloße grobe Stengel eingeerndtet würden, mit der Aeußerung, daß Er einen seiner Wirthschafter nach dem

Des-

Dessauischen, weil man daselbst mit dem Kleeheumachen am besten umzugehen wüste, um sich davon näher zu unterrichten, abzusenden, entschlossen sey.

Die vorzügliche Aufmerksamkeit, die dieser vornehme Wirthschaftsfreund für einen Artikel, der von den meisten nur obenhin behandelt zu werden pfleget, von sich blicken ließ, fiel mir besonders auf, und ich konnte seine gründliche Kenntnisse, die er von der Nützlichkeit des Kleebaues hatte, nicht genug bewundern.

Da ich mich in meinen verschiedenen Wirthschaften mit dem Kleebau sehr viel abgegeben, und dadurch eine Menge nützlicher Erfahrungen, besonders auch von der besten Verfahrungsart bei der Abtrocknung des Kleeheues, erlanget und gesammlet habe; so würde ich schon damals, meine Gedanken davon mitzutheilen, im Stande gewesen seyn.

Es ist aber in dergleichen Gesellschaften zu vorschnell zu seyn, und von allen Dingen, ob man gleich einige Kenntnisse davon besitzet, mit sprechen zu wollen, nicht allemal rathsam; zumal bei solchen Gelegenheiten nur selten genugsame Zeit, etwas vollständiges davon vorzutragen, vorhanden ist.

Eine schuldige Bescheidenheit hielte mich daher, meine Erfahrungen davon zu äußern, zurück.

Inzwischen hat mich dieser ohngefähre Vorfall zu dem Entschluß gebracht, meine in dieser Sache erlangte Erfahrungen aufzusetzen, und

solche

solche dadurch dem Wirthschaftliebenden Publikum, wo nicht zur Nachahmung, doch wenigstens zur nähern Beurtheilung und Anstellung eines Versuchs davon, vorzulegen.

Vielleicht kommt dieser Aufsatz dem Anfangs erwähnten vornehmen Wirthschaftsfreunde ebenfalls zu Gesichte, dergestalt, daß er, wenn derselbe seinen geneigten Beifall verdienet, die sonst für einem seiner Wirthschafter beschlossene Reise nach dem Dessauischen ersparen kann.

Ein Landwirth, der von dem Kleehen allen Nutzen, den solcher zu gewähren im Stande ist, ziehen will, muß nicht allein für die richtige Abtrocknung desselben, sondern auch dessen unbeschädigte Aufbehaltung, die gehörige Sorge tragen.

Der Ueberfluß von öhlichten Theilen, den dieses Futterkraut bei sich führet, und deren Bestandtheile auch noch nach dem Abtrocknen in demselben verbleiben, macht solches nothwendig.

Schon bei dem von gemeinem Grase gemachten Heu nimmt man wahr, daß sich unter demselben dasjenige, so vorzüglich fett und nahrhaft ist, wenn es in einer großen Menge übereinander gepacket worden, weit eher ansteckt, und verdirbt, als ein mageres.

Daß solches von dem Kleehen noch mehr zu befürchten sey, ergiebt sich hieraus von selbst.

Durch bequeme Behältnisse, in welchen das abgetrocknete Kleehen auszuduften, und sich dadurch von den noch bei sich führenden Feuchtigkei-

ten zu entledigen, Gelegenheit hat, kann solches am sicherſten vermieden werden.

Dieſes iſt der Grund, warum ich dieſer Abhandlung auch zugleich einige Bemerkungen von der Beſchaffenheit der hiezu erforderlichen Behältniſſe beizufügen gedenke.

§. 2.

Daß der eigentliche Gebrauch des Klees hauptſächlich in deſſen grünen Verfutterung beſtehet, und woſelbſt davon bereits umſtändlich gehandelt worden.

Der Klee iſt, nach ſeiner urſprünglichen Anwendung, hauptſächlich zur grünen Verfutterung mit allen möglichen Vieharten beſtimmt, und dieſes der gewöhnlichſte Gebrauch, der davon in allen Ländern gemacht wird.

Von dieſer Seite habe ich denſelben bereits in verſchiedenen meiner Schriften, beſonders den Berliner Beiträgen zur landwirthſchaftswiſſenſchaft, der Oeconomia Forenſis, und dem erſten Bande der anfänglich unter dem Namen: des Pommerſchen und Neumärkſchen Wirths aus Licht getretenen Wochenſchrift, in Betracht genommen, und die mancherlei Arten des wichtigen Nutzens, den derſelbe in allen Landwirthſchaften, in Anſehung des Viehſtandes, ſtiften kann, umſtändlich gezeiget.

Pferde, Ochſen, Kühe, Jungvieh, ja ſelbſt Schaafe und Schweine, können durch den Anbau dieſes

dieſes nutzbaren Futterkrauts in beſſere Umſtände geſetzt, und folglich die Wohlfarth der ganzen Wirthſchaft befördert werden.

Wie bei dem Anbau des Klees ſo wohl, als auch deſſen Pflege und Wartung, zu verfahren ſey, davon habe ich ebenfalls in den bemeldeten Schriften einen zureichenden Unterricht mitgetheilt.

Ueberflüßig würde es daher ſeyn, wenn ich hier ſolches alles nochmal wiederholen, und dadurch dieſem nie hoch genug zu ſchätzenden Futterkraut eine neue Lobrede halten wolte.

Er bedarf auch ſolches nicht, weil er ſich ſchon ſelber durch ſeine allgemeine Nutzbarkeit aller Welt zur Gnüge angeprieſen hat.

§. 3.

Daß er aber auch, nachdem er abgetrocknet, und zu Heu gemacht worden, als ein Winterfutterungsmittel mit vielen Nutzen gebraucht werden könne.

Die meiſten kennen daher ſeine Kräfte und Wirkungen nur blos als ein grün zu verfutterndes Nahrungsmittel.

Daß er ſolches auch nach ſeiner Abtrocknung bleibe, und alsdenn ebenfalls in der Winterfutterung des Viehes ſehr wichtige Dienſte leiſten könne, iſt nicht allen Landwirthen, ſondern nur blos denjenigen, die davon eigene Erfahrungen zu erlangen, Gelegenheit gehabt haben, auf eine überzeugende Art beiwohnend.

Digitized by Google

Die grobe Stengel des abgetrockneten Klees sowohl, als auch die viele Schwierigkeiten, so die Abtrocknung desselben verursachet, erregen dagegen mancherlei Zweifel.

Nöthig wird es daher seyn, die Wirthschaftsliebende auch von dieser Seite mit dem Klee näher bekannt zu machen.

§. 4.

Der Klee ist nur ein Nothmittel, und in welchen Gegenden daher das Kleeheu vorzüglich rathsam sey, oder es durch wiedrige Zufälle werden könne.

Eben diejenigen guten Wirkungen, die der Klee bei seiner grünen Verfutterung von sich verspüren lässet, nimmt man auch bei demselben, nachdem er abgetrocknet und zu Heu gemacht worden, wahr.

Eben so aber, wie er bei seiner grünen Verfutterung nur in solchen Fällen, wo keine hinlängliche nahrhafte Weide vorhanden ist, als ein sehr bequemes Nothmittel, den Mangel hievon zu ersetzen, angesehen werden kann, findet auch ein gleiches nach seiner Abtrocknung statt.

Das Kleeheu ist nur blos an solchen Orten nöthig, wo es an einem guten nahrhaften gemeinen Heu fehlet.

Der Klee ist überhaupt eine Frucht vernünftiger Industrie; diese aber greifet vorzüglich alsdenn Platz, wenn die Natur die Austheilung der nöthi-

nöthigen Bedürfnisse entweder gänzlich vergessen hat, oder doch damit allzukarg und sparsam gewesen ist a).

§. 5.

Der Gebrauch des Kleeheues ist weit eingeschränkter, als der von dem grünen Klee, wovon die eigentliche Ursachen angeführet werden.

In dergleichen Fällen wird das Kleeheu zwar allen den Nutzen, den der Klee bei seiner frischen Verfutterung gewähret, stiften.

a) Auch können öfters in solchen Gegenden, wo sonst der größeste Ueberfluß des besten Heues ist, die daselbst wohnende Gütherbesitzer auf einen reichen Vorrath von Kleeheu bedacht zu seyn, Ursache haben.

Nirgends ist der Ueberfluß des Heues größer, als in den an der Oder, Warthe und Netze auch andern Ströhmen belegenen Bruchgegenden.

Das jetzt zu Ende gehende 1785ste Jahr hat aber gelehrt, wie leicht auch hier durch allerhand wiedrige Zufälle ein Mangel an Heu entstehen könne.

Dieser Mangel ist solchen Bruchgegenden um so empfindlicher und nachtheiliger, als ihr gewöhnlicher Nahrungszustand schon von selbst einen besonders reichen Vorrath von Vieh voraussetzet, und folglich den dortigen Eigenthümern ein solcher ohnvermutheter Abgang des Heufutters doppelt drückend seyn muß.

Bei dergleichen Umständen kann es also auch Landwirthen, die sonst einen Ueberfluß an Heu haben, sich auf den Kleebau, um solchen durch die Abtrocknung in Heu zu verwandeln, zu befleißigen, rathsam werden.

Digitized by Google

Nur dieses kann ich nicht unerinnert lassen, daß das letztere in seinem Gebrauch weit mehr, als der erstere, eingeschränkt ist.

Fast keine einzige Viehart bleibt, wie ich schon vorhin bemerket habe, übrig, dessen Wohlstand nicht durch das grüne Kleefutter befördert werden könnte.

Das Kleeheu hingegen ist nur hauptsächlich für die melke Kühe, denen es mit unter dem gewöhnlichen Hexel geschnitten, und nachher aufgebrühet werden kann, anpassend.

Für die andern Vieharten, besonders die Pferde und Schaafe, bei welchen das Kleinschneiden des Heues eben so wenig, als die Brühfutterung, gewöhnlich ist, verlieret das Kleeheu, wegen der starken und unter der Abtrocknung hart gewordenen Stengel, hierunter sehr viel, wenigstens fällt die Anwendung davon bei diesen Thierarten weit schwerer b).

§. 6.

b) Man glaube nicht, daß beides Pferde und Schaafe die Stengel des Kleehaues gar nicht fressen solten.

Die Erfahrung lehret vielmehr, daß sie ebenfalls sehr begierig darnach sind, und es gewiß allen andern Heuarten vorziehen werden.

Weil sie aber die starke und durch die Abtrocknung hartgewordene Kleestengel schwer zwingen können, so ist es ganz natürlich, daß dabei, wie man sich in der gemeinen Wirthschaftssprache auszudrucken pfleget, viel verasen werden, und, ohne daß es diesen Thieren zu Nutze kommt, verloren gehen müsse.

Blos in dieser Absicht ist, das Kleeheu mit dieser Viehgattung zu verfuttern, nicht rathsam.

In-

§. 6.

Beispiele, daß blos auf Rechnung des Kleeheues, ansehnliche Kuhmelkereien angeleget worden, nebst einigen dabei vorkommenden Anmerkungen.

Es fehlt nicht an Beispielen, wo blos auf Rechnung dieses Kleehexels, auch ohne die Brühfutterung, ganz ansehnliche Kuhmelkereien angeleget worden sind, wovon man besonders auf dem gräflich Borckschen Guthe Stargordt in Hinterpommern viel Nachahmungswürdiges antrift; dessen ich aber gegenwärtig umständlicher zu erwähnen nicht nöthig habe, da der Herr Besitzer dieses Guths in seiner im Jahr 1779 ans Licht getretenen Beschreibung der Stargordtschen Wirthschaft in Hinterpommern das Publikum deshalb bereits selber hinlänglich unterrichtet hat.

Dasjenige, was man in der bemeldeten Beschreibung der Stargordtschen Wirthschaft antrift, verdienet nicht als übertrieben bezweifelt zu werden, und ich muß solches, da ich verschiedenemale ein Augenzeuge davon gewesen bin, mit meinem eigenen Zeugniß bestätigen; wiewohl ich nicht leugnen kann, daß nach meiner Einsicht der Herr

Inzwischen würde es in Nothfällen kein Bedenken haben können, das Kleeheu auch für die Ochsen, Pferde und Schaafe unter das Hexel schneiden zu lassen, und dadurch die übermäßige Verschwendung desselben zu vermeiden. Mit völliger Ueberzeugung könnte man versichert seyn, daß auch diese Thiere bei solchem Kleeheuhexel sehr wohl bestehen, und augenscheinlich zunehmen würden.

Digitized by Google

Besitzer von diesen seinem so glücklich ausgeschlagenen Kleeheubau noch weit mehrere Vortheile genießen würde, wenn er sich, die so bewährte Brühfutterung damit zu verbinden, entschließen wolte.

Die Hauptabsicht der Brühfütterung ist hauptsächlich auf die mehrere Erweichung des harten Winterfutters und Auflösung der darin befindlichen Säfte gerichtet.

Je härter nun das Winterfutter fällt, und je mehrere aufzulösende Nahrungssäfte in demselben vorhanden sind, je nützlicher und zweckmäßiger wird auch dieselbe.

Da aber der größeste Theil des Kleeheues aus groben und harten Stengeln, die eine Menge von Nahrungssäften in sich schließen, bestehet; so ist auch der vorzügliche Nutzen der Brühfütterung bei demselben von selbst einleuchtend.

§. 7.

Bemerkung des Irrthums, wenn von vielen davor gehalten werden will, daß die hauptsächlichste Kraft des Kleeheues in den Blättern des Klees, welche bei der Abtrocknung gemeiniglich verloren zu gehen pflegen, stecken.

Ehe ich zu dem Vortrage von der besten Abtrocknungsmethode des Kleeheues selber schreite, kann ich nicht umhin, vorläufig zu bemerken, daß es in der That ein Irrthum sey, wenn viele Wirthe glauben, daß die beste Kraft des Kleeheues in den Blättern desselben stecke, und daher unzufrieden sind, wenn sie bemerken, daß diese Blätter unter dem Abtrocknen größesten Theils verloren gehen, und

und gemeiniglich nur die bloße trockne Kleestengel in die Scheune kommen.

Können die Blätter bei dem Abtrocknen durch eine bessere Verfahrungsart erhalten werden, so ist solches allerdings ein ganz guter Vortheil, der die Güte des Kleeheues ohnfehlbar vermehren hilft.

Billig aber muß eine jede abgetrocknete Heuart nach dem Zustande, worin sie sich vor ihrer Abtrocknung befunden hat, beurtheilt werden.

Die Erfahrung wird nun einen jeden sehr leicht überzeugen können, daß die grüne Kleeblätter gegen das Verhältniß der Stengel nur sehr wenige Säfte bei sich führen, sondern die Hauptkraft des grünen Kleefutters vornemlich in den Stengeln und Blumen stecket.

Die an dem Kleehen befindliche Blätter betragen auch in der That, wenn gleich bei der Abtrocknung nichts davon verloren ginge, jederzeit gegen die Stengel und Blumen eine nur wenig bedeutende Kleinigkeit, und ich glaube kaum, daß solche nach dem Verhältniß des Gewichts den zehnten Theil ausmachen würden.

§. 8.

Fortsetzung des vorigen.

Dieses führe ich keinesweges, um die zur Erhaltung der Blätter bei dem Kleehen anzuwendende Vorsichten zu mißbilligen, sondern nur blos deshalb an, damit man von dem Irrthum, als wenn die Hauptkraft des Kleeheues in den Blättern befindlich sey, zurückkommen möge.

Einleuchtend ist es daher, daß der Nutzen des Kleeheues nur sehr geringe seyn würde, wenn es dabei nur hauptsächlich auf diese Blätter ankommen solte, und hingegen die Stengel desselben als ein bloßes caput mortuum, welches weder Kraft noch Saft bei sich führte, angesehen werden müßte; zumal ich überdem dabei vorläufig erinnern muß, daß auch bei der besten Abtrocknungsart dennoch der Verlust der Blätter niemal gänzlich zu vermeiden ist, sondern nur verhältnißmäßig bei der einen weniger, als bei den andern, verloren gehen.

Diese Blätter sind an und vor sich von einem überaus zarten Gewebe, und werden auch, weil sie wenigere Säfte bei sich führen, weit eher, als die Kleestengel, trocken.

Sie haben überdem überaus feine Stengel, womit sie an dem Hauptstamm befestiget sind, welche auch bei der geringsten Gewalt, die dem Kleeheu unter dem Abtrocknen widerfährt, und fast bei allen Abtrocknungsarten unvermeidlich ist, sich losreissen, und dadurch den so gewöhnlichen Verlust verursachen.

§. 9.

Daß in den Stengeln und Blumen des Kleeheues die meiste Kräfte befindlich sind, und was zu dem Vorurtheil, als wenn die Stengel ganz ohnkräftig wären, Gelegenheit gegeben haben kann.

Vielmehr ist gewiß, daß die Stengel und Blumen diejenige Theile des Kleeheues sind, in welchen

chen die hauptsächlichsten Nahrungssäfte desselben sich befinden.

Die mehrere Verhärtung der Stengel, die vielleicht zu dem Vorurtheil, als wenn sie gänzlich ohnkräftig wären, Gelegenheit gegeben haben mag, rührt theils von der natürlichen Structur derselben, da sie weit gröbere Fasern haben, theils aber auch davon her, daß man den zum Heumachen bestimmten Klee zu lange auf dem Halm stehen lässet, und solchen öfters nicht eher, als wenn er bereits die Hauptnahrungssäfte zu verlieren anfängt, und sich zum Reifwerden neiget, abhauet.

Daß ein solches Kleeheu härter werden müsse, und auch nur wenige Säfte bei der Abtrocknung übrig behalten könne, ist von selbst einleuchtend.

Dieser Fehler muß solchemnach, wenn man ein recht kräftiges Kleeheu gewinnen will, sorgfältig vermieden werden.

§. 10.

Von der rechten Zeit, wenn der zu Heu bestimmte Klee zu hauen und abzumähen.

Sobald der Klee in die volle Blüte getreten, und das ganze Kleefeld wie ein rothes Tuch glänzet muß nicht gesäumt werden, zur Abhauung desselben zu schreiten.

Denn alsdenn kann man überzeuget seyn, daß derselbe annoch in seinen vollen Säften, wovon er durch die Abtrocknung nur die unnützen verlieren wird, stehet.

Auch

Auch sind die Stengel des Klees zu dieser Zeit weder verhärtet, noch dergestalt stark geworden, daß sie von dem Vieh, nach geschehener Abtrocknung, nicht füglich gezwungen werden könnten.

Auf solche Art wird man jederzeit ein auch in seinen Stengeln kräftiges Kleeheu bekommen.

Wird hingegen diese rechte Zeit des Kleehenes vernachläßiget, und damit so lange gewartet, bis dieses Gewächse schon von selbst abzusterben, und sich zu seiner Reife zu neigen, anfängt, so können von einem solchen Kleeheu freilich nur wenige Kräfte vermuthet werden.

Die Stengel werden alsdenn nicht allein durch die Abtrocknung übermäßig hart, und beinahe unzwingbar, sondern sie haben auch bereits ihre beste Nahrungssäfte verloren, und sind folglich einem jeden andern abgestorbenen Stroh und Halme gleich zu achten.

§. 11.

Phisikalische Ursachen, warum der zu unrechter Zeit gehauene Klee nur ein schlechtes und ohnkräftiges Heu geben könne.

Um dieses desto deutlicher einsehen, und sich von der Wahrheit dieses Satzes gründlich überzeugen zu können, ist zu bemerken, daß die grüne Kleestengel eine doppelte Art von Säften, oder flüßigen Theilen, bei sich führen.

Die eine bestehet aus öhligten, die andre aber aus blos wässerigten Theilen.

In

In den Kleeſtengeln, die zu ihrer natürlichen Vollſtändigkeit und Reife gelanget, ziehen ſich beide zurück, und es folget daher von ſelbſt, daß ein dergleichen ſchon auf dem Halm trocken gewordener Klee, weil er alle nährende Theile verloren hat, zur Futterung gänzlich unbrauchbar, und als ein bloßes Caput mortuum anzuſehen ſey.

Mit dem zu rechter Zeit und in ſeinen vollen Säften abgehauenen Klee hat es hierunter eine ganz andre Bewandniß.

Dieſer verlieret bei der Abtrocknung, beſonders, wenn richtig dabei verfahren wird, nur allein die wäſſerigte, niemal aber die öhligte Theile; vielmehr bleiben die letztern ihm, auch noch nach der Abtrocknung, eigen, wenigſtens verliert er davon nur einen geringen Theil.

Da nun die öhligten Theile des Klees den wahren Grund von ſeiner vorzüglichen Nahrhaftigkeit ausmachen, ſo leuchtet von ſelbſt ein, wie viel bei deſſen Abhauen, wenn ein taugliches und kräftiges Heu aus demſelben werden ſoll, an der rechten Zeit gelegen, und daß deren genaue Beobachtung ſchlechterdings eine Nothwendigkeit ſey.

§. 12.

Nähere Beſtimmung der rechten Zeit des Kleehauens.

Die Zeit, wo der Klee in die vollen Blumen tritt, pflegt in unſern Nordiſchen Gegenden gemei-

meiniglich gegen die Mitte des Brachmonats einzutreffen; und ein Wirth, der seine Kleeflu-ren nur blos zum Heumachen bestimmt hat, folglich von denselben wenigstens eine doppelte Erndte zu erhalten suchen muß, wird schon an die Beobachtung der rechten Zeit bei der ersten Erndte dadurch von selbst erinnert, weil ihm sonst zur Vollständigkeit des Klees bei der zweiten Math, oder Erndte, nicht genugsame Zeit verbleiben würde.

Bei der zweiten Kleeerndte fällt diese natürliche Erinnerung an die Beobachtung der rechten Zeit hinweg, und es kann darunter weit eher ein Versehen vorfallen; welches zu vermeiden aber um so nöthiger ist, als der Klee schon von selbst bei dem zweiten Abschnitt mehr wässerigte, als öhligte Theilie bei sich führet, und folglich, wenn auch diese wenige noch durch Versäumung der rechten Abhauungszeit verloren gehen solten, ein solches Kleeheu nur wenig nutzbar bleiben kann.

§. 13.

Von dem falschen Vorurtheil, als wenn das Heumachen bei dem Klee mehrern Schwierigkeiten, als bei andern fetten Grasarten, unterworfen sey; wodurch es veranlasset worden, und was demselben, selbst aus der Natur des Klees, entgegen stehe.

Alles, was bisher vorgetragen worden, bestehet aus lauter Sätzen, welche, um die beste und

und richtigste Abtrocknungsart des Kleeheues mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können, vorangeschicket werden müssen.

Nunmehr befinden wir uns im Stande, die verschiedene Abtrocknungsarten desselben näher zu prüfen, und, welche unter denselben den Vorzug verdiene, und wobei auch besonders der Verlust der Kleeblätter am meisten vermieden werde, zu bestimmen.

Ein fast allgemeines Vorurtheil ist es, daß die Abtrocknung des Klees weit mehrern Schwierigkeiten, als eines andern fetten Grases, unterworfen sey.

Der bloße äußere Anblick der starken und saftigen Kleestengel giebt zu diesem Gedanken Gelegenheit, und es ist gewiß, daß sich dadurch viele, die sonst von der Nutzbarkeit des Kleeheues vollkommen überzeugt sind, davon abschrecken lassen.

Hiezu kommt noch, daß man an den meisten Orten eine unrichtige Abtrocknungsmethode, wodurch dieses Vorurtheil noch mehr bestätiget wird, gewählet hat.

Es ist inzwischen dieser Gedanke offenbar falsch, und vielmehr gewiß, daß die Abtrocknung des Klees, wenn nur eine richtige Verfahrungsart dabei beobachtet wird, in der That weit leichter, als das Heumachen eines andern fetten Grases, fällt.

Man wird sich auch hievon durch den bloßen Augenschein genugsam überzeugen können, wenn

man

man nur in Erwägung ziehet, daß die Kleestengel weit mehrere und größere Peri, oder Schweißlöcher, als das gemeine Gras, haben, diese aber der Weg sind, wodurch eine jede Grasart, wenn sie durch die Abtrocknung in Heu verwandelt werden soll, ihrer überflüßigen Feuchtigkeiten entlediget werden muß.

§. 14.

Von der bisher an den meisten Orten üblich gewesenen Abtrocknungsart des Kleeheues, und den daraus entstehenden verschiedenen übeln Folgen.

Ehe ich das beste und sicherste Mittel, den Klee abzutrocknen, und dabei den Verlust der Blätter nach Möglichkeit zu vermeiden, vortragen kann, muß ich zuvörderst von der bisher hierunter an den meisten Orten üblich gewesenen Verfahrungsart das nöthige bemerken.

Hiedurch werden die Fehler, die dabei wider die vorhin von uns angenommene Grundsätze begangen werden, sich von selbst entdecken.

Nachdem der Klee abgehauen worden, lässet man ihn gewöhnlicherweise so lange ruhig in den Schwaden bleiben, bis die obersten Halme trocken geworden.

Sobald man solches bemerkt, werden die Schwaden umgewendet, damit auch die untersten Halme eine gleiche Trockenheit erlangen können.

Weil aber die Kleeschwaden, wenn dieses Gewächse nur einigermaßen gerathen ist, gemeiniglich

lich zu dicke zu liegen pflegen, als daß auch die in der Mitte befindlichen Halme zur gehörigen Trockenheit zu bringen wären, so ergreift man das Mittel, die ganzen Kleeschwaden auseinander zu werfen, und zu verstreuen, damit die Sonne mit ihren Strahlen, sämmtliche Kleehalme zu berühren, und sie dadurch abzutrocknen im Stande seyn mögen.

Auch bei dem trockensten Wetter gehen bei diesem wiederholten Umwenden und Voneinanderstreuen des Klees, wenigstens 8 bis 10 Tage vorbei, ehe man an dem auf eine solche Art behandelten Klee eine solche Trockenheit verspüret, daß er ganz sicher und zuverläßig in die für ihn bestimmte Behältnisse gebracht werden kann.

Trift binnen dieser Zeit ein Regenwetter ein, welches entweder einige Tage anhält, oder doch wechselsweise verschiedentlich wiederkommt, so gehet das Wenden und Streuen des öfters seiner Trockenheit nahe gewesenen Kleeheues von neuen an, und nicht selten wird, weil die Sache zu lange währet, und man endlich des Dinges überdrüßig wird, der ganze abgehauene Klee zu einem bloßen Mist.

Wenigstens werden die Kleehalme schwarz und unscheinbar, verlieren auch durch die mit ihnen wiederholt vorgenommene unrichtige Behandlungen, zuletzt alle Kräfte und Nutzbarkeit.

Besonders kann es nicht fehlen, daß nicht bei dieser langwierigen und unrichtigen Behandlungsart alle an demselben befindliche Blätter, welches

auch gemeiniglich den Blumen, worin doch natürlicherweise die meiste Kraft steckt, zu wiederfahren pflegt, verloren gehen, und die bloße Strünke übrig bleiben.

Ein solches Kleeheu wird allerdings dergestalt unscheinbar, daß man von demselben mit gutem Recht keine sonst davon zu erwartende Wirkungen vermuthen kann.

§. 15.

Hauptursachen, warum diese Verfahrungsart nicht zweckmäßig, sondern mit vielen wiedrigen Folgen begleitet ist.

Die vornehmste Ursache der aus dieser Verfahrungsart entstehenden Folgen beruhet hauptsächlich darauf, daß man dabei nicht genugsam bedacht gewesen ist, die in dem Klee befindliche flüßige Theile vorher gehörig aufzulösen, und dadurch zu einer desto geschwindern Austrocknung zuzubereiten.

Worin diese Auflösung und Zubereitung der Säfte bestehe, wird sich in dem folgenden mit mehrern ergeben.

Demnächst aber erfodert auch diese Abtrocknungsmethode des Kleeheues eine doppelte Zeit und Mühe, wodurch die meisten Wirthe von der ganzen Sache abgeschrecket, und, dieses sonst zur Erhaltung ihres Viehstandes eben so bequeme, als heilsame Nothmittel gänzlich fahren zu lassen, bewogen werden.

Man

Man hat daher wohl Ursache, auf eine bessere und der Sache anpassendere Abtrocknungsart des Kleeheues, bei welcher beides vermieden werden kann, bedacht zu seyn.

§. 16.

Nähere Bemerkung und Beschreibung einer bessern und zweckmäßigern Abtrocknungsart des Kleeheues.

Diese ist nicht allein möglich, sondern wird auch in allen Fällen durch die Erfahrung bewährt befunden werden, wenn man nur dabei folgende Stücke mit der gehörigen Aufmerksamkeit beobachtet.

1) Der nach den vorhin davon gegebenen Maaßregeln zu rechter Zeit gehauene Klee muß in den Schwaden, sie mögen stark oder schwach seyn, so lange unberührt liegen bleiben, bis sie, wie man sich in der gemeinen Wirthschaftssprache auszudrücken pfleget, **welltrocken** c) geworden sind.

2) An kein Umwenden der Schwaden, vielweniger Streuen des Klees ist hiebei zu denken.

c) Unter dem Ausdruck von welltrocken verstehe ich denjenigen Zustand des Grases, und folglich auch des Klees, wo zwar die Oberfläche desselben eine gewisse Trockenheit an sich genommen hat, in seinen innern Theilen aber noch verschiedene Säfte und Feuchtigkeiten bei sich führet.

Digitized by Google

Nur blos, wenn die Schwaden zu stark liegen solten, ist es, dieselben vermittelst einer Rechе, damit auch die unterste Halme diese Welltrockenheit desto eher an sich nehmen können, aufzulockern, rathsam.

3) Auch selbst bei eingefallenen Regenwetter, es mag solches so lange dauern, als es will, müssen die Kleeschwaden unberührt liegen bleiben, und man hat davon kein Verderben, noch Verfaulen des Klees zu befürchten.

4) Inzwischen ist nach einem eingefallen gewesenen Regen das Auflockern der Schwaden, und die Welltrockenheit der sämmtlichen Halme dadurch desto mehr zu befördern, und auch die darin entstehen könnende Fäulniß zu verhindern, mehrmal, und so lange, bis man die vorerwähnte Welltrockenheit der Halme überall bemerkt, zu wiederholen.

§. 17.

Fortsetzung dieser Beschreibung.

5) Sobald man bei dem abgemäheten Klee einen dergleichen Zustand verspüret, wird derselbe in verschiedene kleine Haufen, die nach der hiesigen Wirthschaftssprache unter dem Namen von Thaukapitzen bekannt sind, zusammengestoßen.

6) In diesen Thaukapitzen, oder kleinen Haufen bleibt derselbe so lange ruhig liegen, bis man wahrnimmt, daß darin ein gewisser

Grad

Grad der Hitze entstanden, und folglich eine Art der Gährung vorgegangen ist.

7) Solte auch gleich diesen auf solche Art in kleinen Haufen zusammengebrachten Klee ein Regen treffen, so müssen demohnerachtet dieselben, er mag von kurzer oder langer Dauer seyn, ungerühret bleiben.

8) Ist entweder gar kein Regen erfolgt, oder derselbe vorbei, und man verspüret in dem zusammengebrachten Klee den vorhin bemerkten Grad der Erhitzung, so müssen alsdenn diese Haufen, sobald man ein anhaltendes trocknes Wetter vermuthen kann d), von einander geworfen, und den Wirkungen der Luft und Sonne Preis gegeben werden.

9) Bei hellem Wetter und Sonnenschein ist sichere Rechnung zu machen, daß die des Vormittags auseinandergeworfene Kleehaufen des Nachmittags ganz sicher aufgeladen, und in das für sie bestimmte Behältniß gebracht werden können.

d) So lange das Wetter noch zweifelhaft ist, und man keine sichere Kennzeichen einer wenigstens auf 24 Stunden anhaltenden trocknen mit Sonnenschein vergesellschafteten Witterung hat, thut man weit besser, den Klee in den zusammengebrachten kleinen Haufen bis auf einen günstigern Zeitpunkt annoch ruhig liegen zu lassen, ohne dessen Verderben, wogegen ihn der vorhergegangene welltrockene Zustand schützet, befürchten zu dürfen.

Digitized by Google

§. 18.

Der Vorzug und die Vortheile, so aus dieser Abtrocknungart des Kleeheues gegen die bisher gewöhnliche erwachsen, werden näher zergliedert.

Daß dieses nicht allein eine mögliche, sondern auch die beste mit weniger Mühe ins Werk zu setzende Abtrocknungsart des Kleeheues sey, kann ich nicht allein aus meiner eigenen vieljährigen Wirthschaftserfahrung bezeugen, sondern mich auch darunter auf das vorzüglich bewährte Zeugniß des Herrn General-Majors Grafen von Bork in seiner vorgedachten Beschreibung der Stargordtschen Wirthschaft S. 18. berufen, weil derselbe daselbst ebenfalls eine gleiche Methode beobachtet hat.

Die vorzügliche Vortheile, die aus dieser Abtrocknungsart des Kleeheues erwachsen, sind von selbst einleuchtend, und es wird wohl niemand, der dabei nur einiges Nachdenken brauchen will, solche bezweifeln können.

Einmal ist gewiß, daß dabei viele Mühe und Kosten, die auf das öftere Umwenden und Streuen des Klees bei der gewöhnlichen Methode verschwendet werden müssen, ersparet werden, und die ganze Sache blos auf die Bildung der kleinen Haufen, oder Thaukapitzen, und deren zu rechter Zeit wiederum geschehene Auseinanderwerfung, ankommt. Hiezu aber werden weder viele Menschen, noch auch besondere Ausgaben, erfordert.

Dem-

Demnächst wird dadurch viele Zeit, die sonst bei der gewöhnlichen Abtrocknungsart darauf verwendet werden muß, ersparet. Der Herr General-Major Graf von Bork bezeuget c. l. ausdrücklich, daß er bei günstigen Wetter schon am vierten Tage, das Mähen mitgerechnet, sein Kleeheu in der Scheune gehabt habe.

Daß das Kleeheu bei dieser Verfahrungsart auch dem Verderben bei wiedrigem Wetter nicht so leicht ausgesetzt wird, ist ebenfalls ein Vortheil, der alle Aufmerksamkeit verdient; und ich kann mich hierunter abermal, auch außer meiner eigenen Erfahrung, auf das glaubwürdige Zeugniß des vorgedachten Herrn Grafen c. l. beziehen, woselbst er glaubwürdigst versichert, daß, auch nach einem eingefallenenen Regenwetter von 21 Tagen, dennoch das Kleeheu gut geblieben, und nichts davon verdorben sey.

Daß endlich bei dieser Verfahrungsart die Kleeblätter, worauf viele Wirthe wegen der Wirkungen dieses Futterungsmittels eine besondere Rechnung machen, in weit geringerer Menge verloren gehen, ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen.

Mit einem Worte, der Vorzug dieser Abtrocknungsart des Kleeheues thut sich gegen die bisher an den meisten Orten gewöhnlich gewesene dergestalt offenbar hervor, daß wohl kein vernünftiger Landwirth ein Bedenken tragen kann, ihr seinen Beifall zu geben, und sie als die beste zu wählen.

§. 19.

Der Vorzug dieser Verfahrungsart bestehet hauptsächlich darin, daß sie auf ein ohnfehlbares Beförderungsmittel der geschwindern und sichern Abtrocknung des Kleeheues gegründet ist.

Inzwischen kommen dabei mancherlei Umstände vor, die um so mehr näher erläutert zu werden verdienen, als sonst daraus sehr leicht der Verdacht, daß dieser Vorschlag in gewissen Stücken eine Art der Ohnmöglichkeit wider sich habe, entstehen könnte.

Besonders wird es vielen unglaublich vorkommen, daß der Klee bei der großen Menge von Säften, die er bei sich führet, dennoch in einer so kurzen Zeit zu einer völligen Trockenheit gelangen solte.

Daß solches bei der gewöhnlichen Abtrocknungsart des Kleeheues nicht zu bewirken stehen, sondern ohnmöglich fallen würde, gestehe ich sehr gerne ein.

Allein eben darin bestehet der größeste Vorzug dieser neuen Verfahrungsart, daß damit zugleich ein nicht allein bequemes, sondern auch ohnfehlbares Mittel, um solches möglich zu machen, verbunden worden.

Die Sache setzet gewisse chemische Kenntnisse voraus, und ich werde mich daher darüber etwas näher herauslassen müssen.

Digitized by Google

§. 20.

Nähere Ursachen, warum durch die Zusammenbringung des Klees in kleine Haufen eine schnellere Abtrocknung desselben bewirket und möglich gemacht wird.

Bekannt ist es, daß die Gährung in allen natürlichen Dingen nicht allein große Veränderungen und zum Theil Umschaffungen wirken, sondern auch die natürlichen nothwendigen Veränderungen, die in phisikalischen Dingen vorgehen müssen, gar sehr befördern kann.

Zu diesen Veränderungen gehört denn auch die Ausdünstung der Feuchtigkeiten, die mit einer damit angefüllten Sache, wenn sie in ein trockenes Wesen verwandelt werden soll, vorhergehen muß.

Besonders ist die Gährung ein Mittel, die Säfte und Feuchtigkeiten näher aufzulösen, und von den festen Theilen, womit sie sonst verbunden sind, zu trennen, folglich, sie dadurch in den Stand, desto eher verduften und verdunsten zu können, zu setzen.

Alle diese Wirkungen gehen denn auch vermittelst der Gährung in dem Kleeheu vor, so lange es in den kleinen Haufen lieget.

In diesen kleinen Haufen geschiehet die Auflösung und Trennung der in dem Klee befindlichen wässerigten Feuchtigkeiten, dergestalt, daß dieselben, wenn die Haufen auseinander geworfen worden, von der Luft und Sonne angezogen wer-

den können, und dieses ist denn die wahre Ursache von der bei der erwähnten Methode zu erwartenden schnellen Abtrocknung des Klees.

Solches wird blos durch die Zusammensetzung des Klees in kleine Haufen, oder Kapitzen, bewirket, und möglich gemacht, woraus der Vorzug dieser Abtrocknungsart des Kleeheues von selbst einleuchtend wird.

§. 21.

Zweifel über den Umstand, daß der Klee in den kleinen Haufen, auch bei einem längern Liegen, nicht verdirbt, und in Fäulniß geräth.

Die Auflösung und Trennung der Säfte ist aber nur eine Wirkung des ersten Grades der Gährung, und die Erfahrung lehrt, daß die folgende Grade derselben hiebei nicht stehen bleiben, sondern auch die festen Theile selber angreifen, von einander trennen, und endlich gar durch die Fäulniß zerstören.

Wenn nun vorhin versichert worden ist, daß der Klee, auch bei einem anhaltenden Regenwetter, viele Tage und Wochen, ohne dessen Verderben befürchten zu dürfen, liegen bleiben könne; so scheint solches den vorstehenden Wirkungen der weitern Grade der Gährung offenbar zu widersprechen; indem es gewiß ist, daß ein jedes anderes Vegetabile bei einem solchen langen Uebereinanderliegen, in die völlige Verwesung gehen würde. –

Dieser

Dieser Zweifel ist allerdings richtig, und es kann denen, die hierunter keine eigene Erfahrung haben, nicht verarget werden, wenn sie deshalb die ganze Sache vor verdächtig halten.

Allein eben darin bestehet die besondere Vorzüglichkeit dieser Abtrocknungsart des Kleeheues, daß sie zugleich mit einem Mittel verbunden ist, wodurch die weitere Wirkungen der Gährung in denselben, die sonst nothwendig schädlich werden müsten, gehindert und gehemmet werden.

Ich werde auch dieses, weil es nicht einem jeden meiner geneigten Leser verständlich genug seyn möchte, näher erklären müssen.

§. 22.

Daß das Verderben des Kleeheues in den kleinen Haufen auch bei dem längern Liegen, durch den welltrockenen Zustand des Klees, ehe er in diese kleine Kapitzen gebracht wird, verhindert werde.

Nach Maßgebung des §. 16. Nr. I. ist bei der von mir angerühmten Abtrocknungsmethode des Kleeheues ausdrücklich vorausgesetzet worden, daß der zum Heumachen bestimmte Klee, ehe er in die kleine Haufen oder Kapitzen gebracht wird, in den Schwaden welltrocken geworden seyn müsse; wobei ich zugleich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sey, näher bemerket habe.

Dieser welltrockene Zustand des Klees ist es nun, wodurch das Kleeheu bei seinem längern

Liegen

Liegen in den kleinen Häufen wider die fernern schädlichen Wirkungen der Gährung geschützet wird.

Dieselbe kann bei solchen Umständen ihre Kraft nur blos in der Auflösung und Trennung der in dem Klee befindlichen Säfte von seinen festen Theilen erweisen, und in so weit ist sie zweckmäßig, und der angerathenen Abtrocknungsart vollkommen angemessen.

Ihre Wirkungen auch auf die festen Theile des Kleeheues, wenigstens in einer so kurzen Zeit, zu erstrecken, und dadurch dessen Verderben und Zerstörung zu befördern, daran wird sie durch den welltrocknen Zustand des Klees ganz augenscheinlich gehindert.

Die Erfahrung bei allen Arten von Vegetabilien bestätiget solches.

Man werfe ein frisch ausgerauftes Kraut, oder erst abgemähetes Gras, welches auch noch in seiner Oberfläche voller Säfte ist; über einen Haufen zusammen, so wird man nach wenigen Tagen eine Fäulniß in demselben bemerken, und es nach kurzer Zeit ganz und gar zerstöret finden.

Wirft man aber ein dergleichen schon eine Zeitlang im trocknen gelegenes Kraut oder Gras übereinander, so wird man dergleichen nicht verspüren, wenigstens werden sich erst nach langer Zeit Merkmale davon zeigen.

Eine gleiche Bewandniß hat es denn auch mit den auf den Schwaden welltrocken gewordenen Kleeheu, und ich kann sicher hoffen, daß hie-

hiedurch der vorhin erwähnte Zweifel bei allen aufmerksamen und nachdenkenden Landwirthen völlig gehoben seyn wird.

§. 23.

Daß es daher höchst nöthig sey, mit möglichster Genauigkeit darauf Acht zu haben, damit der Klee in diese kleine Schwitzhaufen nicht eher gebracht werde, bis er vorher in den Schwaden völlig welltrocken geworden ist.

Wenn nun einleuchtend ist, daß die Welltrockenheit des Kleeheues die einzige Ursache ist, warum dasselbe auch bei längern Liegen in den kleinen Schwitzhaufen, wie man sie mit Recht nennen kann, nicht verdirbet, und in Fäulniß geräth, so folget auch von selbst, daß ein jeder, der sich dieser Abtrocknungsmethode bedienen will, hierunter mit vieler Vorsicht verfahre, und den Klee nicht eher in diese Haufen bringen lasse, bis er vollkommen überzeuget ist, daß derselbe die erforderliche Welltrockenheit erlanget, und die in seiner Oberfläche befindliche Feuchtigkeiten verloren habe.

Wird es hierunter versehen, und das Einsetzen der Haufen übereilet, so hat sich ein solcher Wirth den daraus entstehenden Schaden selber beizumessen.

Durch dergleichen Versehen werden öfters die beste und nützlichste Vorschläge verdächtig gemacht, und diejenige, die sonst gewisse Nachfol-

ger

ger darin geworden wären, davon gänzlich abgeschrecket.

Man thut daher durch dergleichen Uebereilungen sich nicht allein selber Schaden, sondern macht auch einer guten Sache einen übeln Ruf, wobei das Publikum allemal verlieret.

§. 24.

Bemerkung, daß diese Abtrocknungsart in Schlesien bei allen Heuernten gewöhnlich sey.

Sonst ist diese Abtrocknungsart keine neue Erfindung, sondern sie muß allen denjenigen, so in Schlesien entweder selber gewirthschaftet, oder doch von der dortigen Wirthschaftsverfassung einige Kenntnisse erlanget haben, schon vorhin bekannt seyn.

Denn daselbst wird bei allen Heumachen des gemeinen Grases auf gleiche Art verfahren.

Die dortige Heuernten fallen auch daher weit weniger beschwerlich, und gehen ohngleich hurtiger von statten, als die hiesigen.

Auch wird man in Schlesien nur selten über verdorbenes Heu klagen hören, wovon die Ursache lediglich in der bessern Abtrocknungsart desselben liegen.

Nur noch die Pommern und Märker quälen sich mit ihren alten Gewohnheiten, und nur selten wird sich jemand finden, der hierunter auf eine bessere Methode, ob er gleich um und neben sich verschiedene Beispiele davon hat, bedacht wäre.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Daß der Klee nichts an sich habe, warum er nicht auf eben die Art, als in Schlesien mit dem gemeinen Grase geschiehet, behandelt werden könnte.

Die Gründe, warum man nicht glauben darf, daß diese Abtrocknungsmethode für das Kleeheu zu kurz und zu einfach wäre, sondern solches einer mehrern und öftern Bearbeitung nöthig hätte, habe ich schon oben bemerket, und es wird daher nicht nöthig seyn, davon hier noch ein mehreres zu erwähnen.

Vielmehr ist gewiß, daß der Klee, wegen seiner häufigen und stärkern Pori, oder Schweißlöcher, die bei sich führende überflüßige Feuchtigkeiten weit eher, als ein anderes gemeines fettes Gras, auszudunsten, und von sich zu lassen, im Stande ist.

Daß aber hiedurch die Kleeheuerndten eher erleichtert, als erschweret werden, ist von selbst einleuchtend.

§. 26.

Warum der Verfasser, auch von der Einrichtung der zur Aufbehaltung des Kleeheues bestimmten Behältnisse etwas beizufügen, nöthig finde.

Die meisten Wirthe, die sich mit dem Kleebau in der Absicht, ihn zum Winterfutter zu gebrauchen,

chen, abgeben, bekümmern sich gemeiniglich mehr um dessen Abtrocknung, als um seine ohnbeschädigte Aufbehaltung, nachdem er abgetrocknet worden.

Gewiß aber ist es, daß das letztere, wo nicht mehrere, doch gewiß wenigstens eben so viele Vorsichten und Aufmerksamkeit, als das erstere, erfordert.

Alle an der Einsammlung und Abtrocknung des Kleeheues gewandte Mühe ist vergebens, wenn es nachher in der Aufbehaltung desselben versehen, und solches dadurch zum Gebrauch untauglich gemacht wird.

Weil es hierunter hauptsächlich auf bequeme und zweckmäßige zur Aufbehaltung des Kleeheues bestimmte Behältnisse ankommt, so hat mich dieses zu dem Entschluß gebracht, auch hievon zum Beschluß gegenwärtiger Abhandlung noch etwas weniges beizufügen.

§. 27.

Warum ein zweckmäßiges Kleeheubehältniß dergestalt einzurichten sey, daß das darin befindliche Kleeheu, annoch von Zeit zu Zeit auszudünsten, Gelegenheit habe.

Man wird sich hiebei aus dem §. 11. zurückerinnern müssen, daß der Klee eine doppelte Gattung von Säften bei sich führe, wovon die eine hauptsächlich aus öhlichten, die andre aber aus blos

blos wässerigten Theilen bestehet, und daß nur die letztern, nicht aber die erstern, bei der Abtrocknung verloren gehen.

Das abgetrocknete Kleeheu hat daher noch immer öhlichte Theile bei sich, und dieses ist auch, weil es sonst nicht die gehörige Nahrhaftigkeit an sich haben könnte, nothwendig.

Alle fette und öhlichte Theile sind, ihrer gehemten Flüßigkeit ohnerachtet, noch immer zum Ausdunsten geneigt.

Auch führen sie fast beständig etwas wässeriges bei sich, welches bei der Abtrocknung mit dem Oel noch gar zu sehr verbunden gewesen, als daß es sich von demselben schon damals losreissen und ausdunsten können.

Diese beide Umstände machen es nothwendig, daß dem Kleeheu bei seinem Uebereinanderliegen frei ausdunsten, und die noch zurückgebliebene wässerigte Theile von sich lassen zu können, Gelegenheit gegeben werden müsse; weil man sonst vieler Gefahr, sein mit vieler Mühe eingesammletes Kleeheu verschimmeln und verstocken zu sehen, ausgesetzet ist.

Daß Behältnisse, die zur Erlangung dieser Absichten eingerichtet, als zweckmäßig anzusehen sind, fällt von selbst in die Augen.

Eine Anweisung zu einem dergleichen zweckmäßigen Behältniß zu verschaffen, wird daher unsere gegenwärtige Bemühung seyn müssen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

§. 28.

Warum hierunter die Einrichtung auf dem Gräflich Borkschen Guth Stargord billig zum Muster zu nehmen.

Auch dieserhalb werde ich meine Zuflucht zu der mehrmal bemeldeten Beschreibung der Stargordschen Wirthschaft nehmen müssen.

Da daselbst bisher die Kleewirthschaft in dieser Art am vollkommensten betrieben wird, und folglich die deshalb verfügte Anstalten die gegründete Vermuthung, daß sie vorzüglich zweckmäßig sind, vor sich haben, so kann ich auch die dortige Vorkehrungen, wegen unbeschädigter Erhaltung des Kleeheues, um so mehr mit Zuverläßigkeit anrathen, als solche nicht auf einer bloßen Willkühr beruhen, sondern in der davon mitgetheilten Beschreibung durch zureichende Gründe gerechtfertigt worden sind, und es überdem die Erfahrung bestätiget hat, daß dem verehrungswürdigen Herrn Besitzer des Gutes Stargord von seinen gesammleten Kleeheuvorrath niemals etwas verdorben ist, sondern er solchen jederzeit zur Erhaltung seines Viehstandes mit dem besten Nutzen anwenden können.

§. 29.

Daß es, zu einem solchen Kleebehältniß eine Scheune zu wählen, vollkommen zweckmäßig sey.

Der Herr Verfasser der Stargordschen Wirthschaftsbeschreibung nennet S. 19. das zur

Auf-

Aufbehaltung seines Kleeheuvorraths bestimmte Behältniß eine Scheune, die mit Tennen und Bansen versehen ist.

Ob gleich diese Eintheilung bei einem dergleichen Behältniß nicht schlechterdings nothwendig, so gereichet sie doch ebenfalls zur Bequemlichkeit, indem zum Auffahren und Abladen sowohl, als auch zur wirklichen Aufbehaltung des Kleeheues ein abgesonderter Platz nöthig ist, zu dem erstern sich aber eine gewöhnliche Scheuntenne, und zu dem zweiten die allenthalben gebräuchliche Täsfe, oder Bansen, sehr wohl schicken.

Jedoch sind, in Ansehung der letztern, verschiedene Abänderungen, die zur ohnbeschädigten Erhaltung des darin aufzubehaltenden Kleeheufutters unentbehrlich fallen, nöthig.

§. 30.

Von dem in den Bansen einer solchen Kleescheune anzubringenden Rost, was darunter verstanden werde, und warum derselbe zur Erhaltung des Kleeheues nothwendig sey.

Hieher gehört zuförderst der in der Unterlage angebrachte Rost, welcher nach der bemeldeten Stargordschen Beschreibung c. l. ein Fuß hoch über die Erde von leichtem Bauholze angefertiget, und mit Strauchwerk beleget, über dieses aber das Kleeheu eingetasset, oder eingebanset wird e).

e) Unter einem Rost wird eine nicht allein der Länge nach fortlaufende hölzerne Unterlage verstanden, sondern der Begriff dieses Ausdrucks bringt es auch von selbst

Schon vorhin ist von den gewöhnlichen Getreidescheunen bekannt, wie vieler Gefahr das Getreide in den Unterlagen, weil es daselbst dem Erdreich zu nahe kommt, und daher sehr leicht die Feuchtigkeiten desselben an sich ziehen kann, ausgesetzt ist.

Bei einen so fetten und mit einer Menge von öhlichten Theilen geschwängerten Futterkraut, als das Kleeheu, müste diese Gefahr natürlicherweise verdoppelt werden, wenn man solchen nicht durch einen über das Erdreich angebrachten sogenannten Rost, welcher das unmittelbare Berühren des Erdreichs verhindert, vorzubeugen suchte.

Die Natur aller Ausdünstungen bringt es mit sich, daß sie in die Höhe steigen.

Wird nun das Kleeheu in den Unterlagen vernachläßiget, so ist es eine natürliche Folge, daß sich die davon entstehende schädliche Ausdünstungen auch den obern Lagen mittheilen, und dadurch zuletzt die ganze Masse angesteckt werden müsse.

§. 31.

Von den bei diesem Rost verbundenen durch die ganze Breite der Scheune laufenden offenen Röhren, und was vor Nutzen solche stiften.

Ein jeder wird finden, daß schon hierin viel zweckmäßiges lieget.

Es

selbst mit sich, daß diese der Länge nach fortlaufende Balken mit verschiedenen Querhölzern versehen, und überall dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß das darüber gelegte Strauchwerk eine gewisse Haltung, um das darauf eingebansete Kleeheu tragen zu können, habe.

Es hat aber, wenn ich es zu erinnern wagen darf, der Herr Verfasser der Stargordschen Wirthschaftsbeschreibung in derselben hiebei einen Umstand, der ihm bei dieser Einrichtung, wovon er selbst der Urheber ist, ganz vorzügliche Ehre macht, übergangen, und es wird mir daher nicht zur Verwegenheit gerechnet werden können, wenn ich solchen hiebei, da er mir nicht allein aus eigenem Augenschein bekannt geworden ist, sondern auch dieser Erfindung einen besondern Werth giebet, hier nachhole.

Wäre der Raum, den das Erdreich unter dem Roste einnimmt, eben so, wie in andern Scheunen, gewöhnlich, von den Schwellen des Gebäudes eingeschlossen; so würde nicht verhindert werden können, daß sich die auf dem Erdreich bei jeder Veränderung des Wetters aufsteigende Dünste demohnerachtet den auf dem Roste liegenden Klee mittheilten, und demselben dadurch auf mancherlei Art schädlich würden.

Dieses aber hat der einsichtsvolle Herr Graf dadurch sehr weißlich zu vermeiden gesucht, daß er unter dem Rost eben so viele offene Röhren, als Balken in demselben befindlich sind, anbringen, und solche durch die ganze Breite der Scheune durchlaufen lassen.

Durch dieses sehr klüglich ausgedachte Mittel werden die Ausdünstungen des Erdreichs in der Scheune, da sie auf allen Seiten einen freien Ausgang haben, sich an das oben liegende Klee-

heu anzuhangen, und dasselbe zu verderben, offenbar gehindert. Mir hat wenigstens dieses bei der ganzen Sache derjenige Punkt, der die meiste Aufmerksamkeit verdienet, zu seyn geschienen.

Die Erfindung davon ist überdem ganz einfach und ohngekünstelt, und kann sehr füglich bei allen Gelegenheiten angebracht werden.

§. 32.

Von den aus übereinander genagelten Latten bestehenden, und in Form eines Schorsteins gebildeten, in der Höhe hinaufgehenden Röhren, und warum dieselben zur Erhaltung des Kleeheues sehr viel beitragen können.

Hiebei allein hat man es bei Anlegung der Stargordschen Kleeheuscheune nicht belassen, sondern es sind, wie es in der bemeldeten Beschreibung c. l. ferner heißet, in der Mitte eines jeden Tasses vier lange Latten aufgerichtet, und solche mit Querlatten benagelt worden, dergestalt, daß sie dadurch die Form eines Schorsteins erhalten.

Diese verursachen, fähret der Herr Verfasser dieser Beschreibung ferner fort, eine Circulation durch die Hohlungen vom Unterrest, daß also das eingebansete Kleeheu sich niemal erhitzen kann f).

Ich

f) Die Gelegenheit, wodurch der einsichtsvolle Verfasser der Stargordschen Wirthschaftsbeschreibung zu dieser Ein-

Ich habe bereits in der in diesem zweiten Bande mit eingerückten Abhandlung von den bei nassen Erndten nöthigen Vorsichten einer mit dergleichen Luftröhren, oder Schorsteinen versehenen Scheune Erwähnung gethan, und daß solche auch bei den in nassen Erndten öfters feuchte eingebrachten Getreide sehr gute Dienste thun würde, behauptet, mir aber dabei ausdrücklich, bei einer andern Gelegenheit eine nähere Beschrei-

Einrichtung bewogen worden, hat mir dergestalt merkwürdig zu seyn geschienen, daß ich solche so, wie er sie selber vorgetragen, hier wörtlich einzurücken, nicht umhin kann, weil daraus die wahre Absichten, die dabei zum Grunde liegen, und auch ganz sicher dadurch erreicht werden können, auf das deutlichste erhellen.

Die Idee von dieser Präcaution, saget der Herr Verfasser, veranlaßte ein Bericht, den ich in einem französischen Journal fand, daß jemand, da sich das Heu in der Scheune erhitzt hatte, und ein Brand zu befürchten war, Leute zwang, ein Loch von oben her mitten einzuschneiden; die Leute konnten es wegen der großen Hitze nicht lange aushalten, und mußten öfters abgelöset werden; endlich kam man auf den Boden, und das Unglück wurde verhütet: dazu kam, daß ich gehört hatte, daß einige Leute, wenn sie das Getreide aus Noth naß in die Scheune bringen müssen, im Tasse eine Tonne ohne Boden setzen, und solche, nachdem das Getreide höher kömmt, immer heraufziehen; dadurch entstehet ein leerer Raum, durch welchen die Feuchtigkeit ausdünsten kann. Ich dachte also mich auf immer durch eine solche Einrichtung außer Gefahr zu setzen.

bung, welches denn hiemit geschiehet, davon mitzutheilen, vorbehalten.

Für eine neue Erfindung kann zwar diese Art von Röhren in den Scheunen nicht ausgegeben werden, indem sie in andern Ländern, besonders aber auch in Schlesien, schon vorlängst bekannt gewesen, und jederzeit sehr nützlich befunden worden sind, wie sich solches auch aus der Natur der Sache und Beschaffenheit ihrer Anlage von selbst ergiebet.

Inzwischen mag doch nicht geleugnet werden, daß sie, in Ansehung des Kleeheues, zu dessen unbeschädigten Aufbehaltung ganz besonders zweckmäßig sind, und folglich in dieser Absicht allenthalben nachgeahmet zu werden verdienen.

§. 34.

Von den in einer solchen Kleeheuscheune auf beiden Seiten nöthigen Lücken, und worin deren Nutzen bestehe.

Noch eine Eigenschaft muß eine dergleichen Kleeheuscheune, die in der Stargordschen Wirthschaftsbeschreibung ebenfalls beiläufig berührt worden ist, wenn sie vollkommen zweckmäßig seyn soll, haben.

Eine leichte und bequeme Ausdünstung des fetten Kleeheues ist überall die Hauptabsicht hiebei.

Wenn

Wenn nun durch die vorhin bemerkte Veranstaltungen schon dafür, daß das Kleehen von unten auf keine schädliche Dünste zu befürchten hat, und solches oben hinaus sich der annoch bei sich führenden Feuchtigkeiten entledigen kann, gesorget werden; so wird nur noch darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß dasselbe auch auf beiden Seiten zur nöthigen Ausdunstung Gelegenheit bekomme.

Dieses kann nicht füglicher, als durch auf beiden Seiten angebrachte Lucken, welche bei trockenen Wetter offen zu halten, bei Schnee und Regen aber zu verschließen sind, bewirket werden.

Durch diese Lucken, die billig in gerader Linie gegen über angebracht werden müssen, erhält nicht allein das Kleehen eine neue Gelegenheit, sich der annoch bei sich führenden Feuchtigkeiten entledigen zu können, sondern es wird auch dasselbe, wenn etwa eine Erhitzung in demselben vorgegangen seyn solte, durch die durchstreichende Luft völlig wieder abgekühlet, und von allem Verderben, dem es sonst ausgesetzt gewesen seyn mögte, gerettet.

§. 34.

Warum eine auf dergleichen Art eingerichtete Scheune auch bei der ohnbeschädigten Aufbehaltung des gemeinen Heues sehr gute Dienste leisten würde.

Wer sich nicht muthwillig verblenden will, der wird aufrichtig gestehen müssen, daß eine Scheune

oder Behältniß von dieser Art vollkommen sey, weil alles, was nur immer zur ohnbeschädigten Erhaltung des so kostbaren Kleeheufutters erfordert werden kann, darin beisammen angetroffen wird.

Auch in Ansehung des gemeinen Heues geräth man öfters wegen dessen ohnbeschädigten Aufbehaltung in Verlegenheit.

Da bei dem Klee und gemeinen Heu hierunter einerlei Umstände und Gefahren vorwalten, so ist nicht abzusehen, warum man sich nicht auch bei diesen gleicher Vorsichten bedienen, und die dazu nöthige Behältnisse auf eben solche Art einrichten wolle.

Niemand hat Ursache, davon allzugroße Kosten zu befürchten, und sich dadurch von einer so nöthigen Veranstaltung abschrecken zu lassen.

Auch zu dem gemeinen Heu wird doch allemal, wenn man solches nicht den ganzen Winter hindurch dem Wind und Wetter ausgesetzet lassen will, ein eigenes Gebäude erfordert.

Der darin nöthige Rost, die von Latten angefertigte Röhren, und auf beiden Seiten angebrachte Lucken, können aber wohl niemals Ausgaben verursachen, welche wichtig genug wären, diese zur Erhaltung des vorhandenen Heuvorraths nöthige Vorsichten gänzlich zu unterlassen.

Mit einem Worte, eine Scheune nach der Anlage, als sie in dem vorstehenden von mir beschrie-

schrieben worden, ist nicht allein für das Kleeheu, sondern auch für einen jeden aufzubehaltenden Vorrath von dem gemeinen Heu, nützlich und rathsam z).

§. 35.

Beschluß dieser Abhandlung.

Auf solche Art hoffe ich denn mich meines zu Anfange dieser Abhandlung gethanen Versprechens, sowohl eine bessere Abtrocknungsart des Kleeheues nachzuweisen, als auch von einem zweckmäßigen Behältniß zur Aufbehaltung desselben, den nöthigen Unterricht zu ertheilen, vollkommen entlediget zu haben.

Da meine Gedanken keine Gesetze, sondern nur blos aus patriotischer Gesinnung abstammende Meinungen sind, so unterwerfe ich sie auch gar gerne der Beurtheilung solcher Männer, die davon

z) Ich erinnere mich, vor einigen Jahren von der Direction des berühmten Leipziger Addreß- und Intelligenz-Comtoirs ein sehr freundschaftliches Schreiben erhalten zu haben, in welchem ich, eine Anweisung zu einer vollkommenen Heuscheune mitzutheilen, ersucht wurde.

Es fehlte mir damalen hierunter an eigener Kenntniß und Erfahrung, und ich war daher nicht im Stande, diesem Verlangen, so bereitwillig ich auch dazu gewesen seyn würde, ein schuldiges Genüge zu leisten.

Anjetzt aber glaube ich, einem jeden Wirthschaftsfreunde dazu eben diejenige Einrichtung, die ich in dem vorstehenden, in Ansehung des Kleeheues, umständlich beschrieben habe, mit gutem Fuge anrathen zu können.

Digitized by Google

davon mehrere Einsichten und Erfahrungen besitzen.

Jedoch lebe ich dabei des sichern Zutrauens, daß man die Gründe, womit ich diese meine Meinungen überall zu bestärken gesucht habe, nicht willkührlich verwerfen, sondern solche zuvörderst näher prüfen, und nach der Billigkeit untersuchen werde.

Alsdenn will ich mich ganz gerne eines bessern belehren, und mit Vergnügen die von mir begangene Irrthümer fahren lassen.

III.

Zuverläßige Nachrichten von der Einrichtung des Molkenwesens zu Königshorst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zuverläßige Nachrichten von der Molkenwirthschaft zu Königshorst.

§. 1.

Einleitung in diese Abhandlung,

Sehr heilsam würde es überhaupt seyn, wenn von allen vorzüglich guten und nützlichen Wirthschaftseinrichtungen nähere Beschreibungen angefertiget, und der ganzen wirthschaftenden Welt zur Nachahmung vorgeleget würden.

Dergleichen nützliche Verfassungen werden sonst nur blos den nächsten Nachbaren bekannt, bleiben aber für die entfernten ein ewiges Geheimniß.

Solte auch gleich durch mündliche Erzählungen eines, oder das andre davon ihnen zukommen, so wird doch solches immer nur sehr unvollständig seyn, auch öfters viel falsches und unrichtiges darin mit eingemischet werden.

Eben denjenigen Nutzen, den eine genaue Ländergeschichte für das ganze Publikum stiftet, würde auch von dergleichen Wirthschaftsbeschreibungen für den wirthschaftenden Theil des Staats zu erwarten stehen.

Zwar

Zwar in allen Wirthschaftstheilen könnte dieses nützlich seyn; inzwischen giebt es die Vernunft von selbst, daß sich der Nutzen davon, besonders in solchen Dingen, die vorzüglich wichtig, und zugleich unentbehrlich sind, am meisten äußern würde.

Niemand wird wohl in Abrede zu stellen begehren, daß der Viehbenutzung unter allen andern Wirthschaftsrubriken der Vorzug gebühre, und folglich auch alles, was darin merkwürdiges vorgenommen wird, einer besondern Aufmerksamkeit werth sey, indem dieser Wirthschaftstheil nicht allein an und vor sich ausnehmend vortheilhaft ist, sondern auch hauptsächlich die wahre Verbesserung des Ackerbaues, worauf der Wohlstand des ganzen Landwesens beruhet, begründet.

Eine dergleichen ganz ausnehmend nützliche Einrichtung der Viehwirthschaft trift man besonders in den Königl. Preußl. Ländern auf dem Königl. Amte Königshorst an.

Die daselbst erzeugte wohlschmeckende holländische Tischbutter, womit sich besonders fast ganz Berlin ergötzet, ist durchgehends in der dortigen Gegend, und auch allen denjenigen, die in Berlin gewesen sind, zur Gnüge bekannt.

Nur wenige aber wissen etwas von der Art und Weise ihrer Zubereitung, und welches die eigentliche Ursache ihres so vorzüglichen Wohlschmacks ist.

Ich selber habe mich lange Zeit unter diesen Unwissenden befunden.

Die

Die mir beiwohnende natürliche Neubegierde, die Ursachen aller vorkommenden wirthschaftlichen Begebenheiten näher zu erforschen, hat mir denn auch bei guten Freunden einige zuverläßige Nachrichten davon verschaffet.

Dieselben haben mir wichtig genug geschienen, solche in gegenwärtigem kurzen Auszuge dem wirthschaftliebenden Publikum, nebst einigen beigefügten der Sache angemessenen Anmerkungen, mitzutheilen.

Ich thue solches um so mehr mit Vergnügen, als sich diese Nachrichten nicht blos auf die Art und Weise, wie die dortige wohlschmeckende Butter verfertiget wird, einschränken, sondern darin auch zugleich ein deutlicher Unterricht von der ganzen vortheilhaften Einrichtung des dortigen ansehnlichen Viehstandes, in Ansehung der Stallung, Wärtung und Futterung, wovon vieles auch von Privatwirthen mit Nutzen nachgeahmet werden kann, enthalten ist.

§. 2.

Lage, Stiftung und Fruchtbarkeit des Amts Königshorst; imgleichen nach welchem Muster die dortige Einrichtung gebildet worden.

Das Königl. Amt Königshorst lieget in dem Havelländischen Luch, und ist von des höchstseeligen Königs Friedrich Willhelm Majestät gestiftet worden.

Es bestehet solches aus verschiedenen Holländereien, auf welchen zusammen 1090 Stück melke Kühe veranschlaget sind, und auch wirklich gehalten werden.

Die ganze Anlage dieses Amts ist, sowohl in Absicht der Stallungen, als auch der Futterung und des Molkenwesens, schon von dem ersten Anfange an, auf holländische Art eingerichtet worden.

Diese Einrichtung führet in allen Stücken so viel nützliches und nachahmungswürdiges bei sich, daß sie wohl, näher bekannt gemacht zu werden, verdienet.

Die auf großen Königl. Aemtern getroffene Anstalten lassen sich zwar im ganzen, und in ihrer Verbindung mit einander, nur selten von Privatwirthen auf eine vollkommene Art nachahmen.

Inzwischen kann doch solches im einzeln allemal sehr füglich geschehen; und es finden sich auch in der Königshorstschen Einrichtung verschiedene wichtige Sachen, bei welchen solches möglich ist.

Sonst ist zu bemerken, daß die ganze Havelländische Gegend mit einem überaus fruchtbaren Boden, sowohl in Ansehung des Ackers, als auch des Wiesewachses und der Hütungsplätze, versehen ist.

Dieses hat denn allerdings auch die Königsforstische Anlage gar sehr befördert, und zu derjenigen Vollkommenheit, worin sie sich gegenwärtig befindet, gebracht.

Im

Im übrigen sind die 1000 Stück Kühe, die auf dem erwähnten Amte anschlagsmäßig unterhalten werden, um dadurch dieses große Werk desto mehr zu erleichtern, und alle dabei vorfallende Geschäfte mit der bestmöglichsten Ordnung betreiben zu können, in verschiedene Ställe, bei deren jeden auch zugleich die zum Molkenwesen nöthigen Gebäude angebracht worden, vertheilt.

§. 3.

In welcher Ordnung das in dieser Einrichtung befindliche merkwürdige vorgetragen werden soll.

Sechs Hauptstücke kommen bei dieser vortreflichen Anlage in Betracht, welche, um mit Zuverläßigkeit nachgeahmet werden zu können, näher entwickelt und vorgetragen zu werden verdienen.

1) Die Einrichtung der dortigen Stallungen.
2) Die Futterungsart, so wohl zu Sommer- als Winterzeiten.
3) Die Kälberzucht.
4) Die bei dem Melken der Kühe eingeführte Ordnung.
5) Die zu diesen Geschäften bestellte Personen, und endlich
6) Die Behandlung des Molkenwesens selber.

Ich werde mich bemühen, dem geneigten Leser bei einer jeden dieser Punkte einen genauen

und zuverläßigen Unterricht von demjenigen, was dabei besonders merkwürdig ist, zu verschaffen, und er wird alsdenn von selbst, was davon für ihm anwendlich seyn möchte, zu beurtheilen im Stande seyn.

§. 4.

Vorläufiger allgemeiner Begriff von der besonders nützlichen Einrichtung der dortigen Ställe.

Die Stallungen pflegen sonsten bei den Viehwirthschaften nur als eine Nebensache angesehen zu werden.

Bei dieser Einrichtung aber machen sie beinahe das Hauptwerk von der Vorzüglichkeit der ganzen Einrichtung aus; indem sie zu der guten Ordnung, die sich dabei besonders auszeichnet, Gelegenheit geben.

Dieses veranlasset mich denn auch mit der Beschreibung der dortigen Stallungen den Anfang zu machen.

Um von dem Nutzen, den deren Einrichtung stiftet, einen vorläufigen Begriff zu geben, so ist zu bemerken, daß das vorzügliche davon in folgenden bestehet.

1) Das Vieh stehet in denselben ungemein reinlich.

2) Kann mit vieler Sparsamkeit gefuttert werden.

3) Hat weit wenigern Raum, als sonst gewöhnlich ist, nöthig, und kann dennoch mit vieler Gemächlichkeit stehen und liegen.

4)

Digitized by Google

4) Zum Ein- und Ausbinden desselben wird nur sehr weniger Zeit erfordert, und bei entstehender Feuersgefahr können in wenigen Minuten hundert und mehrere Stücken losgebracht werden.

5) Zum Futtern, Tränken und Reinhaltung der Ställe wird eine weit geringere Anzahl von Leuten, auch wenigere Zeit, als sonst bei andern Einrichtungen nöthig ist, erfordert, und endlich kann

6) Der Meyer aus seiner Stube den ganzen Stall, und alles darin befindliche Vieh übersehen.

Alle diese Vortheile und Vorzüge werden sich aus der nähern Beschreibung eines solchen Stalles, wozu einer, der mit 150 Stück Kühen besetzt ist, angenommen werden soll, mit mehrerm ergeben.

§. 5.

Von der Länge und Breite eines solchen Stalles, und den darin für eine jede Kuh bestimmten Raum, nebst der Beschreibung des Futterganges und Krippen.

Ein solcher Stall ist nebst dem daran befindlichen Molkengebäude 250 Fuß lang, und im Lichten 34 Fuß breit.

Die größeste Friesische Kuh hat in einem solchen Stall nur einen Raum von $2\frac{1}{2}$ Fuß in der Breite, und 5 Fuß in der Länge, und dennoch stehn und liegen sie mit der größesten Bequemlichkeit, können sich auch, so wenig beim Liegen, als

Stehen, auf keinerlei Weise einander Schaden zufügen a).

Wodurch solches möglich gemacht werde, wird sich aus der Fortsetzung dieser Stallbeschreibung von selbst ergeben.

In einem jeden Stall sind zwei Reihen Kühe in der Länge gestellt, dergestalt, daß sie mit den Köpfen gegen einander stehen. Sie fressen aber nicht aus einer Krippe, sondern werden durch einen in der Mitte des Stalles mit Feld- oder Mauersteinen gepflasterten Gang, welcher zu desto bequemerer Abfutterung des Viehes bestimmt ist, von einander geschieden.

Dieser

a) Eine dergleichen Ersparung des Raums in den Viehställen wird auch einem jeden Privatwirth zur Ersparung vieler unnöthiger Gebäude nützlich seyn können.

Der zeitige Beamte und Generalpächter von Königshorst, Herr Amtsrath Sach, welcher sich hierüber mit mir in einen nähern Briefwechsel einzulassen, die Freundschaft gehabt hat, versichert selber, daß in einem nach holländischer Art eingerichteten Stall, wo nach der deutschen Einrichtungsart nur 70 Stück Kühe stehen könnten, ganz füglich 100 Stück Raum haben.

Der Vortheil, der daraus wegen der weniger habenden Gebäude, einem Landwirth zuwächst, ist einleuchtend, und es kann daher die Nachahmung davon auch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

Inzwischen ist gewiß, daß damit auch alle übrige Umstände, die dieses möglich machen, und wovon das folgende näher unterrichten wird, verknüpft seyn müssen, weil solches die wahre Ursache ist, daß die Kühe bei einem so engen Stallraum stehen, und ohnbeschädigt erhalten werden können.

Digitized by Google

Dieser Gang hat 6 Fuß in der Breite, und es kann derselbe deshalb nicht schmaler eingerichtet werden, weil die Mägde auf demselben gegen einander gehen, und das Vieh einfuttern müssen.

Auf jeder Seite dieses Futterganges befindet sich eine von Mauersteinen oval ausgemauerte und mit Kalk ausgegossene Krippe, welche 20 Zoll breit ist, und eine Vertiefung von 9 Zoll hat.

Diese Krippen sind dergestalt niedrig, daß sie der Oberfläche des Ganges völlig gleich kommen.

Die Kühe müssen daher den Kopf, indem sie aus diesen Krippen fressen und saufen, immer so niedrig halten, als wenn sie im Sommer grasen b).

b) Dieser Umstand scheint an und vor sich wenig bedeutend zu seyn. Er ist es aber in der That nicht, sondern trägt zum allgemeinen Wohlstande dieser Viehart mehr bei, als man glauben sollte.

Wie sehr alle thierische Körper durch die beständige Gewohnheit zu einer gewissen Stellung gebracht werden, lehrt selbst der Mensch.

Einem, sonst stets gerade Gehenden werden Arbeiten, die mit gekrümmten und gebücktem Leibe verrichtet werden müssen, weit schwerer fallen, als einem andern, der hiezu von Jugend auf angewöhnt gewesen ist, und eben so verhält es sich auch im entgegengesetzten Fall.

Bei dem unvernünftigen Thieren findet es noch weit mehrere Schwierigkeit, sie von einer Sache, wozu sie einmal angewöhnt gewesen sind, loszumachen.

Die Königshorstsche Kühe müssen die größeste Zeit des Jahres ihre Nahrung mit niedergebückten Haupte

durch

§. 6.

Fernere Beschreibung der Krippen, und was sie für einen besondern Nutzen bei dem Tränken des Viehes, und in Ansehung der Reinlichkeit haben.

Die vorherbeschriebenen Krippen sind nicht allein zur Futterung der Kühe, sondern auch zu deren Tränkung bestimmt.

Das Ausbinden der Kühe im Winter zur Wässerung ist niemals nöthig, sondern man hat sich derselben nur blos, um dem Vieh von Zeit zu Zeit frische Luft schöpfen, und sich, wie man sich auszudrucken pflegt, die Füße vertreten zu lassen, zu bedienen.

Denn in dem Stall selber sind an einem bequemen Ort zwei Plumpen angebracht, aus welchem das zum Tränken des Viehes benöthigte Wasser durch kleine Rinnen in die Krippen geleitet wird.

Nachdem das Vieh des darin befindlichen Wassers zu seiner völligen Sättigung genossen, ziehet sich das übrige Wasser in den Krippen, welche zu solchem Ende einen unmerklichen Hang nach dem

durch Grasen suchen, und es ist ihnen solches daher durch die Gewohnheit zur andern Natur geworden.

In dieser Gewohnheit werden sie daher auch den Winter hindurch durch die niedrig angebrachte Krippen erhalten, und man kann schon von selbst überzeuget seyn, daß sie bei dieser Einrichtung das ihnen vorgelegte Winterfutter weit williger genieſſen, weil sie dabei zu keiner ihrer vorigen Gewohnheit zuwider laufenden Stellung genöthiget werden.

dem Ende des Stalles zu haben, von selbst bis an deren Ende durch eine in der Mauer befindliche Oefnung; und es wird, wenn es nicht von selbst völlig rein abfließen sollte, durch die Auskehrung der Krippen vermittelst eines Besens dazu gebracht.

Durch diese bei jedermaliger Tränkung vorgenommene Auskehrung der Krippen findet auch zugleich der von dem Futter zurückgebliebene Unrath seinen Ausgang daselbst, dergestalt, daß die Krippen bei der neuen Einfutterung von allen vorigen Futterüberbleibseln völlig rein sind, folglich das Vieh mit desto bessern Apetit, und, ohne von ihm jemals eine Vereckelung des Futters befürchten zu dürfen, fressen kann c).

c) Wie viel an beständig rein gehaltenen Krippen, wenn das Vieh in einem wahren Wohlstande erhalten werden soll, gelegen sey, habe ich bereits in meinen andern ökonomischen Schriften, besonders in dem fünften Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, verschiedentlich bemerkt.

Bei der gewöhnlichen Anlage der Kuhviehställe ist man hierunter der Nachläßigkeit des zur Wartung des Viehes bestellten Gesindes auf mancherlei Art ausgesezt, und man wird, auch bei der strengsten Aufsicht, daß dieses allemal auf die gehörige Art geschehen sey, nicht überzeugt seyn können.

Hier aber schwemmet das eingeplumpte Wasser den in den Krippen zurückgebliebenen Unrath von selbst hinweg, und die zur Einfutterung bestimmte Mägde können dazu nicht eher, als bis solches wirklich geschehen ist, schreiten.

Digitized by Google

§. 7.

Von dem Verfahren bei Aus- und Einbindung der Kühe, daß solches mit einer besondern Geschwindigkeit zugehe, und wodurch es möglich gemacht worden.

Gleich hinter dieser Krippe ist die Schwelle, auf welcher der Unterzug des ganzen Gebäudes ruhet, angebracht, und mit $4\frac{1}{2}$ Fuß Höhe von einer Säule in die andre dergestalt verriegelt, daß dieser Riegel beweglich bleibt, und nur vermittelst seine Einfalzung in die Säule, wodurch ein hölzerner Nagel gehet, fest gemacht ist.

Zwischen der Schwelle und diesem Riegel sind in einer Distanze von $1\frac{1}{2}$ Fuß Arms dicke eichene, oder hasselne Stangen angebracht, wodurch die Kühe mittelst einer besondern Art von Stricken, die ihnen um den Hals geleget, und an zwei solcher Stangen dergestalt befestiget werden, daß sie sich, so wie sich die Kühe bewegen, ebenfalls herauf, und hierunter schieben, und folglich die Kühe den Kopf in die Krippe stecken können.

Dabei sind auch zugleich zwei von dünnen Werft, oder Weidenholz geflochtene Ringe angebracht, welche auf erwähnte Stangen gesteckt werden.

Die beide Enden des Stricks werden der Kuh blos um den Hals, vermittelst einer Schleife, zugeknüpft; wenn die Kühe ausgebunden werden sollen, geht eine von den Viehmägden nur den Futtergang entlang, zieht die Schleife auf, und

lässet

lässet die Stricke vermittelst der beiden Ringe herunterfallen.

Bei dem Wiedereinbinden geht es eben so geschwinde, als bei dem Ausbinden, zu.

Theils wissen die Kühe schon ihren Platz, theils aber wird, damit sie sich nicht in dem Gange stoßen und Schaden thun, nur immer eine Kuh auf einmal zu jeder Stallthüre hereingelassen.

Diese fängt eine in der Thüre stehende Viehmagd, mit der Schleife in der Hand, auf, führt sie damit zu ihrem Stand, und knüpfet ihr den daselbst an der Erde liegenden Einbindestrick, vermittelst einer Schleife, wieder um den Hals, da alsdenn die Kuh aufs neue völlig feste stehet.

Bei entstehender Feuersgefahr gehet es hierunter noch eilfertiger zu, und es darf nur der vorhin erwähnte bewegliche Riegel durch Auszihung des hölzernen Nagels etwas in die Höhe gehoben werden, so fallen die darin eingefalzte Stangen von selbst um, und die ganze Reihe Kühe gehet mit ihren Stricken um den Hals zum Stall heraus d).

§. 8.

d) Ich zweifle nicht, daß bei der in diesem §. enthaltenen Beschreibung dem geneigten Leser noch manches dunkel bleiben wird, welches füglich nicht anders, als durch eine vorgenommene Localbesichtigung näher aufgekläret werden kann.

Da dieses inzwischen ein Punkt ist, der unter allen am wenigsten interessant seyn wird, so habe ich mich auch dabei nicht aufhalten, noch die Zeit durch nähere Erklärungen, die doch immer dunkel bleiben würden, ver-

§. 8.

Von dem eigentlichen Stande der Kühe, und der besondern Reinlichkeit, die wegen der täglichen Ausmistung in dem ganzen Stall herrschet, nebst der Bemerkung, daß solches nicht an allen Orten anwendlich sey.

Hinter dieser Schwelle kommt der eigentliche Stand der Kühe, welcher hinten mit einem Flechtzaun dergestalt eingefasset, daß der Mist, welcher auf eine hinter derselben liegende Bohle fällt, alle Tage ausgeschüppet, und entweder ausgetragen, oder durch die in den Wänden des Stalles angebrachte Lucken herausgeworfen wird.

Unter dieser Bohle ist eine Rönne, worin sich der Urin des Viehes sammelt, und in die Erde einziehet.

Ueberdem ist der ganze Stall durch und durch gepflastert, dergestalt, daß sich keine Viehjauche daselbst setzen, und denselben verunreinigen kann.

Wenn nun das tägliche Abschüppen und Auswerfen des Mistes dergestalt genau beobachtet wird, daß auch selbst die Sonn- und Festtage darunter nicht verschonet werden, so ergiebt sich die große Reinlichkeit, die in einem solchen Stall

verschwenden wollen, sondern es einem jeden, der davon einen nähern Unterricht verlanget, ob er sich solchen auf Ort und Stelle zu verschaffen suchen wolle, anheimstellen müssen.

Stall nothwendig herrschen müsse, daraus von selbst e).

§. 9.

Von den hinter dem Stande der Kühe angebrachten 6 Fuß breiten und zum Aus- und Eintreiben des Viehes bestimmten Gängen nebst zwei Quergängen.

Von dieser Rönne bis zur Wand ist noch ein 6 Fuß breiter gepflasterter Gang, auf den die Kühe ein- und ausgetrieben werden.

Es hat hierunter auf beiden Seiten des Stalles einerlei Bewandniß, und ist nur zu bemerken, daß, außer dem der Länge nach durch das Gebäude gehenden Futtergange, auch noch in der Mitte des Gebäudes zwei Quergänge angebracht sind, damit das Vieh beim Ein- und Austreiben nicht den ganzen Stall entlang gehen darf.

Un-

e) Diese ausnehmende Reinlichkeit der Ställe kann nur allein auf dem Amte Königshorst, so aus lauter Bruchgrundstücken bestehet, und woselbst folglich auf den Dünger wenig Rechnung gemacht wird, auch kein Stroh zum Einstreuen vorhanden ist, Lob und Beifall verdienen.

An denjenigen Orten hingegen, wo es nicht an genugsamer Einstreue fehlet, auch einem jeden, zur Erhaltung seines Ackers, an einem reichen Vorrath von Mist gelegen ist, wird diese Reinlichkeit der Kuhställe keine Anwendung finden, sondern sie müste vielmehr, wenn man sie daselbst bemerkte, als ein offenbarer Wirthschaftsfehler angesehen werden.

Digitized by Google

Unmittelbar an dem Stall ist auch das Molkenhaus angeleget, von dessen innern Einrichtung bei dem sechsten Punkt, wo ich von dem dortigen Molkenwesen zu handeln gedenke, ein mehreres bemerkt werden wird.

§. 10.

Von der Sommer- und Winterfutterung der Königshorstischen Kühe, und daß daselbst auf eine jede Kuh 3 Morgen Weide und eben so viel Wiesewachs ausgesetzt sind, solches auch vollkommen zureichend, wo nicht gar überflüßig sey.

Vorstehendes wird genug seyn, dem geneigten Leser von der innern Einrichtung eines solchen Stallgebäudes den gehörigen Begrif mitzutheilen.

Ich schreite nunmehr zu der Futterung des Königshorstischen Viehes, als den zweiten Punkt, den ich mir näher zu erörtern vorgenommen habe.

Dabei wird nicht allein auf die Menge und Güte des Futters, so das dortige Vieh bekommt, sondern auch auf die Futterungsart, besonders zu Winterszeiten, Rücksicht zu nehmen seyn, und sich zugleich bei der letztern, wie viel Futter durch die Einrichtung der dortigen Ställe erspart werden könne, hervorthun.

Nach der ursprünglichen Anlage muß das dortige Kuhvieh den Sommer hindurch auf der Weide, und im Winter mit bloßem Heu, unterhalten werden, und es ist nach dem Anschlage auf eine

jede

jede Kuh 3 Morgen an Weide, und eben so viel an Wiesewachs ausgesetzt worden.

Daß dieser Aussatz sehr reichlich, und fast überflüßig sey, wird einem Wirthschaftsverständigen, der von den Bedürfnissen einer melken Kuh zu ihrer Unterhaltung zureichende Begriffe hat, von selbst einleuchten, sich auch solches sehr leicht berechnen lassen f); zumal die vorzügliche Fruchtbar-

f) In dem Netz- und Wartebruch wird auf eine melke Kuh niemals mehr, als eine Morge an Weide gerechnet, und es kann dieselbe, wenn die Hütungsplätze in ordentliche Koppeln, welche von Zeit zu Zeit zu frischem Grase geschonet werden, eingetheilet sind, auch ganz füglich bei $\frac{1}{2}$ Morgen bestehen.

Nach der Lage der Gegend stehet nicht ohne Grund zu vermuthen, daß das Havelländische Luch ein weit nahrhafteres Gras, als das Netz- und Wartebruch, zeuge.

Dieses lässet sich schon daraus schließen, daß das Ostfriesische Originalvieh, daß ich es so nennen darf, nur selten ein recht beihliches Fortkommen in diesen leztern Gegenden hat, sondern sich erst in der zweiten Generation ergiebiger bezeiget; da ich hingegen aus den in Händen habenden Nachrichten von der Königshorstschen Wirthschafteeinrichtung, daß ein großer Theil der dortigen Kühe aus wirklichen Ostfriesischen Vieh bestehe, schließen muß: worin ich um so mehr bestärket werde, als daselbst, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, nur wenige Kälber angezogen werden, folglich der jährliche Abgang der dortigen Heerden hauptsächlich durch den Ankauf zu ersetzen ist.

Es ist zwar wahr, daß eine große Kuh eine größere Menge von Gras, als eine kleine, zu ihrer Sättigung erfordert.

Allein

barkeit des dortigen Bodens von selbst bekannt ist, und ich auch solche bereits §. 1. bemerket habe.

§. 11.

Allein das in dem Netz- und Wartebruch befindliche Vieh gehöret auch nicht zu den kleinartigen, sondern man trift darunter ebenfalls verschiedenes halbschlichtiges von Ostfriesischen Bullen erzeugetes an.

Und wenn auch die Königshorstsche Heerden aus lauter Originalostfriesischen Kühen bestehen solten, so bleibt doch der Unterscheid zwischen dem dortigen Weidenausatz für eine Kuh und den in dem Netz- und Wartebruch gewöhnlichen allemal unverhältnißmäßig; es wäre denn, daß eine höhere Lage des Havelländischen Luches bei dürren Sommern solches nothwendig machte, wovon ich aber, weil es mir an einer eigenen Localkenntniß dieses Luches ermangelt, nichts gewisses sagen kann, sondern meinen Vortrag nur blos auf Nachrichten, die zwar an und vor sich selber vollkommen zuverläßig, in diesem Stücke aber nicht vollständig genug sind, gründen muß.

Die zum Winterfutter für eine dortige Kuh ausgesetzte 3 Morgen Wiesewachs werden ebenfalls zu ihrer Unterhaltung eher überflüßig seyn, als daß sie dabei Mangel leiden solte.

In dem ersten Bande der Oekonomia Forensis S. 477. habe ich in einem Mittelschlage des an der Netze belegenen Wiesewachses, aus eigener Erfahrung, weil ich in der dortigen Gegend selber viele Jahre lang wichtige Grundstücke besessen und benutzet, auf eine jede Morge an Heu und Grummt 18 Centner angenommen, welches auf 3 Morgen jährlich 54 Centner beträget.

Daß in dem fruchtbaren Havelländischen Luch auf einer Morge weniger an Heu gewonnen werden solte, läßet sich nicht vermuthen.

Ich

§. 11.

Die auf dem Amte Königshorst eingeführte Ordnung wegen der Winterfutterung, nebst einigen dabei nöthigen Anmerkungen.

Nach der ursprünglichen Einrichtung sollen die Königshorstschen Kühe zu ihrem Winterfutter nichts, als bloßes und reines Heu bekommen.

Dem-

Ich habe ferner c. l. S. 480. aus gleichmäßiger wirthschaftlichen Erfahrung für eine Kuh, die den ganzen Winter hindurch zu ihrer Unterhaltung nichts, als bloses Heu, bekommt, täglich 18 Pfund ausgesetzet, welches, da in der dortigen Gegend die Winterfutterung wohl nicht länger, als auf 5 Monate angenommen werden kann, den ganzen Winter 24 Centner betragen würde.

Auch die größeste Kuh kann bei einem solchen täglich für sie ausgesetzten Heuquantum bestehen, und ich bin fast überzeuget, daß die wenigsten, wenn nur sonst bei der Futterung ordentlich und sparsam verfahren wird, solches zu zwingen im Stande seyn werden.

Setzet man nun das Heu, so auf 3 Morgen mit 54 Centner jährlich gewonnen wird, und dasjenige, so zur jährlichen Unterhaltung einer Kuh mit 24 Centner nöthig ist, mit einander in Vergleichung, so ergiebt sich ganz klar, daß der anschlagsmäßige Wiesewachs auf dem Amte Königshorst für eine jede Kuh à 3 Morgen nicht allein vollkommen zureichend, sondern auch überflüßig seyn würde; zumal hier die besondere Nahrhaftigkeit des dortigen Heues mit zu Hülfe kommt, auch sich bald die mancherlei Arten von Ersparungen, so durch die dortige Stalleinrichtung möglich gemacht worden, mit mehrern ergeben werden.

Demohnerachtet wird in einer mir von der dortigen Wirthschaft zugekommenen ebenfalls zuverläßigen Nachricht gemeldet, daß ihnen bisweilen auch zur Abwechselung ein Kurz- oder Rauchfutter von Haferstroh gegeben, und ersteres mit etwas Kaff aufgemenget würde z), jedoch mit dem

Bei-

z) Die Abwechselung des Heues mit Strohfutter, wenn solche im geringen Maaß geschiehet, ist nicht so schlechterdings zu verwerfen, sondern sie träget zur Erweckung einer neuen und bessern Freßbegierde, bei allem Vieh, besonders aber demjenigen, welches sonst nichts, als lauter nahrhaftes Heufutter zu genießen, gewohnt ist, sehr viel bei.

Die Erfahrung lehrt auch, daß das Bruchvieh, welches vorhin mit lauter fetten Nahrungsmitteln unterhalten worden ist, wenn es auf die Höhe gebracht wird, mit der größesten Begierde auf das Strohfutter fällt, und sich daran in der ersten Zeit nicht satt fressen kann.

Die natürliche Ursache davon bestehet in dem Ueberfluß der öhlichten Theile, so das fette Bruchfutter, es mag grün oder trocken seyn, bei sich führet.

Durch diese allein kann das Seifenartige in den Säften dieser Thiere, welches doch zu ihrer Erhaltung schlechterdings nothwendig ist, nicht bewirket werden, sondern es ist dazu eine Vermischung von Salztheilen nöthig.

Da nun die Bestandtheile des trockenen Strohfutters hauptsächlich aus Salzen bestehen, so erregen diese natürlicherweise bei dem Vieh eine Begierde nach dem Strohfutter; und es erhellet auch daraus zugleich, warum eine Abwechselung damit demselben auf keinerlei Art schädlich, sondern vielmehr zuträglich sey.

Ob

Beifügen, daß solches nur, wenn es an Heu gebräche, geschehe; indem man dafür halte, daß die Butter vom Haferstroh sofort einen bittern Geschmack bekomme h).

Ob es mir nun gleich aus der in dem nächstvorstehenden §. angelegten Berechnung des für den Kuhviehstand auf dem Amte Königshorst bestimmten Heuaussatzes nicht wahrscheinlich vorkommt, daß daselbst jemal ein Mangel an dem benöthigten Heu entstehen könne; so wird doch aus vorbemeldeten Ursachen die daselbst von Zeit zu Zeit vorgenommene Umwechselung des Heues mit Strohfutter nicht gänzlich verworfen werden können.

h) Daß Milch und Butter nach dem Haferstroh einen bittern Geschmack bekommen, bestätiget die allgemeine Erfahrung.

Da man nun auch zu Königshorst nach den mir davon zugekommenen Nachrichten von dieser Erfahrung überzeugt ist, so würde allerdings, zu der sonst ganz rathsamen Umwechselung des Heues mit Strohfutter, das Gerstenstroh weit dienlicher seyn.

Nicht ohne Grund aber vermuthe ich, daß der Gerstenanbau daselbst nicht gewöhnlich, sondern der Hafer die einzige Frucht ist, die in dem dortigen Luch mit Nutzen erzeuget werden kann.

Um so nöthiger wird es daher seyn, mit dem Gebrauch des Haferstrohes daselbst behutsam zu verfahren, und solches den Kühen nur in einer so geringen Menge vorzulegen, daß daraus in der Milch und Butter kein merklicher Unterscheid entstehen kann, sondern der süße Geschmack des Heues darin allemal den Vorzug behält.

Ich würde, um hierunter desto behutsamer zu verfahren, das bekannte Schüttfutter, oder die Vermischung

Die Futterordnung, so daselbst beobachtet wird, bestehet in folgenden.

Des Morgens um 7 Uhr wird den Kühen Heu gegeben; um 10 Uhr werden die Krippen voll Wasser geplumpt; zu Mittage bekommen sie das zweite Futter von Heu oder Haferstroh, um 3 Uhr wird wieder getränkt, und um 5 oder 6 Uhr erhalten sie das dritte und letzte Heufutter i).

Das zum Winterfutter bestimmte Heu lieget auf dem Boden über dem Stall, und es sind in diesem Boden über dem Futtergange verschiedene Lucken angebracht, durch welche von dem sich oben

schung des Haferstrohes mit Heu in Vorschlag bringen, indem dadurch der bittere von dem Haferstroh zu befürchtende Geschmack, wegen des mit untergemischten Heues, allemal gar sehr gemäßiget, und unmerklich gemacht werden würde.

i) Bei der gewöhnlichen Einrichtung der auf deutsche Art angelegten Kuhmelkereien würden mir diese drei Futterungen zu wenig zu seyn scheinen, und ich solche lieber in mehrere kleine vertheilet wünschen.

Denn gewiß ist es, daß sich das Vieh, wenn ihm auf einmal zu viel Futter vorgelegt wird, sehr leicht daran verstänkt, und in den sonst gewöhnlichen Raufen vieles, so nicht genossen wird, zurücke bleibt, oder unter die Füße getreten wird.

Da aber dieses, wie bald mit mehrerm bemerket werden wird, bei der dortigen Stalleinrichtung nicht zu befürchten stehet, sondern dabei nicht das geringste verloren gehet; so kann ich auch bei der eingeführten dreimaligen Abfutterung des Viehes nichts einwenden, indem sich, nach dem bekannten gemeinen Ausspruch eine jede Sache nach ihren Umständen ändert.

Digitized by Google

oben befindlichen Meyer das benöthigte Futter herunter gestoßen, und hiedurch die jedesmalige Abfutterung des ganzen Stalles mit 4 bis 6 Mägden in sehr kurzer Zeit möglich gemacht wird.

§. 12.

Besondere Futtererspärung, wozu die dortige Stalleinrichtung Gelegenheit giebet.

Zwischen dem jedesmaligen Fressen und Saufen werden, wie es in den von mir erhaltenen Nachrichten ferner heißet, die Krippen ganz rein ausgekehret, und das bei der Einfutterung in dem Futtergange zurückgebliebene Gemülbe, so mit der Harke nicht gefasset werden können, vermittelst eines Besens in die Krippe geschaft, und dadurch alles, was nur einigermaßen nutzbar ist, zum Genuß des Viehes gebracht.

Bei welchem allen in dem ganzen Stall eine solche Reinlichkeit herrschet, daß, ob gleich dem Vieh gar nichts untergestreuet wird, solches doch aussiehet, als ob es täglich gestriegelt würde.

Der Herr Amtsrath Sach behauptet in seiner Nachricht, die er mir von der dortigen Kuhwirthschaft mitzutheilen, die Freundschaft gehabt hat, selber, daß bei der auf Königshorst gemachten Stalleinrichtung und eingeführten Futterordnung auf 100 Stück Kühe 30 Stück mehr ausgefuttert werden könnten, als bei der deutschen Wirthschaftseinrichtung, wo von dem Vieh ein

groſſer Theil des Futters verquaſet und unter die Füße getreten würde.

Beſonders merkwürdig hat es mir geſchienen, wenn er hinzu ſetzet:

> Das ſchlimſte dabei iſt noch dieſes, daß das Vieh auf der deutſchen Art allen Saamen, der im Heu und Stroh ſteckt, in den Miſt bringt, und dadurch den Acker verunreiniget; wenn hingegen das Vieh auf vorbeſchriebene Art aus den erwähnten Steinkrippen frißt, ſo bleibt der Saamen in denſelben liegen, und wird von dem Vieh entweder gefreſſen, oder, nachdem dieſelben voll Waſſer geplumpet worden, mit ausgeſoffen; und dieſes iſt den Kühen auſſerordentlich nutzbar, weil der Saamen dem Vieh bekanntlich Kräfte und Nahrung giebt k).

§. 13.

k) Daß in dem Heuſaamen eine beſondere Nahrungskraft befindlich ſey, iſt allen vernünftigen und erfahrnen Wirthen, wenn ſie auch gleich, ihre Wirthſchaft auf deutſche Art zu betreiben, genöthiget ſind, zur Gnüge bekannt.

Sie ſuchen daher denſelben auf den Heubodens, woſelbſt er von ſelbſt auszufallen pflegt, ſorgfältig aufzuſammlen, und entweder für die friſchmelke Kühe kurz nach dem Abkalben, oder auch für die junge Abſetzkälber, als eines der kräftigſten Nahrungsmittel anzuwenden.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß bei der auf dem Amte Königshörſt eingeführten holländiſchen Viehwirthſchaftsart auch dieſes ein beſonderer Vortheil iſt, daß

§. 13.

Von der dortigen Kälberzucht, und warum zu Königshorst nur wenige Kälber abgesetzt werden, daß aber für diese wenige sowohl, als auch überhaupt für die sämtliche Säugekälber, daselbst sehr gute Anstalten getroffen sind.

Der dritte Punkt, den ich mir, nach Maaßgebung des §. 3. näher zu erörtern vorbehalten habe, betrift die dortige Kälberzucht.

Ich werde mich dabei um so kürzer fassen können, als die von dieser Wirthschaftseinrichtung in Händen habende Nachrichten darin einstimmig sind, daß auf dem Amte Königshorst nur wenige Kälber abgesetzt werden, sondern solches blos in Ansehung derjenigen geschiehet, welche besonders

daß selbst von dem unter der Verfutterung des Heues verstreueten Saamen nichts verloren gehen kann, sondern derselbe insgesammt dem an der Krippe stehenden Vieh nothwendig zu Theil werden muß.

Ob das Land durch diesen Saamen, wenn er unter den Mist kommt, verunreiniget, und demselben dadurch schädlich werde, scheint mir noch immer eine problematische Frage zu seyn.

Denn wir haben auf der Höhe vielen Acker, der zur Erhaltung des nöthigen Viehstandes einer mehrern Berasung nöthig hat, und hiezu möchten sich wohl die Wiesengräser am besten schicken.

Da mich aber eine nähere Erörterung dieser Sache von dem Ziel der gegenwärtigen Abhandung zu weit abführen würde, so will ich solches bis zu einer andern Gelegenheit, besonders in der jetzt unter der Feder habenden Oeconomia Controverse, versparen.

Digitized by Google

schön sind, und eine vorzügliche Hofnung zu einer künftigen guten Zucht von sich geben.

Ein doppelter Bewegungsgrund lieget dabei zum Grunde.

Einmal will man nicht gerne die Milch, so zum Absaugen der Absetzkälber nöthig wäre, entbehren. Demnächst aber stehen auch die dortige Schlachtkälber in dem nahe belegenen Berlin in so hohem Preise, daß man, selbige zu verkaufen, und dagegen den gewöhnlichen jährlichen Abgang durch Ankauf zu ersetzen, für vortheilhafter hält.

Die Sache wird zwar, wenn man sie näher untersuchen wolte, ebenfalls problematisch bleiben, und es im allgemeinen, seinen Abgang durch eigne Zucht, als durch Einkauf, der besonders zu Königshorst nicht anders, als höchst kostbar fallen kann, zu ersetzen, allemal rathsamer seyn.

Inzwischen bin ich von dem milchreichen Zustande der dortigen Kühe so wenig, als auch von der Quelle, woraus die Königshorstische Beamte den jährlichen Ersatz ihres Abganges nehmen, genugsam unterrichtet, daß ich es, meine Meinung darüber auf eine bestimmte Art vorzutragen, wagen könnte.

Nur blos mit Bemerkung desjenigen, was bei der dortigen Stalleinrichtung, sowohl wegen der Sauge- als auch wenigen Absetzkälber vorgekehret worden, muß ich mich daher begnügen.

Eine sehr gute Einrichtung ist es, daß in den dortigen Ställen auf den hintersten Gängen die

Säuge-

Säugekälber, jedes hinter seiner Mutter nach dem Stande der Kuh zu, angebunden stehen.

Wie viel Unheil diese junge Thiere, wenn sie die Freiheit, in dem Stall herum gehen zu können, haben, anzurichten pflegen, ist aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Sie begnügen sich nur selten an der Milch ihrer Mutter, sondern saugen auch die andern nebenstehenden Kühe, denen sie nicht zugehören, aus.

Daß dieses in einer Kuhmelkerei, in welcher auf die Milch einer jeden Kuh ein sicherer Etat gemacht worden, nicht gleichgültig seyn könne, ist von selbst einleuchtend.

Durch das Anbinden des Kalbes wird solches offenbar gehindert, und es kann auch dem Kalbe selber um so weniger nachtheilig seyn, als es, vermittelst der ihm dabei gegebenen Richtung, die Mutter beständig in Augen hat, folglich sich nach derselben, wie man sich auszudrucken pflegt, niemal überhangen, und dadurch an seinem gehörigen Zunehmen gehindert werden kann.

Ohnerachtet, wie schon vorhin erwähnt worden, auf diesem Amte nur wenige Kälber zur Zucht abgesetzt werden; so ist doch, auch in Ansehung dieser wenigen, für einen bequemen Aufbehaltungsort gesorget worden.

An dem Ende eines jeden Stalles nahe an dem Molkenhause, sind auf beiden Seiten zwei Ställe für diese Absetzkälber vorhanden.

Da der Meyer sowohl, der die Aufsicht über den ganzen Stall hat, als auch die zur Futterung und Wartung der Kühe bestellte Mägde, in diesem Molkenhause ihre Wohnung haben, so muß ihnen, so oft sie aus derselben gehen, oder wieder dahin zurückkehren, dasjenige, was in diesen Absetzkälberställen vorgeht, und ob die Kälber darin mit genugsamen Fraß versehen sind, oder Mangel daran haben, von selbst in die Augen fallen.

Daß aber durch eine genaue und beständige Aufsicht das Gedeihen dieser jungen Thiere am besten befördert werde, ist einem jeden, der von dieser Art der Viehwirthschaft nur einige Kenntniß und Begriffe hat, schon vorhin bekannt.

§. 14.

Von der Ordnung bei dem Melken, und daß die Kühe daselbst, auch selbst im Sommer, täglich nur zweimal gemolken werden.

Der vierte Punkt, den ich mir vorzutragen, vorgenommen habe, betrift die bei dem Melken eingeführte Ordnung.

Auch hiebei wird verschiedenes, theils um die dortige Einrichtung näher zu rechtfertigen, theils aber auch das darin befindliche Nachahmliche zu zeigen, zu bemerken vorkommen.

Nach den erhaltenen Nachrichten wird das Vieh zu Königshorst, auch selbst im Sommer, nur zweimal, nemlich des Morgens und Abends, gemolken, und zu solchem Ende das Vieh alsdenn

auf

auf den Viehhof vor dem Stall zusammen getrieben.

Sonst aber kommt in den Sommertaggen kein Stück in den Stall, sondern es werden die Kühe, nachdem sie des Abends gemolken worden, in eine nahe bei der Holländerei belegene Nachtkoppel getrieben, woselbst sie die ganze Nacht verbleiben müssen.

Im Winter aber geschiehet das Melken natürlicherweise im Stall, zumal die Kühe, da sie im Stalle getränket werden, nur selten ausgebunden zu werden pflegen, und solches blos bei sehr gutem Wetter, um sich die Füße zu vertreten und der frischen Luft zu genießen, auf eine Stunde, oder halbe Stunde geschiehet.

§. 15.

Bedenklichkeiten, die der auf dem Amte Königshorst eingeführten Gewohnheit, die Kühe, auch im Sommer, des Tages nur zweimal zu melken, entgegen stehen.

Bekannt ist es, daß die Kühe, die nach deutscher Art behandelt werden, des Sommers gemeiniglich dreimal, nemlich des Morgens, Mittags und Abends, gemolken zu werden pflegen.

Die Erfahrung lehrt auch, daß eine Kuh, die täglich dreimal gemolken wird, den ganzen Tag hindurch gerechnet, ein ganz merkliches an Milch mehr giebt, als eine andre, der solches nur täglich zweimal wiederfähret.

Es

Es sind phisikalische Ursachen vorhanden, welche diesen schon vorhin durch die Erfahrung bestätigten Satz rechtfertigen.

Bei einer Kuh, die einer reichlichen Nahrung genießet, wird das Euter in wenigen Stunden dergestalt angefüllet, daß weiter keine Milch darin Raum hat, folglich auch die Milchgefäße demselben weiter nichts zuführen können, sondern das in denselben befindliche in das Fleisch und Fett gehen muß.

Natürlich ist es, daß eine auf einer nahrhaften Weide unterhaltene Kuh, wenn sie von 4 Uhr des Morgens an, bis auf den Abend um 8 Uhr ungemolken bleibt, eine übermäßige Menge von Milch, die auch das größeste Euter nicht zu fassen im Stande ist, sammlen müsse, und zuletzt die Natur demselben nichts weiter zuführen kann, sondern, den noch vorhandenen Chilus auf andre Art zu verwenden, genöthiget ist.

Es scheint daher die auf dem Amte Königshorst eingeführte Gewohnheit eher ein Fehler dieser Wirthschaftseinrichtung zu seyn, als, daß solche, da dadurch die mehrere Milch, so sonst von den Kühen, zu erwarten stünde, offenbar gemindert wird, einen Beifall verdienen könnte, zumal die dortige Weideplätze wohl nicht so entfernt liegen, daß nicht die Kühe ganz bequem auch des Mittags zum Melken herbei getrieben, oder auf der Weide gemolken werden könnten.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Ursachen, warum auf diesem Amt das dreimalige Melken der Kühe nicht nöthig sey, sondern solches vielmehr daselbst schädlich, und der dortigen Einrichtung zuwider seyn würde.

Allein bei einer dergleichen zusammengesetzten Einrichtung muß man nicht blos bei einzeln Stücken, die fehlerhaft zu seyn scheinen, stehen bleiben, sondern sein Augenmerk auf das Ganze, und die Verbindung, worin die zu einer solchen Einrichtung gehörige Theile mit einander stehen, richten.

Alsdenn wird man sehr oft gewahr werden, daß die in einigen Theilen bemerkte Fehler entweder, ohne die ganze Einrichtung zu zerrütten, nicht abgeändert werden können, oder wohl gar zur Vollkommenheit des Ganzen das ihrige mit beitragen.

Eben dieses wird auch wohl bei der Königshorstischen Viehwirthschaft statt finden, und ich habe selber, bei näherm Ueberdenken der dortigen Einrichtung, gefunden, daß, so sehr ich auch sonst für das dreimalige Melken, besonders zu Sommerszeiten, eingenommen bin, und ich den Schaden von dessen Unterlassung durch verschiedene eigene Erfahrungen empfunden habe, daselbst dennoch das dreimalige Melken der Kühe nicht nöthig, sondern vielmehr das zweimalige weit rathsamer sey.

Die

Die Ursachen, die mich solches zu glauben bewegen, sind folgende:

1) Einmal ist, wie bald mit mehrerm bemerkt werden wird, daselbst ausdrücklich eingeführt, daß die Mägde sich bei dem Melken nicht blos, wie sonst in den hiesigen Gegenden gewöhnlich, der Finger bedienen, sondern die ganze Hand dazu gebrauchen, damit in das Euter selber eingreifen, und dasselbe bis auf den letzten Tropfen ausdrücken müssen.

Daß bei dieser Melkungsmethode das Euter der Kuh weit mehr von der darin gesammleten Milch ausgeleeret, und folglich auch der neu zutretenden ein größerer Raum verschaffet werde, ist einleuchtend, und wird wohl keines nähern Beweises bedürfen.

Findet aber die Milch in dem Euter genugsamen Raum, um von demselben aufgefasset werden zu können, so werden auch die Milchgefäße in ihrer Beschäftigung, dem Euter beständig frische Milch zuzuführen, nicht unterbrochen, und es ist alsdenn kein Grund vorhanden, warum nicht eine Kuh durch ein zweimaliges Melken eben so viel Milch, als sonst bei einem dreimaligen von ihr zu erwarten stehet, gewähren solte.

2) Demnächst wird unten ebenfalls mit mehrerm bemerket werden, daß eine jede Magd 25 Stück Kühe unter ihrer Wartung hat, und solche auch alleine ausmelken muß.

Daß hiezu eine ziemliche Zeit, besonders bei so milchreichen Kühen, als die Königshorstische

sind,

sind, erfordert werde, siehet ein jeder von selbst ein.

Eine natürliche Folge davon ist, daß die dortige Kühe im Sommer weit später, als sonst gewöhnlich ist, auf die Weide kommen, und solchemnach auch ihre Euter nicht übermäßig mit Milch anfüllen können, zumal dieselben aus eben dieser Ursache auch des Abends ein Paar Stunden eher, als an andern Orten geschiehet, zum Melken herbeigetrieben werden müssen.

Die Besorgniß, daß die Kühe bei solchem späterm Aus- und früherm Eintreiben nicht genugsame Zeit, um sich gehörig zu sättigen, behalten möchten, wird allemal ein sehr unnützer Kummer seyn, indem eine Kuh auf einer so reichlichen und nahrhaften Weide, als die in dem Havelländischen Luch befindliche, ist, in Zeit von 5 bis 6 Stunden vollkommen so viel fressen kann, als sie zu ihrer Nahrung und Bestimmung nöthig hat, zumal dabei auch auf die Zeit, so alles Rindvieh zum Wiederkäuen gebraucht, und welche mit dem genossenen Maaß des Futters in einem richtigen Verhältniß stehen muß, Rücksicht zu nehmen ist.

3) Endlich wird bei dem sechsten Punkt, wo eine nähere Beschreibung von der Anfertigung der Königshorstischen Butter gegeben werden soll, sich mit mehrerm hervorthun, wie sehr die Erhitzung der Milch den süßen Geschmack der dortigen auf holländische Art zubereiteten Butter zuwider sey, und daß man alle mögliche Mühe, um die Hitze aus der Milch zu vertreiben, und solche völlig ab-

abzukühlen, anwenden müsse, folglich das Melken in den heißen Mittagsstunden nicht rathsam sey.

Dieser dreifache Grund wird hoffentlich genug seyn, einem jeden, der solchen in nähere Erwägung ziehet, zu überzeugen, daß auf diesem Amte und bei der dort eingeführten Einrichtung, das zweimalige Melken der Kühe vollkommen zulänglich sey, und die auf das dritte Melken, so gemeiniglich des Mittags geschiehet, angewendete Zeit nicht allein ohne Nutzen verschwendet werden, sondern auch wohl gar zum Nachtheil des dortigen Molkenwesens gereichen würde.

§. 17.

Von der besondern Reinlichkeit, so die dortige Mägde bei dem Melken beobachten müssen, ingleichen ihrer Schuldigkeit, sich bei dem Melken der ganzen Hand zu bedienen, und was aus beiden für Nutzen entstehe.

Nach Abfertigung dieses vorläufigen bei der dortigen Melkungsart entstehen könnenden Zweifels, wird nunmehr das Verfahren selber, so bei dem dortigen Melken gewöhnlich ist, und man sonst nicht allenthalben antrift, zu bemerken seyn.

Eine unverbrüchliche Schuldigkeit einer jeden bei diesen Heerden angestellten Viehmagd ist es, daß sie nicht allein, ehe sie zum wirklichen Melken einer Kuh schreitet, das Euter derselben rein abwaschen, sondern sich auch selber bei einer jeden Kuh die Hände waschen muß.

Das

Das außerordentliche feine und zarte Wesen der aus der dortigen Milch verfertigten holländischen frischen Tischbutter leidet auch nicht die geringste Unreinigkeit in der Milch, weil dadurch ihr Geschmack bei dem wenigen Salz, so sie bekommt, sehr leicht verderbet werden könnte.

Dieses macht solchemnach eine dergleichen Vorsorge für die Reinlichkeit, sowohl der Kuh selber, als auch der melkenden Mägde, nothwendig, besonders im Sommer, wo die Kühe sehr oft in ihrem eigenem Kothe liegen müssen.

In dem zweiten Bande der kleinen ökonomischen Reisen habe ich zwar verschiedenes von der Reinlichkeit, die man auch in dem Oderbruch bei den melkenden Mägden antrift, angeführet.

Niemals aber habe ich daselbst, daß auch bei jedesmaligen Melken das Euter der Kuh abgewaschen, und sich die Mägde selber bei einer jeden Kuh die Hände vorher waschen müssen, wahrgenommen.

Die Reinlichkeit der dasigen Mägde bestehet nur hauptsächlich in einem reinen und festen Anzuge, sowohl im Leibe, als auch um den Kopf.

Die zweite besondere Vorsicht, die bei dem Königshorstschen Melken beobachtet werden muß, bestehet, wie ich bereits in dem nächstvorstehenden §. vorläufig bemerkt habe, darin, daß sich die Mägde bei dem Melken nicht blos der Finger, sondern der ganzen Hand, um damit der Kuh in

das Euter greifen, und selbiges dadurch von aller Milch völlig ausleeren zu können, bedienen müssen.

Die Kühe geben nicht alle ihre Milch gleich willig von sich, sondern es giebt unter denselben sehr viele, welche solche geflissentlich zurück halten.

Diese können bei der sonst gewöhnlichen Methode, die Kühe blos mit zwei Fingern an den Strippen zu ziehen, nur selten recht rein ausgemolken werden, und es ist solches sehr oft eine Ursache, warum die trächtige Kühe schon vor der Zeit ihre Milch verlieren, und vor der Kalbung länger, als sonst nöthig wäre, trocken stehen bleiben.

Brauchen aber die Mägde bei dem Melken die ganze Hand, mit welcher sie in das Euter selber greifen, und die darin zurückgebliebene Milch ausdrucken, so ist auch bei den hartmelkigsten Kühen solches nicht zu befürchten.

Wie nützlich daher diese auf dem Amt Königshorst eingeführte Melkungsart sey, ergiebt sich daraus von selbst.

Inzwischen ist solches an und vor sich keine neue Erfindung, sondern ich habe bereits in dem fünften Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft bemerket, daß eben dieses auch von den Mecklenburgschen Kuhpächtern, welche gleichfalls in dem Molkenwesen sehr viel voraus haben, beobachtet werde.

§. 18.

§. 18.

Warum es ein großer Vortheil der dortigen Einrichtung ist, daß zur Wartung des Viehes weit weniger Leute, als sonst gewöhnlich ist, gebraucht werden.

Der fünfte Punkt, der mir bei der Einrichtung der Königshorstischen Kuhwirthschaft merkwürdig zu seyn scheint, beruhet auf der geringen Anzahl von Leuten, die zur Wartung des dortigen Viehes nöthig sind.

Bei allen Wirthschaftsarten ist es ungemein schätzbar, wenn die zu denselben nöthigen Geschäfte mit wenigern Leuten eben so gut, als sonst von vielen geschiehet, bestritten werden können.

Unnöthige und überflüßige Ausgaben vermindern den Ertrag aller Wirthschaftsrubriken gar sehr, und es ist die sicherste Verbesserung, wenn man solche auf eine der Sache selber ohnschädliche Weise zu vermeiden sucht.

Bei den gewöhnlichen Viehwirthschaften nimmt die Menge der dazu bestimmten Leute durch ihr Lohn und Kost sehr oft den größesten Theil desjenigen, was sie einbringen, weg.

Die Königshorstische Einrichtung wird daher dadurch allerdings sehr vorzüglich, wenn bei derselben dasjenige, wozu sonst eine doppelte Menge von Menschen erfordert werden, mit noch wenigern, als die Hälfte derselben, bestritten werden kann.

In einem Stall von 100 Kühen werden zur Aufsicht und Wartung des Viehes nicht mehr als

ein Hirte, der auch im Winter die Aufsicht über seine Heerde im Stall behält, und vier Mägde erfordert.

§. 19.

Von der Nützlichkeit des in einem jeden Stall bestellten Viehwärters.

Ein Hirte wird zwar bei allen Kuhheerden im Sommer erheischet; daß derselbe aber auch den Winter über die Aufsicht über diese seine Heerde behält, darin zeichnet sich die Königshorstsche Einrichtung vor andern Viehwirthschaften aus.

Ich berufe mich abermal auf den fünften Band der Berliner Beiträge zur landwirthschaftswissenschaft, worin ich schon vorhin die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Viehwärters, auch bei der Stallfutterung, mit mehrern gezeiget habe.

Ein Landwirth, der einen dergleichen treuen und aufmerksamen Viehwärter in seinem Stalle weiß, kann wegen des Schadens, der dem Vieh sehr leicht auch in dem Stall, besonders zur Nachtzeit, widerfahren kann, weit ruhiger, als ein anderer, der diese Vorsicht nicht genommen hat, schlafen.

Eine sehr gute Einrichtung ist es überdem, wenn dieser Viehwärter seine Wohnung in dem mit dem Stalle verbundenen Molkenhause hat, und aus derselben nicht allein bei Tage den ganzen Stall übersehen, sondern auch in der Nacht alles,

alles, was darin etwa nachtheiliges vorfallen möchte, sofort hören, und dem nothleidenden Vieh ohngesäumt zu Hülfe kommen kann.

Da bei der Einfutterung des Viehes sein Hauptgeschäfte ist, das jedesmal benöthigte Futter durch die über den Futtergang angebrachte Lucken herab zu werfen, so wird er auch sonder Zweifel den Auftrag haben, die Mägde bei dem Futtern selber, ingleichen dem Tränken, damit alles ordentlich und vorschriftmäßig geschehe, gehörig zu beobachten, und die Nachläßigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Mit einem Worte, ihm gebühret das Regiement über den ganzen Stall, gleich wie er auch für alles dasjenige, so unrichtig darin vorgehen solte, verantwortlich bleiben muß.

§. 20.

Von den Geschäften der in einem jeden Stall bestellten Viehmägde, sowohl zu Sommers- als Winterszeiten, und der bequemen Einrichtung, daß dieselben von dem Viehwärter für ein gewisses Deputat gespeiset werden müssen.

Da auf 25 Kühe nur eine Magd bestellet ist [1]), so frägt sich billig, was dieselbe dabei theils

1) In Schlesien, woselbst sonst auch die Viehwirthschaft viel vorzügliches hat, wird auf 10 Kühe eine Magd gerechnet.

Die

für Geschäfte habe, theils aber auch, ob sie solche in gehöriger Art zu vollbringen im Stande sey?

Das Melken dieser 25 Kühe ist, sowohl im Sommer als Winter, ihr Hauptgeschäfte.

Ueberdem muß sie im Winter ein dreimaliges Einfuttern und zweimaliges Tränken des Viehes besorgen, den Mist täglich austragen, oder auswerfen, und die Krippen nach jedesmaligem Tränken von allem darin zurückgebliebenen Unrath reinigen; auch demnächst sowohl zu Sommers- als Winterszeiten die sämtlichen Milchgefäße in reinlichem Stande erhalten, und endlich das benöthigte Buttern verrichten.

Damit sie allemal bei der Hand seyn, und nicht durch Herumlaufen oder fremde Verrichtungen abgehalten werden mögen, haben sie in dem Molkenhause über dem Butterkeller ein zubereites

Die Verschiedenheit der Kosten, die hieraus gegen die Königshorstsche Einrichtung entsteht, ist von selbst einleuchtend.

Ich habe schon in meinen andern ökonomischen Schriften bemerket, daß diese in Schlesien gewöhnliche Anzahl von Viehmägden übertrieben und überflüßig sey.

Inzwischen kann ich doch auch nicht unerinnert lassen, daß die Schlesische Viehwirthschaft an den wenigsten Orten so leicht und bequem, als zu Königshorst, falle, und in diesem Lande, theils im Sommer, wegen des häufigen Graseintragens, theils aber auch im Winter, in Ansehung der daselbst eingeführten Brühfutterung, mehrere Hände und Menschen erfordere.

tes Behältniß, worin sie sich sowohl des Tages, wenn sie außer der Arbeit sind, als auch des Nachts, aufhalten.

Eine sehr bequeme Einrichtung ist es auch für den dortigen Amtspächter, daß er sich mit deren Speisung nicht abgeben darf, sondern der Viehwärter ein bestimmtes Deputat auf sie bekommt, wofür er sie speisen und unterhalten muß.

§. 21.

Nähere Ausführung, wie diese wenige Leute und Mägde die sämtliche bei dem dortigen Viehstande im Sommer vorfallende Geschäfte ganz bequem bestreiten können.

Ob diese geringe Anzahl von Mägden, die in einem Stall von 150 Kühen sich auf 6, in einem Stall von 100 aber nur auf 4 beläuft, zur Verrichtung aller dieser Geschäfte hinlänglich sey? wird vielleicht manchem zweifelhaft vorkommen, und ich kann nicht leugnen, daß mir solches bei dem ersten Anblick der davon erhaltenen Nachrichten ebenfalls bedenklich geschienen hat.

Gewiß ist es auch, daß solches nur blos durch die dortige vortrefliche Einrichtung in ihrem ganzen Zusammenhange möglich gemacht wird.

Um dieses deutlich einzusehen, und sich von solcher Möglichkeit zu überzeugen, müssen vor allen Dingen die Sommer- und Winterzeiten unterschieden werden.

Im Sommer fallen viele von den diesen Mägden aufgetragenen Geschäften weit schwerer, als im Winter; dagegen aber giebt es auch im Winter verschiedene Geschäfte, die im Sommer gar nicht vorhanden sind.

Daß eine Magd 25 Kühe gehörig ausmelken soll, wird den meisten am bedenklichsten seyn, da es in den gewöhnlichen Viehwirthschaften schon sehr viel ist, wenn ihr solches von 8 bis 10 Stücken zugemuthet wird.

Im Sommer, wo die Kühe die meiste Milch geben, und fast alles in milchbarem Stande ist, scheinet dieses am unmöglichsten zu seyn.

Allein der Umstand, daß die dortige Kühe, auch im Sommer nur zweimal gemolken werden, und überhaupt alles dasjenige, was ich bereits §. 15. von dem dortigen Melken der Kühe vorläufig gesaget habe, wird diesen Einwand schon von selbst zu heben im Stande seyn.

Ich will annehmen, daß eine Magd zu dem jedesmaligen Melken ihrer 25 Stück Kühe zwei Stunden gebrauche, so macht solches den Tag hindurch 4 Stunden aus.

Wenn ich ferner zur Reinigung der Milchgefäße für jede Magd täglich eine Stunde, und zum Büttern 3 Stunden, welches, wenn dieses Geschäfte zu rechter Tageszeit geschiehet, die längste Zeit ist, die man dazu bestimmen kann, aussetze, so bleibet doch eine tüchtige und fleißige Magd den Sommer hindurch nur täglich 8 Stunden beschäftiget, und kann folglich die übrige Zeit,

die

die von dem Essen und Schlafen übrig bleibt, zu andern Verrichtungen gebraucht werden.

Das Einplumpen der Wassers in das Kühlbecken, imgleichen das Abtragen der abgekühlten Milch zu den im Keller befindlichen Molken sind nur eigentlich Nebendinge, die von den Mägden sehr leicht wechselsweise verrichtet werden können, und wozu keine lange Zeit erfordert wird; zumal ich billig voraussetzen muß, daß zur Abnehmung der Sahne, Auswaschen der Butter und Käsemachen eine besondere darin erfahrne Person bestellet seyn wird, die allenfalls nur der Beihülfe von einer der geschicktesten Viehmägde nöthig hat.

Diese Nebendinge können zwar die Viehmägde auch in den ihnen von den Hauptarbeiten übrig bleibenden Stunden, damit sie nicht gänzlich müßig gehen dürfen, beschäftigen; niemals aber wird dabei eine Ohnmöglichkeit, woraus eine Versäumniß der nöthigen Hauptgeschäfte entstehen könte, dabei vorfallen.

§. 22.

Ursachen, warum solches auch im Winter möglich sey, mit der Bemerkung, daß solches alles lediglich von der dortigen besondern Stalleinrichtung abhange, und folglich ein jeder, der solches nachahmen, und sich dieses Vortheils ebenfalls bedienen will, zuförderst für eine gleichmäßige Stalleinrichtung Sorge tragen müsse.

Zur Winterszeit scheinen sich die Geschäfte der dortigen Viehmägde dergestalt anzuhäufen, daß

deren Vollbringung, zumahl bei den kurzen Tagen, noch unwahrscheinlicher werden will.

Man wird aber bei einigem Nachdenken gar bald gewahr werden, daß dagegen auch die Hauptgeschäfte, die im Sommer die meiste Zeit wegnehmen, desto mehr gemäßiget sind, folglich sich eines mit dem andern compensiret, dergestalt, daß ihnen ihre Geschäfte im Winter so wenig, als im Sommer, ohnmöglich werden.

Das Melken, welches im Sommer das Hauptgeschäfte der Viehmägde ist, kann im Winter nicht mehr so viel Zeit wegnehmen, weil alsdenn schon ein großer Theil des Viehes wegen Nähe der Kalbung trocken stehet, und andre zum Säugen der neugebohrnen Kälber bestimmt sind, folglich öfters kaum die Hälfte der ganzen Heerde gemelket wird.

Das Einsieben der Milch in die messingene Eimer, nebst dem Abkühlen derselben in dem Kühlbecken fällt alsdenn, wie bei dem sechsten Punkt mit mehrern bemerkt wird, ebenfalls hinweg.

Daß endlich wegen der wenigern Milch, so die Kühe im Winter geben, das Buttern auch zu dieser Jahreszeit wenigere Zeit und Mühe koste, versteht sich von selbst.

Der Zuwachs von Arbeiten, den dagegen die dortigen Viehmägde im Winter bekommen, besteht in dem Einfuttern des Viehes, dessen Tränkung, Reinigung der Krippen, und täglichen Ausmistung des Stalles.

Bei

Bei der bequemen Stalleinrichtung können von zwei Mägden 50 Kühe ganz bequem in einer viertel Stunde abgefuttert werden.

Die dort gewöhnliche dreimalige Einfutterung der Kühe erfordert also nicht mehr, als höchstens eine Stunde.

Das zweimalige Einplumpen des Wassers zur Tränkung, nebst der darauf folgenden Reinigung der Krippen kann gleichmäßig, weil schon die Stalleinrichtung selber in allen diesen Stücken hülfreiche Hand bietet, keine mehrere Zeit wegnehmen.

Da das Vieh nicht eingestreuet, auch der Urin desselben in die dazu bestimmte Rennen geleitet wird, so kann das Ausmisten das Stalles ebenfalls binnen weniger Zeit geschehen, zumal nach den mir zugekommenen Nachrichten in dem Stall allenthalben Lucken befindlich seyn sollen, durch welche der Unflath, den das Vieh auf der hinter ihm liegenden Bohle hat fallen lassen, mit Bequemlichkeit herausgeworfen werden kann.

Die wenigere Sommergeschäfte werden sich daher mit diesen mehrern Wintergeschäften ganz füglich gegen einander aufheben lassen, und folglich den Viehmägden zu allen Jahreszeiten genugsame Zeit, dasjenige, so von ihnen gefordert wird, treulich und ordentlich zu verrichten, übrig behalten.

Gewiß aber ist es, daß solches hauptsächlich durch die dortige Einrichtung der Ställe möglich gemacht wird, und man folglich an denjenigen

Orten,

Orten, wo es an dieser Einrichtung fehlet, von so wenigen Leuten die vorbenannte Arbeiten nicht erwarten kann.

Der Umstand, daß die dortige zahlreiche Heerden mit so wenigen Leuten und Kosten bestritten werden können, wird zwar für manchen Landwirth, der ebenfalls einen ansehnlichen nutzbaren Rindviehstand hat, allemal sehr reitzend seyn. Davon aber eine Nachahmung zu machen, kann ihm nicht eher angerathen werden, bis er vorher eine gleiche Einrichtung seiner Stallgebäude besorget hat.

Die wenigsten alten Kuhställe möchten wohl schwerlich auf diese Art eingerichtet und umgebildet werden können.

Ob aber, um dieses wichtigen Vortheils zu genießen, ein neuer Bau rathsam sey, muß billig eines jeden selbst eigenen Beurtheilung überlassen werden.

Inzwischen wird es doch an denen Orten, wo neue Kuhställe gebauet werden müssen, die Königshorstsche zum Muster zu nehmen, jederzeit vernünftig und nützlich seyn; indem in der davon mitgetheilten Beschreibung nichts angetroffen wird, was deren Bau besonders kostbar machen könnte.

Nur vorzügliche Ordnung und zweckmäßige Einrichtungen, nicht aber Kostbarkeiten, herschen in denselben.

§. 23.

Von der Behandlung des dortigen Molkenwesens, besonders der Eintheilung der Molkenhäuser, wovon der Flur, die Küche und der Keller die Hauptstücke sind.

Endlich ist noch der sechste Hauptpunkt, nemlich die Einrichtung des dortigen Molkenwesens in Betracht zu nehmen, übrig.

Natürlicherweise ist dieses der Hauptartickel von allem, wie er denn auch an und vor sich selber viel besonderes, so nicht an allen Orten bekannt ist, bei sich führet.

Ich werde daher um so mehr dasjenige, so die hievon in Händen habende Nachrichten, welche in diesem Stücke ziemlich vollständig und übereinstimmend sind, mit der möglichsten Ordnung und Deutlichkeit vorzutragen, bemühet seyn.

Daß das Molkenhaus unmittelbar bei einem jeden Stall angebracht, und mit demselben verknüpft sey, habe ich gleich anfangs bei der allgemeinen Beschreibung der dortigen Gebäude bemerket.

Die Nähe des Molkenhauses an dem Stall trägt allerdings zur Beschleunigung und Bequemlichkeit alles desjenigen, so bei dem Molkenwesen zu verrichten vorkommt, sehr viel bei; und es ist daher von denen, die hierunter eine Nachahmung machen wollen, solches niemals außer Augen zu setzen; wie denn überhaupt alle Theile dieser Einrichtung dergestalt genau mit einander verbunden sind, daß, wenn das Ganze seine Wirkung

kung thun, und den davon erwarteten Nutzen hervorbringen soll, keiner von den andern getrennet werden muß.

Die Haupteintheilung eines dortigen Molkenhauses kommt, in so weit sie das Molkenwesen selber betrift, auf den Flur, die Küche, und den Molkenkeller an; wobei noch zu bemerken ist, daß auf dem Flur sowohl, als auch in dem Keller eine Plumpe angebracht ist.

Die Absichten dieser Eintheilung und der Gebrauch, der davon gemacht wird, soll bei der Beschreibung der Behandlung des Molkenwesens selber näher angezeiget werden.

§. 24.

Daß zu Königshorst, sowol auf holländische, als deutsche Art, Butter gemacht werden, wodurch sich jene von dieser unterscheidet, und warum die auf holländische Art verfertigte auch mitten im Sommer ganz weiß ist.

Auf dem Amte Königshorst wird die Butter auf zweierlei Art verfertiget; einmal auf holländische, demnächst aber auch auf deutsche Art.

Erstere wird blos für die königl. Küche geliefert, oder sonst als Tischbutter frisch zum Verkauf nach Berlin gebracht; und es ist daselbst der sogenannten Königshorstische Keller bekannt, in welchem man jederzeit diese Art von Butter zum Kauf bekommen kann.

Schon zu vorigen Zeiten, da noch alle Butter in geringern Preisen stand, wurde das Pfund von dieser

dieser holländischen Butter mit 8 Gr. bezahlt, und die Aushöcker derselben, die ein jedes Pfund in verschiedene kleine Stücke theilten, deren jedes sie sich mit 2 Gr. bezahlen ließen, haben manchen Wucher damit getrieben m).

Das Hauptunterscheidungszeichen zwischen der zu Königshorst verfertigten sogenannten holländischen und deutschen Butter besteht darin, daß die erstere von abgekühlter Milch und frischer Sahne zubereitet wird, nur wenig Salz bekommt, und sich folglich nicht lange hält.

Zu der letztern hingegen wird die Milch nicht gekühlt, gerinnet unter der Sahne, und wird nur einmal abgesahnt, auch schärfer gesalzen, und ist also weniger süß und schmackhaft, als jene, dauert aber auch dagegen desto besser.

Da die Verfahrungsart bei der deutschen Butter schon vorhin jedermann bekannt ist, so wer-

m) In der That kann man sich nichts delikater und wohlschmeckender, als diese Butter, denken. Inzwischen hat sie kein äußerliches Ansehen, sondern ist zu allen Zeiten, auch selbst im Frühjahr und Sommer, ganz weiß, wovon sich die Ursachen aus der Verfahrungsart bei ihrer Verfertigung von selbst ergeben.

Die gelbe Farbe der Butter rührt hauptsächlich von den gröbern Theilen der Milch her. Da bei dieser holländischen Butter die Milch nicht zum völligen Aussahnen kommt, sondern beständig die ersten Anlagen der Sahne weggenommen werden: so können ihr auch die gröbern Theile der Milch nicht zu Theil werden, und eben hieraus entsteht sowol ihr außerordentlich süßer Geschmack, als auch der Mangel der gelben Farbe.

werde ich mein Augenmerk nur hauptsächlich auf die Art und Weise, die bei der Verfertigung der sogenannten holländischen Butter beobachtet wird, richten, wie denn auch überhaupt die vornehmste Einrichtung des Königshorstischen Molkenwesens besonders auf diese abzuzielen scheinet.

§. 25.

Daß bei der holländischen frischen Tischbutter die Abkühlung der Milch eine Hauptsache sey, und wie, um solches vermittelst eines Kühlbeckens und der dazu gebrauchten messingernen Eimer zu bewirken, dabei verfahren werde.

Die Abkühlung der Milch, welche zur holländischen Butter gebraucht werden soll, ist bei deren Verfertigung eine Hauptsache, ohne welche die Süßigkeit und der Wohlschmack der Butter nicht erhalten werden kann.

Zu solchem Ende ist auf dem Flur des Molkenhauses ein von Mauersteinen angefertigtes sogenanntes Kühlbecken angeleget, welches, sobald das jedesmalige Melken angehet, kurz vorher, vermittelst einer dabei angebrachten Plumpe, mit frischem Wasser angefüllet werden muß.

Zur Abkühlung der Milch in diesem Kühlbecken sind verschiedene messingene Eimer, deren jeder 20 bis 30 Quart in sich enthielt, und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, auch eben so breit sind, bestimmt n).

Die

n) Da ich gewohnt bin, von allen Dingen und Begebenheiten, die ich vortrage, auch zugleich einen zureichen-

Die Milch wird zwar, wenn sie von der Kuh kommt, in gewöhnliche hölzerne Eimer gemolken, nachher aber unmittelbar in das Molkenhaus gebracht, und daselbst in die vorbenannte messingerne Eimer eingesiebet.

Hiemit wird so lange fortgefahren, bis sämtliche Kühe ausgemolken sind. Nachher aber werden diese messingerne mit Milch angefüllte Eimer, vermittelst einer Rolle, die am Balken oberhalb des

chenden Grund anzugeben, so habe ich mir zwar alle mögliche Mühe gegeben, um zu erforschen, warum zur Abkühlung der Milch besonders messingerne Eimer gewählt worden sind. Ich habe aber, aller angewandten Mühe ohnerachtet, solches nicht in Erfahrung bringen können, weshalb ich mich darunter nur blos an wahrscheinlichen Muthmaßungen begnügen muß.

Einmal ist bekannt, daß man überhaupt in Holland, als woher diese Butterverfertigungsart ihren ersten Ursprung genommen hat, die kupferne und messingerne Gefäße besonders liebet, und damit in den gemeinen Häusern eine gewisse Art von Pracht getrieben wird.

Demnächst aber ist auch gewiß, daß die messingerne Gefäße vorzüglich rein und sauber gehalten werden können, dieses aber bei einer Milch, von welcher eine dergleichen wohlschmeckende Butter verfertiget werden soll, besonders nothwendig ist.

Endlich führet auch der Messing weit stärkere Poros als andre Metalle, bei sich, und es kann folglich die natürliche Kälte des Wassers durch dieselbe weit besser eindringen, und die in der Milch, womit die messingerne Eimer angefüllet sind, befindliche Wärme, desto geschwinder vertreiben.

des Kühlbeckens befestiget ist, in dasselbe eingesetzt.

Die Ursache dieses Verfahrens besteht darin, daß die Milch, damit sie nicht zu bald zusammenschlage, und dadurch der Sahne die natürliche Süßigkeit benommen werde, vorher, ehe sie in die Aussahnungsgefäße gebracht wird, völlig abgekühlt werden möge o).

Weil nun, besonders bei warmen Sommertagen, sehr leicht geschiehet, daß selbst das in dem Kühlbecken befindliche Wasser durch die Wärme der darin eingesetzten Milch dergestalt erhitzt wird, daß es zu diesem Endzweck nicht mehr tauglich bleibt, so befindet sich am Fuß des Kühlbeckens eine mit einem Zapfen versehene Oefnung, durch wel-

o) Bei der gewöhnlichen Butterverfertigungsart, die sonst in Deutschland üblich ist, lehrt die Erfahrung, daß in den heißen Sommertagen die Milch wegen der bei sich führenden vielen Wärme, um mich dieses bei dem Molkenwesen gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, zu geschwinde zusammenschlägt und gerinnet.

Durch dieses eilfertige Zusammenschlagen und Gerinnen der Milch wird verursachet, daß sie nicht gehörig aussahnen kann, und folglich nur wenige Butter, die überdem noch öfters weich und schmierig ist, giebet.

Da nun dieser Fehler hauptsächlich von der übermäßigen Wärme, so die Milch bei sich führet, herrühret, so ist es sehr vernünftig, daß man die Uhrsache davon durch eine völlige Abkühlung der Milch zu heben suchet; dieses geschiehet denn durch die vorbeschriebene Verfahrungsart, vermittelst der angelegten Kühlbecken, auf die vollkommenste Weise.

Digitized by Google

welche das warm gewordene Wasser abgelassen, und wiederum frisches hinein geplumpet werden kann.

Die Milch muß, wenn im Sommer die Hitze zu groß ist, öfters wohl 5 bis 6 Stunden lang in diesem Kühlbecken stehen bleiben, bis die Wärme aus derselben völlig herausgegangen, und sie ganz kalt geworden ist.

Während daß die Milch in dem Kühlbecken steht, wird sie zum öftern mit einer hölzernen Kelle in den messingernen Eimern umgerühret, damit sich die Wärme desto eher davon absondere.

§. 26.

Von Anstellung der abgekühlten Milch zum Absahnen und den Gefässen, die dazu gebraucht werden.

Ist nun die in den messingernen Eimern befindliche Milch vollkommen abgekühlt, dergestalt, daß man daran nicht mehr die geringste Wärme verspüret, so werden die mit Milch angefüllete messingerne Eimer, in welchen diese Abkühlung geschehen ist, in den bei der Molkenküche angebrachten Molkenkeller gebracht, und in die daselbst an der Erde in Bereitschaft stehende hölzerne Molden, nachdem vorher in jeder Molde ein Quart kaltes Wasser gegossen ist, zum zweitenmal eingesiebet.

Diese hölzerne Molden sind von Eichenholz, weil man solches zu diesem Behuf für das beste hält,

verfertiget p), und eine jede derselben soll, nach der einen mir zugekommene Nachricht, 20 bis 25 Quart, nach der andern aber nur 8 bis 10 Quart in sich fassen q).

Ge-

p) Wenn man ja zu diesen Abfahnungsgefäßen der Milch hölzerne wählen will und muß, so scheinen freilich die eichene Molden, wegen der Härte dieses Holzes, worin die Milch nicht so leicht einziehen kann, die bequemsten dazu zu seyn.

Inzwischen müssen dieselben, wenn dieser Endzweck dabei erreicht werden soll, nur blos aus dem Kern genommen werden, weil sonst die Erfahrung lehrt, daß das Splint des eichnen Holzes noch fast stärkere Poros, worin sich die alte Milch einziehen, und einen sauern Geruch verursachen kann, als andre Holzarten, an sich hat.

Das Eschene Holz, welches sonst zu den gemeinen Molden und Backtrögen gebraucht wird, würde mir beinahe weit anpassender dazu scheinen, weil es in der That, ob es gleich von Natur weicher ist, weit engere Poros bei sich führet.

Vielleicht aber ist diese Holzart, weil sie in allen ausgeradeten Gegenden selten zu werden anfängt, daselbst nicht wohl zu bekommen.

q) Die Differenz dieser beiden Nachrichten ist an und für sich gleichgültig, indem es zur Sache selber nichts beiträgt, ob dergleichen Gefäße einige Quart mehr oder weniger in sich enthalten, wenn nur der Endzweck, der dabei abgezielet wird, erreichet werden kann.

Auch lässet sich dieselbe dadurch sehr wohl mit einander conciliiren, daß, da in einer solchen großen Kuhmelkerei die hiezu benöthigte Gefäße nicht alle von einerlei Größe seyn können, sondern große und kleine mit einander vermischt sind, in der einen Nachricht die

Gedachte Molden sind zur Absahnung der Milch bestimmt, und man behauptet, daß solche in denselben mit weit mehrerer Bequemlichkeit und Reinlichkeit, als in den sonst gewöhnlichen Gefäßen, geschehe.

So viel ist wenigstens gewiß, daß sie sich dazu weit besser, als die an den meisten Orten gebräuchliche von den Böttchern verfertigte Löpen, schicken, weil diese wegen der Zwischenräume zwischen den Stäben und den vielen Bändern, womit sie umlegt sind, niemals recht sauber und reinlich gehalten werden können, sondern, auch bei der genauesten Aufsicht, einen sauern Milchgeruch an sich behalten r).

die größere Art derselben, in der andern aber die kleinere zum allgemeinen Maaßstabe genommen worden.

Ich kann inzwischen nicht leugnen, daß mir die letztere, welche den Milchinhalt einer solchen Molde auf 8 bis 10 Maaß bestimmt, weit wahrscheinlicher, als die erstere, zu seyn scheint; zumal ich sie erst ganz kürzlich aus den Händen des Herrn Amtsraths Sachselber erhalten habe.

Eine Molde, die 20 bis 25 Quart in sich faßte, würde schon unter den Gefäßen von dieser Art etwas außerordentliches an sich haben, und nicht allein schwer zu regieren, sondern es auch zweifelhaft seyn, ob eine so große Masse von Milch gehörig aussahnen könnte.

r) Daß die Milch jederzeit in Gläsern und irdenen Gefäßen weit besser und zweckmäßiger, als in den hölzern, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, aufbehalten werden könne, ist der Erfahrung gemäß; und ich bin versichert, daß man auch auf dem Amte Königshorst

mit

§. 27.

Von dem öftern Abnehmen der Sahne, imgleichen der Abkühlung des Kellers mit frischen Wasser, und aus welcher Absicht beides geschehe.

Der zur Verfertigung der holländischen Butter bestimmten Milch wird, nachdem sie auch in diesen Keller gebracht worden, niemals die Zeit gelassen, daß sie völlig aussahnen, und unter der Sahne zusammenrinnen kann, sondern nachdem die Jahreszeit mehr oder weniger heiß ist, wohl 5 bis 6 mal abgesahnet.

Gemeiniglich nimmt man die Sahne von der Milch, die des Abends gemolken worden, an dem darauf folgenden Morgen ab, und auf solche Art fährt man, von 12 zu 12 Stunden, so lange fort, bis die Milch keine Sahne mehr setzet.

Damit

mit den daselbst eingeführten hölzernen Molden viele Mühe und Arbeit, um sie in der gehörigen Reinlichkeit zu erhalten, haben wird.

Zu gläsern Gefäßen von dieser Art kann ich zwar, weil bei der gewöhnlichen Unvorsichtigkeit des Gesindes ihre Anschaffung zu kostbar fallen würde, nicht anrathen.

Ob es aber nicht, dergleichen Wannen und Molden, gleich denen großen Bratpfannen, von Töpferarbeit anfertigen zu lassen, möglich und rathsam wäre, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, und ich will solches hier nur als einen blos vorübergehenden Gedanken mit eingestreuet haben.

Gewiß ist es inzwischen daß solches die Reinlichkeit in dem Molkenwesen, worauf besonders in der Königshorstischen Wirthschaft die Hauptsache beruhet, gar sehr befördern und unterhalten helfen würde.

Damit der Keller auch bei der größesten Hitze beständig kühl bleiben, und der Milch zum Zusammenschlagen keine Gelegenheit gegeben werden möge, so wird derselbe öfters mit frischem Wasser durchgegossen, solches aber nachher wieder ausgeplumpet.

Hievon rühret es dann auch her, daß die Milch niemals sauer wird, sondern Milch und Sahne beständig süße bleiben.

Mit einem Worte, alle diese Anstalten zielen dahin ab, daß eine vollkommen süße und wohlschmeckende Butter erhalten werden möge.

Einleuchtend ist es, daß es bei dieser Verfahrungsart, der Menge nach, nicht so viel Butter, als nach der deutschen Art geben könne.

Der höhere Preiß derselben aber wird, da der Absatz davon wegen des nahe liegenden Berlins ohnfehlbar ist, die dortigen Kuhpächter demohnerachtet genugsam entschädigen, und ihnen die daran gewandte mehrere Mühe nicht gereuen dürfen.

§. 28.

Von Aufbehaltung der Sahne und Zubereitung der Butter selber.

Die von Zeit zu Zeit abgenommene Sahne wird vermittelst eines Sahntrichters in ein besonderes dazu bestimmtes Faß gesamlet, welches an einem etwas verschlagenen Orte stehen und wohl zugedeckt seyn muß.

In demselben bleibt sie höchstens 24 Stunden, und wird, so oft die neue zugegossen wird, umgerühret, wodurch sie dünn und süß erhalten werden soll.

In sehr heißen Tagen kann man diese Sahne nicht lange, ohne sie zu buttern, stehen lassen, weshalb des Sommers wohl täglich 2 bis 3 mal gebuttert werden muß.

Das Butterfaß ist ein ziemlich großes Behältniß, worin auf einmal 20 bis 30 Pfund Butter gehen. Es ist mit einem Schwengel versehen, und das Buttern geschiehet, nachdem die Meyerei schwächer oder stärker ist, von 4 bis 5 Mägden.

Wenn die Butter aus dem Butterfaß kommt, wird bei deren fernern Zubereitung eben so, wie bei der deutschen gewöhnlich ist, verfahren. Da sie aber von lauter süßer Sahne gemacht worden, so nimmt sie weniger Salz an, erhält sich aber auch aus dieser Ursache nicht lange, sondern muß sofort frisch consumiret werden, wozu, wie schon vorhin erwähnet worden, die häufige Leckermäuler in dem nahe dabei belegenen Berlin, genugsame Gelegenheit geben s).

§. 29.

s) Es wird nicht nöthig seyn, erst besonders zu erinnern, daß eine Nachahmung von dieser Art der Butter wohl nur selten für einen Privatwirth rathsam seyn möchte.

Den bei Berlin belegenen ist der Absatz davon schon durch die Königshorstsche Einrichtung verschränkt, und in andern großen und volkreichen Städten würde es noch immer zweifelhaftig bleiben, ob man daselbst die Kosten, so eine dergleichen wohlschmeckende Butter verursacht,

§. 29.

Von dem Nutzen, den die Reinlichkeit des Molkenkellers stiftet, und warum dieselbe, allenthalben nachgeahmt zu werden, verdienet.

Der besondere Wohlschmack und Süßigkeit der Königshorstschen Butter rühret auch hauptsächlich von der besondern Reinlichkeit des Molkenkellers her.

Nichts nimmt so leicht einen Geschmack von andern Dingen an, als die Milch.

Eine Nothwendigkeit ist es daher, daß diejenige, die wohlschmeckende Butter zeugen wollen, Milch und Sahne an einem ganz besondern reinlichen Ort, worin sonst keine andre Dinge, wovon sie einen wiedrigen Geschmack annehmen könnte, vorhanden sind, gebracht werde.

Wie wenig dieses in den gewöhnlichen Kuhmelkereien wahrgenommen werde, wird man, wenn man dergleichen Molkenwirthschaften näher zu beobachten Gelegenheit hat, gar bald inne.

Nichts ungewöhnliches ist es, daß die Kuhpächter, besonders im Winter, um das besondere Einheitzen für die Milch zu ersparen, dieselbe in den gewöhnlichen Wohnstuben, wo sie nebst ihrer

ursacht, durch höhere Preise davon zu vergütigen geneigt seyn möchte.

Inzwischen wird ein jeder manches, so auch bei dem gewöhnlichen Buttermachen nicht ohne Nutzen anzuwenden ist, daraus lernen können.

Frau und Kinder und allem Gesinde schlafen, aufzubehalten pflegen.

Daß in solchen Fällen die Milch von den daraus entstehenden verschiedenen Ausdünstungen einen unnatürlichen Geschmack bekommen, und solchen auch auf die davon verfertigte Butter fortpflanzen müssen, ist ganz begreiflich.

Und wenn auch gleich im Sommer die Milch in den Keller gebracht wird, so ist doch derselbe gemeiniglich zugleich mit Bier, Brandtwein und allen Arten von Wurzelgewächsen angefüllet, deren Geschmack und Geruch sich den zarten Theilen der Milch um so mehr mittheilen muß, als ein dergleichen Keller nur selten genugsame Ausgänge, durch welche dieser üble Geschmack und Geruch ausdusten könnte, zu haben pfleget.

Will also jemand mit seiner zu verfertigenden Butter der zu Königshorst erzeugeten, in Ansehung ihres Wohlschmacks und Süßigkeit, gleichkommen, so muß er vor allen Dingen für gleichmäßige reinliche, und von allen andern Dingen leere Aufbehältnisse derselben sorgen.

Bei der gemeinen deutschen Butter ist die Ermangelung dieser Vorsorge bisher ein großer Fehler gewesen, und hat die Käufer davon sehr abgeschreckt.

§. 30.

Wie mit der Milch und Sahne im Winter verfahren werde.

Alles vorstehende, besonders das Abkühlen der Milch in dem Kühlbecken, und den messingernen Ei-

Eimern, geschiehet nur blos des Sommers bei warmen Wetter.

Des Winters hingegen wird die Milch, so wie sie von der Kuh kommt, sogleich in die hölzernen Molden eingesiebet.

Da sie alsdenn nicht mehr die ihr sonst schädliche Hitze bei sich führet, so sind auch die dagegen erfundene Mittel weiter nicht anwendlich.

Vielmehr muß zur Winterszeit die Sahne, ehe das Buttern vorgenommen wird, in eine warme Stube gebracht, und daselbst in der sogenannten Rahmwanne warm gemacht werden.

§. 31.

Von der Beschaffenheit und Gebrauch der nach dem Sahnen zurückgebliebenen Milch, imgleichen der Buttermilch.

Mit der bei dem Buttermachen im Sommer, nach Abnehmung der Sahne, zurückgebliebenen Milch, kann man kochen, was man will, ohne daß sie zusammenlauft. Vielmehr muß man solche, wenn man Käse davon machen will, vermittelst eines Zusatzes von Säure, gleich der Schaafmilch, laben und zusammenfließen lassen.

Die Buttermilch von der auf holländische Art zubereiteten Butter ist ebenfalls außerordentlich schön, und von besondern süßen Geschmack.

Ein jeder, der solches nicht wüste, würde sich derselben bei dem Kaffeetrinken, anstatt der sonst gewöhnlichen Sahne, bedienen können, indem

sie

sie nicht das geringste von Wadeke, oder wäßerigten Theilen, bei sich führet.

Es werden davon entweder Käse gemacht, oder die Schweine damit gemästet.

Ueberhaupt ist zu merken, daß zu Königshorst auch Käse auf holländische Art, zum Theil aber auch viereckigte den Lüneburgern gleichkommende, gemacht werden, von welchen die letztern, weil bloße süße Milch dazu genommen wird, den Vorzug haben sollen.

§. 32.

Beschluß dieser Abhandlung.

Alles, was von dieser vortreflichen Einrichtung in den von mir in Händen habenden zuverläßigen Nachrichten enthalten ist, habe ich in vorstehenden getreulich vorgetragen; zugleich auch das merkwürdigste davon mit nöthigen Anmerkungen erläutert.

Daß diese Nachrichten aufmerksamen Landwirthen, besonders denjenigen, die selber einen starken melkenden Viehstand auf ihren Gütern haben, angenehm seyn werde, daran zweifle nicht.

Ob und was davon aber auch in Privatwirthschaften anwendlich seyn möchte, muß ich billig eines jeden selbst eigenen Beurtheilung überlassen.

Digitized by Google

VI.

Zufällige Gedanken

von

den richtigen Grundsätzen bei einer Untersuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableistung der darauf haftenden Dienste hinlänglich sey, oder nicht, nebst Beifügung eines darüber abgestatteten Gutachtens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zufällige Gedanken
von
den richtigen Grundsätzen, die bei einer Untersuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableistung der darauf haftenden Dienste hinlänglich sey, oder nicht, nebst Beifügung eines erst ganz neuerlich über einen dergleichen Fall ertheilten ökonomischen Gutachtens.

§. 1.

Einleitung in die gegenwärtige Abhandlung, und warum es, bei der Bestimmung, ob die Bauernahrungen mit den davon abzuleistenden Diensten und Abgaben in einem gehörigen Verhältniß stehen, richtige Grundsätze zu wählen, höchst nothwendig sey.

Nichts ist der fast allgemeinen Bauertücke gewöhnlicher, als daß die Bauern, wenn sie des Dienens müde sind, und sich gerne von den ihnen obliegenden Schuldigkeiten loshalftern wollen, dazu aber keine andre gegründete Ursachen vorzubringen wissen, sich hinter einen vorgespiegelten schlechten Zustand ihrer in Besitz habenden Nahrungen zu verstecken suchen, und daraus eine Ohnmöglichkeit ihrer Dienleistungen erzwingen wollen.

Daß

Daß dieser Fall, besonders zu unsern jetzigen Zeiten, fast täglich vorkommt, ist allen denen, die von den Begebenheiten des menschlichen Lebens nur einigermaßen unterrichtet sind, nicht unbekannt.

Es kommen hierunter Fälle vor, die bis zum Erstaunen ins Uebertriebene gehen, und auf nichts weniger, als die gänzliche Zerreissung des in allen Staaten so nöthigen und unentbehrlichen Bandes zwischen Herrschaften und Unterthanen, abzielen.

Des Richters Schuldigkeit ist es inzwischen, auch die ungerechtesten Klagen anzunehmen, und die Anbringer derselben darüber mit ihrer Nothdurft zu hören.

Können und pflegen zwar dergleichen ungegründete Klagen nur gemeiniglich einen schlechten Ausgang gewinnen, so werden doch viele Wirthschaften durch die bis zu deren Beendigung verweigerte Dienste gar sehr zerrüttet und in Unordnung gesetzet; und endlich wagen aufrührische und ungehorsame Bauern auch noch nach abgeurtelter Sache, hierunter das äußerste.

Das ganze Land, möchte ich beinahe sagen, ist hievon mit Beispielen angefüllet, und noch täglich entstehen neue Auftritte, die vielen Güterbesitzern ihren ohnfehlbaren Untergang drohen würden, wenn sie nicht noch bei Zeiten durch den mächtigen Arm eines gerechten Königes und Landesherrn gehemmet werden solten.

§. 2.

§. 2.

Daß hierunter, weil es an dergleichen Grundsätzen noch gar sehr fehlt, oft falsche Maaßregeln genommen werden.

Gewiß ist es inzwischen, daß es in keinem Fall so sehr an bestimmten Grundsätzen fehlt, als wenn es, auf die Beurtheilung der Bauernahrungender und darauf haftenden Dienste und Abgaben, und ob jene mit diesen in einem richtigen Verhältniß stehen, ankommt.

Täglich nimmt man wahr, daß hierunter ganz falsche und unrichtige Maaßregeln genommen werden, und man nicht selten einem David die Schuhe eines Goliaths anpassen will.

Dieses ist nicht allein der Grund von manchen wiedrig ausfallenden Urthelsprüchen, sondern auch die wahre Ursache, daß, auch bei der besten Justizverfassung, die so schädliche und verderbliche Bauerprocesse noch immer verewiget werden.

Die Grundsätze, die hierunter zur Richtschnur dienen können, sind in den gemeinen Rechten nicht anzutreffen, sondern sie müssen lediglich aus einer vernünftigen Wirthschaftstheorie und Erfahrung geschöpft werden.

Da nun dieses ein Fach ist, welches ich schon seit einigen Jahren vorzüglich zu bearbeiten unternommen habe, so glaube ich auch berechtigt zu seyn, bei einer mir dazu gegebenen Gelegenheit darüber meine Gedanken näher vorzutragen.

§. 3.

Diese Grundsätze lassen sich durch wirklich vorgefallene Begebenheiten am besten zeigen und erläutern.

Die meiste Zeit ist ein Schriftsteller genöthiget, die von ihm vorzutragende Wahrheiten nur auf allgemeine, öfters blos fingirte Fälle einzurichten.

Eine erwünschte Gelegenheit für denselben ist es daher, wenn er die von ihm behauptete Wahrheiten auf wirklich geschehene Begebenheiten gründen kann.

Er braucht alsdenn nicht bei seiner Einbildung stehen zu bleiben, sondern ist, die Wahrheiten gleichsam nach dem Leben zu schildern, im Stande.

Nur erst vor ganz kurzer Zeit bin ich von Einer Hochfürstl. Ordens-Regierung zu Sonnenburg in einem dergleichen Fall, so zu derselben Entscheidung gekommen ist, ein ökonomisches Gutachten abzustatten, ersucht worden.

Da es nun hiebei, die bei der Abschätzung der Bauernahrungen erforderliche Grundsätze näher zu entwickeln, und die dabei vorkommende Zweifel aus dem Wege zu räumen, Gelegenheit gegeben hat, so hat mich dieses bewogen, das gedachte Gutachten dem geneigten Leser in seinem völligen Zusammenhange mitzutheilen, demnächst aber die darin liegende Grundsätze, nach welchen die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer jeden

den Bauernahrung beurtheilt werden muß, näher zu entwickeln.

§. 4.

Zu solchem Ende wird ein erst neuerlich über einen solchen Vorfall abgefaßtes ökonomisches Gutachten, worin der größeste Theil dieser Grundsätze zusammen kommt, mitgetheilt.

Das von mir abgefaßte Gutachten ist folgenden Inhalts:

Oekonomisches Gutachten

in Sachen

des Bauern Andreas John zu Schönow und dessen Mutter

entgegen und wider

die Grundherrschaft daselbst, den Königl. Hauptmann und Adjudanten von Schenckendorf.

Species Facti.

Ein vorhin aus den Königl. Preuß. Landen nach Pohlen entlaufener, nach dem siebenjährigen Kriege aber wiederum von dort als Colonist zurückgekommener Unterthan, Christian John, hat, weil damals in dem Dorfe Schönow auf dem von Schenkendorffschen Antheil einige wüste Bauerhufen wieder besetzt werden sollen, sich daselbst

gefunden, und anfänglich im Jahr 1762 bis 1763. zwei schon vor 1718 unter dem von Schenckendorfschen herrschaftlichen Pfluge befindliche sogenannte Klowsche wüste Bauerhufen angemaßet.

Als aber der von Schenckendorf, wider dessen Willen die Besitznehmung der beiden Klowschen Hufen geschehen seyn soll, in nähere Erfahrung gebracht, daß er diese Hufen, weil sie bereits vor der Claßification bei dem Dominio gewesen, wieder zu besetzen nicht schuldig sey; so hat er dieselben dem Christian John wieder abgenommen, und ihm dagegen test. act. primae Instantiae Vol. I. fol. 31. zwei Krughufen für 40 Rthlr. Sächß. $\frac{1}{3}$tel, worauf der John nur 20 Rthlr. bezahlt, das übrige aber noch bis anjetzt schuldig geblieben, käuflich überlassen, auch einen Platz zum Aufbau des Hauses und Wirthschaftsgebäude angewiesen, und ihm zwei Freijahr vom Dienst bewilliget, jedoch daß er verbunden sey, die nöthige Onera und Abgaben gleich denen andern Bauern zu geben.

Dieser respective Vergleich und Kauf ist vor einer von der Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 5ten August 1763 veranlaßten Commißion geschlossen und vollzogen worden, und dabei noch der Umstand zu bemerken, daß der Christian John von diesen ihm überlassenen zwei Krughufen den schuldigen Hofedienst 3 Jahr lang dem von Schenckendorfschen Antheil, das 4te Jahr aber dem ebenfalls daselbst befindlichen von Luckschen Antheil wechselsweise leisten müssen.

Der

Der Christian John ist mit diesem allen vollkommen zufrieden gewesen, und hat die Dienste von solchen zwei Kraghufen bis an sein Ende unter den vorbemerkten Bedingungen unweigerlich verrichtet.

Nachdem der Christian John in an. 1783 verstorben, und sich dessen hinterlassener Sohn, Andreas John, der bemeldeten Kraghufen angemaßet, so hat derselbe unter allerhand nichtigem Vorwand die auf diesem Guthe haftende und von seinem Vater jederzeit ohnweigerlich verrichtete Dienste, besonders nach dem luckschen Antheil, nicht weiter leisten wollen.

Die damalige Herrschaft hat bereits unterm 28sten September 1783 wider diesen widersetzlichen Unterthan bei ihren Patrimonial-Gerichten in primae Instantia rechtliche Klage angestellet, und, selbigen zur Leistung seiner Dienste anzuhalten, gebeten.

Nach verschiedenen von dem Andreas John gemachten Tergiversationen und daraus erwachsenen Weitläuftigkeiten ist auch endlich unter dem 19ten März 1784 von gedachten Patrimonial-Gerichten erkannt worden:

daß der Andreas John nebst seiner Mutter, weil sie noch in ungetheilten Güthern gesessen, schuldig, als Besitzere und Erben des Bauerguths, die Dienste und Abgaben davon dergestalt zu leisten und abzuführen, als ihr resp. Mann und Vater, so lange er gelebt und den Bauerhof besessen, verrichtet und abgetragen,

und können Beklagte sich nicht entbrechen, sogleich die Hofedienste dem von Luckschen Hofe bei Vermeidung der Hülfe zu thun, und ihre Schuldigkeiten zu verrichten, wie sie denn auch gehalten, wegen der von Johannis 1783 bis hieher nicht verrichteten Dienste mit dem Herrn von Luck oder dessen Pächter Ruhedorf sich zu setzen und abzufinden, wiedrigen Falls aber zu gewärtigen, daß das Bauergut taxiret und subhastiret, und solches an einen gehorsamen Unterthan, welcher seine Schuldigkeiten und Dienste verrichtet, überlassen werden soll.

Die Hochfürstl. Brandenb. St. Johanniter-Maltheser-Ordens-Regierung hat, der bereits publicirten Sentenz ohnerachtet, in Rescripto vom 12ten August 1784, test act. Vol. II. fol. 1., wider das Verfahren der Schönowschen Patrimonial-Gerichte verschiedene Monita gemacht, welches denn den dortigen Gerichtshalter, zur Anstellung einer neuen Untersuchung, besonders über den Punkt, ob der John die auf den in Besitz habenden zwei Krughufen haftende Dienste zu leisten im Stande sey, veranlasset.

Nachdem die hiezu erwählte Oekonomie-Verständige hierüber gehörig vereidet und vernommen worden, so ist abermals unter dem 20sten October 1784 nachstehende Resolution Vol. II. fol. 30,

daß, da durch das ad Protocollum genommene Gutachten der Oekonomie-Verständigen

Kraß

Kraß und Herdach ausgemittelt ist, daß der John die Unmöglichkeit, die Dienste zu verrichten, aus bloßer Widersetzlichkeit vorgeschützet, auch daß er beim Wechseln mit denen Jahren nicht praegraviret wird, ferner auch daß das Vorgeben des Johns wegen zu wenigen Gerstenlandes in dem 9 Stücken Felde ungegründet befunden,

es überall bei dem Erkenntnisse de publicato Schönow den 19ten März 1784 zu belassen, und der John schuldig, die Natural-Dienste sofort wieder anzufangen, auch sich wegen der bisher nicht geleisteten Dienste mit dem Hrn. von Luck und denen Frau Klägern abzufinden, publiciret, und dadurch das vorige Erkenntniß 1mae Instantiae purificiret worden.

Der Andreas John hat sich hiebei nicht beruhiget, sondern dagegen die Appellation an die Hochfürstl. Sonnenburg. Ordensregierung ergriffen.

Von dieser ist, nachdem Appellant über seine in apellatorio angebrachte Gravamina vernommen war, dem N. N. test. act. appellat. fol. 22. unter dem 19ten Jan. a. c. aufgegeben worden,

mit Zuziehung des Schulzen und Gerichten zu Neu-Lagow, auch des Schulzen Tobias Zillmann und Gerichtsmann Hans Sperling zu Schönow als Wirthschaftsverständigen, die Aussaat und den Einschnitt von des Bauern Andreas Johns Landungen, die sogenannte zwei Krughufen, in jedem Felde mit dem for-

dersamsten, und so bald es wegen der Witterung thunlich, zu eruiren, und dabei die Local-Umstände pflichtmäßig zu untersuchen, ob derselbe auf diese beide sogenannte Krughufen an Winterung und Sommerung eben so viel, als die übrigen zu dem von Schenckendorffschen Antheil Guth gehörige Bauern wirthschaftlich aussäen könne, oder ob diese Hufen, vornemlich in dem 3ten Felde, welches das 9 Stücken Feld genannt wird, nach den von dem Andreas John in dem Appellations-Protocoll vom 17ten huj. angeführten Umständen, kleiner und schlechter an Aussaat, als der übrigen benachbarten Bauerhufen, beschaffen, und wie viel sich der Unterschied betrage, desgleichen ob die vorgeschützte Unmöglichkeit gegründet sey, die Dienste zu verrichten, wie das Reglement vom 17ten Jan. 1780. §. 55 et seq. und das Corp. Jur. Friedr. p. 2. Tit. 17. §. 61. p. 172 et seq. die Untersuchung vorschreibet, vornemlich auch die Sühne zu tentiren, und die von Schenckendorfsche Geschwistere dahin zu bewegen zu suchen, daß sie dem John die sogenannte Klowsche Hufen zu seinem Bauerhofe wieder beilegen, zugleich aber auch die Leistung der Dienste und Gehorsam alles Ernstes anzubefehlen, und deshalb die Protocolla nebst Bericht mit Remißion der Acten baldigst einzusenden.

Gedachter Commissarius hat diesen Auftrag mit vieler Genauigkeit umständlich befolget.

Eine

Eine Hochfürstliche Sonnenburgsche Ordensregierung verlanget aber noch ein von einem Wirthschaftsverständigen abgefaßtes Gutachten, über die in den Untersuchungsprotocollis enthaltene data.

Da sie nun dieserhalb ihr Vertrauen in mich gesetzet, und mich, nebst Communicirung der sämtlichen verhandelten Acten, über den Grund oder Ungrund der von dem Bauer John vorgeschützten Unmöglichkeit, wegen des ihm angemutheten Dienstes, ein reifliches Gutachten abzustatten, auch practicable Vorschläge, wie diese Sache ohne wesentlichen Nachtheil der Dominial-Wirthschaft zur Conservation dieses Bauer Johns eingerichtet werden könnte, zu übersenden, ersucht hat; so habe ich nicht ermangeln wollen, mich hierunter nach dem Verlangen vorgedachter Hochfürstl. Ordensregierung willfährig zu bezeigen, und meine ökonomische Meinung in dieser Sache in nachstehenden Blättern zu übergeben.

Oekonomisches Gutachten

1) Ueber die Frage: ob die von dem Bauer John in Besitz habende Krughufen schlechter sind, als die andern zu dem Dorfe Schönow gehörige Bauerhufen, und in wie weit dasjenige, was deshalb in der N. N. Untersuchung ausgemittelt worden, in der gegenwärtigen Sache zum Behelf des Johns etwas releviren könne?

Aus der vorangeschickten ex actis genommenen specie facti ergiebt sich ganz klar, daß des jetzigen

Appellanten Vater, Christian John, die quaest. zwei Krughufen von dem verstorbenen Herrn von Schenckendorf in an. 1763 freiwillig, und ohne den geringsten Zwang, gegen ein Kauf-Pretium von 40 Rthlr. in Sächß. $\frac{1}{3}$teln käuflich an sich genommen, solche beinahe 20 Jahr bis an seinen Tod bewirthschaftet, und die darauf haftende Dienste und Abgaben ohnweigerlich abgeleistet hat.

Es erhellet ferner, daß sein Sohn, der jetzige Appellant, Andreas John, sich nach des Vaters Tode des Besitzes dieser Hufen angemaßet, auch die davon zu prästirende Dienste in den ersten 3 Jahren ohne die geringste Widerrede verrichtet, und nur erst vor etwa $1\frac{1}{2}$ Jahre sich derselben zu entziehen, und dadurch eine Verwechselung dieser Krughufen mit dem unter dem herrschaftlichen Pfluge befindlichen ehemaligen Klowschen Bauerhufen erzwingen zu wollen, angefangen.

Da der Andreas John nebst seiner Mutter, mit welcher er noch in ungetheilten Güthern lebet, ohnstreitige Erben ihres verstorbenen respective Vaters und Ehemanns, folglich sie auch alles dasjenige, was der Christian John in an. 1763 mit dem verstorbenen Herrn von Schenckendorf, wegen der quaest. Krughufen coram commissione Camerae verabredet und geschlossen hat, zu prästiren schuldig und verbunden sind; so muß ich der Einsicht eines künftigen erleuchteten Herrn Urthelfassers lediglich anheimstellen, in wie weit, den

Rechten

Rechten nach, die Einwendungen des Appellanten, wodurch er sich von der von seinem Vater übernommenen Schuldigkeit loszuhalftern suchet, wenn auch gleich ein und anderes bei den gehaltenen Untersuchungen zu seinem Faveur ausgemittelt worden wäre, statt finden könnte.

In dem Fach, worin ich mich befinde, muß ich mich nur blos auf das, was durch die adhibirte Wirthschaftsverständige in actis ausgemittelt worden, einschränken, und solches nach ächten in der Erfahrung gegründeten Wirthschaftsgründen zu beurtheilen suchen.

Sowohl in prima als secunda Instantia, sind Wirthschaftsverständige zugezogen, und dieselben theils über die Frage, ob des Johns in Besitz habende Krughufen schlechter, als die übrige Schönowsche Bauerhufen, wären, theils aber auch, ob der John von diesen Hufen ohne seinen Ruin die darauf haftende Dienste und Abgaben zu leisten im Stande sey, vernommen worden.

Wären diese verschiedene Wirthschaftsverständige in ihren abgegebenen Meinungen übereinstimmend, so würde es mir leicht gefallen seyn, das von mir geforderte Gutachten mit Zuverläßigkeit abzustatten.

Da aber in den meisten Stücken dasjenige, was von der einen Seite bejahet worden, von den andern verneinet wird, und ich mich doch, bei der mir in gegenwärtiger Sache ermangelnden eigenen Local-Kenntniß, lediglich auf dieser Leute

Au-

Angaben verlassen muß, so leuchtet von selbst ein, daß mir das viele widersprechende, so in den Aussagen der adhibirten Wirthschaftsverständigen angetroffen wird, in Bestimmung eines sichern und festen Satzes viele Mühe und Schwierigkeiten verursachet habe.

Beides die in prima und secunda Instantia adhibirte Sachverständige haben ihre Angaben eidlich erhärtet, und es ist daher in ihren Personen nichts anzutreffen gewesen, warum die Aussage des einen der Angabe des andern vorgezogen werden könne.

Nur blos das, was in ihren von einander abweichenden Anzeigungen mehr oder weniger wahrscheinlich und vernünftigen Wirthschaftssätzen angemessen befunden worden, habe ich hierunter zur Richtschnur annehmen müssen.

So viel demnächst den ersten Punkt, ob die beide Krughufen, über deren schlechten Zustand der Appellant klaget, wirklich geringer, als die übrige Schönowsche Bauerhufen, sind, anbetrift; so hat der in Appellatorio verordnete Commissarius, um in der Sache recht genau zu verfahren, hierunter den Weg gewählt, daß er nicht allein die quaest. Krughufen, sondern auch der beiden Bauern Tobias Zillmann und Martin Zillmann Hufen und Ländereien, sowohl nach der Aussaat, als auch nach dem Ertrage, durch vereidigte Sachverständige bonitiren lassen.

Ueber den verschiedenen Ertrag dieser mit einander in Vergleichung gesetzten Hufen hat er auch

in

in Actis Appellationis fol. 576. eine Tabelle beigefüget, woraus sich ergiebt, daß der abgeschätzte Ausdrusch aus des Tobias Zillmann Lande sich nach einem dreijährigen Durchschnitt jährlich auf 91 Scheffel 7 Metzen Roggen und 67 Scheffel 4⅔ Metzen Gerste, und bei des Martin Zillmann Hufen auf 91 Scheffel 12 Metzen Roggen und 72 Scheffel 22⅓ Metze Gerste, von den Krughufen des Johns aber nur auf 70 Scheffel 1¼ Metze Roggen und 51 Scheffel 11⅓ Metze Gerste belaufe.

Nach dieser Balance scheint es klar zu seyn, daß des Johns Krughufen in ihrem Ertrage weit schlechter, als die übrigen Hufen der Schönowschen Bauern, sind.

Es ist aber zu bemerken, daß Commissarius zu dem Maaßstabe, nach welchem er den Zustand der Johnschen Hufen beurtheilen wollen, gerade diejenigen Bauerhufen, welche vorzüglich in gutem Stande sind, gewählt hat, wie solches von ihm nicht allein fol. 39. selber angemerket worden, und es besonders in der letzten Stelle ausdrücklich heißet:

> daß alle diese Stücke sich in dem Düngungszustande befinden, deren sie fähig sind.

Dieses Verfahren scheint mir, wenn ich es sagen darf, nicht richtig zu seyn, indem bei dergleichen Ausgleichungen und Ausmittelungen des angegebenen schlechtern Zustandes der Johnschen Hufen nicht diejenige Bauerhufen, die sich in dem

besten

besten Zustande, sondern vielmehr solche, welche, wo nicht zu der schlechtesten, doch zu der Mittel-Classe zu zählen sind, zur Richtschnur genommen werden müssen.

Da in dem Dorfe Schönow test. act. excl. des Johns, 14 Bauerhöfe, welche nicht allein eine gleich starke Aussaat haben, sondern auch gleiche Dienste thun, vorhanden sind, so hat es dem bemeldeten Herrn Commissarius nicht an Gelegenheit gefehlt, hierunter eine andre Wahl zu treffen, und, anstatt der Tobias und Martin Zillmannschen Hufen zwei von den zur Mittelclasse gehörigen Bauerhufen bonitiren zu lassen.

Wie viel, auch bei gleicher Ackergüte, ein wohlgemistetes Land vor ein mageres und in schlechter Düngung befindliches voraus habe, ist schon einem jeden Wirthschaftserfahrnen von selbst bekannt, und es ist daher die Güte der Johnschen Krughufen, die sich, wie bei der Bonitirung selber allenthalben hervorgegangen ist, nur in geringer Düngung befinden, nach dem Maaßstabe der in dem besten Düngungstande stehenden Tobias und Martin Zillmannschen Hufen zu beurtheilen.

Dieser Umstand verursacht es, daß ich die bei der letztern Commißion geschehene Bonitirung nicht zum Grunde meines ökonomischen Gutachtens legen kann, weil daraus wohl, daß die Johnschen Hufen nach ihrem gegenwärtigen Zustande im Ertrage nicht so gut, als die Tobias und Martin Zillmannschen wären, erhellen würde, keineswe-

ges

ges aber, ob dieselben im ganzen Dorfe unter allen Bauerhufen die schlechtesten wären, als worauf es doch eigentlich ankommt, zu ersehen ist.

Weit richtiger und zuverläßiger scheint mir die Vol. II. fol. 23. seq. befindliche Aussage der in prima Instantia adhibirten und vereidigten Wirthschaftsverständigen zu seyn; zumal dieselbe in vielen Stücken mit des Johns eigenen Geständniß übereinstimmet, und dasjenige, worüber sich der John eigentlich beschweret, auf eine vernünftige und auch bei der in Appellatorio gehaltenen Commißion wahr befundene Art nachweiset.

Denn auf die an sie geschehene Frage: ob des Johns Krughufen wirklich schlechter, als die übrigen Bauerhufen in dem Dorfe Schönow wären? haben sich diese Wirthschaftsverständige, der ehemalige Verwalter Kratz und Schönowsche Gerichtsmann George Herdach, folgendergestalt vernehmen lassen:

Es wären hier in dem Dorfe überhaupt 14 Bauren, und ein jeder Bauer besäße zwei Hufen Landes; die Hufen lägen alle durcheinander, und träfe einem jeden manchmal gutes, auch schlechtes Land, denn gleich könnte nicht alles seyn, die Bauern thäten einer wie der andre Dienste, und keiner nicht mehr auch nicht weniger; was nun die Johnschen Hufen anbetreffe, so lägen solche in zwei Feldern, als in dem Mühlendamm-Felde, und Scherenschen Felde, im besten Schlage, und hätte er

darin

darin eben solche gute Stücke, als von denen übrigen Bauern nur haben könnte, in dem dritten Felde aber, das 9 Stücken Feld genannt, könnte der John zwar Winterung, gleich denen andern Bauern, aussäen; allein an Sommerung fehlten ihm in diesem Felde wohl 3 Scheffel, dazu aber gehörten die Brandtweinsmorgen, wovon einer gute Gerste tragen könnte, wenn er nur gehörig gedünget würde, und auf diesen Morgen fielen 3 Scheffel Gersten Aussaat, mithin könnten sie auch die Sommeraussaat in diesem Felde nicht geringer, als in den andern beiden Feldern, angeben.

Der Appellant John hat ebenfalls bei seiner Vernehmung in dem fol. 14. in Appellatorio gehaltenen Instructionstermin ausdrücklich zugestanden,

daß er in den beiden andern Feldern mit dem übrigen Baueracker ziemlich gleich sey, in dem sogenannten 9 Stücken Felde aber mit ihnen nicht gleich viel Gerstenland habe.

Wenn nun die Wirthschaftsverständige in der ersten Instanz solches ebenfalls zugegeben, dagegen aber nachgewiesen, daß er auf der einen Brandtweinsmorge 3 Scheffel Gerstenaussaat habe, und folglich ihm dadurch die sonst fehlende Gerstenaussaat völlig vergütiget sey; so hat sich auch bei der in Appellatorio veranlaßten Bonitirung fol. 49. b. befunden, daß er auf der einen Brandtweins-

weinsmorge wirklich 2½ Scheffel Gerstenaussaat zum vierten Korn gerechnet, und juxta fol. 35. b. auf der andern Brandtweinsmorge annoch vier Metzen Gerstenaussaat zum dritten Korn habe, folglich ihm nur an der Angabe der Wirthschaftsverständigen in prima Instantia 4 Metzen fehlten.

Dieser kleine Unterscheid, welcher ohnedem wahrscheinlicherweise nur blos den schlechten Düngungszustand der Johnschen Aecker zum Grunde haben wird, kann solchemnach das so gründliche Angeben dieser Sachverständigen nicht zweifelhaft machen, sondern es muß vielmehr solches als vollkommen mit der Wahrheit übereinstimmend, angesehen werden.

Nur das einzige bemerke ich hiebei, daß der Appellant bei der Instruction des Appellatorii fol. 14. sich hauptsächlich mit darüber beschweret hat, wie von seinen Hufen zwei Stücke hinter der Furchen oder Heegeweiden belegen wären, welche, wenn er sie in der Braache besäete, von den Schäfern ausgehütet würden, und er, wegen der Entlegenheit, solches zu vermeiden nicht im Stande sey.

Dieses ist nun allerdings ein Umstand, welcher Aufmerksamkeit verdienet, weil bei dem Ertrage seines Bauerhofes auch zugleich auf dasjenige, was er an Erbsen, Wicken und Lein in die Braache säen kann, Rücksicht genommen worden ist, und die gemeine Erfahrung genugsam lehret, wie wenig die Schäfer dergleichen außer der Fur-

che oder Heergewende besäete Aecker zu respectiren pflegen.

Ich finde aber nicht, daß bei der Bonitirung in Appellatorio solches untersuchet, und die Wahrheit davon ausgemittelt worden.

In der Hauptsache selber kann zwar dieser Umstand, wenn er auch wirklich gegründet wäre, nichts relevi̇ren, weil dadurch die Krughufen an und vor sich nicht schlechter werden, sondern nur dem Mißbrauch der Schäfer mehr ausgesetzt seyn würden.

Inzwischen muß doch hierunter billig dem Appellanten von der appellatischen Herrschaft zu Hülfe gekommen, und die Schäfer, diese in der Braache besäete Stücke bei nahmhafter Strafe zu schonen, angehalten werden.

Dieses wäre denn auch, meines Erachtens, der einzige Punkt, in welchem ein künftiger erleuchteter Urthelsfasser, zur Sicherheit des Johns, etwas näheres reguliren und festsetzen könnte.

Aus diesen actenmäßigen Gründen ergiebt sich von selbst, wie mit Bestande Rechtens nicht behauptet werden kann, daß die von dem John in Besitz habende Krughufen schlechter, als die von den andern Bauern des Dorfs Schönow besessene, wären.

Und wenn solches auch wahr seyn solte, so steht doch eines Theils dem Appellanten, wie ich schon oben bemerkt habe, die freiwillige Annehmung dieser Krughufen von seinem Vater entgegen, und andern Theils wird wohl so leicht kein

Dorf

Dorf oder Landgut angetroffen werden, auf welchem die sämtliche Bauerhufen in einer solchen vollkommenen Gleichheit, daß keine von der andern, es sey in der Lage oder Bedüngung, etwas voraus haben solte, mit einander stünden.

Die fernere Erörterung dieser Sache würde also nur lediglich

2) darauf ankommen:

ob die Krughufen von der Beschaffenheit wären, daß es dem Appellanten, davon die schuldige Dienste zu leisten, ohnmöglich sey?

Wenn ich hiebei nothwendig in facto voraussetzen muß, daß der ganze Dienst der Schönowschen Bauern, folglich auch des Appellanten, blos wöchentlich in 3 halbe Tage, oder einen ganzen und einen halben Tag bestehe, so wird einem jeden Oeconomus, der von dem richtigen Verhältniß der Bauernahrungen und Dienste nur die geringste Begriffe hat, schon von selbst einleuchten, daß es beinahe ohnmöglich sey, ein dergleichen so sehr gemäßigtes Dienstquantum, auch in den schlechtesten Gegenden, und bei den geringsten Bauernahrungen, für übermäßig und ohnmöglich zu halten.

Da inzwischen dieser allgemeine ökonomische Satz, den Appellanten von dem Ungrunde seiner Dienstverweigerung zu überzeugen, nicht hinlänglich seyn möchte, so werde ich mich schon in die Erörterung desjenigen, was die acta sowohl pri-

mae als secundae Instantiae hievon an die Hand geben, näher einlassen müssen.

Beides, die in prima et secunda Instantia adhibirte Sachverständige, sind darüber eidlich vernommen worden. Da aber deren deshalb abgegebene Meinungen ganz verschieden ausgefallen, und die erstern bei der Nahrung des Johnschen Bauerhofes einen Ueberschuß an Einkünfte angegeben haben, die letztern aber deshalb ein Minus finden wollen, so wird allerdings nach der an mir ergangenen Requisition E. Hochlöbl. Ordensregierung, über beides mein Superarbitrium nöthig seyn.

Zuförderst muß ich erinnern, daß von beiden Arten der Wirthschaftsverständigen, sowohl in prima als secunda Instantia, ein unrichtiges Principium erwählt worden, wenn sie die Zulänglichkeit des Johnschen Bauerhofes zu den auf demselben haftenden Diensten nach den sonst bei den Landgüthern gewöhnlichen Abschätzungssätzen und Taxordnung beurtheilen wollen.

Die Erfahrung lehrt, daß solche auf die Bauernahrungen niemals anpassend sind, und sich, wenn man blos dabei bestehen, und nicht auf den offenbaren Unterscheid zwischen der Bewirthschaftung eines ganzen Landguths und bloßen Bauerhofes Rücksicht nehmen will, bei den letztern, auch in den besten Gegenden, allemal eine Unzulänglichkeit hervorthun wird.

Bei der Beurtheilung eines Bauern, ob er die ihm obliegende Dienste, ohne davon seinen Unter-

Untergang und Verderben befürchten zu dürfen, zu leisten im Stande sey, kann und muß nur lediglich auf die Zeit, die ihm, nach vollbrachten herrschaftlichen Dienst, zur Besorgung seiner eigenen Nahrungs- und Wirthschaftsgeschäfte übrig bleibt, gesehen werden.

Ist diese ihm vom Herrndienst übrig bleibende Zeit zur Bestreitung seiner eigener Wirthschafts- und Nahrungsgeschäfte zureichend; so hat er sich über den ihm auferlegten Dienst zu beschweren, vielweniger darunter eine Ohnmöglichkeit vorzuschützen, keine gegründete Ursache.

Fehlt es aber an dieser zu seinen eigenen Nahrungsgeschäften erforderlichen Zeit, so verdient die Sache alsdenn schon mehrere Aufmerksamkeit.

Ursprünglich sind unsere deutsche Bauern von den Herrschaften unter der Bedingung, den herrschaftlichen Acker zu bestellen, und alle dazu gehörige Geschäfte zu übernehmen, ausgesetzt. Ihr Lohn dafür besteht in dem Genuß der ihnen anvertrauten Nahrung.

Vernunft sowohl, als Billigkeit, erfordert es, daß ihnen so viele Zeit zur Bewirthschaftung derjenigen Nahrung, wovon sie ihren Lohn nehmen sollen, nöthig ist, frei gelassen werden müsse.

Ist aber dieses geschehen, so können sie sich nach ihrer ursprünglichen Schuldigkeit nicht beschweren, wenn der Grundherr verlanget, daß sie die übrige Zeit in seinem Dienste zubringen müssen.

Macht man von diesen an sich ganz richtigen, nicht allein in der Vernunft, sondern auch in der deutschen Geschichte, vollkommen gegründeten Satz, auf gegenwärtigen Fall eine Anwendung; so ist offenbar, daß die Schönowsche Bauern, folglich auch der Appellant John, zur Bestreitung ihrer Nahrungsgeschäfte wöchentlich $4\frac{1}{2}$ Tag frei behalten.

Daß diese zur völligen Bewirthschaftung zweier Hufen, zumal der herrschaftliche Dienst nur blos mit Pferden verrichtet wird, und folglich die Bauern ihr Ochsengespann die ganze Woche hindurch vor sich frei behalten, hinlänglich seyn sollte, wird wohl von niemanden, der nur einigen Anspruch auf richtige Wirthschaftskenntnisse macht, bezweifelt werden können.

Da inzwischen die Sache in beiden Instanzen bereits auf eine nähere Bestimmung der Einnahme und Ausgaben dieses Johnschen Bauerhofes eingeleitet worden, und diese verschiedentlich ausgefallen ist; so muß ich schon, so irrelevant ich auch das hierunter vorgenommene finde, welche von diesen beiden sich einander widersprechende Meinungen der adhibirten Wirthschaftsverständigen den meisten Grund vor sich habe, mit wenigen bemerken.

Das Gutachten der in prima Instantia zugezogenen Sachverständigen ist in dem Vol. II. act. pr. Inst. fol. 25. aufgezeichnet, die von den in Instantia Appellat. hierüber vernommenen Neu-Lagowschen Schulzen und Gerichte abgegebene Mei-

nun-

nungen aber befinden ſich in den Appellations-Acten fol. 58. ſeqq.

Nach dem erſtern bleibt, nach Abzug aller Wirthſchaftsausgaben, für den John ein reiner Ertrag von 11 Rthlr. 12 Gr. übrig; nach den letztern hingegen fehlen ihm an den nöthigen Ausgaben 20 Rthlr. 8 pf.

Wider die Perſonen beiderſeitiger Wirthſchaftsverſtändigen thut ſich in actis keine Bedenklichkeit hervor, außer daß nicht geleugnet werden mag, wie der in pr. laſt. adhibirte Pächter Kratz, weil er in den Dorfe Schönow das Luckſche Antheil einige Jahre gepachtet gehabt, und der ihm adjungirte 72jährige Schönowſche Gerichtsmann Herdach, die rechtliche Vermuthung einer ganz genauen Kentniß des Schönowſchen Baueracker und Nahrungen vor ſich haben.

Wenn man auch gleich den Neu-Lagowſchen Schulzen und Gerichte, weil ſie nahe Nachbaren von Schönow ſind, ebenfalls nicht alle Kentniß von den dortigen Umſtänden abſprechen kann, ſo iſt doch gewiß, daß man jenen, da der Kratz viele Jahre in Schönow Wirthſchaft getrieben, und der Herdach darin gebohren und erzogen worden, auch ein Alter von 72 Jahren erreicht, darunter weit mehreres zutrauen muß, indem die Nachrichten der Nachbaren nur gemeiniglich auf den allgemeinen Zuſtand einzuſchränken, und ſich nur ſelten auf das beſondere zu erſtrecken pflegen.

Hievon hat nicht der Umſtand, daß die Neu-Lagowſche Gerichte das Angeben der erſten Sach-

verständigen wegen mancherlei den Schbuowschen Bauern zufließenden Nebenverdienste fol. 59. b. gänzlich geleugnet haben, da doch der Appellant selber fol. 17. in act. Inst. appellat. diesen Nebenverdienst ausdrücklich zugestehet, und sich dabei des bedenklichen Ausdrucks, daß, wenn solches nicht wäre, sie alle davon laufen müssen, bedienet, überzeuget.

Wenn nun schon hiedurch die Richtigkeit des Gutachtens der Neu-Lagowschen Gerichte sehr zweifelhaft gemacht wird; so ist auch gewiß, daß in den übrigen Stücken, worin sie von dem in der ersten Instanz vernommenen Kratz und Herbach abweichen, verschiedene der ländlichen Erfahrung zuwiderlaufende Sätze von ihnen angenommen worden sind.

Aus einer nähern Beleuchtung dieser beiden verschiedenen von dem Johnschen Bauerhofe in actis befindlichen Berechnungen wird sich solches sehr leicht von selbst ergeben.

In Ansehung des Ertrages ist die Differenz unter beiden nur wenig beträchtlich, vielmehr hält sich die Angabe der von den Neu-Lagowschen Gerichten bestimmten Einnahme an Roggen und Gerste mit demjenigen, was der Kratz und Herbach in der ersten Instanz darüber angezeiget haben, ziemlich das Gleichgewichte, indem der Unterschied, wegen des Roggengewinstes, nur blos in 3 Scheffel 6 $\frac{3}{4}$ Metze bestehet, dahingegen in der Apellations-Instanz bei der Gerste 11 Scheffel 11 $\frac{1}{3}$ Metze mehr angenommen worden ist.

Wenn

Wenn nun der merkliche Unterschied dieser beiden von den adhibirten Sachverständigen angegebenen gutachtlichen Meinungen bei so bewandten Umständen nicht in der Verschiedenheit der angenommenen Einnahme liegen kann, sondern ihr Grund in den festgesetzten nothwendigen Ausgaben aufgesucht werden muß, so veranlaßt mich dieses, dieselben etwas näher zu prüfen.

In dem c. l. in pr. Instantia formirten Anschlage von der Johnschen Bauernahrung ist angenommen worden, daß die zu seiner Nahrung gehörige 2 Pferde 3 Monat lang auf dem Grase unterhalten werden könnten, nachher aber der Zuwachs an Hafer, Erbsen und Wicken zu dem für sie benöthigten Futterkorn vollkommen hinreichend sey, weshalb weder bei dem Roggen noch bei der Gerste dieserhalb das geringste in Abzug gebracht worden.

Die in appellatorio vernommene Neu-Lagowsche Gerichte hingegen behaupten, daß die Schönowsche Bauern ihre Pferde nicht länger, als höchstens zwei Monate, auf der Weide ernähren könnten, die ganze übrige Zeit aber auf dem Stalle futtern müßten.

Aus diesem Grunde ist von ihnen, excl. der Erbsen und Wicken, von dem Roggen ein Quantum von 14 Scheffel, und auch eben so viel von der Gerste, folglich zusammen 28 Scheffel in Abzug gebracht worden.

Daß dieses den reinen Ertrag eines Bauerhofes schon gar sehr vermindern müsse, fällt von

selbst in die Augen, und es kommt daher darauf an, ob das von den Taxanten in Appellatorio angenommene Futterkorn wirklich nothwendig und wahrscheinlich sey.

Zuförderst ist zu bemerken, daß auch in den schlechtesten Grasgegenden die Bauerpferde auf dem Grase 3 Monat lang ihre Nahrung zu finden pflegen.

Das in Appellatorio aufgenommene Bonitirungsprotocoll weiset mit mehrerm nach, daß ein großer Theil des dortigen Ackers, sowohl im Roggen- als Gerstenfelde, im Ertrage zum 5ten Korn geschätzet worden.

Daß die Feldweide in einem solchen ergiebigen Acker nicht gänzlich schlecht seyn müsse, ergiebt sich daraus von selbst; und es erhält dadurch die Angabe der Sachverständigen in pr. Instant. mehrere Wahrscheinlichkeit, als diejenige, die in Instantia appellat. von den Neu-Lagowschen Gerichten darüber abgegeben worden.

Demnächst ist auch von den letztern das Futterkorn für 2 Bauerpferde in 10 Monaten auf 43 Scheffel angenommen worden, welches täglich beinahe $2\frac{1}{3}$ Metze beträgt.

Daß die Bauerpferde in der Gegend von Schönow nicht von der Art seyn können, mit übermäßigen Futterkorn versehen werden zu müssen, ist schon von selbst einleuchtend.

Die Bauerpferde zu Schönow haben auch, wegen des sehr geringen Herrndienstes, kein übermäßiges Futterkorn nöthig, indem sie, besonders

im Winter, die meiste Zeit müßig im Stall zubringen müssen, es wäre denn, daß sie zu Nebenverdiensten, welche aber das alsdenn nöthige mehrere Futterkorn von selbst bezahlen müssen, gebraucht würden.

Ueberdem besteht das für diese Pferde von den Taxanten in appellat. bestimmten Futterkorn in lauter schweren Getreidearten, da es doch bekannt ist, daß die Pferde von diesen nur die Hälfte gegen die leichte Futterungsmittel, besonders dem Hafer, zu ihrer Unterhaltung nöthig haben.

Ob gleich in pr. Inst. eine Einnahme vor 2 Scheffel ausgesäeten Lein à 6 Rthlr. und vor die Viehzucht 12 Gr. angesetzt worden, der in Inst. appellat. formirte Anschlag aber solches blos zur wirthschaftlichen Consumtion rechnet, so würde doch dieses übergangen werden können, weil dagegen in dem von den Sachverständigen in appellat. gebildeten Anschlage für die Abnutzung der Schaafe 6 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. mehr aufgeführt ist.

Der zweite Hauptartikel, woraus diese Differenz erwächset, besteht hauptsächlich in dem verschiedentlich angegebenen Gesindelohn, indem in dem ersten Anschlage nur blos 8 Gr. für einen Knecht, und 4 Rthlr. für eine Magd, folglich 12 Rthlr. angenommen worden sind; der hierunter in appellatorio angefertigte Anschlag aber 21 Rthlr. festgesetzt.

Die Taxatores in pr. Inst. behaupten nach der Erfahrung, daß bei dem geringen Dienst die meiste Bauern zu Schönow gar kein fremdes Gesinde hiel-

hielten, und sie dazu auch allenfalls nur schwache Personen nöthig hätten, worüber sich aber die Neu-Lagowsche Gerichte gar nicht herausgelassen, sondern schlechterdings auf das nöthige volle Lohn bestanden sind.

Wenn man hiebei die gemeine wirthschaftliche Erfahrung zu Hülfe nimmt, so wird man sehr leicht einsehen, daß die Schönowsche Bauern bei den überaus geringen Diensten, so ihnen obliegen, des sonst gewöhnlichen völligen Dienstvolks auf keinerlei Art nöthig habe, sondern sie, sowohl den herrschaftlichen Dienst, als auch ihre eigene Nahrungsgeschäfte mit ihren Kindern ganz füglich bestreiten können, und allenfalls nur, wenn sie keine eigne zur Arbeit tüchtige Kinder hätten, blos halbwachsende Knechte und Mägde, die niemals das sonst gewöhnliche volle Lohn verlangen können, nöthig haben würden.

Denn zu dem herrschaftlichen Dienst, der bei Hause vorfällt, sind auch schwache und halbwachsende Knechte zureichend, und bei den sogenannten Zech- oder auswärtigen Fuhren, kann es wohl niemals ein Bedenken haben, daß sich die Wirthe selber so viele Zeit, als dazu nöthig ist, ohne die geringste Versäumniß ihrer Nahrungsgeschäfte, abmüßigen könten.

Daß im übrigen die Neu-Lagowsche Gerichte dem Angeben, daß die Schönower Bauern zu mancherlei Nebenverdiensten Gelegenheit hätten, ohne Grund und wider die Wahrheit widersprochen haben, ist schon oben bemerkt worden.

Von

Von selbst gehet solchemnach aus allen diesen Umständen hervor, daß das Angeben der Sachverständigen in pr. Instantia einen weit richtigern Grund, als derer, die in Inst. appellat. vernommen worden, für sich haben, und folglich alle Ursachen, warum dem Appellanten John in seinem Anliegen gefuget werden könne, von selbst hinwegfallen, vielmehr derselbe zu der Zahl der widersetzlichen Unterthanen und straffälligen Querulanten gerechnet werden müsse.

Eine Hochfürstliche Ordensregierung hat zwar 3) in dem an mir erlassenen Anschreiben verlanget, daß ich zugleich practicable Vorschläge, wie diese Sache ohne wesentlichen Nachtheil der Dominialwirthschaft zur Conservation des Bauer John eingerichtet werden könne, mittheilen möchte.

Bei dem offenbaren Unrecht, so der John wider sich hat, und der beharrlichen Widersetzlichkeit desselben, wird es sehr schwer fallen, hierunter etwas anpassendes und für den John annehmliches in Vorschlag zu bringen.

Aus den Acten gehet allenthalben auf das deutlichste hervor, daß seine Absicht blos dahin gehet, die appellatische Herrschaft durch den verweigerten schuldigen Dienst, ohne die sogenannten Klowschen Hufen abzutreten, zu zwingen.

Daß der John, nachdem sein Vater die Krughufen freimüthig angenommen hat, an diese Klowsche Hufen nicht das geringste Recht habe, ist sonnenklar.

Ein-

Ein übles und im allgemeinen sehr gefährliches Beispiel würde es bei dem ganzen schon ohnedem zu unsern Zeiten zur Widersetzlichkeit geneigten Bauervolk geben, wenn man die Schönowsche Herrschaft hiezu vermögen wollte; zumahl man voraussehen kann, daß sie sich niemals entschliessen kann noch wird, zwei in voller Düngung stehende Hufen gegen andre, die sich durch die Nachläßigkeit der Besitzer in einem schlechten Düngungsstande befinden, ohne die geringste Verbindlichkeit dazu über sich zu haben, zu verwechseln.

Daß dem John durch ein Verboth an die Schäfer, seine hinter der Furche liegende und in der Braache besäete Stücke nicht zu behüten, zu Hülfe gekommen werden müsse, habe ich bereits bei dem zweiten Punkt bemerket.

Sonst kann man leicht voraussehen, daß die verweigerte Dienste des Johns, ehe dieser Proceß zu Ende gehet, dergestallt aufschwellen werden, daß er dieselben nachher, ohne seinen offenbaren Untergang, nicht wird ersetzen können.

Es ergiebt sich ferner aus den Acten, daß des Appellanten Vater dem verstorbenen Herrn von Schenckendorf auf das versprochene Kaufgeld für die ihm überlassene Krughufen annoch 20 Rthlr. in sächsischen ¼teln schuldig geblieben ist.

Sollte nun die appellatische Herrschaft bewogen werden können, dem John, sowohl die rückständige aufgeschwollene Dienste, als auch schuldige 20 Rthlr. Kaufgelder zu erlassen, und dieser dage-

dagegen sich sofort zu dem schuldigen Dienst bequemen wollen; so würde, meines Erachtens, dieses der einzige Weg seyn, auf welchem dem Appellanten, ohne sonderliche Unterbrechung der Dominialwirthschaft, ob er es gleich nicht verdienet, einige zu seiner Erhaltung erforderliche Hülfe wiederfahren könnte.

§. 5.

Von dem in diesem ökonomischen Gutachten befindlichen zur gegenwärtigen Materie gehörigen Grundwahrheiten, besonders, daß bei Untersuchung der Unzulänglichkeit der Bauernahrungen auf den Unterscheid, ob solche von dem Bauer mit oder ohne Eigenthum besessen werde, Rücksicht zu nehmen sey.

In diesem Gutachten werden sich dem geneigten Leser hauptsächlich folgende Grundwahrheiten, die in dergleichen Fällen sehr brauchbar sind, und, wenn man nicht darunter auf einen Irrweg gerathen will, schlechterdings zur Richtschnur angenommen werden müssen, darstellen.

1) Zuförderst findet man darin den Unterscheid zwischen solchen Bauern, denen ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich zugehören, und andern, welche selbige nur zeitlebens besitzen, und auf ihre Nachkommen nicht vererben können, bemerkt.

Bei den erstern muß bei Annehmung und Untersuchung der Klage wegen Unzulänglichkeit ihrer Nahrungen weit mehrere Vorsicht, als bei dem letztern, gebraucht werden.

Das

Das Eigenthum setzt natürlicherweise bestimmte Verträge voraus; einleuchtend aber ist, daß diese nicht so schlechterdings zum Nachtheil der Grundherrschaft, übergangen, sondern nur bei dem größesten Grade der Unmöglichkeit auf eine dergleichen vorgeschützte Unzulänglichkeit Rücksicht genommen werden könne.

Bauergütern hingegen, auf welchen der Herrschaft das Eigenthum vorbehalten worden, stehet dieser Umstand nicht im Wege, sondern es muß deren Zulänglichkeit, ohne dabei auf etwas anders, als nur allein hierauf, zu sehen, auf das genaueste geprüfet und untersucht werden.

Die Vernunft giebt es von selbst an die Hand, daß, wenn ein Gutsbesitzer von einem Bauer, dem er ein dergleichen Bauergut auf zeitlebens zum Besitz übergeben hat, die darauf angelegte Dienste mit Recht fordern will, dasselbe sich auch in dem Zustande, daß solche, ohne offenbaren Untergang des Bauern, davon abgeleistet werden können, befinden müsse.

§. 6.

Daß ein Bauer, dessen Väter und Vorgänger bei den in Besitz habenden Hofe gut zurecht gekommen sind, eine starke rechtliche Vermuthung, daß die Klage entweder eine Chikane sey, oder die Unzulänglichkeit, wenn sie wirklich gegründet seyn sollte, von der schlechten Bewirthschaftung des Klägers herrühre, wider sich habe.

Demnächst ist aus diesem ökonomischen Gutachten

2) Der Satz zu entnehmen, daß, wenn die Väter, oder auch andre vorherige Besitzer, bei dergleichen Bauernahrungen gut zurechte gekommen, und die darauf haftende Dienste richtig und ohnweigerlich abgeleistet haben, ihre Nachfolger aber eine Ohnmöglichkeit solcher Dienstleistungen vorschützen wollen, die letztern eine sehr starke Rechtsvermuthung, daß solches entweder auf eine bloße Chikane hinauslaufe, oder von der schlechten Wirthschaftsführung der Nachfolger herrühre, wider sich haben.

Bei solchen Nahrungen, wovon das Eigenthum dem Bauer selber zuständig ist, sollten billig dergleichen Klagen von den Gerichten niemals angenommen werden, weil keine Herrschaft die schlechte Wirthschaft eines Bauern zu übertragen, zugemuthet werden kann; es wäre denn, daß sich im Ganzen Umstände, welche eine dergleichen Veränderung und Dienstverminderung vorzunehmen nöthig machten, vorhanden wären.

Und auch alsdenn würde dem Grundherrn allemal frei bleiben, ob er, wenn sich zu einer dergleichen Bauernahrung ein Käufer, der die darauf haftende Dienste ohnweigerlich übernehmen wollte, auf den Verkauf derselben dringen will.

Ein solcher Umstand, der dieses veranlassen könnte, ist jederzeit als ein ohngefährer Zufall (casus fortuitus) anzusehen.

Daß aber dieser nur blos einem solchen Bauer, als den Eigenthümer, treffe, lehren schon die allgemeinen Rechte von selbst.

Ein Bauer, der seine Nahrung nur blos auf zeitlebens besitzt, kann zwar mit einer solchen Klage nicht schlechterdings zurückgewiesen werden, sondern es ist eine Untersuchung ihrer vorgegebenen Unzulänglichkeit, und die Ursachen, woraus sie entstanden, zu verwilligen nöthig.

Inzwischen muß doch der Herrschaft, wenn die Ursache davon hauptsächlich auf dessen schlechten Wirthschaft beruhet, ihn den anvertrauten Hof wieder abzunehmen, und solchen mit einem tüchtigern zu besetzen, unbenommen bleiben.

§. 7.

Warum ein Bauer deshalb, weil seine Nahrung schlechter, als die von den andern in Besitz habenden, ist, noch keine Minderung der Dienste zu fordern, berechtiget werde.

Ferner ist es 3) ein darin befindlicher und mit mehrerm ausgeführter Satz, daß, wenn ein Bauer den Grund von der Unzulänglichkeit seiner in Besitz habenden Nahrung nur blos darauf gründet, daß solche schlechter, als die übrigen im Dorfe befindliche, auf welchen gleiche Dienste haften, sey, solches noch nicht vor zureichend, ihm einen Erlaß in seinen Diensten zuzubilligen, angesehen werden könne.

Die Mannigfaltigkeit der Ackerstücke, die man fast in einem jeden Dorfe antrift, machen es beinahe unmöglich, daß die Bauernahrungen sich auf eine

eine arithmetische Art einander vollkommen gleich seyn können.

Bald wird solches durch die verschiedene Lage dieser Grundstücke, bald aber auch durch eine andre Ursache, gehindert.

Will man hiebei auf eine Gleichheit der Nahrungen und Dienste sehen, so kann nur blos ein geometrischer Maaßstab dabei zum Grunde genommen werden.

Wenn sich auch wirklich befinden sollte, daß ein Bauer vor den andern eine schlechtere Nahrung besäße, und dennoch davon eine gleiche Dienstlast tragen müßte, so würde dieser Unterscheid allein ihn, eine Minderung in den Diensten zu verlangen, nicht berechtigen, so lange nicht offenbar dargethan worden ist, daß seine Nahrung an und für sich selber zur Ableistung der darauf gelegten Dienste unzulänglich sey.

Die bessere Beschaffenheit der Nahrung seines Nachbaren giebt einem Bauer kein Recht, die vorgeschützte Unzulänglichkeit seines Bauerhofes, in Ansehung der davon abzuleistenden Dienste, darauf zu gründen, sondern er muß solches denselben nach der Billigkeit gönnen, so lange nur noch nicht ausgemittelt worden, daß dieser Unterscheid die Ursache sey, warum er, die ihm obliegende Dienste zu verrichten, nicht im Stande ist.

§. 8.

Daß inzwischen, wenn eine dergleichen Untersuchung und Vergleichung des Klägers Bauernahrung mit den Nahrungen der übrigen im Dorfe befindlichen Bauern nöthig befunden wird, solche nicht mit den besten, sondern vielmehr mit den schlechtesten, oder wenigstens mit den zur Mittelclasse gehörigen, geschehen müsse.

4) Sollte inzwischen der Richter finden, daß eine Untersuchung, ob ein dergleichen klagender Bauer vor die andere, in Ansehung seiner Nahrung, prägraviret und schlechter, als die übrigen, sey, nöthig wäre, so müssen bei einer solchen Untersuchung nicht die beste und in der mehresten Düngung stehende Aecker der übrigen Bauern, sondern vielmehr, wo nicht die schlechteste, doch wenigstens die zur Mittelclasse gehörige zum Maaßstabe angenommen werden.

Nichts ist natürlicher, als dieses, weil ein Bauer, der mit andern gleiche Dienste thun muß, nicht die besteste Nahrung unter den übrigen verlangen kann, sondern zufrieden seyn muß, wenn seine Nahrung nur nicht geringer, als die schlechteste von den übrigen ist.

In dem mit eingerückten ökonomischen Gutachten ist mit mehrerm bemerket worden, daß es hierunter bei der in Appellatorio angestellten Untersuchung gar sehr versehen worden, und daher auch auf deren Ausfall in diesem Stücke keine Rücksicht genommen werden könne.

Die-

Dieses mag allen denjenigen, die dergleichen Aufträge überkommen, zur Warnung dienen, in dergleichen Vorfällen behutsamer zu verfahren, und nur blos die zur mitleren Classe gehörigen Baueräcker, um die Ländereien des klagenden Bauer damit in Vergleichung zu stellen, zu wählen.

§. 9.

Daß bei Untersuchung einer vorgegebenen unzulänglichen Nahrung nur blos auf die innere Güte des sämtlichen Baueracker, nicht aber auf dessen gegenwärtigen Düngungszustand, Rücksicht genommen werden könne.

5) Auch kann, bei dergleichen auf Vergleichung der übrigen Bauernrahrungen abzielenden Untersuchungen nur blos auf die innere Güte des Ackers, nicht aber auf dessen verschiedenen Düngungszustand, Rücksicht genommen werden.

Der erstere alleine ist etwas wesentliches, die letztere aber blos zufällig, und hanget lediglich von der schlechten oder guten Wirthschaft des Bauern selber ab.

Aus diesem Grunde muß auch die Aussaat der übrigen Bauernahrungen, mit welchen die von dem Kläger in Besitz habende in Vergleichung gesetzt werden soll, beurtheilet und bestimmet werden.

Denn allen Wirthschaftserfahrnen ist zur Gnüge bekannt, daß ein in seiner Oberfläche sowohl, als

auch innern Güte, gleiches Ackerfeld, welches in voller Düngung stehet, weit mehrere Einsaat, als ein schlecht gedüngtes, erfordert und annimmt.

Bei den über Unzulänglichkeit ihrer Nahrungen klagenden Bauern wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß die wahre Ursache von ihrer wenigern Aussaat und Einschnitt lediglich auf eine vernachläßigte Bedingung ihrer Aecker beruhe. Höchst ungerecht aber würde es seyn, wenn die Herrschaft darunter leiden, und die Schuld eines solchen schlecht wirthschaftenden Bauern durch Annehmung geringerer Dienste übertragen helfen sollte.

§. 10.

In wie weit ein Richter in einem andern dergleichen Fall auf die Lage der Aecker, wenn solche dem Hütungsschaden dadurch vor andern ausgesetzt werden, zu sehen habe.

6) Oefters bestehet die angegebene Prägravation eines über schlechte Nahrung klagenden Bauern gegen seine übrigen Nachbaren, nur hauptsächlich in der Verschiedenheit der Lage seiner Ackerstücke, und daß solche besonders dem Hütungsschaden mehr, als andre, ausgesetzt sind, wovon der Fall in dem mit eingerückten ökonomischen Gutachten ebenfalls mit vorkommt, und welches fast das einzige ist, so von dem künftigen Urtelsfasser in eine nähere Erwägung gezogen werden könnte.

Es

Es ist zwar solches an und vor sich nichts wesentliches, und kann daher auch keinen Grund, um seine Nahrung für schlechter, als die den andern Bauern zugehörigen, anzunehmen, abgeben.

Inzwischen hat doch in dergleichen Fällen der Richter dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Kläger gegen die ihm vorzüglich androhende Hütungsgefahr in Sicherheit gesetzt werde.

Auch diesen Fall findet man in dem mehrerwähnten ökonomischen Gutachten bemerket.

Der Schönowsche Bauer John, beklaget sich hauptsächlich darüber, daß ein Theil seiner Aecker, welche, wenn er den andern Bauern, in Ansehung der in der Braache zu säenden Früchte, gleichkommen soll, damit bestellt werden müßten, außer der Hegungsfahre belegen wären, es aber bekannt sey, wie wenig solche von den herrschaftlichen Schäfereien verschonet zu werden pflegten.

Wenn nun diese Lage von einem Theil seiner Aecker von Seiten der Herrschaft nicht in Abrede gestellet werden können, das gewöhnliche Verfahren der Schäfer hierunter aber allgemein bekannt ist, so ist nöthig gewesen, in dem abgestatteten Gutachten dahin anzutragen, den Herrschaften des Dorfes Schönow aufzugeben, diese Grundstücke des Klägers, in der Braache, gänzlich verschonen zu lassen.

Auch dieses ist in der Vernunft und selbst redenden Billigkeit gegründet.

Denn wenn des klagenden Bauern Grundstücke in Ansehung der darauf haftenden Dienste für zulänglich erkannt werden sollen, so muß ihm auch billig ein ungehinderter Gebrauch davon verstattet werden.

§. 11.

Die sonst bei Abschätzung ganzer Landgüther gewöhnliche Taxordnungen und Sätze sind bei Untersuchung der Bauernahrungen nicht anwendlich.

7) Bei den Untersuchungen, die wegen Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer Bauernahrung, in Ansehung der darauf haftenden Dienste, veranlasset worden, können die sonst bei ganzen Landgüthern gewöhnliche Abschätzungssätze und Taxordnungen nicht zur Richtschnur genommen werden.

Denn gewiß und der Erfahrung gemäß ist es, daß die Bewirthschaftungen eines Landguthes und Bauerhofes von ganz verschiedener Natur und Beschaffenheit sind.

Einem Bauer kommen in dem Betriebe seiner Nahrung verschiedene kleine Vortheile zu statten, wovon der Besitzer eines Landguthes keinen Gebrauch machen kann.

Wollte man diese außer Augen setzen, so würden die Bauernahrungen auch in den besten Gegenden unzulänglich werden.

§. 12.

§. 12.

Dieses ergiebet sich aus der ursprünglichen Verfassung der deutschen Bauernahrungen, welche näher bemerket wird, ganz klar.

Wenn man auf den ursprünglichen Zustand unserer deutschen Bauern, welche anfänglich aus lauter Knechten bestanden, ihre Schuldigkeiten aber auf ihre Nachfolger, der mit denselben vorgegangenen persönlichen Veränderungen ohnerachtet, fortgepflanzet haben, zurückgehet, so wird solches von selbst einleuchtend werden.

Unsere alte Vorfahren theilten unter ihre Knechte, die sie nicht zu ihren Hausarbeiten brauchten, einen Theil ihrer Aecker unter der Bedingung aus, daß sie sich und ihre Familien, anstatt der sonst im herrschaftlichen Hause genossenen Kost und Unterhaltung, nähren, davon aber dem Grundherrn theils gewisse von ihm aufgelegte Dienste, theils aber auch bestimmte Abgaben, leisten sollte.

Diese Dienste und Abgaben mußten allerdings dergestalt eingerichtet werden, daß die ausgesetzte Knechte davon einen zureichenden Unterhalt für sich und die ihrigen zu erwarten hatten.

Dieses aber konnte nicht geschehen, wenn nicht solchen ausgesetzten Knechten die gehörige Zeit, die ihnen anvertraute Aecker gehörig bestellen zu können, gelassen worden.

Denn diese waren, und bleiben auch noch jetzt, der Lohn, wovor die Dienste verrichtet werden müßten.

Die Vernunft selber giebt es, daß Lohn und Dienste in einem richtigen Verhältniß miteinander stehen müssen, und daß sich diese ohne dasselbe nicht denken lassen.

Es kommt solchemnach bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Bauernahrungen nicht auf mehrere, oder wenigere Einkünfte, sondern blos auf die Zeit, die dem Bauer zur Betreibung seiner eigenen Nahrungsgeschäfte übrig bleibet, an.

Ist diese dazu hinreichend, so kann er sich auch niemal, mit übermäßigen Diensten beladen zu seyn, mit Recht beschweren.

§. 13.

In dergleichen Untersuchungssachen sind die aus den Eingebohrnen des Dorfs gewählte Zeugen weit sicherer und zuverläßiger, als die aus der Nachbarschaft dazu berufene.

8) Kommt es bei dergleichen Untersuchungen auf Zeugen und Zeugnisse an, so sind die in dem Dorfe Eingebohrne allemal weit sicherer, als die Feldnachbaren.

Die letztern besitzen nur gemeiniglich von der Verfassung der Einwohner eines benachbarten Dorfes eine allgemeine Kenntniß; die eingebohrne Zeugen aber sind auch von allen einzeln Fällen und Umständen unterrichtet.

Das mitgetheilte ökonomische Gutachten hat diesen Unterscheid, da in dem Fall, worüber solches

ches abgestattet worden, beiderlei Arten von Zeugen adhibiret waren, ganz besonders bemerket, und die Ursachen davon erkläret.

Von selbst verstehet sich inzwischen, daß den eingebohrnen Zeugen keine Verwandschaft mit den Partheien, oder andre Verbindlichkeit gegen dieselben, entgegen stehen müsse.

§. 14.

In einem Dorfe, wo der Ertrag des Ackers zum vierten, auch fünften Korn angeschlagen wird, stehet zu vermuthen, daß die Bauerpferde ganz füglich 3 Monate auf der Ackerweide unterhalten werden können.

9) Auf einem Dorfe, wo der Ertrag des Ackers theils zum vierten, und auch zum fünften Korn in Anschlag gebracht werden kann, stehet zu vermuthen, daß die Bauerpferde ganz füglich 3 Monate auf der dortigen Ackerweide unterhalten werden können.

Auch dieses ist ein Satz, dessen Wahrheit aus dem mitgetheilten ökonomischen Gutachten hervor gehet.

Daß ein fetter und in seiner Güte vorzüglicher Acker natürlicherweise mehreres und auch nahrhafteres Gras, als ein magerer und schlechter, bringe, wird wohl von niemanden geleugnet werden.

Wenn nun ein Feld, welches zum vierten, und auch zum Theil fünften Korn in Anschlag zu bringen

gen ist, schon zu den vorzüglich guten, und in der besten Düngung stehenden gezählet werden muß, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß an einem solchen Orte kein Mangel an Ackerweide vorhanden seyn könne.

Daß aber solche auch auf 3 Monat, in so ferne solches nicht durch eine widrige Witterung verhindert wird, ganz füglich hinreichend sey, läßt sich nach ökonomischen Sätzen sehr leicht berechnen.

Die Braachweide wird gewöhnlicherweise mit Anfange des Junius aufgethan, und kann, wenn es nicht durch Unordnungen verhindert wird, bis zur eintretenden Erndte des Wintergetreides, welche an den meisten Orten gegen die Mitte des Julius eintritt, gegenhalten.

Solte auch die Braachweide bei einer ungewöhnlichen dürren Witterung bis dahin nicht zureichend seyn wollen, so ist in den Königl. Preuß. Landen ein jeder Bauer schon vorhin in den ihm zu solchem Endzweck frei gegebenen Worden oder Achterhöfen eine verhältnißmäßige Menge von Klee anzubauen verpflichtet, womit er diese Lücke ganz bequem ausfüllen, und, auch bei fehlenden Grase, seine Pferde und übriges Zugvieh mit nahrhafter grünen Futterung reichlich versorgen kann.

Unterläßet er dieses, so ist es seine eigene Schuld, und er folglich nicht befugt zu verlangen, daß ihm wegen des nicht völlig zureichenden Ackergrases auf mehrere Zeit Futterkorn für die Pfer-

de

de zugestanden, und dadurch seine Wirthschafts-ausgabe ohne Noth erhöhet werde.

In der Erndte des Wintergetreides, welche auch bei gutem und trocknen Wetter wenigstens eine Zeit von 14 Tagen zu nähren pfleget, werden die Pferde eines Bauern, da ihnen gemeiniglich das erste Gras hinter der Reche gewidmet zu seyn pfleget, binnen dieser Zeit wohl niemal an Weide Noth leiden können.

Und auch 14, oder wenigstens 8 Tage nach der Erndte werden noch immer, wenn nur eine richtige Hutordnung beobachtet, und nicht alles Vieh, wie es leider an den meisten Orten zu geschehen pflegt, durcheinander gejaget wird, die Ackerpferde genugsames nothdürftiges Gras in der Winterstoppel behalten.

Alsdenn gehen schon wieder die Stoppeln des Sommergetreides an, und es können solche, wenn dabei eine gleiche Ordnung wahrgenommen wird, ebenfalls auf 3 bis 4 Wochen als ein zulängliches Unterhaltungsmittel für die Bauerpferde angenommen werden.

Rechnet man diese verschiedene Zeiten, in welchen genugsames Gras für die Ackerpferde der Bauern, nach dem natürlichen Lauf, in dergleichen Feldern vorhanden zu seyn pfleget, zusammen, so wird wohl an den dazu bestimmten 3 Monaten nur selten etwas abgehen; zumal das unvermuthet davon abgehende, wie in dem vorstehenden bemerket worden, durch den allenthalben ver-

verordneten, und auch sehr leicht möglich zu machenden Kleeanbau ersetzt werden kann.

§. 15.

Daß ein Bauer, dessen Gespanndienste nur wenig und geringe sind, auch weniger Futterkorn für seine Pferde gebrauche.

10) Daß alle, besonders aber auch die Ackerpferde der Bauern, nach dem Verhältniß der von ihnen zu verrichtenden Arbeiten mehr, oder weniger Futterkorn nöthig haben, ist eine Wahrheit, die von selbst in die Augen fällt.

Bei Untersuchung der Zulänglichkeit der Bauernahrungen muß daher ebenfalls auf die Menge und Beschaffenheit der dem Bauer obliegenden herrschaftlichen Dienste Rüsicht genommen werden.

Die Pferde eines Bauern, der wöchentlich nur zwei oder wohl gar wie in dem Johnschen Fall, 1½ Tag, zu Hofe dienen darf, braucht für seine Pferde weit weniger Futter, als ein anderer, der wöchentlich 4 Tage, oder wohl gar die ganze Woche, in dem herrschaftlichen Dienst zubringen muß.

Sehr unrichtig handelt daher ein Commissarius, dem eine dergleichen Untersuchung wegen Zulänglichkeit einer Bauernahrung aufgetragen worden, wenn er diesen Unterscheid gänzlich außer Augen setzet, und überall ein und eben dasselbe Futtermaaß annimmt.

§. 16.

§. 16.

Ein Bauer, dessen Dienstlast geringer ist, kann sich auch mit schwächern Gesinde behelfen, und dadurch an Lohn und Kost ersparen.

11) Ein Bauer, der nur wenige Hofedienste in Ansehung seines Gespannes über sich hat, folglich einen Theil derselben, so lange er nur nicht durch Alter, oder Schwachheit daran verhindert wird, zu besorgen im Stande ist, kann sich mit weit schwächern Gesinde, als andre, die sich unter einer schwerern Dienstlast befinden, und sich folglich dazu nicht abmüßigen können, behelfen.

Nach dem in dem beigefügten ökonomischen Gutachten bemerkten Fall darf der über die Unzulänglichkeit seiner Nahrung klagende Bauer wöchentlich nur ein und einen halben Tag mit seinem Gespann zu Hofe dienen.

Die schwere Arbeiten, wohin besonders das Verfahren des Getreides und andere auswärtige Fuhren, ingleichen die Anfuhre starken Bauholzes, nicht weniger das Einfahren des Getreides zu rechnen sind, machen gemeiniglich unter allen Hofedienſten den geringsten Theil aus, dahingegen die meisten von den andern in Geschäften bestehen, die auch von einem halbwachsenden Burschen bestritten werden können.

Ein Bauerwirth, der wöchentlich nur $1\frac{1}{2}$ Tag mit seinem Gespann zu Hofe zu dienen schuldig ist, folglich schon vorhin in jeder Woche zu seinen eige-

eigenen Nahrungsgeschäften $4\frac{1}{2}$ Tag frei behält, kann diese vorfallende schwere Arbeiten sehr leicht, und ohne die geringste Versäumniß seiner Arbeiten, selber übernehmen.

Daß aber, wenn dieses möglich ist, ein halbwachsender Bursche in Lohn und Brodt weit wohlfeiler, als ein starker und völlig ausgewachsener Knecht falle, ist schon vorhin jedermann bekannt.

Billig muß daher auch in Fällen, wo dergleichen sehr geringe Hofedienste vorhanden sind, bei Bestimmung der Wirthschaftsausgaben von dieser Art hierauf gesehen werden, wenn man nicht recht geflissentlich eine Bauernahrung, die es an und vor sich nicht ist, unzulänglich machen will.

Man ersiehet hieraus, wie behutsam man in Anwendung der sonst allgemeinen Abschätzungssätze zu verfahren habe, und daß es dabei weit mehrere Ausnahmen, als bei der Würdigung ganzer Landgüther, gebe.

§. 17.

Die Nebenverdienste der Bauern müssen bei dergleichen Gelegenheiten ebenfalls in Rücksicht genommen werden.

12) Endlich giebt es auch fast an allen Orten verschiedene Nebenverdienste, wodurch sich ein Bauer, wenn auch gleich seine Nahrung an und für sich selber nicht zureichend seyn wollte, gar sehr helfen, und in einem nahrungsvollen Zustande erhalten kann.

Wir

Mir sind verschiedene dienstbare Bauergemeinen bekannt, die von ihrem Ackerwerk kaum das benöthigte Brodt- und Futterkorn gewinnen, und sich dennoch, wegen der wichtigen Nebenverdienste, wozu sie Gelegenheit haben, in einem vollkommenen guten Nahrungsstande befinden.

Auch dieses muß bei dergleichen Untersuchungen nicht außer Augen gesetzt werden.

Es scheint zwar diese Art der Erhaltung des Bauern mehr auf des Bauern eigenen Industrie zu beruhen, als daß durch die innere Beschaffenheit der Bauernahrung dazu etwas beigetragen würde.

Inzwischen ist doch gemeiniglich der gelinde und geringe Hofedienst die Hauptursache davon.

Ein Bauer, der täglich mit seinem Gespann zu Hofe dienen muß, wird von dergleichen Nebenverdiensten nur selten einen Vortheil ziehen können, dahingegen diejenige, die wöchentlich nur zwei Tage zum Herrndienst verpflichtet sind, annoch genugsame Zeit, um sich dieser Vortheile gehörig zu Nutze zu machen, behalten.

Nur erst vor kurzem habe ich in dem siebenten Bande der Berliner Beiträge zur landwirthschaftswissenschaft, diesen wichtigen Punkt näher zu erörtern und abzuhandeln Gelegenheit gehabt, weshalb ich mich denn auch darauf lediglich bezogen haben will.

§. 18.

Beschluß dieser Abhandlung.

Daß die vorgetragene Sätze insgesamt zur Aufklärung desjenigen, was bei Untersuchung der Zulänglichkeit einer Bauernahrung zu wissen nöthig ist, sehr viel beitragen, wird ein jeder, der in dergleichen Wirthschaftssachen kein Fremdling ist, schon von selber einsehen.

Ich hoffe daher nichts überflüßiges unternommen zu haben, wenn ich solche, durch Mittheilung des beigefügten Gutachtens, worin selbige insgesamt zusammengeflossen sind, näher entwickelt und bekannt gemacht habe.

Digitized by Google

V.

Entwurf

zu einer

Instruction für einen Wirthschafts-Inspector, imgleichen einen Rechnungs-Schreiber, nach dem Muster der auf den Gräflich von Podowilschen Güthern ertheilten.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Instruction
für
den Wirthschafts-Inspector.

§. 1.

Ursachen, die den Verfasser, in Mittheilung der Gräflichen Podowilsschen, Gusowschen Instructionen fortzufahren, bewogen haben.

Wie nützlich es sey, und wie sehr es gute Ordnung unterhalten helfe, wenn ein Landwirth nicht allein seine Wirthschaftsbedienten, sondern auch sämtlichen in seinem Brod und Lohn stehenden Dienstboten, einen schriftlichen Aufsatz von ihren Pflichten zustellet, und ihnen dadurch alle Entschuldigungen einer darunter gemeiniglich vorgeschützten Unwissenheit benimmt, ist bereits in dem ersten Bande dieser Blätter S. 329. bemerkt worden.

Daß man aber dergleichen schriftliche Instructionen und Unterricht nur an den wenigsten Orten antrift, ist ebenfalls bekannt.

Um so nöthiger ist es daher, diejenigen Beispiele, die hierunter von besonders aufmerksamen

und Ordnungliebenden Guthseigenthümern gegeben worden sind, gehörig zu benutzen.

Das seltene Muster, so der verstorbene Geheime Etats- und Cabinetsminister, Graf von Podowils, auf seinen in der Mittelmark gelegenen Gusowschen Güthern, hierunter hinterlassen hat, habe ich bereits c. l. S. 33. seqq. umständlich bemerket, auch schon damals den Vorsatz, die von diesem großen Wirth für seine Wirthschaftsbediente und Dienstboten aufgesetzte Instructionen, so wie sie mir von demselben annoch bei seinem Leben mitgetheilt worden, den von diesen Blättern ans Licht tretenden Bänden nach und nach mit einzurücken, und sie dadurch mehr bekannt zu machen, geäußert.

Mit der Instruction, die erwähnter Minister für seinen Gusowschen Gerichtsverwalter oder Justitiarius entworfen, habe ich bereits in dem ersten Bande den Anfang gemacht.

Der Beifall, den dieses mein Unternehmen gefunden, ist mir ein genugsamer Bewegungsgrund, dem geehrten Publikum auch in dem gegenwärtigen Bande eine von diesen Instructionen vorzulegen.

Da nach dem Justitiarius oder Gerichtsverwalter der Wirthschaftsinspector sonder Zweifel in einer jeden Wirthschaft die wichtigste und ansehnlichste Person ist, so habe ich auch die von dem verstorbenen Herrn Grafen für denselben entworfene Vorschrift seiner Pflichten für gegenwärtigen Band gewählet.

§. 2.

§. 2.

Warum er der Instruction für den Wirthschaftsinspector auch zugleich die für den Rechnungsschreiber beizufügen für nöthig erachtet.

Anfänglich war nur, mich in diesem Bande blos darauf einzuschränken, mein Vorsatz.

Nachdem ich aber die übrige von mehrerwähnten Herrn Grafen für seine Wirthschaftsbediente entworfene Instructionen beiläufig nachgesehen, so habe gefunden, daß die Pflichten des Wirthschaftsinspectors und Rechnungsschreibers dergestalt miteinander verwebet sind, daß die eine nicht wohl ohne die andre verstanden, und deutlich gemacht werden können.

Der Rechnungsschreiber ist gleichsam als der Adjudant des Wirthschaftsinspectors anzusehen, und es kommen daher in der Instruction des erstern viele Pflichten vor, die bereits dem letztern eingeschärft worden, wobei es sich von selbst verstehet, daß dem Rechnungsschreiber diese Pflichten nur blos unter der Direction und Oberaufsicht des Wirthschaftsinspectors übertragen worden sind.

Dieses hat mich denn bewogen, die Instruction für den Rechnungsschreiber, um alle Undeutlichkeit und Mißverstand zu vermeiden, sofort mit beizufügen.

Bei beiden werde ich mich inzwischen, wie bereits in dem ersten Bande in Ansehung der In-

ſtruction für den Gerichtsverwalter geſchehen iſt, angelegen ſeyn laſſen, durch verſchiedene nöthige Anmerkungen den Inhalt dieſer Inſtructionen auch auf kleinere Wirthſchaften anwendlich zu machen.

§. 3.

Von den allgemeinen Pflichten des Wirthſchafts-inſpectors, beſonders, daß er ſich gegen die Unterthanen leutſelig betragen, und auch die Unterbedienten dazu anhalten ſolle.

§. 1. der Inſtruction. Das Vertrauen, welches ich in des Actuarii a) und Wirthſchaftsinſpectors N. N. redlicher Geſinnung, Treue, Fleiß und

a) Der Titel Actuarius iſt ſonſt nur auf den Königlichen Aemtern gewöhnlich.

Daſelbſt giebt es bekanntermaßen einen Juſtiz- und Wirthſchafts-Actuarium. Der erſtere wird in den vorfallenden Juſtizſachen gebraucht, und iſt ein Untergebener des Juſtizbeamten; die Geſchäfte des zweiten aber ſchränken ſich nur blos auf Wirthſchaftsſachen ein, und ihm lieget beſonders die Führung der Wirthſchaftsrechnungen ob, weshalb er auch lediglich von dem Wirthſchaftsbeamten in ſeinen Verrichtungen abhanget.

Von dieſem letztern ſcheinet der Herr Graf dieſen Titel entlehnet, und ſeinem Wirthſchaftsinſpector beigelegt zu haben.

Ich muß aber aufrichtig geſtehen, daß mir dieſe Benennung hier nicht auf eine anpaſſende Art angebracht zu ſeyn ſcheinet.

Der Titel von Wirthſchaftsinſpector iſt an und für ſich weit ehrender, als der von Actuarius; indem der erſtere

und Eifer für meinen Dienst setze, hat mich bewogen, denselben die Aufsicht über die Wirthschaft auf meinen Güthern N. N., und aller dazu gehörigen Bedienten, Dienstboten und Unterthanen zu übertragen. Wie ich nun zu diesem Ende selbige dahin angewiesen, ihm in allen Stücken, was er ihnen in meinen Geschäften befehlen wird, zu gehorsamen, so lebe auch der guten Zuversicht, er werde sich gegen einen jeden derselben freundlich und liebreich bezeigen, so viel möglich mit Güte zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Pflicht anhalten, insonderheit durch ein leutseliges Betragen gegen die Unterthanen, seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben, wie sie sich gegen selbige zu verhalten, und nicht verstatten, daß diese durch vorgemeldete Wirthschaftsbediente zum Unfug übel tractiret und mitgenommen werden b).

erstere die Stelle des Wirthschaftsbeamten vertritt; der letztere aber nur blos einen seiner Untergebenen zukommen kann.

Mit weit mehrerm Recht hätte dem Rechnungsschreiber, wie sich aus dessen Instructon von selbst ergeben wird, dieser Titel beigeleget werden können.

Da aber solches Kleinigkeiten sind, und es billig von einer jeden Obrigkeit, was für einen Namen sie ihren Bedienten beilegen will, abhanget, die ertheilte Instructionen auch dergestalt deutlich abgefasset sind, daß ein jeder daraus seine Pflichten vollkommen entnehmen kann, so will ich mich dabei nicht weiter aufhalten.

b) Diese Anmahnung drucket den milden und sanften Characterе des seligen Herrn Grafen, den er in seinem

§. 4.

Soll auf Gottesfurcht und fleißiges Kirchengehen bei den Wirthschaftsbedienten, auch tägliche Betstunden halten.

§. 2. der Instruction. Da auch alle menschliche Bemühungen umsonst, wenn der Höchste nicht

nem Leben bei allen Begebenheiten von sich spüren lassen, auf das lebhafteste aus, und man kann mit Wahrheit sagen, daß er sich dadurch selber auf das vollkommenste geschildert hat.

Das Mißhandeln der Dienstboten und Unterthanen so man nicht selten von ungestümen Wirthschaftsbedienten auf Güthern, wo die Herrschaft öfters abwesend ist, wahrnimmt, ist allerdings verwerflich und nicht zu dulden, weil daraus viele Unordnungen, und in großen Gemeinen wohl gar allerhand Meutereien und aufrührische Factionen entstehen können.

Inzwischen muß doch auch ein Mann, der für das Ganze der Wirthschaft verantwortlich seyn soll, in den Stand gesetzet seyn, daß er Ernst und Liebe mit einander verbinden kann.

Denn daß sich das gemeine Bauervolk nicht blos durch Güte regieren lasse, sondern auch öfters bei seiner Führung einen werkthätigen Ernst haben wolle, ist den Obrigkeiten selber zur Gnüge bekannt.

Wenigstens muß doch einem solchen Wirthschaftsinspector, von welchem überall eine Beobachtung guter Ordnung gefordert wird, derjenige Theil der Gerichtsbarkeit, der unter dem Namen von Dienstzwang bekannt ist, und selbst den Zeitpächtern nicht verschränket werden kann, frei gegeben werden.

Wolte man ihm auch diesen nicht verstatten, so würde der größeste Theil seiner Befehle und Anordnungen

fruchtlos

nicht seinen Seegen dazu giebt, und wir hiernächst von dem Thun und Lassen derjenigen, denen uns die göttliche Vorsehung vorgesetzt hat, eines Tages Rechenschaft geben müssen; so ist mein ernstlicher Wille, und binde es ihm auf sein Gewissen, daß er ein gottseliges Leben, unter denen, die ihm untergeben sind, einzuführen, sich bemühe, sie anhalte, die Kirche und den Tisch des Herrn fleißig zu besuchen, ihnen hierunter mit gutem Beispiel vorgehe, keine Laster und Aergernisse dulde, insonderheit das verderbliche Würfel- und Chartenspiel nicht gestatte, das gotteslästerliche Fluchen und Schwören ihnen nachdrücklich verweise, und wenn solches nichts verfängt, sie deswegen bestrafe c), diejenigen, welche ein frommes

fruchtlos bleiben. Nur der Mißbrauch davon, nicht aber der rechte Gebrauch, muß eingeschränket werden.

c) Dieses möchte wohl nicht nach dem Geschmack der heutigen Welt seyn, sondern von den meisten für bigott oder pedantisch angesehen werden.

Inzwischen ist gewiß, daß die Religion, wenn man auch sonst auf ihre Hauptwirkungen keine Rücksicht nehmen will, das sicherste Mittel ist, den gemeinen Mann in Ordnung zu halten, und sie bei ihm als eine Triebfeder zum thätigen Gehorsam zu gebrauchen.

Bei aufgeklärten Personen kann öfters eine gesunde Philosophie die Stelle der Religion vertreten, und sie äußerlich sittsam und folgsam machen.

Bei dem gemeinen Mann aber kann und wird die Philosophie, die demselben nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, diese Wirkungen niemals hervorbringen, son-

mes und stilles Leben führen, allen andern vorziehe, und ihnen mehr vertraue, weil man den sichern Schluß machen kann, daß, wer Gott fürchtet, auch seiner Herrschaft treu, hold und gehorsam sey. Er muß auch täglich Morgens und Abends das Gesinde zusammen kommen, einen Gesang

sondern der Mangel der Religion allen Lastern, besonders aber dem Ungehorsam und Betrügereien, Thor und Thür öfnen.

Ich mag wenigstens keinen Wirthschaftsbedienten, er mag sonst geschickt seyn, wie er will, der keine Religion hat, oder ein Verächter derselben ist, in meinen Diensten haben, indem ich alle Augenblick, daß derselbe, da er von keinen andern, als weltlichen Strafen, etwas weiß, mich durch verheimlichte Untreue betrügen werde, befürchten muß.

Daß sich der Wirthschafts-Inspector als das Oberhaupt der Wirthschaftsgesellschaft dem wirklichen Ausbruch verderblicher Laster, wohin besonders das in der Instruction erwähnte Würfel- und Kartenspiel gehöret, widersetze, ist, weil solches zu allerhand Untreue Anlaß giebt, allerdings gut und nöthig.

Den Wirthschafts-Inspector aber zu einem Prediger der Moral machen zu wollen, gehet zu weit, und könnte ihm leicht allerlei Verdruß, der sein ganzes Ansehen schwächte, zuwege bringen.

Die Besserung der Herzen, und Anmahnung zu den Religionsübungen muß billig dem Geistlichen des Orts überlassen werden. So viel aber kann geschehen, daß der Wirthschaftsinspector über seine Untergebene eine Art von Conduiten-Liste führe, und solche dem Guthsherrn von Zeit zu Zeit vorlege, damit dieser nach Gefallen eine Veränderung treffen, und die darunter befindliche reudige Schaafe ausmerzen könne.

Digitized by Google

Gesang singen, und ihnen durch einen der Schreiber ein Gebet, und ein Capitel aus der Bibel vorlesen lassen, auch mit denen Schreibern gegenwärtig seyn, diejenigen von dem Gesinde, welche ohne erhebliche Ursachen wegbleiben, muß er mit einer proportionirlichen Geldbuße, zum Besten der Armencasse, bestrafen d).

§. 5.

d) Ich bin zwar kein Feind von Hausandachten, sondern glaube vielmehr, daß sie zur Erbauung und Ordnung des Gesindes sehr viel beitragen können.

Inzwischen muß doch dabei aller Zwang verbannet seyn, und es von des Gesindes und jedermanns freien Willen abhangen, ob er solchen beiwohnen wolle, oder nicht.

Ein gezwungener Gottesdienst kann nach den Begriffen, die wir uns von der Religion zu machen haben, dem höchsten Wesen ohnmöglich angenehm seyn.

Die Veranstaltung solcher Hausandachten sind nur blos dazu nützlich, damit diejenigen, die sich in der Gottesfurcht üben wollen, dazu eine bequeme Gelegenheit finden mögen.

Zu den in dieser Instruction verordneten Strafen für diejenigen, die diesen Betstunden nicht beiwohnen, finden daher bei mir keinen Beifall.

Ueberhaupt können dergleichen angeordnete Betstunden, denen das Gesinde schlechterdings beiwohnen muß, sehr leicht zu allerhand Unordnungen und geflissentlichen Nachläßigkeiten, ohne im Geistlichen den geringsten Nutzen zu stiften, Anlaß geben.

Die Morgenbetstunden sind weder im Winter, noch im Sommer, aus dieser Ursache rathsam.

Will eine Grundherrschaft dem Gesinde, sich durch öffentliches Singen, Beten und Bibellesen zu erbauen

An-

§. 5.

Pflicht des Wirthschaftsinspectors, sich die Gränzen der Güther und alle dazu gehörige Pertinenzstücke bekannt zu machen, und, daß dabei der Herrschaft nichts vergeben werde, Sorge zu tragen.

§. 3. der Instruction. Muß er sich nicht allein die Gränzen meiner Güther N. N., sondern

Anlaß geben, als welches vor eine christliche Obrigkeit allerdings sehr löblich ist, so sind die Winterabende, nachdem das Gesinde abgegessen hat, am bequemsten dazu, und alsdenn kann auch von einem jeden mit Recht gefordert werden, daß er sich nicht eher, als bis die angestellte Andacht vorbei ist, entferne, sondern derselben mit beiwohne.

Ueberhaupt stiften dergleichen Hausandachten, so gut und löblich sie auch an und vor sich selber sind, öfters mehr Schaden, als Nutzen, indem dadurch viele zu schändlichen Heuchlern gemacht werden, die gemeiniglich in ihrem Betragen gefährlicher, als offenbare Lasterhafte, auch selbst im theologischen Verstande, sind.

Mir ist ein Beispiel bekannt, wo ein redlicher und gottesfürchtiger Guthsbesitzer aus der besten Meinung nicht allein des Sonntags, sondern auch in der Woche, täglich Morgens und Abends dergleichen Betstunden hielte, welchen nicht allein das Hofgesinde, sondern auch der gröseste Theil der Gemeine, weil sie sich dadurch dem Grundherrn gefällig zu machen und seine Gunst zu erwerben glaubten, sehr fleißig beiwohnte.

So lange er lebte, bewürkte er auch durch dieses Mittel einen ziemlichen außerordentlichen ehrbaren Wandel, sowohl bei seinen Hausgenossen, als den sämtlichen Einwohnern.

Nach

dern auch aller dazu gehörigen Pertinenzien an Aeckern, Wiesen, Holzungen, Seen, Teiche, Rohrhorsten, Dienste und Prästanda der Unterthanen, Gewohnheiten, Observanzen und aller übrigen Gerechtsame wohl bekannt machen, und fleißig Acht haben, daß mir nichts davon vergeben werde, oder sich jemand etwas zur Unfug anmesse e).

§. 6.

Nach seinem Tode aber zogen diese Heuchler mit einmal ihre Larve ab, und es hat wohl niemals eine Gemeine gegeben, die ruchloser, als diese, gewesen wäre.

Ein dergleichen Beispiel kann einem jeden, der durch solche Hausandachten eine moralische Beßrung bei seinen Unterthanen zu bewirken glaubt, zur Warnung dienen, daß er darunter mit möglichster Behutsamkeit verfahren und besonders allen Zwang dabei zu vermeiden suche.

e) Daß alle diese Kenntnisse einem Wirthschaftsinspector, welcher das Beste des Guthsherrn in allen Stücken beobachten und dessen Schaden und Nachtheil auf die möglichste Art abwenden soll, höchst unentbehrlich sind, ist einleuchtend.

Woher aber soll ein Mann, dem die zur Bewirthschaftung anvertrauten Güter vorhin noch nicht bekant gewesen sind, die dazu nöthige Nachrichten erlangen? Denn gemeiniglich pflegen dergleichen Wirthschaftsinspectores aus der Fremde und einer entfernten Gegend, blos wegen des guten Rufs ihrer Treue und Geschicklichkeit, dazu gewählet zu werden.

Diesen aber ist gemeiniglich auf den Güthern, wo sie angestellet werden, alles neu, fremde und unbekannt. Bei dieser unverschuldeten Unwissenheit ist es ihnen

öfters

§. 6.

Daß der Wirthschaftsinspector des Morgens der erste, auf dem Abend aber der letzte zu Bette seyn müsse.

§. 4. der Instruction. Er muß des Morgens der erste auf seyn, und so bald er angezogen und Betstunde gehalten, sowohl im Hause, als denen Höfen und Ställen alles visitiren, und nachsehen, ob es in guter Ordnung. Er gehet nicht eher zu Bette, bis alles Gesinde schlafen gegangen, und siehet

öfters, hierunter mancherlei zum Nachtheil der Grundherrschaft zu begehende Fehltritte zu vermeiden, ohnmöglich.

Meines Erachtens ist daher nöthig, daß ein Guthseigenthümer, der von einem solchen Mann in diesen Fällen eine Verantwortung fordert, denselben vorher von den Gerechtsamen seiner Güther, oder Guthes, auf das genaueste unterrichten müsse.

Nichts kann hiezu mehr beitragen, als eine genaue von den Güthern aufgenommene Vermessungscharte.

Dieser aber muß auch zugleich ein genaues Verzeichniß von allen Ansprüchen, sie mögen gegründet oder ungegründet seyn, so die Nachbaren an ein oder anderes Grundstück zu machen intendiren, beigefügt werden, damit der neue Wirthschafts-Inspector, worauf er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich zu richten und den Fortgang der nachbarlichen Beeinträchtigungen zu verhindern habe, wissen möge.

Daß er sich bei zweifelhaften Fällen darunter des Beiraths der Aeltesten im Dorfe, um in allem desto sicherer zu gehen, bedienen müsse, verstehet sich von selbst.

Digitized by Google

siehet zu, ob das Feuer auch irgend wo Schaden verursachen könne f).

§. 7.

f) Es ist dieses zwar eine sehr schwere, dennoch aber für einen Mann, der für alles verantwortlich bleiben soll, höchst nöthige Lection.

Von selbst aber folgt hieraus, daß zu einem solchen Amt keine schwächliche Personen, oder alte Greise, die von Natur mehrerer Ruhe nöthig haben, sondern Leute von einem muntern und lebhaften Wesen, auch dauerhaften Gesundheit, die noch in ihren besten Jahren stehen, gewählet werden müssen.

Die Regel, daß der Wirthschafts-Inspector auf dem ganzen Hofe der erste auf und der letzte zu Bette seyn müsse, ist hauptsächlich deshalb nothwendig, weil gemeiniglich in den Morgen- und Abendstunden von dem treulosen Gesinde die meiste Betrügereien und Durchstechereien vorgenommen zu werden pflegen, er aber solche, wenn er alsdenn noch schläft, zu verhüten nicht im Stande ist.

Auf den Gusowschen Gütern hat zwar ein Wirthschafts-Inspector verschiedene Wirthschaftsschreiber und andre Untergebene, die solches unmittelbar besorgen müssen, unter sich.

Allein, wer weiß nicht, wie leicht sich auch diese zum frühen Zubettegehen und langen Schlafen gewöhnen, wenn sie wissen, daß solches von ihrem Vorgesetzten ebenfalls geschiehet, und an Orten, wo dergleichen Untergebene nicht vorhanden sind, sondern der Wirthschafts-Inspector, wie in den meisten kleinern Wirthschaften gewöhnlich ist, alles allein beobachten und besorgen muß, ist das frühe Aufstehen und späte Zubettegehen um so nothwendiger.

Um inzwischen dieses Amt nicht gar zu sehr in eine Sclaverei zu verwandeln, so muß ein solcher Wirth-

§. 7.

Von der Autorität, worin sich ein Wirthschafts-Inspector bei seinen Untergebenen und Dienstboten zu setzen und auch darin zu erhalten hat.

§. 5. der Instruction. Die Wirthschaftsbediente und Dienstboten muß er zu Erfüllung ihrer Pflicht und der ihnen aufgetragenen Arbeit fleißig erhalten, und sich zu diesem Ende ihre Bestallungen, worinnen ihre vornehmste Verrichtungen verzeichnet, wohl bekannt machen; insonderheit hat er solches in Ansehung der Schreiber, Förster, Gärtner, Unterschreiber, Brauer und Haushälterinn, zu thun; er muß sich bei ihnen in gehörige Autorität zu setzen und beizubehalten suchen,

schafts-Inspector, besonders das frühe Aufstehen nicht schlechterdings zur Gewohnheit machen, sondern bisweilen etwas länger schlafen, indem dadurch die Untergebene sowohl, als auch das Gesinde, in beständiger Furcht, von ihm überraschet zu werden, erhalten werden.

Des Abends aber bleibt es allemahl nothwendig, daß er der letzte zu Bette sey, weil sonst von dem noch wachenden Gesinde vieler Unfug und Unheil angerichtet werden kann.

Die in der Instruction ihm auferlegte Aufsicht über die Feuerstätten ist bereits dem Rechnungsschreiber besonders aufgetragen, und es versiehet sich daher von selbst, daß dem Wirthschaftsinspector deshalb nur blos die Superrevision, um in einer so gefährlichen Sache desto sicherer zu gehen, obliege.

Digitized by Google

chen, und sich zu diesem Ende mit keinem gemein machen g).

g) Ein großer Fehler ist es freilich, wenn sich ein solcher Wirthschafts-Inspector, der die Person seines Principalen vorstellen, und in dessen Namen alle nöthige Befehle ertheilen soll, mit seinen Untergegebenen allzugemein macht, und dadurch das ihm gebührende Ansehen verlieret.

Inzwischen hält doch solches bei beständiger Abwesenheit des Gutsherrn öfters schwerer, als man glaubet.

Sich mit diesen Leuten alles Umgangs schlechterdings zu entschlagen, gehet auf dem Lande, wo sonst keine Gelegenheit zu einem andern Umgange vorhanden ist, nicht wohl an, zumahl man von einem noch lebhaften Mann, daß er schlechterdings als ein Einsiedler leben soll, nicht verlangen kann. Gemeiniglich aber sind die Untergebene mit dem bestellten Wirthschafts-Inspector von gleichem Schroot und Korn, und es wird daher der öftere Umgang mit demselben von ihnen sehr oft genißbraucht, und in eine Art von schädlicher Familiarität verwandelt.

An Orten, wo die Herrschaft entweder beständig, oder doch öfters, gegenwärtig ist, thut daher die leztere sehr wohl, wenn sie denselben, wo nicht beständig doch wenigstens öfters, mit an ihrem Tische speisen läßet, und selber gegen ihm eine gewisse persönliche Achtung bezeiget.

Dieses würde ihn, sowohl bei seinen Untergebenen, als auch bei den sämtlichen Unterthanen, am sichersten, in dem gehörigen Ansehen zu erhalten, im Stande seyn.

Solches war zwar bei dem seligen Grafen auf dem Gusowschen Güthern theils wegen seiner öftern Abwesenheit, theils aber auch wegen seiner häuslichen Verfassung, nicht wohl möglich, zumahl überdem das

gräf-

§. 8.

Von der Haltung eines genauen Diarium über Einnahme und Ausgabe.

§. 6. der Instruction. Alle Einnahme und Ausgabe, sowohl an Gelde, als Naturalien verbleibet ihm, und er führet darüber ein richtiges Diari-

gräfliche Wohnhaus zu Gusow von dem dortigen Wirthschaftshofe zu entfernt lieget, die Gegenwart des Wirthschafts-Inspectors auf demselben aber in den Mittagsstunden, um Unordnungen zu vermeiden, fast am allernothwendigsten ist.

Inzwischen werden doch alle Güterbesitzer, die einen dergleichen Wirthschafter zu halten genöthiget sind, und denen die vorbemerkte Hindernisse nicht entgegen stehen, wohlthun, wenn sie denselben mit an ihren Tisch nehmen, und ihm dadurch das gehörige Ansehen verschaffen, zumahl sie davon noch überdem den Vortheil haben, daß sie sich mit ihm bei dieser Gelegenheit über alles, was in der Wirthschaft vorgefallen ist, und nicht immer in die gewöhnliche Rechnungen mit eingeführt werden kann, freundlich bereden, und deshalb auf eine gute Art die nöthige Erinnerungen thun können.

Der sicherste Weg, sich bei seinen Untergebenen in die gehörige Autorität, ohne Poltern und Ungestüm, zu setzen, bestehet im übrigen darin, daß der Befehlende die letztern, daß er sein Amt vollkommen verstehe und in demselben durch Erfahrung geübet sey, zu überzeugen im Stande ist.

Das gründliche Wissen und Verstehen einer Sache ziehet eine willige Folgsamkeit und Gehorsam der Untergebenen von selbst nach sich.

Die Untergebenen bei den vorfallenden Geschäften mit zu Rathe zu ziehen, ist eine Schuldigkeit, und

er

Diarium, in welchem er, ehe er etwas einnimmt oder ausgiebt, solches jederzeit, und ohne daß er jemals einen Augenblick aufschiebet, es mag vorfallen, was nur immer wolle, einschreibet. Mit einer gleichmäßigen Accurateſſe muß er die Schulden in das Schuldbuch eintragen, und ſich dieſe Mühe nicht verdrießen laſſen, wenn gleich die Schuld den folgenden Tag ſollte bezahlt werden. Er muß auch nicht an ungewiſſe Leute creditiren, und alle Vierteljahr die Schulden beitreiben. Was die Unterthanen ſchuldig bleiben, ſchreibt er ihnen in ihre Bücher; die Beläge muß er an einem beſondern Ort ſorgfältig aufheben, und ſie, wenn er ſie wegleget, numeriren. Wenn er Getreide auf dem Boden, oder von demſelben heruntermiſſet, notirt er es in ſeiner Schreibetafel, träget ſolches aber hiernächſt ohne Aufſchub in das Diarium; den Zuwachs und Abgang des Viehes muß er ſich durch die darüber geſetzte Perſonen, ſogleich anzeigen laſſen, damit er es eintrage, und die es unterlaſſen, hat er davor gebührend zu beſtrafen h).

er kann ſich dadurch ſehr oft gegen alle Verantwortung ſicher ſtellen.

Niemals aber muß er eine Unwiſſenheit in demjenigen, was er befiehlet und anordnet, von ſich verſpüren laſſen; indem dieſes eine ohnfehlbare geheime Verachtung und Schwächung ſeines ganzen Anſehens nach ſich ziehet.

h) Dieſer ganze Artickel iſt hauptſächlich auf die Richtigkeit der Wirthſchaftsrechnungen gerichtet.

Die

§. 9.

Warum er, nachdem er das Diarium geschlossen, an demselben Tage weiter nichts einnehmen, noch ausgeben müsse.

§. 7. der Instruction. Des Abends, nachdem er die Tagelöhner ausgezahlt, schließet er das

Die dem Wirthschafts-Inspector nach dieser Instruction obliegende Geschäfte bestehen lediglich in der Verwaltung der Casse und des Kornbodens.

Alles übrige stehet zwar ebenfalls unter seiner Direction und allgemeinen Aufsicht, dergestalt, daß er, wenn etwas unrichtiges darin geschiehet, dem Gutsherrn deshalb verantwortlich bleibt; Casse und Kornboden aber kommen niemals aus seinen Händen, sondern sie müssen unter seiner alleinigen Verwaltung bleiben.

Nimmt man gegenwärtige Instruction nach dieser Einschränkung in Betracht, so wird sich finden, daß die Geschäfte des Wirthschaftsinspectors nicht so überhäuft sind, als es wohl manchem, der diese Instruction liefert, scheinen wird.

Außer der Casse und dem Kornboden, hat er zu allen andern Geschäften genugsame Untergebene und Werkzeuge, die solche besorgen müssen.

Nur diese darf er gehörig beobachten, daß sie seine gemachte Anordnungen in allen Stücken auf das genaueste befolgen.

Zur Führung der Rechnung, welche von der Casse und dem Getreideboden nicht wohl getrennet werden kann, ist ihm der Rechnungsschreiber ebenfalls zur Hand gegeben.

Der Wirthschaftsinspector muß nur blos durch ein genaues Diarium, worin er alle Einnahmen und Ausgaben einträgt, den Grund dazu legen; alles übrige aber,

das Diarium, ziehet den Latus, und stellet es dem Rechnungsschreiber zu, damit er die Einnahme und Ausgabe in die Special-Rechnung eintragen könne. Nachdem er das Diarium geschlossen, muß er nichts mehr einnehmen, noch ausgeben, sondern solches zu desto mehrerer Richtigkeit bis den andern Tag verschieben i).

aber, so zur Ausfertigung und Ausarbeitung der Rechnung erforderlich ist, der Rechnungsschreiber besorgen.

Dieser trägt die von den Wirthschafts-Inspector in dem Diario täglich verzeichnende Einnahme und Ausgabe in sein Manuale und nachher in die Specialrechnungen ein; wodurch er über das Diarium eine Art von Controlle führet.

Alle monatliche und jährliche Rechnungen müssen blos von dem Rechnungsschreiber angefertiget, von dem Wirthschafts-Inspector aber, ob sie auch mit seinem Diario übereinstimmen, nachgesehen und untersucht werden.

Auf den wichtigen Gusowschen Gütern ist dieses eine eben so nothwendige, als nützliche Einrichtung, bei welcher die Rechnungen nicht so leicht in Unordnungen gerathen und Unterschleife dabei vorfallen können.

Daß aber auf keinen Gütern, deren Ertrag die Haltung mehrerer Wirthschaftsbedienten nicht verstattet, diese Einrichtung anwendlich sey, wird schon ein jeder von selbst bemerken.

In sollen Fällen ist daher dem Wirthschafter die Führung der Rechnung zwar alleine zu überlassen, dennoch aber darauf, daß er, über Einnahme und Ausgabe ein genaues Diarium führe, sorgfältig zu halten, weil solches zur Richtigkeit der Rechnung sehr viel beiträgt.

i) Dieses wird zwar manchem übertrieben, und eine gar zu große Genauigkeit zu seyn scheinen, zumahl

auf

§. 10.

Von dem wöchentlich zu überzählenden Cassenbestande.

§. 8. der Instruction. Wenigstens alle Woche ziehet er die Balance von Einnahe und Ausgabe, zählet das vorräthige Geld über, und siehet zu, ob der Bestand, so wirklich in Casse ist, mit der von der Rechnung übereinstimmt. Ist hierunter wider Verhoffen ein Verstoß, so muß er sich bemühen, ausfündig zu machen, woher er rühre, und ihn sogleich redressiren k)

§. 11.

auf so großen und weitläuftigen Gütern noch sehr leicht späte des Abends Einnahmen oder Ausgaben vorfallen können, und es nicht immer schicklich ist, diejenigen, die Geld zahlen oder empfangen sollen, damit bis auf den folgenden Morgen zu verweisen.

Inzwischen bleibt doch solches bei der dort eingeführten Rechnungsführung deshalb nothwendig, weil sonst der Rechnungsschreiber, welcher das Diarium in sein Manuale eintragen muß, dadurch irre werden, und solches, daß das Diarium und Manuale nicht übereinstimmen, verursachen kann.

k) Die in diesem §. enthaltene Anordnung ist dergestalt nützlich, daß sie billig, bei allen, auch selbst den öffentlichen Cassen, nachgeahmt zu werden verdient.

Man nimmt gemeiniglich ein, und giebt auch wiederum aus, ohne sich um den wirklichen Cassenbestand eher zu bekümmern, bis Rechnung abgeleget, und der Cassenbestand entweder vorgezeiget, oder ausgehändiget werden soll.

Findet sich nun, daß die geführte Rechnung mit dem wirklich vorhandenen Geldvorrath nicht übereinstimmet,

§. 11.

Von dem monathlichen Extract, so ihm von dem Rechnungsschreiber vorgelegt werden muß, und was er dabey zu thun habe.

§. 9. der Instruction. Den letzten Tag eines jeden Monats schließet er ebenfalls das Diarium, und der Rechnungsschreiber stellet ihm einen Extract von der Einnahme und Ausgabe an Gelde nach der Specialrechnung zu, und wenn dieser mit jener nicht übereinstimmet, so muß er nachforschen, wo der Fehler steckt, und ihn abhelfen [1]).

stimmet, so geräth auch der ehrlichste Rendant dadurch nicht selten in die gröste Verlegenheit, weil er sich nicht mehr erinnern kann, worin der Verstoß lieget.

Unzählige Defecte entstehen auf diese Art, und setzen die Cassen in Unordnung.

Wird aber das Geld wenigstens alle acht Tage einmahl übergezählet, und es ereignet sich dabei ein dergleichen Mangel der Uebereinstimmung des Cassenbestandes mit der Rechnung, so ist es weit eher möglich, die Ursachen davon zu entdecken, und den Fehler zu verbessern.

1) Wenn dasjenige, was in dem nächstvorstehenden §. vorgeschrieben worden ist, und der Rechnungsschreiber das Diarium in sein Manuale und die specielle Rechnungen mit der erforderlichen Accurateſſe einträgt; so kann ein dergleichen Fehler nicht leicht entstehen.

Hätte sich etwa ein Error calculi bei dem Eintragen des Diarii in die specielle Rechnungen mit eingeschlichen,

§. 12.

In welchen Münzsorten die Einnahme von ihm geschehen müsse.

§. 10. der Instruction. Er muß, so viel es thunlich, nichts wie gutes und Edictmäßiges Geld annehmen, insonderheit aber muß er die Pächter anhalten, in dergleichen, ihrem Contract gemäß, die Pacht zur gesetzten Zeit abzutragen. Die Unterthanen müssen ebenfalls ihre Zinsen in gangbarer Münze bezahlen [m]). Sollte es sich aber

chen, so wird sich solcher allemahl bei näherer Nachsehung des Diarii und der speciellen Rechnungen ganz füglich entdecken lassen, und überhaupt kann, wie bekannt, ein bloßer Error calculi weder dem Rechnungsführer, noch auch dem Eigenthümer, nachtheilig werden, sondern es ist derselbe, wenn er entdecket worden, nachdem er ein Plus oder Minus verursachet hat, sofort zu vergütigen.

m) Die Pächter müssen zwar in Contractmäßigen Münzsorten zu zahlen angehalten werden, wenn auch gleich ihre Einnahme nicht darin bestünde. In Ansehung der Unterthanen aber kann zu jetzigen Zeiten bei dem Ueberfluß an Scheidemünze wohl nicht mit aller Strenge, daß sie ihre Abgaben in Courant entrichten sollen, gedrungen werden.

Der gemeine Mann nimmt bekantermaßen bei dem Verkauf seiner Producten fast nichts, als $\frac{1}{48}$tel Stücke und andre Scheidemünze, ein

Will nun eine Herrschaft darauf bestehen, daß sie demohnerachtet ihre baare Abgaben in Courant bezahlen sollen, so wird dadurch den Juden und andern Wucherern zu einem übermäßigen Agiotiren eine erwünschte

aber fügen, daß er, von Fremden heruntergesetztes Geld vor voll anzunehmen gezwungen wäre, um sich nicht Kunden zu verschlagen, oder einen vortheilhaften Handel rückgängig zu machen; so muß er sich bemühen, solches auf den Frankfurter Messen wieder los zu werden n).

§. 13.

Von den Ueberschicken der vorräthigen Gelder, sobald 100 Rthlr. beisammen sind.

§. 11. der Instruction. Sobald eine Summe von 100 Rthlr. in Casse übrig ist, so muß er mir selbige zustellen, und, wenn ich in Berlin bin, mit

wünschte Gelegenheit gegeben und der Bauer unvermerkt entkräftet werden.

Aus dieser Ursache ist denn auch selbst den Königl. Cassen, die Landesabgaben in Scheidemünze anzunehmen, nachgegeben worden.

Ueberhaupt ist dasjenige, was der Unterthan an baarem Gelde geben muß, als ein Theil der Früchte, die er sonst der Herrschaft in natura entrichten müssen, anzusehen. Wenn nun der Bauer für seine Früchte selber nur bloße Scheidemünze einnimmt, so können auch billig seine Abgaben in keinen andern Münzsorten gefordert werden.

n) Aus dieser Anordnung ersiehet man, daß diese Instruction zu der Zeit, da noch die vielen abgesetzten und geringhaltigen Münzsorten im Gange waren, entworfen worden sey.

In unsern Tagen wird dieses nicht mehr anwendlich seyn, da wir einen allgemeinen sichern Münzfuß haben, und die fremde Münzsorten von schlechten Gehalt nicht weiter ins Land gebracht werden dürfen.

Digitized by Google

mit dem heraufgesandten Wagen oder sonst gelegentlich überschicken o).

§. 14.

Von Uebergebung der monatlichen Specialrechnungen.

§. 12. der Instruction. Er überschicket, oder übergiebt mir auch nach Ablauf eines jeden Monats die Specialrechnung, und muß sorgen, daß der Rechnungsschreiber selbige beständig in Ordnung hat.

§. 15.

o) Auch diese Verfügung ist von vielem Nutzen, und kann der Herrschaft gewissermaßen zur Caution, die ohnedem ein dergleichen Wirthschafter, wohl nur selten zu bestellen, so wenig willens, als im Stande ist, dienen.

Dergleichen Leuten große Summen in den Händen zu lassen, ist niemals rathsam, weil solches zu allerhand unerlaubten Nebenverkehren sehr leicht Gelegenheit geben kann.

Inzwischen ist doch auch nöthig, daß der Wirthschafter jederzeit so viel Geld, als zur Bestreitung der täglich vorfallenden Wirthschaftsnothdurften erfordert wird, zurückbehalte.

Auf den Gusowschen Gütern, wo fast stündlich Einnahmen vorfallen, kann zwar die Casse ohne Bedenken bis auf den letzten Pfennig ausgeleeret und den Gutsherrn eingehändiget werden.

Solches gehet aber auf kleinen Gütern, wo die Einnahme nur sparsam ist, nicht an, sondern daselbst muß der Wirthschafter billig so viel Geld, als von Zeit zu Zeit zu den Wirthschaftsausgaben gebraucht wird, in der Casse behalten.

Am

§. 15.

Von den jährlichen Rechnungen, und daß dabey sowohl der Bodenbestand übermessen, als auch der Viehstand überzählet werden müsse.

§. 13. der Instruction. Die Jahresrechnungen schließet er jederzeit mit Ende des Junii ab, und muß er alsdenn das vorräthige Getreide ummessen p), damit er den richtigen Bestand ansetzen

Am besten thut ein Gutsherr, wenn er hierunter etwas gewisses bestimmt; indem er sowohl als auch der Wirthschafter dabei am sichersten fähret, und der letztere niemals, wenn es an den benöthigten Wirthschaftsnothdurften ermangelt, daß es ihm hiezu an dem benöthigten Gelde gefehlet habe, sich entschuldigen kann.

p) Die Ummessung des Getreides ist zu einer richtigen Wirthschaftsrechnung allemal höchst nothwendig, indem bei diesem Punkt, besonders alsdenn, wenn nicht ein gewisses Abgangsquantum festgesetzt ist, die meiste Unordnungen und Unterschleife vorzufallen pflegen, wovon bei dem nächstfolgenden §. ein mehreres zu erinnern Gelegenheit vorfallen wird.

Nichts ist für einen Landwirth unangenehmer, als wenn er, nach der ihm davon abgelegten Rechnung einen starken Bodenbestand zu haben glaubet, bei dem intendirten Verkauf desselben aber öfters wahrnehmen muß, daß nicht die Hälfte davon vorhanden ist, und folglich seine darauf gemachte Rechnung in einem irrigen Wahn beruht.

Diese unangenehme Lage vermeidet ein Eigenthümer, wenn der Wirthschafter bei dem Jahresschluß den Getreidebestand nicht nach der Anzeige der darüber geführten Rechnungen, sondern nach seinem wirklichen Befund, anzuführen verbunden ist.

Digitized by Google

setzen könne; zu diesem Ende muß er ebenfalls alles Vieh überzählen q).

§. 16.

Das Messen des Getreides auf und von dem Boden geschichet nach kahlen Maaß, wie viel fremden Käufern an Uebermaaß zuzubilligen, und daß das Futterkorn mit dem Hexel gemenget werden müsse.

§. 14. der Instruction. Er misset auf und von dem Boden mit einem gestrichenen Scheffel, um allen Zank und Streit, sowohl mit denen Dreschern, als Käufern, abzuhelfen r). Es ist dieses

q) Die Ueberzählung des Viehes bei einem jeden Jahresschluß ist ebenfalls eine sehr geschickte und zur Sicherheit des Eigenthümers gereichende Verfügung.

Es ist nicht ohne Beispiel, daß diejenigen, so die verschiedene Arten des Viehes unter ihrer Warte und Pflegung haben, öfters den Abgang desselben, weil sie sich, die Ursachen davon zu verantworten, nicht getrauen, gänzlich verheimlichen und verschweigen.

Wird nun bei Aufertigung der jährlichen Rechnungen der Angabe dieser Leute schlechterdings getrauet, so können natürlicherweise daraus nichts, als Unrichtigkeiten entstehen.

Diese Unrichtigkeiten werden aber, bei der verordneten jährlichen Ueberzählung des Viehstandes gänzlich vermieden, und der Eigenthümer von dem wahren Zustande seines Viehes auf das vollkommenste überzeuget.

r) Dieses ist allerdings der sicherste und zuverlässigste Weg, um wegen der Bodenrechnung gute Ordnung zu erhalten.

Da

dieſes auch die richtigſte Rechnung, nur muß er, wenn er einen Handel ſchließet, den Käufer davon benachrichtigen, und, wenn ſonſt der Handel vortheilhaft, ihnen auf den Wiſpel ½ oder 1 Scheffel zugeben s). Er hat ſolches auch in Anſehung des Getreides zur Wirthſchaft zu obſerviren. Dasjenige, was zur Mühle ſowohl zum Mehl, als Malz geſchicket wird, muß er vorher wie-

Da inzwiſchen der Wirthſchaftsinſpector ſowohl das Auf- als Abmeſſen des Getreides in ſeiner Gewalt hat, ſo iſt dieſes noch nicht genug, hierunter allen Unterſchleifen vorzubeugen.

Denn auch bei dem kahlen Streichen des Scheffels hat man verſchiedene unvermerkte Mittel, die Maſſe des in dem Scheffel befindlichen Getreides zu vermehren, oder zu vermindern.

Am ſicherſten iſt es daher allemahl, demjenigen, der die Berechnung des auf den Boden befindlichen Getreides hat, einen gewiſſen Bodenabgang, der bei dem Eintrocknen des Getreides und dem Mäuſefraß unvermeidlich iſt, zu verſtatten.

In den meiſten Wirthſchaften pflegt man ſolches für jeden Wiſpel à 24 Scheffel auf 1 Scheffel feſtzuſetzen.

Erwählet man aber dieſes Mittel, ſo muß dem Wirthſchafter die Streichung des Getreideſcheffels in der Scheune nicht frei gegeben, ſondern ſolche einem andern Unterbedienten aufgetragen werden, weil, wie ſchon vorhin bemerkt worden, ſonſt bei dem Aufmeſſen verſchiedene Vortheile, die zu Unterſchleifen Gelegenheit geben können, übrig bleiben.

s) Bei allem Getreide, welches in einer gewiſſen Summe und mehrern Anzahl verkauft wird, iſt ſchon vorhin

wiegen, und hiernächst, wenn es wieder zurück kommt, zurückwiegen t); das Pferdefutter muß er in seiner Gegenwart vor den Knechten mit Hexel vermengen lassen u).

§. 17.

hin gewöhnlich, daß auf jeden Wispel 25 Scheffel kahles Maaß gerechnet zu werden pflegen.

Bei dem Verkauf, der einzeln und Scheffelweise geschieht, verlanget ebenfalls ein jeder Käufer einen Kamm auf einem jeden Scheffel, der auch die meiste Zeit wenigstens eine halbe Metze zu betragen pfleget.

Der vorhin bemeldete Aussatz der Zugabe bei dem zu verkaufenden Getreide ist solchemnach der allenthalben gewöhnlichen Observanz vollkommen gemäß.

t) Zu wünschen wäre es, daß eine dergleichen Mühleneinrichtung an allen Orten angetroffen würde, weil alsdenn den gewöhnlichen Betrügereien der Müller nicht allein weit sicherer vorgebeuget, sondern auch überhaupt wegen des zur Wirthschaft benöthigten Getreides eine weit sichere Ordnung getroffen werden könnte.

In den kleinen Wirthschaften von einzeln Gütern findet man aber diese Veranstaltung nur sehr selten, und man kann daher auch von den Wirthschaftern keine so genaue Berechnung hierüber fordern.

u) Zur Verhütung der Betrügereien, die gewöhnlicherweise von den Pferdeknechten begangen zu werden pflegen, ist dieses eine sehr vernünftige Vorkehrung, indem sie dadurch von der Verkürzung des Pferdefutters offenbar abgehalten werden.

Am nöthigsten ist sie, wenn die Pferde eine unvermischte Getreidesorte zu ihrem Futter bekommen.

Bei den Mengefutter ist solches weit weniger zu befürchten, weil alsdenn die darunter begangenen Veruntreu-

§. 17.

Bestimmte Stunden, in welchen er den Wirthschaftsbedienten und Unterthanen das benöthigte Getreide von dem Boden geben muß.

§. 15. der Instruction. Denen Wirthschaftsbedienten und hiesigen Einwohnern, sie mögen seyn wer sie wollen, giebt er kein Getreide, als in denen Stunden von 2 bis 3 Uhr Nachmittags x).

§. 18.

untreuungen theils weit leichter entdecket werden, theils aber auch sich nicht so bald Liebhaber, um den untreuen Knechten dasselbe abzunehmen, finden.

Am allernöthigsten ist die Vermengung des zum Futterkorn bestimmten Getreides mit dem Herel alsdenn, wenn die Knechte auf Reisen verschickt werden, weil sie bei dieser Gelegenheit nur gar zu gerne einen Theil des Futterkorns zu verkaufen, und sich dafür in den Wirthshäusern einen guten Tag zu pflegen, gewohnt sind.

x) Auch diese Einrichtung trägt zur guten Ordnung viel bei, und ist besonders bei einem Mann, der weitläuftige Güter zu verwalten hat, nothwendig.

Da derselbe fast allenthalben gegenwärtig seyn und seine Aufmerksamkeit auf eine vielfältige Art vertheilen muß, so ist auch nöthig, daß seinen Geschäften gewisse Stunden, in welchen er solche zu verrichten hat, bestimmet werden müssen.

Die Zeit von 1 bis 3 Uhr des Nachmittags schicket sich am besten dazu, weil alsdenn von ihm zu vermuthen stehet, daß er zu dieser Tageszeit noch zu Hause seyn und sich nicht mit der Beobachtung der äußern Feldarbeiten abgegeben haben werde.

§. 18.

Von der Verwahrung der Boden und Scheunschlüssel, der richtigen Ablieferung des Achterkorns, und Beobachtung der Scheundrescher bei dem Auftragen des Getreides auf den Boden.

§. 16. der Instruction. Da er vor die Richtigkeit des Kornbodens stehen muß, so wird er sich von selbst bescheiden, daß er ohne dringende Noth keinem andern den Schlüssel anvertraue y); auch muß er sich die Schlüssel von denen Scheunen alle Abend geben lassen, und wohl Acht haben, daß die Drescher rein dreschen, keine Unterschleife machen, und von jedem Wispel, insonderheit des Sommergetreides, einen Scheffel Achterkorn

y) Die Ursachen dieser Verfügung haben schon darin ihren genugsamen Grund, weil, wie bereits oben gedacht worden, die Verantwortung und Vertretung des Kornbodens lediglich dem Wirthschaftsinspector oblieget.

Da inzwischen sich Vorfälle ereignen können, wo die Gegenwart des Wirthschaftsinspectors bei den Auf- und Abmessen des Getreides ohnmöglich fällt; so kann ihm freilich die Erlaubniß, auch einem andern seiner Wirthschaftsbedienten dazu zu bestellen, nicht gänzlich verschränket werden.

Aus der beigefügten Instruction für den Rechnungsschreiber wird sich von selbst ergeben, daß besonders auf denselben in dergleichen Fällen Rücksicht genommen worden sey, und in der That schickt er sich auch am besten dazu, weil er als Rechnungsführer für die Richtigkeit der Rechnungen zugleich mit stehen muß.

Digitized by Google

korn liefern z). Mit dem Aufmessen des Tages muß er frühe anfangen, und während, daß das Getreide nach dem Boden getragen wird, jemand dabei anstellen a).

z) Dieses ist auch eigentlich eine Besorgung, die dem Rechnungsschreiber obliegt, und worüber der Wirthschaftsinspector nur eigentlich die Oberaufsicht hat, wie sich solches unten aus des erstern Instruction mit mehrern ergeben wird.

Um inzwischen dasjenige, was unter diesem Scheffel, den Scheundrescher von jedem Wispel Getreide an Achterkorn zu liefern schuldig sind, verstanden werde, dem geneigten Leser einen nähern Unterricht zu geben, so ist in den meisten Wirthschaften eingeführt, daß, da sonst die Scheundrescher von demjenigen Getreide, so aufgemessen wird und auf den Boden kommt, einen gewissen Antheil erhalten, ihnen von diesem Achterkorn kein dergleichen Antheil gebühret, sondern sie solches, ohne davon etwas wegnehmen zu dürfen, frei auf den Boden gewähren müssen.

Die Scheundrescher pflegen, weil sie nichts davon zu erwarten haben, dieses Achterkorn gemeiniglich dergestalt zuzubereiten, daß es fast zu keinem Wirthschaftsgebrauch tauglich, sondern ein bloßer Jux ist.

Sie haben daher hierunter einer besondern Aufsicht nöthig, und eben deshalb ist dem Wirthschaftsinspector, daß taugliches Ackerkorn geliefert werden möge, die Obervorsorge aufgetragen worden, die besondere Aufsicht darüber aber lieget, wie sich unten mit mehrern ergeben wird, dem Rechnungsschreiber ob.

a) Die Ränke der Scheundrescher, den Eigenthümer auf alle mögliche Art zu hintergehen, pflegen sich auch bei dem Abtragen des Getreides auf den Boden, besonders alsdenn zu äußern, wenn die Scheunen von demselben etwas entfernt sind, und folglich der in der

Scheune

§. 19.

Von der auf dem Kornboden zu beobachtenden Ordnung.

§. 17. der Instruction. Er muß auf dem Getreideboden alles in guter Ordnung und räumlich halten, die Scheffel, Schüppen, Fegen, Säcke an ihren gehörigen Ort setzen, die Lucken und Luftlöcher wohl verwahren, und sowohl gegen die diebische Leute, als den Tauben und Sperlingen, fest machen lassen b). Er muß Acht haben, das Getreide wohl zu

Scheune beim Aufmessen befindliche Wirthschafter sie von dort aus nicht genugsam beobachten kann.

Ein zweiter Aufseher, der sie sowohl unterweges bei dem Abtragen, als auch auf dem Boden bei dem Ausschütten unter einer genauen Aufsicht halte, ist daher allerdings nöthig.

In der Gusowschen und andern dergleichen großen Wirthschaften fällt dieses nicht schwer, weil daselbst, ausser dem Wirthschaftsinspector, genugsame Unterbedienten, die hierzu gebraucht werden können, vorhanden sind.

In kleinen Wirthschaften, deren die meiste sind, pfleget man sich hiezu des Gärtners zu bedienen, und es ist auch solches sehr vernünftig, weil das mehreste Dreschen und Aufmessen im Winter vorfällt, der Gärtner aber alsdenn in seinen gewöhnlichen Geschäften wenig oder nichts zu thun hat, sondern die meiste Zeit müßig zubringet.

b) Man kann einen Wirthschafter nicht besser, als an der Ordnung, die er auf dem Getreideboden hält, kennen lernen.

Findet man seine auf demselben gemachte Anstalten unordentlich, so kann man sichern Staat machen, daß er sich auch in seinen übrigen Geschäften auf gleiche Art

zu separiren, und so viel möglich, Roggen und Weitzen, Gerste und Hafer, nicht bei einander zu

 schüt-

Art beweisen werde; zumal er den Schüttboden ganz besonders zu vertreten, und folglich für gute Ordnung auf demselben zu sorgen, doppelte Ursache hat.

Dasjenige, was zu dieser guten Ordnung gehöret, kommt hauptsächlich auf folgende 3 Punkte an.

1) Einmal muß das Getreide niemals zu hoch geschüttet werden, weil es sonst, besonders in den heißen Sommertagen, sich sehr leicht erhitzt, und zur Erzeugung der schädlichen Kornwürmer Gelegenheit giebt.

Weitzen, Roggen, Erbsen, und überhaupt alle Früchte, die viele öhligte und mehligte Theile bei sich führen, müssen nicht leicht über einen Fuß hoch übereinander geschüttet, und dabei dennoch des Sommers alle Woche zweimal, des Winters aber einmal, gerühret und umgeschüppet werden.

2) Demnächst müssen die Getreidehaufen, so oft etwas dazu kommt, oder weggenommen wird, mit aller Genauigkeit gezeichnet werden, damit der Wirthschafter wissen könne, ob etwas Unrechtes dabei vorgefallen sey.

Denn die Kornboden mögen noch so wohl mit festen Schlössern und Thüren versehen seyn, so wird es doch den diebischen Knechten nur selten fehlschlagen, sich einen andern Weg zu den Getreidehaufen zu verschaffen, und darin vielen Schaden zu thun.

Da solches gemeiniglich zu nächtlicher Zeit zu geschehen pfleget, so sind auch dergleichen Diebe, die verrückte Zeichen der Kornhaufen so genau wieder nachzumachen, nicht im Stande; und es ist daher dieses ein sicheres Mittel, den Wirthschafter, daß

schütten, imgleichen muß er dasjenige, was zur Saat genommen wird, an einen besondern Ort brin-

daß auf den Boden Unrichtigkeiten vorgefallen sind, um des halb Nachsuchung thun zu können, zu benachrichtigen.

3) Endlich muß man es bei denjenigen Boden, die über die Ställe angebracht sind, nicht blos bei dem Zeichen der Getreidehaufen bewenden lassen, sondern auch von Zeit zu Zeit den Boden, ob nicht hie und da Löcher durch denselben gebohret sind, untersuchen.

Eine sehr gewöhnliche Erfindung der diebischen Knechte, und auch wohl andern untreuen Gesindes ist es, daß sie von dem Stall hinauf einige Löcher durch den Boden bohren, durch welche das oben liegende Getreide von selbst herabrinnet, so denn durch Vorhaltung eines Sackes aufgefangen, und von ihnen, ihren diebischen Absichten gemäß, angewendet wird.

Das listige Gesinde pflegt diese Löcher nach geschehener That durch einen eingeschlagenen Pflock wiederum zu verkeilen und sie dadurch unmerklich zu machen, wie sie denn auch, wenn der Bohrer nicht groß gewesen ist, wiederum von selbst verquillen.

Der Wirthschafter muß daher bei einer dergleichen Untersuchung seines Bodens sehr genau verfahren. Denn wenn den diebischen Knechten hierunter nicht bei Zeiten Einhalt geschiehet, so bohren sie immer von neuen wieder frische Löcher, und verursachen dadurch zuletzt einen sehr ansehnlichen Bodenabgang.

Auch kann einem aufmerksamen Wirthschafter, der seine Getreidehaufen fleißig und täglich nachsiehet, ein derglichen Frevel sofort nach geschehener That nicht leicht verborgen bleiben, indem an dem Orte, wo der Boden durchbohret worden, in dem Getrei-

bringen, und alles, insonderheit im Sommer, öfters umschüppen lassen c).

N 4 §. 20.

Getreide durch die herunter geronnenen Körner natürlicherweise eine Grube oder Vertiefung entstehet.

c) Dieses ist eine Vorsicht, die einem Wirthschafter, wenn man sowohl zum Verkauf, als auch zur Saat, reines und unvermischtes Getreide behalten will, nie genug eingeschärft werden kann.

Besonders ist dieselbe alsdenn genau zu beobachten, wenn zwei Boden übereinander angebracht sind, indem es nur selten verhütet werden kann, daß nicht durch die Ritzen von dem oben liegenden auf das unten liegende verschiedene Körner durchfallen, und dadurch dieses verunreiniget und wenigstens zur Saat untauglich gemacht wird

Niemals muß man daher auf dem ersten Boden Weitzen schütten, und über demselben auf dem zweiten Roggen bringen. Nichts ist gewisser, als daß man alsdenn in dem folgenden Frühjahr seinen ausgesäeten Weitzen mit einer Menge von Roggen vermischet sehen wird.

Eben dieses findet auch bei dem Hafer und Gerste statt.

Ueberhaupt muß das Wintergetreide auf einem Boden, und hinwiederum das Saamengetreide auf einem andern beisammen gebracht, bei zwei übereinander angebrachten Boden aber das Sommergeteide allemal auf den obersten, das Wintergetreide hingegen auf den untersten Boden gebracht werden.

Denn, wenn gleich das Wintergetreide mit einigen Körnern vom Sommergetreide vermischt werden sollte, so gehet doch das letztere mit dem erstern nicht zugleich fort, sondern verlieret sich im Winter von selbst.

Wer

§. 20.

Von einem beständig zu haltenden Vorrath von altem Malz, ingleichen dem Quellmaaß, so der Brauer bei dem Malzmachen liefern muß.

§. 18. der Instruction. Da das alte Malz das frische sehr übertrift, so muß er jederzeit bedacht seyn, eine gute Quantität davon in Vorrath zu rechter Zeit machen zu lassen d), den Brauer muß er anhalten, von 1 Wispel groß Gerstenmalz

Werden aber die Arten des Wintergetreides, oder des Sommergetreides mit einander vermenget, so ist auch auf dem Felde ein vermischtes Getreide unvermeidlich.

d) Dieses ist allerdings eine nöthige Vorsicht, und es würde deren Unterlassung auf Güthern, wo genugsame eigene Gerste zuwächst, billig als ein großer Fehler angesehen werden müssen.

Denn daß das frische Malz weit weniger und schlechter Bier, als das alte, giebet, ist allen denen, die von diesem Wirthschaftsgeschäfte einige Erfahrung haben, zur Gnüge bekannt.

Es muß aber, wenn gutes Malz gemacht werden soll, schon bei der Erndte davor gesorget werden, daß dazu Gerste, die trocken und ohnbeschädigt eingekommen, dazu bestimmet werde.

In nassen Erndten, wo auch diese Getreideart sehr oft dem Auswachsen ausgesetzt ist, ist daher diejenige, von der man, daß sie durch die Nässe keinen Schaden gelitten hat, versichert seyn kann, in eine besondere Scheune zu fahren, um sie nachher zu dem Malzmachen mit desto mehrerer Zuverlässigkeit bestimmen zu können.

Das

malz 4 Scheffel, und von der kleinen 3 Scheffel Uebermaaß zu liefern, wie es in hieſiger Gegend üblich iſt e),

§. 21.

Warum der Wirthſchaftsinſpector bei dem Einmiſchen des Biers mit gegenwärtig ſeyn müſſe, und was er ſonſt bei dem Brauergeſchäfte zu beobachten hat.

§. 19. der Inſtruction. Er muß jederzeit gegenwärtig ſeyn, wenn der Brauer das Malz in den Meiſchbottig ſchüttet, und Acht haben, daß er nichts davon zurückhalte, auch nicht mehr Waſ-

 ſer,

Das verfloſſene 1785ſte Jahr hat durch die darin vorgefallene außerordentlich naſſe Erndte die Nothwendigkeit dieſer Regel genugſam gelehret.

e) Dieſer Ueberſchuß bei dem Gerſten-Malzmachen, welcher ſonſt unter dem Namen von Quellmaaß bekannt iſt, muß von allen Brauern und Malzmachern den Eigenthümern gewährt werden.

Man erſiehet hieraus, daß bei dem Malzmachen, wenn ſolches auch auf den Verkauf geſchiehet, kein Schaden ſey.

Es muß aber die Gerſte, von welcher dieſes Quellmaaß verlanget wird, vollkommen rein ſeyn, und aus lauter tauglichen Körnern beſtehen. Denn wenn ein groſſer Theil davon allerhand Geſäme, Hedrichskarten, nebſt tauben und unreifgebliebenen Körnern in ſich faſſet, ſo wird ſolches Quellmaaß von dem Brauer unrechtmäßigerweiſe gefordert.

Vielmehr träget es ſich bei einer dergleichen unreinen Gerſte ſehr oft zu, daß das Scheffelmaaß des davon verfertigten Malzes eher geringer wird, als daß es zunehmen ſollte.

ser, als die zu liefernde Anzahl Tonnen erfordern, aufgießet f). Er wird gleichfalls währendem Brauen öfters in das Brauhaus gehen, um allen Unterschleifen vorzubeugen. Insonderheit muß er beim Fassen seyn, und die Tonnen zählen. Den Covent läßt er ebenfalls in seiner Gegenwart auf die dazu vorhandene und taxirte Fässer abziehen, und bleibt im Brauhause, bis derselbe abgeholet ist. Diejenigen Fässer aber, welche nach den festgesetzten Stunden übrig bleiben, werden heraus auf dem Hofe gesetzt; wenn nöthigere Geschäfte vorfallen, welche ihm anderwärts hinrufen, so muß er den Rechnungsschreiber an seiner Statt im Brauhause anstellen. Den Schlüssel zum Braukeller muß er bei sich behalten, und wenn Bier abgeholet wird, selbst in den Keller gehen, oder wenn es seine Geschäfte nicht verstatten,

f) Bei dergleichen starken Brauereien, als die Gusowsche, ist sehr viel daran gelegen, daß gutes, genugsam starkes und schmackhaftes Bier gebrauet werde; indem sonst, wie die Besorgniß davon aus dem nächstfolgenden §. erhellet, die Unterthanen sehr leicht, sich durch allerhand unerlaubte Unterschleife nach einem fremden Bier umzusehen, verleitet werden.

Ein Bier aber, welches nicht die gehörige Menge von Malz bekommt, und dem noch überdem mehr Wasser, als nöthig ist, gegeben wird, kann niemals tauglich werden.

Sehr wohlbedächtig verordnet daher die gegenwärtige Instruction, daß der Wirthschafts-Inspector bei diesen beiden Braugeschäften, weil darauf die ganze Güte des Bieres beruht, selber mit gegenwärtig seyn müsse.

Digitized by Google

ten, einen der Wirthschaftsbedienten dahin schicken g).

Uebrigens muß er Sorge tragen, daß dem Brauer die nöthigen Leute, sowohl beim Malzmachen als Brauen, gegeben werden.

§. 22.

Was er zur Verhütung des einzuschleppenden fremden Biers und Brandtweins zu besorgen habe.

§. 20. der Instruction. Da öfters, durch gewinnsüchtige Leute fremdes Bier und Brandtwein hereingebracht wird, so muß er ganz besonders

g) In der That würde es dem Wirthschafts-Inspector in seinen übrigen wichtigern Geschäften gar zu sehr distrahiren, wenn man dasjenige, was hievon in der Instruction bemerkt worden, dahin ausdeuten wollte, daß er bei allen diesen Braugeschäften beständig selber mit gegenwärtig seyn, und auch dasjenige, was bei dem Verschleuß des Biers und des Covents vorfält, selber mit abwarten sollte.

Aus der beigefügten Instruction des Rechnungsschreibers wird mit mehrern erhellen, daß solches alles eine ihm besonders obliegende Pflicht sey.

Der Wirthschafts-Inspector behält also nur dabei die Direction und Oberaufsicht davon über sich, und er darf nur bei den nöthigsten Fällen, wo die meiste Unterschleife geschehen können, mit gegenwärtig seyn.

In kleinern Wirthschaften, wo der Wirthschafter allein ist, und keine mehrere Unterbediente hat, behält er billig auch die specielle Aufsicht der ganzen Brauerei über sich, und er kann solche daselbst um so füglicher bestreiten, als er von den übrigen Geschäften weit weniger überhäuft ist.

ders vigiliren, solches zu entdecken, und auf Mittel bedacht seyn, diesen unerlaubten Practiquen vorzubeugen [h].

§. 23.

Von der täglichen Bestellung der Arbeiten auf den künftigen Tag.

§. 21. der Instruction. Alle Abend im Winter, wenn die Schreiber wieder nach Hause gekommen, muß er sich von ihnen berichten lassen, was

h) Dieses kann wohl auf keine andre Art geschehen, als daß er die Krüge, in welchen das herrschaftliche Bier verschenket wird, von Zeit zu Zeit revidire, das daselbst vorhandene Bier koste, und auf solche Art, ob ein Unterschleif vorgehe, auszumitteln suche.

Da aber die Krüger nicht so thörigt seyn werden, ihm anderes Bier, als sie aus dem herrschaftlichen Brauhause erhalten haben, vorzusetzen, so wird dieses Mittel wohl immer von schlechter Wirkung seyn.

Auch geschiehet das Einbringen des fremden Bieres nicht sowohl in den öffentlichen Krügen, als vielmehr bei Privatwirthen, welche davon ihren Vortheil haben.

Der sicherste Weg wird daher darin bestehen, daß man den Krügern für die Entdeckung derjenigen, die fremdes Bier einführen, eine verhältnißmäßige Belohnung aussetzet, indem sie ihres eigenen Interesse wegen, dazu um so bereitwilliger seyn werden.

Die Belohnungen, so die Krüger für dergleichen Entdeckungen erhalten, können von den Strafen, so die Uebertreter eines solchen verbotenen Bereinbringens erlegen müssen, ganz füglich, ohne daß der herrschaftlichen Braucasse deshalb etwas abgehen darf, genommen werden.

was ausgerichtet worden, und hiernächst die Arbeit des folgenden Tages überlegen, sie in dem dazu verfertigten Buche aufzeichnen, und dem Voigt befehlen, die benöthigte Dienste zu bestellen; im Sommer wird diese Arbeit auf dem Felde determiniret, und hernach ins Buch geschrieben i).

§. 24.

i) Dieses sind Regeln, die schon vorhin ein jeder Grundherr, wenn er auch selbst wirthschaftet, zu beobachten gewohnt ist, und ohne welche keine Wirthschaft ordentlich betrieben werden kann.

Bei Gütern, wie die Gusowschen, bei welchen mehrere, und zum Theil abgelegene Vorwerker vorhanden, ist der Beirath der Wirthschaftsschreiber um so mehr nöthig, als derjenige, der die Hauptdirection führet, sonst nicht wissen kann, wie weit die vorigen Arbeiten gekommen sind, und was daher auf den künftigen Tag anzuordnen, nöthig sey.

Da aber in der Wirthschaft viele Arbeiten vorfallen, die nicht bei allem Wetter, es mag regnen oder trocken seyn, mit gleichem Nutzen vollführet werden können, so ist nöthig, daß bei der täglichen Anordnung der für den künftigen Tag bestimmten Geschäfte auch hierauf Rücksicht genommen, und jederzeit eine doppelte Disposition von demjenigen, was theils bei regnigten und theils trockenen Wetter, zu unternehmen sey, gemacht werde.

Soll dieses erst des andern Tages, bei einer eingefallenen Wetterveränderung, geschehen, so ist ganz natürlich, daß dadurch, besonders bei den Bauerdiensten, viele Zeit unnöthigerweise verlohren gehet; welches vermieden werden kann, wenn den Abend vorher, was bei trocknen, und, hingegen bei nassen Wetter geschehen soll, bestellet, solches auch den auf den Dienst bestimmten Arbeitsleuten bekannt gemacht worden.

§. 24.

Fleißige Besuchung der Arbeitsleute, und genaue Aufsicht auch über die Hauswirthschaft.

§. 22. der Instruction. An allen Orten, wo gearbeitet wird, muß er sich selbst täglich hinverfügen und die Arbeit ansehen, auch sich hiernächst, noch denselben Abend, das Journal vom Rechnungsschreiber geben lassen, um nachsehen zu können, ob alles darin richtig aufgezeichnet, und die extraordinaire Straf- und andere Dienste aufgeführet sind [k]); auf die Hauswirthschaft muß er nicht

k) Daß der Wirthschafts-Inspector auf so großen Gütern bei allen Arbeiten beständig mit gegenwärtig seyn könne, ist an und vor sich ohnmöglich, auch deshalb nicht nöthig, weil sonst, mehrere Wirthschaftsbedienten zu halten, überflüssig seyn würde.

Die Geschäfte sind auch zu vielfältig, daß er, um bei allen gegenwärtig zu seyn, seine Zeit nicht genugsam vertheilen kann.

Nur blos bei den Hauptarbeiten muß er sich von Zeit zu Zeit zeigen, und seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten, ob dasjenige, was von ihm angeordnet worden, richtig und tauglich vollbracht sey.

Für den Fleiß der Arbeiter bleiben die bei einem jeden Geschäfte angestellte Wirthschaftsschreiber und andre Unterbediente verantwortlich.

Auch in kleinern Wirthschaften, wo der Wirthschafter nur alleine ist, und keine mehrere Nebengehülfen hat, muß doch wenigstens ein Voigt oder Meier, um die Arbeiter zu beobachten, und sie zum gehörigen Fleiß anzuhalten, bestellet werden, weil der Wirthschafter selber, wegen der übrigen in der Oekonomie vor-

nicht weniger ein wachsames Auge haben, und einem jeden anhalten, von früh Morgens bis zum späten Abend dasjenige, was ihm zukommt, zu verrichten [1]).

§. 25.

vorfallenden Verrichtungen nicht immerfort bei ihnen bleiben kann.

Mit einem Wort, die große und kleine Wirthschaften erfordern hierunter eine gleiche Einrichtung, nur mit dem Unterscheide, daß die dem Wirthschafter zur Seite gestellte Gehülfen in den erstern einen höhern Titel, als in den letztern führen.

Oefters aber gehen die Arbeiten unter der Aufsicht eines geschickten Ackervoigts oder Meiers weit besser, als unter den Händen eines sich brüstenden Wirthschaftsschreibers, von statten.

Die erstern greifen gemeiniglich die Arbeiten selber mit an, und geben dadurch dem Dienstvolk ein gutes Beispiel, dahingegen die letztern nur bloße müßige Zuschauer dabei abzugeben pflegen.

1) Die Hauswirthschaft ist ebenfalls bei der allgemeinen Wirthschaftsführung ein Hauptartickel, der, bei Abwesenheit der Herrschaft, nicht ohne die gehörige Aufsicht bleiben kann.

Durch deren Vernachlässigung kann öfters mehr Schaden geschehen, als durch die äußere Geschäfte und deren richtigen Besorgung gewonnen wird.

Mit Recht ist daher dem Wirthschafts-Inspector auch hierüber die erforderliche Beobachtung aufgebunden worden.

Soll aber solches mit Nutzen geschehen, so ist nöthig, daß auch der Wirthschafts-Inspector von dergleichen Hauswirthschaftsgeschäften die erforderliche Begriffe und Kentnisse besitze. Er siehet sonst diese Sachen als die Kuh das neue Thor an, und verursachet

§. 25.

Das Dienstregister muß er fleißig nachsehen, und solches mit den Dienstbüchern der Bauern gegen einander halten.

§. 23. der Instruction. Das Dienstregister muß er ebenfalls fleißig nachsehen, und wenn des Sonntags denen Unterthanen die Dienste angeschrieben werden, ihre Bücher mit dem Dienstregister gegen einander halten und examiniren, ob sie mit einander stimmen m).

§. 26.

sachet öfters durch ungeschickte Befehle mancherlei Unordnungen darin.

In solchen großen Wirthschaften wird, nebst dem Wirthschafts-Inspector, wohl immer eine geschickte Haushälterin vorausgesetzt, und er thut daher wohl, mit derselben alles reiflich zu überlegen, und unter deren Beirath das nöthige anzuordnen.

m) Die Haltung des Dienstregisters ist ebenfalls ein eigentliches Geschäfte des Rechnungsschreibers, wie sich unten aus dessen Instruction mit mehrerm ergeben wird.

Dem Wirthschafts-Inspector lieget nur blos, solches beständig nachzusehen und zu revidiren, ob.

Sonst ist nicht zu leugnen, daß ein dergleichen Dienstregister auf Gütern, wo es viele dienstbare Unterthanen giebet, nicht allein höchst nothwendig, sondern auch an dessen Richtigkeit sehr viel gelegen ist.

Denn da bei einer zahlreichen Gemeine von den dienstbaren Unterthanen die Dienste nicht immer auf einmal gebraucht werden können, sondern solche öfters nur einzeln verrichtet werden müssen, so sind die Unterthanen gar sehr geneigt, darüber mancherlei Streitigkeiten zu erregen, und verschiedene von den rückständig

§. 26.

Von einem, in Ansehung der Hausfrauen, anzufertigenden Verzeichniß.

§. 24. der Instruction. Er muß jederzeit den Sontag vor Johannis und letzten Weihnachtstag durch die Schreiber eine Visitation der Hausfrauen anstellen, und ein richtiges Verzeichniß davon anfertigen lassen, damit keine mit dem gewöhnlichen Wochendienste übersehen werde. Bei der ersten Visitation übergiebt er mir ein pflichtmäßiges Verzeichniß 1) derjenigen alten Frauen, die zum Dienen ausser Stande sind, 2) von denen, so junger Frauen-Arbeit gethan, wegen Unvermögenheit aber in die Classe der alten zu versetzen, und endlich 3) von denen jungen Frauens, wobei zu merken, wie viel das Jahr dazu gekommen m).

§. 27.

ständig gebliebenen wohl gar ins Verneinen zu ziehen.

Werden aber dergleichen ordentliche Dienstregister gehalten, und den Unterthanen die geleistete Dienste in die ihnen deshalb zugestellte Bücher eingetragen, so wird dadurch diesem allen von selbst vorgebeuget.

m) Um dieses für einen jeden verständlich zu machen, ist zu bemerken, daß nach der in den Brandenburgischen Marken eingeführten Observanz, auch die Hausfrauen oder Inlieger bei den angesessenenen Unterthanen der Herrschaft wöchentlich gewisse Dienste leisten müssen.

Auf solchen großen und volkreichen Gütern, wie die Gusowschen sind, betragen diese Dienste schon etwas ansehnliches, und helfen die andre Dienste dadurch gar sehr ersparen, weil sie gemeiniglich zu den Garten-

§. 27.

Daß keine Unterthanen auf Dienstgeld zu setzen, dennoch aber diejenige, die schlechte Nahrungen besitzen, in den Diensten auf mancherlei Art zu schonen sind.

§. 25. der Instruction. Da es bei N. N. an Diensten fehlet, so muß er Niemand, die Handwerker ausgenommen, welche keine Nahrung haben, auf Dienstgeld setzen; weil aber einiger Unterthanen Nahrung schlecht, und dieselben, ohnerachtet ihres Fleißes und guter Wirthschaft zurückkommen, so muß er ihnen durch Austheilung leich-

arbeiten, die besonders in Gusow sehr häufig sind, gebraucht zu werden pflegen.

Inzwischen sind sehr alte und unvermögende Hausweiber von diesen Diensten ausgenommen, und es können solche nur blos von denen, die noch berührig sind, und genugsame Kräfte zum Arbeiten haben, gefordert werden.

In großen Gemeinen kann es nicht fehlen, daß jährlich viele aus vorbemerkten Ursachen aus der Zahl der dienstbaren Hausweiber herausgehen, hingegen aber auch wiederum andre hineintreten, folglich dabei beständige Veränderungen vorfallen.

Die Erfahrung lehrt, daß diese Hausweiber sich gemeiniglich wider die Wahrheit zur Arbeit untüchtig anzugeben, und sich auch die neu hinzugetretene auf mancherlei Art, damit sie der Herrschaft verborgen bleiben mögen, zu verheimlichen suchen pflegen.

Besonders wird sehr oft von den Wirthen, die dergleichen Inliegerweiber haben, daß sie bei ihnen, als anderes gewöhnliches Dienstvolk, in Brod und Lohn stünden, wider die Wahrheit vorgegeben.

Be

leichter Dienste, und Verschonung mit weiten Fuhren, zu helfen bedacht seyn o).

§ 2 §. 28.

Bei den vielen Unterschleifen und Vertauschungen, die von diesen Weibern begangen zu werden pflegen, ist es daher wohl nöthig gewesen, dem Wirthschafts-Inspector die in der Instruction vorgeschriebene Ordnung besonders einzuschärfen.

o) Aus diesem §. thut sich die gute Denkungsart des sel. Herrn Grafen ganz offenbar hervor.

Er will zwar auf einer Seite alle Verkürzung der ihm schuldigen Dienste, wie es auch billig ist, vermieden, dagegen aber auch denjenigen, die schwache und schlechte Nahrungen haben, durch Erleichterung der Dienste geholfen wissen.

In so weit es ohne Nachtheil der übrigen dienstbaren Unterthanen geschehen kann, verdienet solches allerdings vieles Lob und Beifall.

Wenn aber ausdrücklich bemerket worden, daß der Wirthschafts-Inspector die mit schlechten Nahrungen versehene Unterthanen, besonders mit schweren Diensten und weiten Fuhren verschonen solle, so scheint solches hauptsächlich den übrigen Dienstbauern zur Last zu fallen, weil sie alsdenn bei den schweren Diensten und weiten Fuhren, auch bei gemessenen Diensten, so viel öfter an die Reihe kommen würden.

Will eine Herrschaft einige ihrer Unterthanen durch Erleichterung der Dienste unter die Arme greifen, und sie dadurch zu erhalten suchen, so müssen darunter die andern, mit denen jene gleiche Schuldigkeiten über sich haben, darunter nicht leiden, sondern von der Herrschaft solche Verfügung getroffen werden, daß demohnerachtet die Reihe der schweren Arbeiten und weiten Fuhren nicht öfter, als vorhin geschehen ist, an sie kommt.

Digitized by Google

§. 28.

Wie, in Ansehung der jährlich zu verkaufenden, oder um den dritten Haufen zu machenden Wiesen verfahren werden solle.

§. 26. der Instruction. Da jederzeit diejenige Wiesen, welche vor Geld, oder zum dritten Haufen zu verlassen, den ersten des Monats Junius der Gemeine durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden sollen; so muß er sie bei Zeiten besehen, und mit denen Schreibern überlegen, welche zu verkaufen, oder zum dritten Haufen zu machen, mir hierauf davon berichten, und dem Justitiario hiernächst das Verzeichniß davon zustellen p). Obberührten Unterthanen, deren Nahrung

Wenn daher ein Grundherr einen Theil seiner Unterthanen auf eine dergleichen Art erleichtern will, so muß er die schweren Dienste und weiten Fuhren, mit welchen er dieselben verschonet wissen will, von seinem eigenen Gespann verrichten lassen.

Ich zweifle auch nicht, daß die Absichten des sel. Herrn Grafen bei der besondern Gerechtigkeitsliebe, die er besaß, und in allen seinen Handlungen bezeiget hat, nur blos dahin gegangen sind.

p) Der bei den wichtigen Gusowschen Gütern befindliche Wiesewachs ist viel zu groß, als daß er von dem herrschaftlichen Vieh gänzlich consumiret werden könnte.

Eine sehr vernünftige Einrichtung ist es solchemnach, daß der Ueberfluß davon den Unterthanen überlassen wird.

Zugleich aber verdienet auch die dabei eingeführte Ordnung, den überflüßigen Wiesenwuchs zuförderst gemeinschaftlich mit den Wirthschaftsschreibern beseh-

Digitized by Google

rung, ohne ihr Verschulden schlecht, kann er bei dieser Gelegenheit helfen, und ihnen unter denen zu verkaufenden, oder um den dritten Haufen zu verlassenden Wiesen, die Wahl lassen q).

§. 29.

Nöthige Gegenwart des Wirthschafts-Inspectors bei der Verpachtung und Zumessung des Lein- Hanf- und Rübelandes.

§. 27. der Instruction. Bei der Verpachtung des Lein- Hanf- und Rübelandes, muß er sowohl im Frühjahr, wenn es ausgethan wird, als im Herbst, da nachgesehen wird, wie viel ein jeder gehabt, gegenwärtig seyn, und alles accurat verzeichnen. Ein gleiches hat er bei Ausmessung des Landes für die Deputanten in Acht zu nehmen r).

hen und abschätzen, demnächst aber öffentlich feil bieten zu lassen.

An allen Orten, wo überflüßiger Heuschlag vorhanden ist, sollte billig diese Einrichtung zum Muster genommen, und dabei auf gleiche Art verfahren werden.

q) Wie sehr dem sel. Herrn Grafen die Aufhelfung und Erhaltung seiner schwachen Unterthanen am Herzen gelegen habe, ist aus dieser Stelle der Instruction abermals ganz deutlich zu entnehmen.

Zu wünschen wäre, daß mehrere Herrschaften diesem löblichen Beispiel folgen, und die Wahrheit, daß von der Erhaltung ihrer Unterthanen ihre eigene Erhaltung abhange, mehr eingesehen werden möchte.

r) Die Verpachtung der Lein- Hanf- und Rübeländer ist auf den Gusowschen Gütern ein Artickel von Wichtigkeit,

§. 30.

Von Beobachtung der Krüger, Bäcker und Schlächter, und den ihnen zu setzenden Taxen.

§. 28. der Instruction. Den Krügern, Bäckern und Schlächtern, setzet er monatlich die Taxe; der Preis des Biers und Brandtweins wird nach denen Königl. Verordnungen festgesetzt, und den von Brod und Fleisch proportionirt er nach der Berlinischen Taxe. Er muß auch fleißig vigiliren, daß sie richtig Gewicht und Maaß geben, und das Bier und Brandtwein nicht verfälschen, und hat er solches des Jahres wenigstens 2 bis 3 mal

tigkeit, indem nach den Anschlägen, die ich von diesen Gütern in Händen habe, und mir von dem sel. Herrn Grafen selber communiciret worden sind, jährlich an die 8 bis 900 Reichsthaler davor eingenommen werden.

Der volkreiche Zustand dieser Güter, und daß unter denselben viele Einwohner sind, die keine eigene Grundstücke besitzen, macht solches möglich.

Inzwischen erfordert doch auch die Verpachtung dieser Länder, wegen der Menge der dabei zusammenkommenden Pächter eine genaue Aufsicht und Ordnung, weil sonst einer dem andern sehr leicht zu nahe kommt, solches aber nichts, als unnütze Zänckereien, verursacht.

Sehr wohl ist es daher gethan, wenn dem Wirthschafts-Inspector ausdrücklich aufgegeben worden, daß er bei der Ausmessung und Vertheilung dieser Ländereien selber mit gegenwärtig seyn und ein genaues Verzeichniß darüber halten müsse.

Digitized by Google

mal zu untersuchen, und diejenigen, so dagegen handeln, davor gehörig strafen zu lassen s).

s) Daß dieses mit zu einer guten Policei gehöre, siehet ein jeder von selbst ein.

Da nun ohne dieselbe keine richtige Ordnung im Dorfe beobachtet werden kann, so ist es allerdings nöthig gewesen, dem Wirthschafts-Inspector, der in Abwesenheit der Herrschaft deren Person vorstellet, dieses alles specialiter aufzutragen.

Sonst aber thut derselbe sehr wohl, wenn er bei den wegen Richtigkeit des Gewichts und Maaßes angestellten Untersuchungen den verordneten Gerichtsverwalter mit zu Hülfe nimmt, damit von diesem, wenn etwas unrichtiges vorgefallen seyn sollte, darüber sogleich ein Protocoll aufgenommen, und die nöthige Bestrafung reguliret werden kann.

Bäcker und Schlächter trift man in unsern Gegenden auf den Dörfern nur sehr selten an, und es werden daher die Wirthschafter an andern Orten mit deren Untersuchung wohl niemals beschäftiget werden können.

Krüger aber giebt es, sie mögen herrschaftliches oder Stadtbier zu verschenken haben, allenthalben, und daher wird auch die Revidirung ihres Maaßes und Bieres durchgehends ein Geschäft der Wirthschafter, in Abwesenheit des Grundherrn, bleiben.

An den meisten Orten überläßt man die Untersuchungen des Bieres und Maaßes den gewöhnlichen Schulzen und Gerichten des Dorfes, und diese sind auch, da sie unter den vorgefallenen Verfälschungen selber leiden, ganz geschickt dazu.

Hat aber die Herrschaft die eigene Schankgerechtigkeit, so thut sie wohl, daß sie ihre Wirthschafter diesen Untersuchungen mit beiwohnen lässet, weil, durch unrichtiges Maaß und Verfälschung des Biers, dessen Absatz öfters gar sehr geschwächet wird.

§. 31.

Maaßregeln, die er bei dem Verkauf der Naturalien zu nehmen hat.

§. 29. der Instruction. Der Verkauf des Getreides, Viehes, Butter, Holzes, Heues und aller übrigen Naturalien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, verbleiben ihm; wenn er aber, in meiner Abwesenheit, über den Preis zweifelhaft ist, und es die Zeit nicht zuläßt, meine Willensmeinung darüber einzuholen, so kann er die Schreiber darüber zu Rathe ziehen [t]). Er muß die Käufer auf eine höfliche Art empfangen, und sie nicht aufhalten [u]).

§. 32.

t) Von selbst fällt in die Augen, daß dieses ein sehr wichtiges Geschäft des Wirthschafts-Inspectors sey, und ihm solches einen großen Theil seiner Zeit wegnehmen müßte, für die Herrschaft sein Betragen darunter auch nicht gleichgültig seyn kann, weil der mehrere oder wenigere Ertrag der Landgüter hauptsächlich auf einem guten oder schlechten Absatz der gewonnenen Producte beruhet.

In der Gegend, wo Gusow lieget, kann der Preis der zum Verkauf vorräthigen Wirthschaftserzeugungen wohl nur selten zweifelhaft werden, weil selbiger durch das nahe liegende Berlin schon von selber bestimmt wird.

In den entlegenen Provinzen kann ein Wirthschafter, in Abwesenheit des Grundherrn, darüber schon eher in Verlegenheit gerathen, weil es daselbst an der Menge der Käufer fehlet, und auch die Preise weit mehr gemäßiget werden müssen, wenn man nicht die Kauflustige abschrecken will.

u) Die hierunter vorgeschriebene Regeln sind höchst vernünftig, und ein ohnfehlbares Kennzeichen von den Er-

§. 32.

Was er, wegen Bestimmung des Preises für das zu verkaufende Getreide, zu beobachten habe.

§. 30. der Instruction. Den Preis des hier zu verkaufenden Getreides schläget er jede Woche des Donnerstags an, und setzt denselben 2 Gr. wohlfeiler, als das Getreide nach dem Intelli-

Erfahrungen, die der sel. Herr Graf in allen Wirthschaftsdingen gehabt hat.

An einem Ort, wo keine freundliche Aufnahme verspührt wird, und, eine bestimmte Entschliessung zu erhalten, schwer fällt, pflegen sich auswärtige Käufer nur selten lange aufzuhalten, sondern lieber an einen andern Orte, wo sie dergleichen antreffen, die gesuchten Waaren etwas theurer zu bezahlen.

Auf einem Landguthe, wo mit Auswärtigen vieler Verkehr, es sey im Getreide- Vieh- oder Holzhandel, ist ein freundliches Betragen gegen die Käufer eine Haupteigenschaft des Wirtschafters, wenn er seinen Prinzipal einen wesentlichen Nutzen stiften, und den baldigen Absatz seiner erzeugten Wirthschaftsproducten befördern will.

Ein jeder, der, seiner Abwesenheit wegen einen Wirthschafter, dem er alles übergeben und überlassen muß, anzunehmen genöthigt ist, muß daher diese Eigenschaft bei seiner darunter zu treffenden Wahl niemals außer Augen setzen; wie denn überhaupt ein störrischer und mürrischer Mann zu einer dergleichen auf seine eigene Verantwortung gehenden Wirthschaftsführung nur selten recht tauglich ist.

Digitized by Google

genzettel in Berlin die vorige Woche zum höchsten gegolten x).

§. 33.

Wie es mit den an die Handwerker zu verdingenden Arbeiten zu halten.

§. 31. der Instruction. Alle Handel und Verdinge mit Handwerksleuten schließet er, und Die

x) Der hier bestimmte Preis des Getreides ist der Billigkeit vollkommen gemäß, und wird daher auch, die Käufer zu deren Ankauf anzulocken, völlig im Stande seyn.

Gusow lieget nur ohngefähr 8 Meilen von Berlin. Wenn nun das Getreide daselbst 2 Sgr. wohlfeiler, als es zu Berlen gilt, erkaufet werden kann, so wird solches noch immer mehr ausmachen, als das Fuhrlohn bis Berlin beträgt, und folglich die Käufer nach dem Berliner Preise noch immer einen Vortheil dabei haben.

Nur frägt es sich, ob auch das in dieser Bruchgegend erzeugete Getreide von der Güte, die das von der Höhe nach Berlin gebrachte an sich hat, seyn möchte?

Zwischen dem auf der Höhe und in den Bruchgegenden gewonnenen Getreide wird wohl hierunter allemal ein merklicher Unterschied wahrgenommen werden, der auch auf dem Gusowschen Gütern, wenn man sich daselbst einen bequemen Absatz verschaffen will, nie außer Augen gesetzet werden muß.

Eben solche Bewandniß hat es auch an den Orten, wo natürlicherweise das Getreide mit vielen Zusätzen vermischet ist.

Die Eigenthümer solcher Güter können für ihren Zuwachs niemals einen so hohen Preis, als diejenigen, die

stellet die Conditiones, worüber er eins geworden, unserm Secretario zu, damit er den Contract ausfertige, welchen er nachgehends in das hiezu angelegte Buch einträgt. Er muß auch bei Schließung dieser Contracte nachschlagen, damit er nichts über seinen Werth verdinge y).

§. 34.

Von Besorgung der nöthigen Reparaturen an den Gebäuden, und daß genugsame Baumaterialien, besonders Kalk, vorräthig seyn mögen.

§. 32. der Instruction. Nachdem ihm der Schreiber N. N. die Reparaturen, so an Gebäuden

die ein durchgehends reines Getreide gewinnen, verlangen, folglich auch nicht mit diesen auf einen gleich hohen Werth desselben bestehen.

y) Bereits bei der in dem ersten Bande dieser Blätter enhaltenen Instruction des Gerichtsverwalters S. 384 seqq. ist bemerkt worden, daß bei den mit den Handwerkern abzuschließenden Contracten der Gerichtsverwalter und Wirthschaftsinspector mit einander concurriren müssen, und ein jeder von ihnen das seinige dabei zu besorgen habe.

Der letztere muß eigentlich die Bedingungen, unter welchen dergleichen Contracte zu schließen sind, festsetzen, dabei alles auf eine zweckmäßige und wirthschaftliche Art bestimmen, und, wenn Bezahlung dafür gefordert wird, ob auch die verfertigte Arbeit tüchtig Contractmäßig abgeliefert worden sey, untersuchen.

Digitized by Google

den vorzurehmen sind, angezeiget, muß er selbige, so bald als möglich, verfertigen z). Bauma-

Dem Gerichtsverwalter lieget dabei nur lediglich ob, daß er die Arbeiten, so die Handwerker und Professionisten zu verfertigen übernommen haben, nebst den dabei gemachten Bedingungen mit der möglichsten Genauigkeit beschreibe, den Lohn, der ihnen dabei versprochen worden, gehörig bestimme, und endlich die Zeit, binnen welcher sie sich, die übernommene Arbeit zu verfertigen, anheischig gemacht haben, auf eine deutliche Art festsetze.

Hieraus ergiebt sich von selbst, worin sowohl des Gerichtsverwalters, als auch des Wirthschaftsinspectors Pflichten, die ein jeder bei dergleichen Contracten zu beobachten hat, bestehen.

z) Die Untersuchung der nöthigen Reparaturen in den Gebäuden scheinet zwar ebenfalls eine Sache zu seyn, die der speciellen Aufsicht des Wirthschafts-Inspectors anvertrauet seyn muß.

Es ist aber zu bemerken, daß der selige Herr Graf dem einen von seinen Wirthschaftsschreibern den ausdrücklichen Auftrag gethan hat, daß er sich die Unterhaltung und nöthige Reparatur aller Gebäude angelegen seyn lassen soll.

Zu welchem Ende in der für ihm ausgefertigten Instruction festgesetzt ist, daß er den letzten Sonnabend des Februarius- und Augustmonats eine Specification, was an einem jeden Gebäude schadhaft, anfertige, und solche dem Actuarius, oder Wirthschafts-Inspector einhändige.

Hierauf beziehet sich nun der gegenwärtige §. in der für den Wirthschafts-Inspector ertheilten Instruction, wenn demselben darin anbefohlen worden, daß er die ihm von gedachtem Wirthschaftsschreiber angezeigte

materialien, insonderheit Kalk, müssen immer in Vorrath seyn a).

§. 35.

Von Ausbesserung der Wirthschaftsgeräthe, dem von dem Schmidt nach dem Gewicht zurückzuliefernden Eisen, und Bezahlung der Handwerksleute.

§. 33. der Instruction. Wenn Reparaturen von Wirthschaftsgeräthen vorfallen, so muß er sich die zu reparirende Sachen vorher zeigen lassen, und hiernächst einen Zettel geben, daß es repa-

zeigte Reparaturen, sobald, als möglich, anfertigen zu lassen habe.

a) Auf dergleichen großen und weitläuftigen Güthern, als die Gusowschen sind, wird es niemals an nöthigen Reparaturen und Ausbesserungen der Gebäude fehlen.

Der hier verordnete beständige Vorrath von Baumaterialien, und besonders Kalk, ist daher ein Zeugniß, die der selige Herr Graf auch in diesem Stück besessen hat.

Der Mangel von vorräthigen Baumaterialien hält nicht allein die nöthige Beschleunigung solcher Reparaturen auf, sondern man kann auch dabei von erst frischangeschaften Materialien keine Dauerhaftigkeit erwarten.

Besonders ist von dem Kalk bekannt, daß derselbe weit besser bindet, wenn er schon einige Zeit vor seinem Verbrauch eingelöschet, und zubereitet worden ist.

Digitized by Google

reparirt werde b). Dem Schmidt wird das Eisen von ihm zugewogen, und wenn er es verarbeitet hat, muß er es ihm zurückwiegen c).

Die

b) Auch dieses ist eine sehr nöthige Vorsicht, weil sonst, wenn die Ausbesserungen der Geräthschaften blos von dem Gesinde abhangen, der Reparatur kein Ende ist, und solches sehr oft ohne Noth geschiehet.

Müssen aber die Stücke, die das Gesinde ausgebessert haben will, dem Wirthschafts-Inspector vorgezeiget werden; so ist derselbe, ob solches nothwendig sey, oder nicht, gehörig zu beurtheilen, allemal im Stande.

Auch wird sich dabei sehr oft, daß die öftere Ausbesserungen nur blos von der Nachläßigkeit des Gesindes, welches deshalb gehörig zu bestrafen ist, herrühre, hervorthun, und dadurch vors künftige die allzuhäufige Reparaturen vermieden werden.

c) Daß die Schmiedearbeiten in allen Landwirthschaften sehr kostbar fallen, ist denen, die eigene Erfahrung davon haben, zur Gnüge bekannt.

Diese Kostbarkeit der Schmiedearbeit wird hauptsächlich von den Schmieden durch die Veruntreuung des dazu gegebenen Eisens verursacht.

Nichts kann daher wohl vernünftiger, und der Natur der Sache anpassender seyn, als wenn der Schmidt das ihm roh zugestellte Eisen nach dem Gewicht in den von ihm verfertigten Stücken wieder zurück zu liefern, angehalten wird.

Zu unsern Zeiten haben wir aber gewisse Arten von Eisen, welches noch eine Menge von Schlacken bei sich führt, und folglich unter der Verarbeitung an seinem vorigen Gewichte vieles verlieret.

In

Die Handwerksleute muß er spätstens mit Ausgang des Monats bezahlen d).

§. 36.

Von der jährlich zweimal vorzunehmenden Revision der sämtlichen Inventarien-Stücke.

§. 34. der Instruction. Den ersten Freitag und Sonnabend im Monat Junius und December muß er das ganze Inventarium revidiren, und ein jeder Wirthschaftsbedienter und Dienstbote, vor dasjenige, was ihm anvertrauet, und in sein Lohnbuch verzeichnet worden, gut seyn. Sollten einem oder anderm Stücke fehlen, so muß er ihm nicht eher sein Lohn auszahlen, bis er selbige herbeigeschaft hat. Ein gleiches muß in Ansehung der Abziehenden beobachtet werden e). Er muß

In diesem Fall ist es allerdings der Billigkeit gemäß, daß dem Schmidt bei der Ablieferung der Arbeit hierunter etwas verhältmäßiges zu gute gerechnet werde.

d) Die Anordnung, daß die Handwerksleute wenigstens alle Monate, wegen ihres zu fordern habenden Lohns, richtig bezahlt werden müssen, ist ebenfalls sehr heilsam.

Die Erfahrung lehret, daß dergleichen Leute dadurch, daß sie ihre Befriedigung promt und richtig erhalten, in künftigen Fällen, zur Beförderung ihrer Arbeiten, woran sehr viel gelegen ist, desto williger gemacht werden.

e) Die seltene Ordnung, die in der ganzen Gusowschen Wirthschaft herrschet, ist hauptsächlich daraus zu ersehen,

Digitized by Google

muß auch, wenn neues Hausgeräthe, Geschirre ꝛc. angeschaft wird, es jemand überliefern, der davor gut sey, und es sowohl in seinem Lohnbuch, als in dem Inventario aufzeichnen. Imgleichen muß er das neu angeschafte Stück auf die eingeführte Art bezeichnen, damit man wisse, wohin es gehöre f).

§. 37.

sehen, daß kein einziges Inventarienstück vorhanden ist, welches nicht jemanden, um vor dessen Erhaltung zu stehen, übergeben worden wäre.

Alles dasjenige, was in dem vorstehenden §. der Instruction enthalten, ist eine natürliche Folge davon.

Von selbst leuchtet ein, daß solches überaus aufmerksames Gesinde und Dienstboten machen müsse, weil sie dasjenige, was durch ihre Schuld und Nachläßigkeit verloren gegangen, wieder zu ersetzen, schuldig sind.

Es ist dieses eine Einrichtung, die an allen Orten nachgeahmet zu werden verdienet, indem nicht zu leugnen stehet, daß der Schaden, der von dem liederlichen Gesinde in den ihnen anvertrauten Geräthschaften geschiehet, sehr oft von Wichtigkeit ist, und das Dienstvolk, wenn nicht deren Ersatz von ihnen erfordert wird, dadurch noch immer in mehrere Nachläßigkeit verfällt, welches ihm nachher in seinen eigenen Wirthschaften selber sehr nachtheilig werden kann.

Das Gesinde hat sich auch darüber um so weniger zu beschweren Ursache, als es nur blos die durch ihre Schuld verloren gegangene Dinge ersetzen darf; dahingegen dasjenige, was durch den Gebrauch zu Schanden gehet, wenn es dessen nöthige Ausbesserung zu gehöriger Zeit angezeiget, nicht zur Last geleget werden kann.

f) Bei der großen Menge der Utensilien und Geräthschaften ist, daß eine jede Art ihr besonderes Zeichen habe,

§. 37.

Von Ausmittelung der in der Molkenpacht güste gebliebenen Kühe.

§. 35. der Instruction. Wenn das Pachtjahr der Molkenpächter zu Ende, und die Abrechnung der güsten Kühe geschiehet, so muß er sie selbst nachsehen, und sowohl die Hirten, als Mägde, befragen, ob sie vom Pachtjahre an güste gewesen, oder nicht g).

§. 38.

habe, woran sie von andern unterschieden, und erkannt werden kann, allerdings nothwendig.

Es würde sonst sehr leicht eine schwer zu entwickelnde Verwirrung darunter vorgehen, und von dem Gesinde immer einer dem andern vorgreifen, oder ihm den dabei begangenen Schaden zuschieben.

g) Am besten und sichersten ist wohl allemal diejenige Einrichtung der Kuhpachten, wo auf die güste oder altmelk gebliebenen Kühe gar keine Rücksicht genommen, sondern alle Stücken in der Kuhheerde auf einen gleichen Fuß, sie mögen frisch oder altmelk seyn, vergeben werden.

Denn gewiß ist es, daß die Berechnung mit den Kuhpächtern wegen der frisch- und altmelken Kühe immer sehr viele Verwirrung verursacht, wobei gemeiniglich die Herrschaft am meisten zurück zu kommen pfleget.

Man lasse lieber, um sich nicht in diese Verlegenheit gesetzt zu sehen, von der ganzen Pacht etwas verhältnißmäßiges ab.

§. 38.

Von der Eintragung der Vieh-Recepte und anderer wider die Viehkrankheiten bewährter Mittel in ein besonders dazu bestimmtes Buch.

§. 36. der Instruction. Diejenigen Recepte, so mit gutem Nutzen bei dem Vieh gebraucht worden,

In meinen Wirthschaften, wo ich ebenfalls fast immer einen starken Kuhviehstand gehabt, habe ich es jederzeit auf einen solchen Fuß gehalten, und mich dabei sehr wohl, wenigstens ruhig, befunden.

Wenn sich inzwischen nicht alle Molkenpächter dazu verstehen wollen, und man doch dieser Leute bei einem starken Viehstande nicht wohl entbehren kann, so wird man auf sichere Mittel, wie die Anzahl der güste gebliebenen Kühe ausfündig gemacht werden könne, bedacht seyn müssen.

Den Hirten, oder die Mägde hierüber erst bei Ende des Pachtjahres zu befragen, scheint mir sehr unzuverläßig zu seyn, weil es ihnen alsdenn schwer fallen wird, mit Gewißheit anzuzeigen, welche Kuh gerindert habe, oder nicht.

Weit zweckmäßiger hiezu ist die Anordnung, daß des Sommers der Hirte, und im Winter diejenige Person, so die Aufsicht über den Stall hat, alle Abend, ob und welche Kuh gerindert habe, dem Wirthschafter anzeige, und von demselben solches sofort in ein dazu bestimmtes Register eingetragen werde.

Alsdenn kann er schon von selbst, ohne weitere Nachforschung, die Anzahl der güste gebliebenen Kühe wissen, und mit dem Pächter die Rechnung darüber anlegen.

worden, wie auch andre Mittel und Beschreibungen, welche in die Wirthschaft eintragen, trägt er in das dazu vorhandene Buch ein, und wenn sie probirt worden, so merket er dabei an, wie der Effect davon gewesen h).

§. 39.

Genaue Beobachtung der von der Herrschaft erlassenen Verordnungen.

§. 37. der Instruction. Auf die von mir emanirte Verordnungen muß er fleißig halten,

 und

Es ist zwar wahr, daß nicht alle Kühe, die gerindert haben, auch bestehen. Allein dieses ist nur ein seltener Fall, der, wenn er von dem Molkenpächter vorgegeben wird, nachher weit leichter, als wenn solches in Anse, hung der ganzen Heerde geschehen soll, ausgemittelt werden kann.

h) Da der Viehstand auf den dortigen Gütern von besonderer Wichtigkeit, folglich an dessen unbeschädigter Erhaltung sehr viel gelegen ist, so hat solches auch wohl die Veranlassung zu diesem Artickel der Instruction gegeben.

Bekannt aber ist es, daß die Gesundheit des Viehes niemals besser und sicherer, als durch eine richtige Futter, auch Hutordnung, auch fleißiges Tränken erhalten werden könne.

Zu wünschen wäre es daher wohl gewesen, wenn dem Wirthschafts-Inspector, anstatt der Verweisung auf die verschiedene Recepte, eine richtige Futterordnung einzuführen, und besonders auf das fleißige Tränken, vornemlich des Rindviehes genaue Aufsicht zu halten, mitgegeben worden wäre.

Dergleichen Recepte, die sich sehr oft einander widersprechen, können allenfalls in einzeln Fällen gute

Dienste

und diejenigen, so dagegen handeln, mit Zuziehung des Justitiarii bestrafen, auch die neuen Verordnungen in das dazu angelegte Buch eintragen.

§. 40.

Die Bücher, worin die Instructionen und Contracte enthalten, müssen den Wirthschafts-schreibern, zu ihrer Belehrung, fleißig und öfters vorgeleget werden.

§. 38. der Instruction. Er muß ebenfalls die Bestallungen und Instructiones vor meine Bediente in das dazu angelegte Buch eintragen; diese 3 Bücher, wie auch dasjenige, worin die Contracte aufgezeichnet sind, muß er den Schreibern, wenn sie es nöthig haben, vorzeigen, damit sie sich darnach achten, und ihre Instructiones gehörig erfüllen können.

§. 41.

Wie es wegen des Holz- und Ziegelverkaufs zu halten.

§. 39. der Instruction. Wenn Holz verkauft wird, so ertheilet er einen Zettel darüber, welchen der Käufer dem Förster ablifert, dieser ihm aber denselben am Ende der Woche zustellet, da er ihm sowohl die verkauften, als in der Wirthschaft

Dienste thun. Bei allgemeinen Seuchen aber, denen die dortige Bruchgegend vorzüglich ausgesetzt ist, bleiben sie die meiste Zeit fruchtlos, und eine vernünftige Wartung des Viehes ist das sicherste Mittel, einem solchen wütendem Uebel auszuweichen, oder es doch wenigstens gar sehr zu mindern und weniger schädlich zu machen.

schaft verbrauchten Klafter Holz in sein Rechnungsbuch einschreibet. In Ansehung der Ziegel wird es auf dieselbe Art gehalten i).

§. 42.

Von der Ueberzählung und Eintragung der neu geschlagen Klafter.

§. 40. der Instruction. So bald eine Cavel gehauen, muß er es mit Beihülfe der Schreiber und Förster zählen, und die Anzahl der gehauenen Klaftern in die Rechnung eintragen, nachdem er vorher überschlagen, ob selbige mit dem ausgegebenen Schlagerlohn und denen dazu verwandten Diensten übereinstimmet k).

i) Eben so kostbar das Holz zu jetzigen Zeiten ist, eben so viele Unterschleife und Verheimlichungen pflegen auch dabei vorzufallen, und besonders die Forstbedienten selber mancherlei unerlaubte Nebenvortheile davon zu ziehen, beflissen zu seyn.

Höchst nothwendig ist es daher, alle mögliche Vorkehrungen zu machen, wodurch dieses vermieden werden kann.

Wenn nach Inhalt des nächstfolgenden §. jederzeit das frischgeschlagene Holz überzählet und eingetragen, und nachher nichts, als worüber der Wirthschafts-Inspector einen Zettel ertheilt hat, davon verabfolget wird, so scheint es unmöglich zu seyn, daß bei diesem Artickel demohnerachtet annoch Unrichtigkeiten vorgehen sollten.

Wenigstens ist diese Einrichtung von der Art, daß dergleichen nicht so leicht davon zu befürchten stehet.

k) Man ersiehet aus dieser Einrichtung schon von selbst, daß das bei den Gusowschen Güthern befindliche Holz aus

§. 43.
Muß für die Verschickung der Boten, damit solches nach der Reihe geschehen möge, sorgen.

§. 41. der Instruction. Die Verschickung der Boten beſorget er, und hält darüber ein rich-

aus ſogenanntem lebendigen Holz, welches nach der Zeit ſeines Wiederwuchſes in Caveln eingetheilet, und jährlich eine dergleichen Cavel abgetrieben wird, beſtehet.

Dergleichen Holz iſt öfters nutzbarer, als das Hohe, beſonders an Orten, wo es viele kleine Leute giebt, die das Holz kaufen müſſen.

Man hat aber verſchiedene Abnutzungsarten deſſelben, wozu auch beſonders diejenige gehöret, daß man dergleichen Caveln in verſchiedene kleine Theile ſetzet, und eine jede derſelben gleich auf dem Stamm durch öffentliche Feilbietung verloſet

Dieſe Benutzungsart führet für den Eigenthümer zwar viel Bequemliches bei ſich, weil er ſich um das Abräumen und Schlagerlohn weiter nicht bekümmern darf, dergleichen auf dem Stamm veräußerten Holzplane auch in kurzer Zeit von allem Holze frei ſind, welches, in Anſehung des Wiederwuchſes, allerdings vortheilhaft iſt.

In Gegenden aber, wo das Holz in hohen Preiſen ſtehet, wird der Werth deſſelben durch das eigene Klafterſchlagen weit höher herausgebracht, zumal, wenn ein Ueberfluß von Dienſtleuten, von welchen ſolches Klafterſchlagen, ohne dafür baares Geld ausgeben zu dürfen, geſchehen kann, vorhanden iſt.

Dieſes mag denn auch wohl die Urſache ſeyn, warum auf den Guſowſchen Güthern das daſelbſt befindliche Holz nicht auf dem Stamm, ſondern Klafterweiſe, verkauft wird.

Wie

richtiges Regiſter, damit es nach der Reihe gehe [l]).

§. 44.

Von der Verſchließung des Hofes.

§. 41. der Inſtuction. Alle Abend läßt er, des Winters am 9 Uhr, und im Sommer um 10 Uhr den Hof durch den Rechnungsſchreiber verſchlieſſen, und die Schlüſſel in ſeine Stube hängen. Er muß auch öfters viſitiren, ob alles verſchloſſen und richtig iſt [m]).

T 4 §. 45.

Wie viel für baares Geld geſchlagen worden ſey, iſt aus der Geldrechnung, bei der Ausgabe für geſchlagenes Klafterholz, zu erſehen, und es kann daher daher ſo leicht keine Unrichtigkeit vorfallen. Weit eher wäre ſolches bei den Klaftern, die von den Dienſtleuten geſchlagen worden, zu befürchten.

Da aber die geſchehenen Dienſte jederzeit in ein ordentliches Regiſter eingetragen werden, und überdem die Anzahl der Klaftern, ſo ein jeder Unterthan täglich zu ſchlagen ſchuldig, ſchon vorhin beſtimmt zu ſeyn pfleget, ſo kann bei dieſer Ordnung auch hierunter nichts Unrichtiges vorgehen.

l) Das Botenlaufen nach der Zeche, wie es genannt zu werden pfleget, giebt an den Orten, wo ſolches eingeführt iſt, gemeiniglich zu vielen Klagen und Beſchwerden der Unterthanen Anlaß.

Sehr wohl iſt es daher gethan, daß die Vertheilung des Botenlaufens, damit er dieſe Beſchwerden deſto leichter vermeiden, und keinen darunter prägraviren möge, dem Wirthſchafts-Inſpector ſelber aufgetragen worden.

m) Dieſe gute Ordnung wird ſich von ſelbſt bei jedermann als löblich und heilſam rechtfertigen.

Zu

§. 45.

Von dem wöchentlich abzustattenden Wirthschaftsbericht.

§. 43. der Instruction. Wenn ich abwesend bin, stattet er mir alle Woche seinen Bericht von dem, was in der Wirthschaft vorgefallen, ab, und damit er selbige desto umständlicher einrichten könne, und nichts vergessen möge, so muß er sich, was vorfällt, in der Schreibtafel notiren. Auch hat er mir den Extract aus dem Journal jederzeit mitzuschicken.

§. 46.

Anschaffung guter Arzeneimittel gegen die gewöhnliche Krankheiten.

§. 44. der Instruction. Er muß allerhand gute Medicin und gemeine Hausmittel gegen ordi-

Zu beklagen ist nur, daß die Wirthschaftshöfe nicht an allen Orten dergestalt eingerichtet sind, daß sie auf eine sichere Art verschlossen werden können.

Findet man gleich auf vielen Pforten und Thorwege so giebt es doch, besonders in den Zwischenräumen der Gebäude, mancherlei Gelegenheit, wo Diebe und andre auf unrechten Wegen befindliche Personen einen freien Zugang zu demselben behalten.

Ein Landwirth also, der diese Gusowsche Ordnung bei sich einführen will, muß für allen Dingen dafür Sorge tragen, daß sein Hof an allen Orten recht festgemacht, und auch die geringsten Zugänge mit genugsam hohen Mauern versehen werden.

Sonst kann ihm das Verschliessen der Thore und Pforten, wenn dabei auch noch so genau verfahren würde, nichts helfen.

Digitized by Google

dinaire Krankheiten anschaffen, und sich wegen Gebrauchs derselben von dem Medico belehren lassen n).

n) Dieser Artikel wird manchem unbedeutend und überflüßig vorkommen. Er ist es aber in der That nicht, sondern verdient ebenfalls vielen Beifall, zumal er von dem guten Herzen des sel. Herrn Grafen und seiner allgemeinen Fürsorge für seine Unterthanen zeuget.

Ungesunde Unterthanen und Dienstboten werden einem Guthsherrn nichts nutz, und er verliert, so oft ein Unterthan, der durch vernünftige Mittel noch gerettet werden könnte, stirbet, einen Theil seines Capitals.

Schon blos des eigenen Nutzens wegen muß daher eine vernünftige Herrschaft für die Erhaltung der Gesundheitsumstände ihrer Unterthanen Sorge tragen.

Da auf dem Lande nicht immer, einen kostbaren Arzt dabei zu Rathe zu ziehen, möglich ist, so ist es eine Pflicht der Herrschaft solche Mittel, von deren geleisteten Hülfe sie schon bei andern Gelegenheiten überzeuget worden ist, stets in Vorrath zu haben; und hierauf zielet denn auch der gegenwärtige §. dieser Instruction ab.

Nur selten pflegen die Mannspersonen auf dem Lande besonders, wenn sie nicht selber kränklich, sondern von dauerhafter Gesundheit sind, sich recht dazu zu schicken, sondern vernünftige Frauenspersonen sich jederzeit weit besser damit abzugeben wissen.

Ich würde daher auch die Fürsorge für die Kranken lieber der Haushälterin, wenn solches eine vernünftige Person ist, als dem Wirthschafts-Inspector, der schon ohnehin mit vielen Geschäften überhäufet, und nicht immer, wenn dergleichen Arzeneimittel gefordert werden, anwesend seyn kann, auftragen.

§. 47.

Vorsorge für die unbeschädigte Aufbehaltung der ihm anvertrauten Briefschaften

§. 45. der Instruction. Alle ihm überlieferte Briefschaften, Bücher und andre Sachen, muß er in guter Ordnung halten, und dann und wann nachsehen, ob ihm nichts fehlet.

§. 48.

Die vor kurzem auf S. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl von dem Ober-Collegio Medico zu Berlin herausgegebene kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Chur der innerlichen Krankheiten unter den Menschen verfahren sollen, wird denjenigen Obrigkeiten, denen es ein wahrer Ernst ist, für den Gesundheitszustand ihrer Unterthanen zu sorgen, von großem Nutzen seyn können.

Denn darin sind nicht allein die Kennzeichen der meisten auf dem Lande vorfallenden Krankheiten, sondern auch die dagegen dienſame Mittel dergestalt deutlich angegeben, daß ein jeder, der nur einigermaßen einen gesunden Verstand hat, auch ohne sonst von der Arzneiwissenschaft Kenntnisse zu haben, einen sichern Gebrauch davon machen kann.

Der König selber hat durch diesen im ganzen Lande bekannt gemachten Aufsatz für die Gesundheit seiner geringsten Unterthanen zu sorgen gesucht. Unverantwortlich würde es daher für diejenigen Obrigkeiten seyn, wenn sie diesem großen Muster hierunter nicht gerne und willig folgen wollten.

Digitized by Google

§. 48.

Beobachtung der Wirthschaft auf dem Guthe Theeren, nebst einigen Anmerkungen wegen seines Gehalts und freien Kost.

§. 46. der Instruction. Nach N. N. muß er alle Jahr 1 oder 2 mal reisen, die dasige Wirthschaft revidiren, und alles, was nöthig ist, anordnen, auch mit meinem dasigen Schreiber darüber correspondiren o).

Da ich mich nun verspreche, der Actuarius und Inspector werde der ganzen Direction meiner hiesigen Wirthschaft auf die ihm anbefohlne Art mit allem Fleiß und Treue vorstehen, als das Hauptwerk und Augenmerk seiner Geschäfte ansehen, und mit einem Worte, so viel an ihm lieget, meinen Schaden verhüten, und mein Interesse befördern; so soll er jährlich zum Gehalt ꝛc. freie Kost

o) Ich habe bereits bei Gelegenheit der in dem ersten Bande dieser Blätter mit eingerückten Gusowschen Instruction für den dortigen Gerichtsverwalter bemerket, daß der sel. Herr Graf, außer den Gusowschen und in Hinterpommern gelegenen Güthern, annoch in der Neumark das Guth Theeren besessen hat, wie sich denn auch bis anjetzt dessen hinterlassener einziger Herr Sohn, der Herr Landrath Graf von Podewills in dem Besitz dieser sämtlichen Güther befindet.

Dieses Guth Theeren ist den Gusowschen Güthern am nächsten belegen, und es ist daher dasselbe darunter gemeinet, wenn dem Gusowschen Wirthschafts-Inspector die Oberdirection über die dortige Wirthschaft zu führen, ebenfalls mit aufgetragen worden.

Digitized by Google

Kost p), und wenn er in meinen Geschäften verschicket wird, täglich 8 gr. Diäten haben.

II.

Instruction
für
den Rechnungsschreiber.

§. 49.

Von der Instruction für den Rechnungsschreiber, und was hier, deren Einrückung nothwendig gemacht hat.

Bereits §. 2. habe ich die Ursachen, warum ich die für den Rechnungsschreiber angefertigte Instru-

p) Das Gehalt des Wirthschafts-Inspectors in der von dessen Instruction mitgetheilten Abschrift mit einzurücken, und solches dadurch näher bekannt zu machen, ist dem sel. Herrn Grafen nicht gefällig gewesen. Auch hat solches von ihm, weil es als ein Domestical-Geheimniß anzusehen ist, nicht wohl verlanget werden können.

Inzwischen kann man nach seiner bekannten Gerechtigkeit und Billigkeit überzeugt seyn, daß solches, sowohl nach der Wichtigkeit der Güter, als auch der Menge der Geschäfte, eingerichtet, und dabei die allgemeine Regel, daß Dienste und Lohn mit einander in einem richtigen Verhältniß stehen müssen, gehörig beobachtet seyn werde.

Da hier keines Deputats, sondern nur blos der freien Kost, gedacht wird, so lässet sich daraus fast fast schließen, daß der damals bestellte Wirthschafts-

In-

ſtruction der für den Wirthſchafts-Inſpector entworfenen beizufügen für nöthig befinde, angezeiget.

Die ganze dortige Geſellſchaft der Wirthſchaftsbedienten beſtehet aus einen Wirthſchafts-Inſpector, Rechnungsſchreiber, und zwei Wirthſchaftsſchreibern, die Förſter, Gärtner, Brauer und Haushälterin ausgenommen.

Der Rechnungs- und die Wirthſchaftsſchreiber ſind zwar ebenfalls dem Wirthſchafts-Inſpector ſubordiniret, und ſie hangen insgeſammt von ſeinen Befehlen und Verfügungen ab.

Inzwiſchen iſt doch der erſtere dem Wirthſchafts-Inſpector wegen der Geſchäfte, ſo er ſelber nicht alle zu gleicher Zeit gehörig beſorgen kann, beſonders zur Hand gegeben worden, und dieſes iſt auch der Grund, warum ich die für beide entworfene Inſtructionen, weil eine aus der andern erklärt werden muß, nicht füglich von einander habe trennen können.

Ich

Inſpector, für welchen gegenwärtige Inſtruction ausgefertiget worden, unverheirathet geweſen ſeyn müſſe.

Dieſes könte zur Erörterung der Frage, ob ein verheiratheter, oder unverheiratheter Wirthſchafter rathſamer ſey? Gelegenheit geben.

Es würde mich aber ſolches in ein allzuweites Feld führen, welches meinen gegenwärtigen Abſichten nicht gemäß iſt.

Da inzwiſchen bei beiden verſchiedene Bedenklichkeiten vorwalten, ſo will ich mir die nähere Entſcheidung dieſer Frage in der unter der Feder habenden Oeconomia Controverſa vorbehalten.

Digitized by Google

Ich theile solchemnach auch die für den Rechnungsschreiber angefertigte, nebst einigen dabei nöthigen und nützlichen Anmerkungen, mit.

§. 50.
Allgemeine Pflichten des Rechnungsschreibers.

§. 1. der Instruction. Nachdem ich N. N. zum Rechnungsschreiber in meinen Diensten bestellet, und angenommen, so habe ich das Vertrauen zu ihm, daß er diesem ihm übertragenen Amte jederzeit getreu, fleißig und ehrlich vorstehen, mein Bestes überall suchen, Schaden und Nachtheil aber, so viel immer möglich, verhüten und abwenden werde; also habe ich ihm dasjenige, worin seine Function hauptsächlich bestehet, in einigen Punkte entwerfen lassen, und ihm solches vermittelst gegenwärtiger Bestallung bekannt machen wollen.

Ich verlange nemlich von ihm, daß er Gott und sein heiliges Wort fürchte und ehre, ein gottseliges und frommes Leben führe, in allen seinen Handlungen Gott vor Augen habe, seinen ganzen Wandel nach dessen heiligen Wort einrichte, und sich solches zur Richtschnur und Regel in allen seinem Thun seyn lasse. Diesemnach befehle ich ihm,

§. 51.
Daß er einem jeden schleunig und bescheiden abfertige, auch Niemanden ohne Noth lange warten lasse.

§. 2. der Instruction. Daß er sich gegen jedermann bescheiden und vernünftig aufführe, diejeni-

jenigen, welche bei ihm etwas zu suchen haben, oder ihn warum befragen, nicht anschnarche, oder anfahre, noch vielweniger schelte, oder fluche, sondern durchgehends einen, wie den andern, ohne Ansehung der Person, oder aus Affecten, gleiche und richtige Antwort gebe, auch Niemanden lange aufhalte, oder auf die Abfertigung warten lasse, vielmehr jeden, wenn es nur in der Welt thunlich, sogleich abfertige, nicht aber diejenigen, welche expedirt seyn wollten, unverrichteter Sache weggehen lasse, und sie zu verschiedenen malen vergeblich wieder zu kommen, nöthige a). Ferner und

§. 52.

a) Aus der Zusammenhaltung der für den Wirthschafts-Inspector entworfenen Instruction mit der gegenwärtigen wird sich von selbst ergeben, daß die meisten Sachen nicht unmittelbar für den Wirthschafts-Inspector kommen, sondern solche erst durch den Rechnungsschreiber bei ihm angebracht werden müssen.

Bei einer so weitläuftigen Wirthschaft, als die Gusowsche ist, können dadurch dessen Geschäfte oft überhäufet werden.

Bei einem nicht schon vorhin von Natur gesetzten, und zur Bescheidenheit gewöhnten Mann, kann diese Ueberhäufung der Geschäfte sehr leicht zur Ungeduld, und allerhand daraus entstehenden Uebereilungen, Anlaß geben.

Der sel. Herr Graf hat dieses sehr wohl vorausgesehen, und daher dem Rechnungsschreiber die Vermeidung solcher Uebereilungen zur besondern Pflicht gemacht.

Be-

§. 52.

Genaue Haltung des Dienstregisters, und woher er den Stof dazu nehmen müsse.

§. 3. der Instruction. Muß er sich alle Abend von den Schreibern und sämtliche Wirthschaftsbedienten, eine Specification derer Spann-, wie auch Mann- und Frauenhanddiensten und Tagelöhnern, welche ein jeder unter seiner Aufsicht gehabt, mit Benennung der Arbeit, wozu, und an welchem Orte sie gebraucht worden, geben lassen, und solche sogleich in das Journal- und Dienstregister eintragen b).

§. 53.

Besonders ist die baldige Abfertigung aller derjenigen, die bei ihm etwas anzubringen haben, eine Hauptsache, worauf der gute Ruf einer ordentlich geführten Wirthschaft vornemlich ankommt, und wodurch viele Klagen, die man fast allenthalben über die Verzögerung der Geschäfte zu hören pfleget, vermieden werden können.

Zwischen den einheimischen und auswärtigen Anbringern hat er hierunter besonders einen Unterscheid zu machen. Die letztern müssen vor den erstern allemal vorzüglich befördert werden, weil diesen ein doppelter Gang in ihren Angelegenheiten nicht so schwer, und öfters auch kostbar, als einem, fällt.

b) Dieses ist zwar eine sehr genaue, dennoch aber allemal eine sehr heilsame Verfügung, indem dadurch alle Streitigkeiten und Unordnungen, die wegen den geleisteten Diensten entstehen können, auf die sicherste Art vorgebeuget wird.

Auch

§. 53.

Wie er es, wegen Einschreibung der abgedienten Tage, besonders zu halten habe.

§. 4. der Instruction. Er schreibt auch den klein Thäuern und Hausleuten ännrch den Abend, den von ihnen abgedienten Tag, die von den Bauern und Cossäten abgedienten Tage aber allemal des Sonntags, in ihre Dienstbücher mit röther Dinte ein, wobei er wohl Acht haben muß, daß solche allemal, mit dem von ihm geführten Dienstregister stimmen c).

§. 54.

Auch gereicht solches dem Eigenthümer zur Erlangung einer gründlichen Kenntniß von den nöthigen Wirthschaftsnothdurften, die bei einem jeden Grundstück seines Eigenthums zu dessen Bestellung erfordert werden.

Eine solche Anordnung stiftet nicht allein in Ansehung der Richtigkeit der gegenwärtigen Rechnungen viel gutes, sondern sie setzet auch einen Gutsbesitzer in den Stand, ein jedes besonderes Grundstück nach seinem Ertrage, und den dazu erforderlichen Kosten, auf das genaueste berechnen zu können.

Wie viel solches zur richtigen Bewirthschaftung eines Landguthes, sowohl in seinem Ganzen, als auch in seinen Theilen, beitrage, ist dergestalt einleuchtend, daß ich, davon etwas mehreres anzuführen, nicht nöthig habe.

c) Dieses stimmt mit der vorstehenden Instruction des Wirthschafts-Inspectors, welcher besonders wegen der letztern die Oberaufsicht, daß dabei alles richtig zugehen möge, hat, vollkommen überein.

§. 54.

Auch die Straf- und extraordinaire Dienſte muß er in das Journal eintragen, und ſolches mit Anfang eines jeden Quartals einſchließen.

§. 5. der Inſtruction. Beſonders hat er das Journal in guter Ordnung zu halten, und zwar muß er in ſelben alle Straf- und andre extraordinaire Dienſte richtig eintragen, ſolches mit Anfang eines jeden Quartals abſchließen, und allezeit dahin ſehen, daß es mit dem Dienſtregiſter übereinkomme.

§. 55.

Von der Austheilung des Brodts an das Geſinde.

§. 6. der Inſtruction. Theilet er das Brodt dem Geſinde und denen Hofdienern aus, und zwar dergeſtalt, daß er Niemanden zu viel, auch keinem zu wenig, reiche, ſondern einem jeden ſo viel, als ihm ausgemacht und zukommt, gebe, als

jedem Knecht die Woche —	18 Pf.
einer jeden Magd die Woche	16 Pf.
im Auguſt täglich	2 oder 4 Pf.
einem Unterthan, welcher eine kurze oder lange Reiſe verrichtet	1 Pf. d).

§. 56.

Inzwiſchen iſt doch der Rechnungsſchreiber derjenige, der dieſes alles unmittelbar beſorgen muß, und folglich auch für deſſen Richtigkeit hauptſächlich verantwortlich bleibt.

d) Die Eintheilung des Brodts unter das Geſinde und die Arbeiter iſt überhaupt eine ſehr nützliche und heilſame

§. 56.

Ordnung, die er deshalb mit dem Bäcker zu halten hat.

§. 7. der Instruction. Ueber dieses Brodt führet er nicht nur Rechnung über Einnahme, so

same Einrichtung in allen Landwirthschaften. Die sonst übliche Verschleppung und Verschwendung des Brodts von dem Gesinde wird davon einen von selbst überzeugen.

Das hier bestimmte Gewicht des einem jedem täglich und wöchentlich auszutheilenden Brodts ist zwar nach der gemeinen Landesobservanz eher überflüßig, als zu kärglich eingerichtet, indem die Soldaten selber, die doch ihre hauptsächlichste Nahrung von dem Brodt nehmen müssen, nicht mehr, als täglich 2 Pfund bekommen.

Der vorstehende Aussatz für einen jeden Knecht aber beträgt noch über 2½ Pf., welches derselbe, besonders an den Orten, wo das Gesinde schon an und für sich eine nahrhafte Speisung erhält, aufzuzehren nicht im Stande seyn würde.

Es scheint mir aber hiebei der Unterscheid, den das Brodt nach dem Teige, und nachdem es ausgebacken worden, in sich enthält, vergessen worden zu seyn.

Natürlicherweise kann die Bestimmung des Brodtgerichts nur blos nach dem erstern, nicht aber nach dem letztern, geschehen; indem das Brodt durch das Ausbacken sehr viel von dem Gerichte, so es sonst nach dem Teige enthält, verlieret, dieser Verlust des Gewichts aber, weil er von dem mehrern, oder wenigern Ausbacken abhanget, auf nichts gewisses bestimmt werden kann.

Auch

wie er es vom Bäcker erhalten, und Ausgabe, quo dato, an wem, und wie viel er ausgetheilet, sondern er muß mit dem Bäcker, nach der demselben dazu gelieferten Quantität Getreides, sich zu jederzeit ordentlich und richtig berechnen, dergestalt, daß derselbe allemal von einem Scheffel Roggen 100 Pfund gutes und gar ausgebackenes Brodt hinwiederum abliefern, und darauf sehen, daß derselbe richtiges Gewicht halte, zu welchem Ende er das Brodt zum öftern nachwiegen, und auf besondere Unrichtigkeit es dem Justitiario anzeigen muß, damit derselbe solchen dieserhalb zur Verantwortung ziehen könne *).

§. 57.

Auch wird in allen Wirthschaften, wo die Austheilung des Brodts nach dem Gewichte eingeführt ist, nur blos das Gewicht des Teiges, niemals aber des ausgebackenen Brodts, zum Grunde geleget; und man hat, um hierunter allen Unterschleif zu vermeiden, in ordentlichen Haushaltungen gewisse Formen, welche das richtige Gewicht des Teiges in sich enthalten.

In der Gusowschen Wirthschaft wird ein Knecht, wenn auch gleich das Gewicht nur blos nach dem Teige eingerichtet ist, dennoch täglich allemal zwei volle Pfund Brodt bekommen, und dieses ist zu seiner Sättigung vollkommen hinreichend.

(e Dieser §. hat eine nothwendige Beziehung auf den nächstvorhergehenden, und die genaue Beobachtung des Bäckers ist in diesem Stücke allerdings nothwendig.

Soll aber der Bäcker von jedem Scheffel Roggen 100 Pfund wohl ausgebackenes Brodt liefern, so wird schlech-

§. 57.

Einrichtung, wegen der zu verspeisenden Victualien bei Ende jeden Monats.

§. 8. der Instruction. Mit dem Ende eines jeden Monats macht er die Balance, wie viel auf den folgenden zur Speisung der Schreiber und des sämtlichen Gesindes an Mehl, Grütze, Erbsen, und dergleichen erforderlich seyn möchte. Hiebei muß er sich allemal nach denen Jahreszeiten richten. Im Sommer, wenn frisches Gartengewächse zu haben, bringet er verschiedenes desselben zum Gemüse auf gewisse Tage in Aufsatz; im Herbste sorget er dafür, daß gegen den Winter davon verschiedenes, als Mohrrüben, u. d. m. eingebracht, und wohl verwahret, auch eine hinlängliche Quantität an weissem und brau-

schlechterdings erfordert, daß auch der Rogaen das dazu erforderliche Gewicht in sich enthalten müsse.

Ferner ist nöthig, daß auch die Müller zur richtigen Zurückgewährung des Mehls nach dem Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides angehalten werden müssen.

Daß sonst der Bäcker seine Pflicht hierunter nicht beobachten könne, ist von selbst einleuchtend.

Ich zweifle nicht, daß hierunter zwischen dem Bäcker und Müller jederzeit zu verschiedenen Streitigkeiten Anlaß gegeben werden wird, und um so nöthiger ist es daher, darunter alle mögliche Genauigkeit zu beobachten, und den Bäcker gegen die Unterschleife der Müller, die nur selten zu unterbleiben pflegen, zu schützen.

nem Kohl eingemacht werde, regulirt die Speise hievon auf gewisse Tage, und übergiebt den davon angefertigten Aufsatz dem Actuario, welcher die weitere Ausübung und Vollbringung desselben mit der Haushälterin überlegen, und zu ihrer Wirksamkeit zu bringen suchen wird f).

§. 58.

f) Dieses alles setzet bei dem Rechnungsschreiber eine ganz vorzügliche und besondere Wissenschaft in der ländlichen Haushaltungskunst voraus.

Fast zweifle ich, daß sich viele finden möchten, welche die dazu nöthige Kenntnisse und Erfahrungen besitzen werden.

Den unrichtigen Beurtheilungen, die darunter bei dem Aufsatz des Rechnungsschreibers vorfallen können, ist zwar dadurch, daß solcher von dem Wirthschafts-Inspector mit Zuziehung der Haushälterin annoch näher reguliret und festgesetzt werden soll, gewissermaaßen vorgebauet werden.

Inzwischen scheint es mir doch, daß es besser gethan seyn würde, wenn man die Haushälterin, welche allemal die Speisung des Gesindes besorgen muß, gleich von Anfange dabei mit zu Rathe zöge, weil sie sonst immer den Vorrath, den der Rechnungsschreiber angeschaffet hat, er mag der ländlichen Sparsamkeit angemessen seyn, oder nicht, zu consumiren suchen muß.

Ueberhaupt finde ich, daß man in der dortigen Wirthschaft in den Dingen, die nur hauptsächlich in das weibliche Wirthschaftsfach einschlagen, den Aufsehern des männlichen Geschlechts, die solche nur selten recht zu verstehen, genugsame Erfahrung davon zu haben pflegen, zuviel überlassen hat.

§. 58.

Fortsetzung des vorigen.

§. 9. der Instruction. So bald er solchen von selbigem zurück erhalten, bringet er ihn in seine gehörige Ordnung, und schreibet solchen reinlich ab, so daß er mir allemal, ich sey gegenwärtig oder abwesend, vorgeleget und zugeschickt werden kann.

§. 59.

Von Eintragung des von dem Wirthschafts-Inspector gehaltenen Diarii in sein Manuale und Rechnungen.

§. 10. der Instruction. Des Abends, wenn der Actuarius das Diarium geschlossen, holt er solches von ihm ab, und trägt alles, was den Tag über eingenommen und ausgegeben worden, unter seiner bisherigen Rubricke, in das Haupt-Manual ein, und muß er sich davon, daß dieses noch an eben dem Abend geschehe, durch nichts in der Welt abhalten lassen; solte er aber daran, und daß solches sodann nicht geschehen könne, durch wichtige Verhinderungen und andere ihm aufgetragene Arbeit abgehalten werden, muß er solches den andern Morgen, und ehe er das Diarium an den Actuario hinwiederum abgiebt, unfehlbar bemerken g).

g) Die hierunter eingeführte Ordnung ist bereits in der vorhergehenden Instruction für den Wirthschafts-Inspector bemerkt worden, und folglich, deshalb etwas mehreres beizufügen nicht nöthig.

§. 60.

Fernere Fortsezung des vorigen.

§. 11. der Instruction. Wenn alles in das Manuale eingetragen worden, summiret er die Latera des Diarii durch, und in so ferne er findet, daß bei der gezogenen Summe oder an einem andern Ort ein Fehler vorgefallen, meldet er es gleich dem Actuario, daß solcher corrigiret werde, damit das Diarium mit dem Haupt-Manual jederzeit stimmen und übereinkommen möge [h]).

§. 61.

Von dem monatlichen Abschluß des Manuals.

§. 12. der Instruction. Er schreibt auch solches nochmals in die apart dazu angelegte Rechnung, mit eben der Accurateſſe, wie solches in dem Haupt-Manual geschehen, schließet solche mit Ablauf eines jeden Monats, und stellet mir die Abschrift davon allemal gegen den 1sten des folgenden Monats zu.

§. 62.

Jährlicher Abschluß des Haupt-Manuals.

§. 13. der Instruction. Das Haupt-Manual aber schließet er jedes Jahr mit Ende des Junii, wo-

h) Hiemit hat es gleiche Bewandtniß, als mit dem vorigen, und es ist der bemerkte Irrthum um so weniger länger aufzuschieben rathsam, als sonst, denselben gehörig zu entdecken, allemal weit schwerer fällt.

wobei ihm besonders recommendire, daß er solches auf das accurateste anlege, darin jegliches nach seiner Materie in gehörige Titel und Rubriken eintrage, davon nichts auslasse, oder unter andre Namen auffühere, es auch sowohl bei der Einnahme als Ausgabe mit einem richtigen alphabetischen Register versehe, damit man eine jede Sache ohne vieles Suchen sogleich auffinden möge.

§. 63.

Von der Führung des Schuldbuchs, und in welcher Ordnung solches geschehen müsse.

§. 33. der Instruction. Desgleichen führet er das Schuldbuch, in welchem er, wenn die Unterthanen an ihren abzuführenden Prästandis, etwas schuldig geblieben, oder wenn jemand etwas gekauft, die Bezahlung aber nicht sogleich erfolget, mit Benennung des Schuldners Namen, mit Beifügung des Dati, wenn die Schuld gemacht worden, imgleichen, wofür er schuldig sey, mit ebenmäßigem Fleiße einträgt, und wenn darauf etwas, oder die ganze Schuld abgetragen worden, notirt er gleichergestalt auf der andern nebenstehenden Seite, an welchem Tage die Bezahlung geschehen, damit Niemand um eine Sache, welche er bereits bezahlet, nochmals gemahnt werden möge.

§. 64.

Fortsetzung des vorigen.

§. 15. der Instruction. Und dieses Schuldbuch muß er entweder nach dem Alphabet anlegen, oder an selbigem ein besonderes Register zum Aufschlagen anfangen, selbiges auch allezeit bei dem monatlichen Abschluß der Rechnung genau revidiren, ob auch alles, was den ganzen Monat durch in Rest verblieben, wie imgleichen dasjenige, was auf einer Schuld abgeführt worden, richtig angezeichnet sey, welches, wenn solches nicht geschehen, er sogleich zu annotiren hat [1]).

§. 65.

1) Alles, was in den nachvorstehenden §. §. enthalten, ist bereits in der für den Wirthschafts-Inspector entworfenen Instruction vorgekommen, weil diesem die Superrevision davon aufgetragen worden.

Ueberhaupt scheint es von dem sel. Herrn Grafen, daß er sich durch die vielen angeordneten Rechnungen gegen alle Untreue seiner Wirthschaftsbedienten habe decken und sicher stellen wollen.

Meines Erachtens aber ist dieses kein zweckmäßiges Mittel dagegen.

Die Veruntreuungen geschehen, daß ich mich so ausdrücken darf, in natura, und nicht durch Zahlen, indem diese letztere sie von selber verrathen wird.

Das veruntreuete ist schon vorher weg, ehe die Rechnungen angefertigt werden, und kann also durch dieselben nicht weiter entdeckt werden.

Man wird auch jederzeit finden, daß Wirthschafter, die große Rechenmeister sind, den geringsten Ertrag der Güter zu liefern pflegen, und ein anderer, der im Rechnen weni-

§. 65.

Von der Eintragung der eingekauften und angeschaften Wirthschaftsgeräthe in ein besonderes dazu bestimmtes Buch.

§. 16. der Instruction. Er muß auch das dem Haupt-Manual beigefügte Inventarium nach der Ordnung, wie solches angefangen worden, fortführen, dergestalt, daß er in selbigem, sogleich, als eine Sache gekauft, oder gemacht, und jemanden zum Gebrauch übergeben worden, er solches sofort darin unter dem Namen desjenigen, der es erhalten, oder wozu es sonsten destinirt worden, ansetzen, auch zugleich den Abgang einer Sache notiren, und beides in dem besondern einem jeden hierüber ertheilten Buche eintragen.

§. 66.

Von der jährlich zweimal vorzunehmenden Revision der sämtlichen Inventarienstücke.

§. 17. der Instruction. So oft das Inventarium revidiret wird, welches jederzeit den ersten

weniger geübt ist, und folglich hinter diese Kunst sich nicht verstecken kann, weit mehrere Einnahme gewähret.

Inzwischen tragen die angeordnete Rechnungen, und dabei eingeführte besondere Genauigkeit zur guten Ordnung sehr viel bei, indem ein abwesender Grundherr daraus den Zustand seiner Einnahme und Ausgabe auf das deutlichste übersehen kann.

ersten Sonnabend im Monat Junii und Decbr. geschehen soll, muß er allemal zugegen seyn, alles was, und wenn es gefehlet, aufzeichnen, und hiernächst dem Actuario eine Specification davon einreichen, auch selbigem die ihm überlieferten Sachen an obbemeldetem Tage vorzeigen k).

§. 67.

Führung des Tabellenbuches über die auf jedem Stück gewonnene Früchte, nebst dem darauf verwandten Dünger, Dienste und Arbeiten.

§. 18. der Instruction. Desgleichen lieget ihm ob, das Tabellenbuch, in welchem, wie viel jähr-

k) Nach der dem Wirthschafts-Inspector vorgeschriebenen Instruction soll diese Revision unter dessen Aufsicht geschehen.

Inzwischen erhellet hieraus so viel, daß dem Rechnungsschreiber das besondere dabei vorfallende zu besorgen obliget, er das fehlerhafte getreulich notiren, und dergleichen Stücke dem ihm vorgesetzten Wirthschafts-Inspector, damit derselbe, deren Ausbesserung verfügen kann, vorzeigen müsse.

Auf diese Art lässet sich der Inhalt dieser beiden Instructionen, welche sonst einerlei zu besagen scheinen, ganz wohl mit einander conciliiren.

Ueberhaupt hat man in dergleichen Fällen, deren mehrere vorkommen, die gleich Anfangs gegebene Erinnerung, daß der Wirthschafts-Inspector zwar die Direction und Oberaufsicht über alles habe, die specielle Besorgung der Geschäfte aber unter den Unterbedienten vertheilet sey, nie außer Augen setzen.

Digitized by Google

Zu dem §. 67. gehörig.

ein

en lckerstücks.

llungs-Zeit.			
Rogg		Hafer.	Remarquen.
Vispl.	A	Tage.	
9	ıd .	52 Spann- und 7 Fußtage.	1) Die sub. No. 1 et 2. bemerkte Ackerstücke gehören zu der guten Mittelclasse; die sub. No. 3 et 4. aber haben nur einen leichten Boden.
15	ıd	166 Spann- und 6 Fußtage.	2) In Ansehung der Arbeitszeit wird vorausgesetzt, daß der Hafer nur 2, der Roggen und die Gerste aber 3fährig bestellet werde.
3	ıd .	33 Spann- und 2 Fußtage.	3) In Ansehung des Düngers sind Herrschaftliche Fuder angenommen worden, und man muß, wenn solcher von den Bauern gefahren wird, billig eine doppelte Fuderzahl davon annehmen.
6	d	56 Spann- und 3 Fußtage.	

Digitized by Google

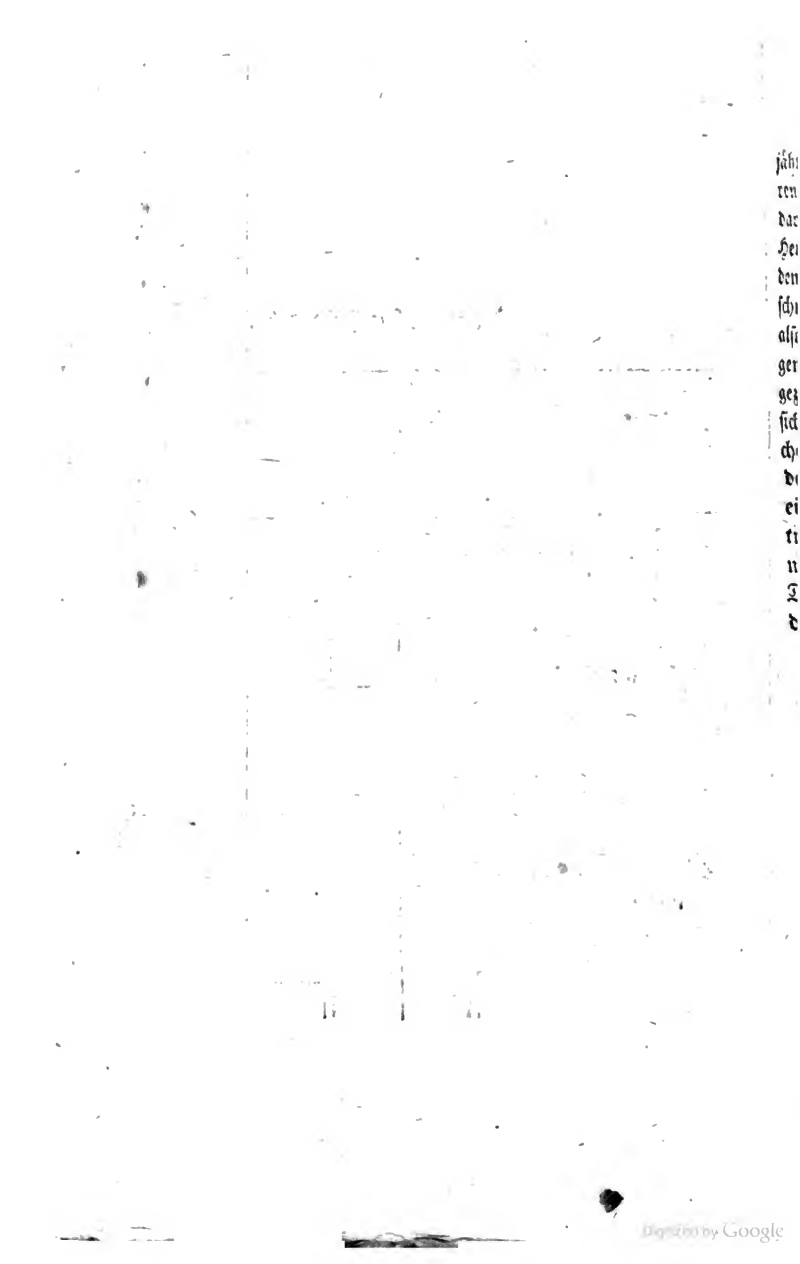
Digitized by Google

jährlich auf jedem Rücken Landes an Mist gefahren, an allerhand Getreide gesäet, und wie viel davon eingenommen, imgleichen wie viel Fuder Heu und Grummet auf jeder Wiese gemacht worden, aufgezeichnet wird, nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung zu prosequiren, und zwar also, daß er über die von den Schreibern, wegen der des Tages über verrichteten Arbeit, eingezogene Nachrichten ein kurzes Diarium, um sich darnach richten zu können, halte, und solches nachgehends, so wie eine jede Arbeit vollendet, und zu Stande gebracht worden, in demselben eintrage, und weil mir nicht nur wegen des Ertrages, sondern auch, damit ich richtig wissen möge, wie viel auf jedes Stück oder Breite, an Dünger, Aussaat, Diensten und Arbeit erfordert werde [1]), an dessen accuraten Haltung viel gele-

1) Die Idee, die der sel. Herr Graf dabei gehabt hat, ist unvergleichlich, und zur Erhaltung einer genauen Kenntniß von seinen Gütern ganz ungemein geschickt.

Zu wünschen wäre nur, daß solches in allen Landwirthschaften möglich zu machen, eingeführt seyn möchte.

Bei ordentlich gehaltenen genauen Tabellen über die Aussaat, den Ertrag, geführten Dünger, und verwandte Arbeitszeit ist solches auch auf solchen Gütern, wo nur ein Wirthschafter ist, ganz wohl möglich zu machen.

Allein die wenigsten haben weder von der Einrichtung solcher Tabellen, noch auch deren Nützlichkeit, den gehörigen Begriff, und selbst dem größesten Theil der Güterbesitzer ist eine solche Nachricht gleichgültig, weil sie die damit verknüpfte Vortheile nicht einsehen.

Ein

gelegen; so wird mir es zu besondern gnädigen Wohlgefallen gereichen, wenn er hiebei alle Menschenmögliche Sorgfalt anwendet, und darunter nicht das geringste negligiret.

§. 68.

Von richtiger Haltung des Seelenregisters.

§. 19. der Instruction. Endlich hat er auch das Unterthanen-Geschlechtsbuch nach dem bereits

Ein Grundherr der sich diese Kenntnisse verschaft hat, kann auch in dem höchsten Alter annoch die Wirthschaft selber führen, wenn er die Aussaat und den Ertrag eines jeden Stücks, nebst den dazu erforderlichen Dünger und Arbeiten weiß, und er kann, wenn alle diese Dinge mit einer solchen aufgenommenen unter vieljähriger Erfahrung bestätigter Tabelle nicht stimmen wollen, diejenigen, die er zur Besorgung der Wirthschaft bestellet hat, besonders über die Aussaat, Düngermenge und Arbeitszeit allemal ganz sicher zur Verantwortung ziehen.

Er kann auch in der Stube beurtheilen, ob zu dick, oder zu dünne gesäet, zu viel, oder zu wenig Dünger gefahren worden, und ob die Arbeiter fleißig gewesen sind, oder gefaullenzet haben.

Alles dieses sind Vortheile, die einem jeden aufmerksamen Landwirth, um eine solche Einrichtung, da sie auf die vorbemerkte Art sehr wohl möglich ist, an seinem Orte einzuführen, billig anreitzen solten.

Die Sache scheint mir dergestalt wichtig zu seyn, daß ich am Ende dieser Instruction zu einer solchen Tabelle ein Schema beifügen werde, aus welchem von selbst einleuchten wird, daß die Sache weit wenigere Schwierigkeiten hat, als man vielleicht darin zu glauben findet.

reits angefangenem Schemate in gehöriger Ordnung zu erhalten, zu deſſen richtiger Fortſetzung er ſich alle Vierteljahre die Kirchenbücher von dem Prediger holen laſſen, und nach ſelben in dieſem, wer getrauet, gebohren und geſtorben, eintragen, ſich auch überdem, wenn ein oder der andere aus dem Orte gegangen, wo er ſich hinbegeben, bei denen Schulzen erkundigen, und ſolches zugleich mit annotiren, auch die Unterthanen beim Zinstage über alle dieſe Umſtände befragen muß, und zwar von denen Hausleuten, Einliegern und Tagelöhnern, damit ich allemal, wenn, ob dieſer oder jener mein Unterthan, und er mir wegen der Dienſtbarkeit verpflichtet ſey, oder nicht, die Frage iſt, eine überzeugende Nachricht habe, und mich derſelben mit Nutzen bedienen könne m).

§. 69.

m) Eine zureichende Menge von Unterthanen iſt für einen jeden Landwirth und Guthsbeſitzer ein ſehr koſtbarer Schatz.

Nöthig und billig iſt daher auch, daß er ſich von deſſen Zuſtande eine genaue Kenntniß zu verſchaffen ſuche; und dieſes geſchiehet durch die allenthalben eingeführte Seelenregiſter, die aber an den meiſten Orten ſehr unvollſtändig ſind.

Wie dieſe Unvollſtändigkeit zu vermeiden ſey, dazu hat der ſel. Herr Graf in der vorſtehenden Inſtruction die beſten und ſicherſten Mittel an die Hand gegeben, und es iſt kein Zweifel, daß, wenn ſolche mit der gehörigen Genauigkeit befolget werden, nicht von der beſten Wirkung ſeyn ſolten.

Alsdenn, und wenn dieſes überall beobachtet würde, könnten auch die jährlich von der Landesregierung auf-

zuneh-

§. 69.

Fortsetzung des vorigen.

§. 20. der Instruction. Ueber dieses Unterthanen-Geschlechtsbuch hält er ein accurates Register, welches er nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens eines jeden Hauswirths in alphabetischer Ordnung führet, und solches demselben mit beifüget, und, weil verschiedene Unterthanen, welche gleiche Namen führen, existiren; so setzet er hinter den Zunamen den Vornamen, und notiret zugleich kürzlich, was er sey, als, wenn es ein Bauer durch ein B., ganzer Cossäth G. C., halber Cossäthe, H. C., Klein-Thäuer, K. T., Haussinnen, Einlieger, oder Tagelöhner T. L., und, wenn der Wirth tod, die Wirthschaft aber von der Wittwe fortgesetzt wird, hinter dem Zu- und Vornamen ein Zeichen der Nahrung treibenden Wittwe, e. g. des verstorbenen Bauern Martin Milenz nachgelassene Wittwe setzet die Wirthschaft fort, so führet er selbige also im Register auf, Milenz Martin B... Wittwe, und dergestalt weiter, als welches ihm zur Erleichterung in der Arbeit und zur commoden Auffindung eines jeden Wirths dienen wird.

§. 70.

zunehmende historische und Finanztabellen, imgleichen die Cantonbücher der Regimenter einen weit sichern Grund, und mehrere Zuverlässigkeit, als anjetzt erhalten.

§. 70.

Verschiedene Geschäfte, die sich der Rechnungsschreiber, bei Abwesenheit eines, oder andern Wirthschaftsschreibers in der Feld- und Hauswirthschaft, besonders aber in Ansehung der Schäferei, ebenfalls unterziehen muß.

§. 21. der Instruction. Da aber alle diese ihm aufgetragenen Beschäftigungen ihn nicht beständig occupiren können, so will ich, daß er sich auch der Feldarbeit, und besonders der Hauswirthschaft, mit annehmen, und solche vornemlich in Abwesenheit eines oder andern Schreibers, so viel möglich respicire. Hauptsächlich verlange ich dieses bei der Schäferei, und verweise ich ihm dieserhalb Kürze wegen, auf die dem Wirthschaftsschreiber N. N. ertheilte Instruction, aus welcher er sich die §. §. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21., als welche, was hiebei zu observiren nöthig, in sich enthalten, wohl zu notiren, und alles, was ich darin befohlen, auf das genaueste in Erfüllung zu bringen suchen wird n).

§. 71.

n) Es sind auf den Gräflich Podewilsschen Gusowschen Güthern zwar, außer dem Wirthschafts-Inspector und Rechnungsschreiber, annoch zwei besondere Wirthschaftsschreiber, welche die Feldarbeiten unter ihrer Aufsicht haben, bestellet.

Es scheinet aber, als wenn das Departement des einen in diesem Stücke schwächer fiele, als bei dem an-

§. 71.

Von der Aufsicht über die Heuscheunen und Heuboden.

§. 22. der Instruction. Ich gebe ihm auch die Aufsicht über die Heuscheune und Heuboden.

Zu

dern; indem demselben ausser der ihm obliegenden Feldwirthschaft noch verschiedene andre Geschäfte, besonders die Aufsicht über die Schäferei, aufgetragen worden.

Dieser ist es nun, den der Rechnungsschreiber vernemlich, wegen der Schäfereigeschäfte, nach den Inhalt des vorstehenden §. vertreten soll.

Die Punkte, die ihm hierunter aufgetragen, und in dem vorstehenden, aus der Instruction des gedachten Wirthschaftsschreibers nachgewiesen sind, bestehen in folgenden.

1) Er muß auf das richtige und ordentliche Häthen der Schäferknechte acht haben.

2) Des Jahres 2 bis 3 mahl die ganze Schäferei unvermuthet nach den Sorten nachzählen, um dadurch, ob Unterschleife vorgegangen sind, auszumitteln.

3) Auch den Schäfer anhalten, daß er die Böcke gleich nach Michaelis zu den Schaafen lasse, imgleichen von Zeit zu Zeit, wie viel Lämmer jung geworden, und ob einige Schaafe verworfen, oder Lämmer gestorben, anzeige.

4) Ferner bei der Lichtezeit, oder bei dem sogenannten Hämmeln, von Anfang bis zu Ende zugegen seyn, und daß die Lämmer nicht verwahrloset werden mögen, genau Acht zu geben.

5) Imgleichen bei dieser Gelegenheit die Knechtlämmer separiren, die Zahl der herrschaftlichen genau notiren und zeichnen; auch zugleich die melke gewor-

dene

Zu ersterer behält er den Schlüssel bei sich, siehet darnach, daß der Gang beständig rein gehalten

 werde;

dene und güste gebliebene Schaafe, nicht weniger die Ammen überzähle, und die Specification davon dem Wirthschafts-Inspector, um die Molkenpacht darnach reguliren zu können, einhändigen.

6) Bei dem Schaafewaschen und Scheeren muß er ebenfalls beständig mit gegenwärtig seyn, auf das Reinwaschen und gute Scheeren dringen, und demnächst, daß die Wolle ordentlich und feste gesacket werde, Sorge tragen.

7) Auch hat er darauf Acht zu haben, daß der Schäfer, wenn er den Hammelknecht zum Melken braucht, indessen den sogenannten Nothjungen, damit sie nicht zu Schaden kommen mögen, oder sonst jemand anders dabei anstelle.

8) Ferner muß er sich von den Schäfern des Sommers alle Sonntage, im Winter aber täglich den Abgang angeben, und sich zu solchem Ende, entweder die gefallene Stücke, oder doch wenigstens die Felle davon vorzeigen lassen, welchen Abgang er jederzeit in seinem Manuale richtig zu verzeichnen hat.

9) Nach diesem Manuale überzählet er die abgelieferte Sterbe- und Schlachtfelle, und untersucht dabei zugleich, ob deren Anzahl mit der ihm darüber angefertigten Specification übereinstimme.

10) Des Schäfers Pferde und Rindvieh hat er ebenfalls fleißig nachzusehen, und darauf zu halten, daß er nicht mehrere Stücke, als ihm in seinem Contract erlaubet worden, haben möge.

11) Die Aufsicht über die richtige Behandlung des dem Schäfer zugetheilten Futters lieget ihm gleichmäßig ob.

12) Endlich muß er sich alle Mühe geben, hinter des Schäfers Kniffe und Unterschleife zu kommen, alle

die-

werde, und läßt nicht eher von dem frischen Heu etwas verfuttern, oder zum Verkauf herausnehmen, bis das alte insgesamt consumirt worden. Auf letztere aber giebt er Acht, daß, so wie eine Lage angebrochen, daraus hintereinander zum Gebrauch genommen, und davon nichts entwendet werde o).

§. 72.

diejenige Kunstgriffe, deren sich diese Leute zur Bevortheilung der Herrschaft zu bedienen pflegen, auf das sorgfältigste auszuforschen, und solchen nach möglichkeit vorzukommen.

o) Die Gusowschen Güther haben zwar, da sie mit einem Ueberfluß von Heuschlag versehen sind, an diesem Futterungsmittel keinen Mangel.

Inzwischen kann doch auch bei dem größesten Ueberfluß durch Unterlassung gehöriger Ordnung ein Mangel entstehen.

Wer die Verfutterung des Heues blos der Willkühr seines Gesindes überläßet, wird die Folgen davon sehr oft gewahr werden.

Eine sehr vernünftige Anordnung ist es daher, daß der Rechnungsschreiber die Schlüssel von den Heuscheunen beständig in seiner Verwahrung behalte, und hiedurch, den Verschwendungen des Gesindes darunter den gehörigen Einhalt zu thun, in den Stand gesetzt werde.

Besonders aber ist es auch eine sehr gute Vorkehrung, daß zur Verfutterung des neuen Heues nicht eher geschritten werde, bis das alte consumiret worden.

Im Anfange, und so lange, das neue Heu noch nicht gehörig ausgewittert worden, oder ausgeschwitzt hat, verdienet zwar das alte einen merklichen Vorzug, besonders in Ansehung der Pferde, vor demselben. In der

§. 72.

Wie er bei dem Verkauf des Heues zu verfahren habe.

§. 23. der Instruction. Wenn sich jemand meldet, daß er Heu kaufen wolle, zeiget er ihn solches, und befraget ihn, ob er vorher Fuderweise accordiren, oder es nachher, wenn er es geladen, nach der Taxe bezahlen wolle. Auf den erstern Fall bringt er den Käufer zum Actuario, daß selbiger mit ihm handle, und auf den letztern läßt er ihn laden, und wenn solches geschehen, hinterbringet er es dem Actuario, damit dieser die Taxe bewirke p).

der Folge aber verlieret das alte Heu seine Kräfte gar zu sehr, und es ist das neue jederzeit für alle Viehaarten weit brauchbarer.

p) Obgleich der Verkäufer bei der sich vorbehaltenen Abschätzung des Werths der geladenen Fuder, den Käufer allemal in seinen Händen hat, so wird doch solches in ordentlichen Wirthschaften niemals angerathen werden können, daß von Seiten des Verkäufers ein dergleichen Verkauf eingegangen werde, weil diejenige, die auf dergleichen Art Heu zu kaufen verlangen, schon allemal gewisse Vortheile bei der Ladung zu haben pflegen.

Der richtigste Kauf und Verkauf des Heues geschiehet wohl allemal nach Centnern.

In einer so großen Wirthschaft, als die Gusowsche ist, wird es wohl an Gelegenheit, die geladene Heufuder durch das Gewicht zu bestimmen, nicht fehlen können, und auch in kleinern Wirthschaften ist es,

auf

§. 73.

Von der Verwahrung und richtigen Austheilung des Kafs und Ahrbundhexels, auch richtigen Ablieferung des Achterkorns.

§. 24. der Instruction. Desgleichen hat er den Kaf- und Ahrhexelboden unter seinem Beschluß. Wenn aufgemessen wird, läßt er den Kaf und Ahrhexel aus jeder Scheune, auch von denen Vorwerkern, durch die Dreschet auf selben bringen, und zwar hält er darauf, daß allemal von einem Wispel ausgedroschenen Getreide ein Scheffel Achterkorn abgeliefert werde, und theilet solchen hiernächst täglich zwischen 11 und 12 Uhr, denen Knechten, Hirten und Viehmägden dergestalt aus, daß keiner mehr bekomme, als er gebrauche q).

§. 74.

auf eine andre Art, sich in einen Heuverkauf einzulassen, nicht rathsam.

q) In den Bruchgegenden, wie die Gusowsche ist, scheinet zwar der Kaf und Hexel von den Ahrbunden wegen des vielen nahrhaften Heues, von weniger Bedeutung zu seyn.

Allein es bleibt solches auch daselbst, wenn es auch für die Kühe und andre Arten von Rindvieh weniger nothwendig seyn sollte, dennoch für andre Viehgattungen, besonders für die Schweine, allemal sehr nützlich, und aus dieser Ursache rührt es auch her, daß der sel. Herr Graf die besondere Aufsicht über den Boden, auf welchem diese Getreideabgänge aufbehalten werden, dem Rechnungsschreiber anvertrauet und ihm zugleich die richtige Vertheilung derselben anbefohlen hat.

Was

§. 74.

Daß er, in Abwesenheit des eigentlich dazu bestellten Wirthschaftsschreibers, auch für die richtige Futterung des Rindviehes zu sorgen habe.

§. 25. der Instruction. Ich übertrage ihm auch die Aufsicht über das Rindvieh, daß er insonderheit, wenn der Wirthschaftsschreiber N. N. nicht zu Hause, die Ställe fleißig revitire, darauf Acht habe, daß das Vieh nach der vorgeschriebenen und introducirten Manier gefuttert werde, und einem jeden zur Erfüllung seiner Schuldigkeiten anhalte.

§. 75.

Von der Aufsicht über die Brandtweinbrennerei.

§. 26. der Instruction. Nicht weniger giebt er Acht auf die Brandtweinbrennerei, und hält den Pächter derselben an, daß er beständig alle Blasen im Gange habe [r]), dabei aber das Holz

 nicht

Was es wegen des Achterkorns für eine Bewandniß habe, ist bereits bei der für den Wirthschafts-Inspector entworfenen Instruction angemerkt worden.

Hier wird nur bemerkt, daß die Pflicht, die Scheundrescher zu dessen richtigen Ablieferung anzuhalten, besonders dem Rechnungsschreiber obliege.

r) Bei der zahlreichen Menge von Menschen auf den Gusowschen Gütern ist die Gerechtigkeit des Brandtweinbrennens jederzeit ein sehr wichtiger Einnahme Artickel für die Herrschaft.

Eine

nicht zur Ungebühr verquise [s]), sorget auch davor, daß die Mastschweine den Schlemp richtig bekommen [t]), und davon allemal ein hinlänglicher Vorrath sey; besonders muß er darauf vigiliren, daß mit dem Feuer gut umgegangen werde, damit kein Unglück entstehe.

§. 76.

Eine nöthige Vorsorge ist es daher, daß es niemals an dem gehörigen Vorrath von Brandtwein fehlen möge.

Da die Anzahl der dortigen Blasen schon von selbst der dasigen Bedürfniß anpassend ist, so muß auch natürlicherweise, daß keine derselben stille stehe, Sorge getragen werden; zumahl das Brandtweinbrennen ein Geschäfte ist, welches nicht bei aller Witterung betrieben werden kann.

s) Der Verbrauch des Holzes zu dem Brandtweinbrennen ist einer der wichtigsten Artickel von den dabei vorfallenden Ausgaben.

Durch ein unrichtiges Betragen des Brandtweinbrenners kann hiebei eben so viel verschwendet, als ersparet werden.

Da nun das Holz, besonders in unsern Tagen, eine sehr theure Waare zu werden anfängt, so ist es, hierauf ein aufmerksames Auge zu richten, allerdings rathsam.

t) Die Anmästung der Schweine ist bei dem Brandtweinbrennen jederzeit ein sehr wichtiger Nebenvortheil.

Da nun hiezu, wenn diese Anmästung glücklich von statten gehen und niemals unterbrochen werden soll, jederzeit ein genugsamer Vorrath von Schlemm oder Brandtweinschlempe, wie man es an einigen Orten zu nennen pflegt, vorhanden seyn muß, so ist auch diese Anordnung sehr weise, und dem Mastungsgeschäfte vollkommen anpassend.

Digitized by Google

§. 76.

Besondere Aufsicht auf das Feuer in den Ofen und auf dem Heerde.

§. 27. der Instruction. Gleiche Vorsorge hat er wegen des Feuers auf dem Heerde und in denen Ofen, wenn solche geheitzet werden, anzuwenden, zu welchem Ende er zum öftern des Tages herumgehen und nachsehen muß, ob noch alles in seiner gehörigen Ordnung befangen sey, und hiezu würde besonders viel beitragen, daß die Mägde nicht zu langes Holz, welches aus dem Ofen herausbrenne, sondern kurz gehauenes einlegen u), und nicht zu späte Feuer auf dem Heerde halten.

u) Die Schuld hievon lieget nicht sowohl an den zum Einheitzen bestimmten Mägden, als vielmehr an den Holzhauern, die das Holz zubereiten; denn von den Mägden kann, daß sie das Holz kürzer hauen sollen, nicht verlangt werden, sondern sie müssen solches so lang, als es gehauen worden, in den Ofen stecken, wodurch denn allerdings viele Hitze verlohren gehet, und eine Menge von Holz unnützerweise verschwendet wird.

Sehr wirthschaftlich wäre es daher, daß den Holzhauern, die das zum Verbrauch täglich nöthige Holz klein hauen müssen, ein gewisses Maaß von seiner Länge gegeben würde.

Alsdenn fällt dieser Mißbrauch und die daraus entstehende Verschwendung des Holzes von selbst hinweg.

So nöthig ist es, bei allen bemerkten Wirthschaftsmißbräuchen auf die eigentlichen Ursachen, woraus dieselben entstehen, zurück zu gehen; indem ein jedes Uebel, wenn es in seiner Quelle angegriffen wird, weit eher zu heben ist.

§. 77.

Von der ihm obliegenden alle Abend vorzunehmenden Besichtigung der Feuerstäten, wo den Tag über Feuer gewesen ist.

§. 28. der Instruction. Wie er denn zur Verhütung des Unglücks, des Abends, ehe er zu Bette gehet, alle Stäten, wo des Tages über Feuer gehalten worden, begehen und nachsehen muß x), ob auch alles ausgegangen, und etwa Schaden geschehen könne, bei welcher Gelegenheit er die auf dem Heerde vorhandene Gluth zusammenscharren, und mit denen dazu gewidmeten eisernen Glocken zudecken lassen muß y).

§. 78.

Von der sichern Aufbehaltung der Asche, sowol aus dem Ofen, als von dem Heerde, damit durch selbige kein Schaden entstehen könne, solche aber auch zu ihrem künftigen Verbrauch tauglich bleibe.

§. 29. der Instruction. Er sorget auch dafür, daß die Asche von denen Heerden und aus denen

x) Schon dem Wirthschafts-Inspector ist dieses in seiner Instruction anempfohlen worden.

Von selbst aber verstehet sich, daß dem Rechnungsschreiber die specielle Aufsicht darüber aufgetragen worden, und dem erstern nur die Revision davon obliege.

y) Die Zudeckung der noch glimmenden Asche auf dem Heerde mit einer eisernen Glocke ist eine Erfindung, die mir bisher noch nicht bekant gewesen ist.

Die Vernunft selber aber ist Bürge davor, daß solche von sehr guter Wirkung seyn müssen, und dabei

so

denen Ofens, an einen Ort, wo sie, wenn sich etwa in derselben noch Feuer verborgen halten sollte, keinen Schaden verursachen könne, und an selbigen bis zum Gebrauch gut aufgehoben werde z).

§. 79.

so leicht von der auf dem Heerde zurückgebliebenen Gluth keine Gefahr zu befürchten stehe.

Sie ist daher wohl werth, an allen Orten nachgeahmet zu werden.

z) Gewöhnlicherweise wird die Asche anfänglich auf dem Heerde zusammen gebracht, nachher aber selbige, wenn man glaubet, daß die in derselben noch befindlich gewesene Feuertheile gänzlich verloschen sind, auf einen dazu bestimmten Boden, den man den Aschenboden zu nennen pfleget, aufgeschüttet.

Da dieses gemeiniglich dem unvorsichtigen Gesinde überlassen wird, so hat auch die Erfahrung gelehrt, daß dadurch verschiedene heftige Feuersbrünste verursacht worden.

Mir ist selber aus Schlesien ein sehr merkwürdiges Beispiel bekannt, wo auf diese Art eines der prächtigsten Landhäuser bis in den Grund abbrannte und in einen Steinhaufen verwandelt wurde.

Die beste Methode, sich bei der Asche gegen alle Gefahr sicher zu stellen, und solche doch auch zugleich zum künftigen Gebrauch tauglich zu erhalten, scheinet mir folgende zu seyn.

Man lässet in dem Brauhause, oder sonst an einem bequemen Ort, wovon der Boden schon vorher gepflastert ist, einen verhältnißmäßigen viereckigten, oder länglichten Kasten mauern, und denselben oben mit einem eisernen Deckel versehen, in welchem allenfalls einige Oefnungen, damit die Asche nicht ersticke, gelassen werden können.

Die

§. 79.

Von der nöthigen Aufsicht über die Schornsteinfeger.

§. 30. der Instruction. Und hält den Schornsteinfeger dazu an, daß er, nach dem mit ihm errichteten Contract, zu der darin gesetzten Zeit allemahl kehre, und die Röhren durchgehends rein fege a).

§. 80.

Die in einem solchen Behältniß geschüttete Asche wird nicht allein niemals Schaden thun können, sondern auch jederzeit zu dem davon zu machenden Gebrauch tauglich bleiben.

Werden in einer Wirthschaft verschiedene Holzarten gebrannt, so kann man in diesem Behältniß verschiedene Abtheilungen machen, und die Asche von einer jeden Holzart besonders bringen; indem es bekannt ist, daß nicht alle Ascharten von gleicher Wirkung und Nutzen sind.

a) Daß auf dem Lande durch die Unreinigkeit der Schornsteine oder Feuermauern viel Unglück geschehe, ist aus der Erfahrung bekannt.

Um so nöthiger ist es daher, darauf genaue Acht zu haben.

Durch das bloße Reinkehren wird aber diese Gefahr nicht immer abgewendet, sondern es ist auch nöthig, die Schornsteinfeger dahin anzuhalten, daß sie unter dem Kehren die Beschaffenheit der Schornsteine selber gehörig untersuchen, und besonders darauf, ob auch dieselben unmerkliche Ritzen und Borsten, worin sich das Feuer verhalten kann, haben, genau Achtung geben, und, wenn sie dergleichen bemerken, solches sofort anzeigen, damit die schadhaften Stellen, ohne Verzug, ausgebessert werden können.

Digitized by Google

§. 80.

Von aufmerksamer Sammlung der Recepte wider die Viehkrankheiten.

§. 31. der Instruction. Ueber dieses alles recommandire ich ihn, daß er sich die in dem Recepten-Buche, wider verschiedene Krankheiten des Viehes aufgezeichnete Mittel wohl bekannt mache, die dazu diensame Species in Zeiten anschaffe, und solche wohl verwahrlich aufhebe, damit dem Viehe auf jedem Falle sogleich geholfen werden möge [b].

§. 81.

Von der Verträglichkeit und Friedfertigkeit, die er gegen die übrigen Wirthschaftsbediente zu beweisen hat.

§. 32. der Instruction. Endlich befehle ich ihm ernstlich, daß er meine ihm vorgesetzten Bedienten jederzeit den schuldigen Respect bezeige, und dasjenige, was selbige ihm anbefohlen, ohne Wiederrede gehorsam ausrichte, sich auch mit seinen

b) Ein gleiches ist bereits in der Instruction des Wirthschafts-Inspectors enthalten; und es verstehet sich von selbst, daß dieses dergestalt auszulegen sey, daß dieser davon die Specialvorsorge, dem Wirthschafts-Inspector aber nur blos die Oberaufsicht darüber obliege.

Hat gleich der Rechnungsschreiber verschiedene dergleichen Recepte gesammlet und aufbehalten, so kann er doch von keinen derselben, ohne ausdrückliche Genehmigung des Wirthschafts-Inspectors, einen Gebrauch machen.

nen Cammeraden nicht schelte und zanke, sondern jederzeit friedlich und freundschaftlich betrage.

§. 82.

Beschluß dieser Instruction.

§. 33. der Instruction. Wie ich nun von ihm hoffe, daß er dieses nicht nur in schuldigem Gehorsam befolgen, sondern auch alle die hierin vorgeschriebene Punkte auf das genaueste erfüllen, und mein Bestes durchgehends suchen werde, so verspreche ich ihm hiemit außer der freien Station zum jährlichen Gehalte . . . . Alles übrige was ich den N. N. accordiret, wird hier inseriret. Es soll auch meine Hand gegen ihm, wenn er sich darnach aufführen und das ihm aufgegebene treulich und fleißig ausrichten wird, unverkürzt seyn. Inmittelst soll mir, da auf einer exacten Ausübung und Erfüllung dieses meines ernstlichen Willens meine Gnade beruhet, seine Aufführung zum Beweise dienen, in wie weit er sich derselben würdig zu machen sucht. Gegeben Gosow.

§. 83.

Von dem dieser Instruction beigefügten summarischen Extract der Pflichten eines Rechnungsschreibers.

Dieser Instruction ist endlich noch ein kurzer Auszug der sämtlichen dem Rechnungsschreiber obliegenden Pflichten, unter dem Titel: Observanda für den Rechnungsschreiber, beigefüget worden.

Der

Der bloße Anblick derselben wird schon einem jeden überzeugen, wie viel von diesem Mann verlanget werde, und daß er in der That für eine Hauptperson in der ganzen Wirthschaft anzusehen sey.

Da solches inzwischen in allen Wirthschaften, und auch da, wo nur ein einziger Wirthschaftsbedienter angestellet ist, den Inbegriff seiner Schuldigkeiten ausmachet, so will ich erwähnten Anfang, wie er sich hinter der Instruction befindet, hier mit einrücken.

Man wird daraus die Vielfältigkeit der Geschäfte, die in den Landwirthschaften verfallen, sehr deutlich kennen lernen, und von selbst überzeuget werden, daß ein treuer und brauchbarer Wirthschafter, er befinde sich in der Gesellschaft von mehrern, oder nur allein, ein wachsamer und fleißiger Mann, der beinahe weder Tag noch Nacht Ruhe hat, seyn müsse.

Observande
für den Rechnungsschreiber.

1) Bei Anbruch des Tages schließet er die beiden Thore und die Pforte auf, und giebet hiernächst die Schlüssel zu den Scheunen.

2) Visitiret alle Pferdeställe.

3) Giebt denen Knechten Theer heraus.

4) Visitiret die Schweinställe und Koven, hiernächst die Hühnerställe.

5)

5) dito den Kuhstall, Molkenhaus, Kühe ꝛc.

6) Hiernächst die Scheunen auf dem Hofe.

7) Um 9 Uhr giebt er denen Handwerksleuten heraus, was sie brauchen, empfängt Geld; wenn Zeit übrig, gehet er auf der Brau- und Brandtweinbrennerei, Scheunen und Hexelboden, wenn geschnitten wird.

8) Um 11 Uhr giebt er denen Knechten Ahrhexel, denen Mägden aber und Schweinhirten Kaf herunter, und siehet darauf, daß die Dreschet Kreutzbunde, Ahren- Kaf ꝛc. herauf bringen. Des Sonn- und Festtags wird das um 8 Uhr gegeben.

9) Um 1 Uhr giebt er das Getreide vom Kornboden, und bringet daselbst, was nöthig ist, in Ordnung.

10) Um 3 Uhr giebt er denen Krügern ꝛc. Bier und Brandtwein heraus.

11) Sobald es dunkel wird, schließet er die Thore und Pforte zu.

12) Hiernächst zählet er seine Casse über.

Was bei denen Scheunen zu examiniren.

1) Ob keiner von denen Dreschern fehlt.

2) Ob sie auch nicht zu spät hinkommen, und zu früh weggehen.

3) Ob sie von oben herunter dreschen.

4) Ob sie nicht zu dick anlegen.

5) Ob das Langstroh gut ausgeschüttet, und in gute Bunden gebunden.

6) Wohin das Stroh gebracht.

7) Ob die Aehren, Kreutzbunde und der Kaf gut aufgehoben, und an welchem Ort.

8) Das Stroh insonderheit an denen Kielenden gut zu visitiren, und wenn es verdächtig, nachzudreschen.

9) Ob sie auch kurze Aehren machen.

10) Ob sie das Korn gut rein, und von dem schlechten gut absondern.

In denen Pferdeställen.

1) Ob die Knechte die Pferde gut striegeln.

2) Ob Futter und Heu vorräthig, und an seinem Orte.

3) Ob die Knechte auch zur angeordneten Zeit ihr Futter hohlen.

4) Ob denen Pferden auch nicht zu Mittage, ehe, als kurz vor dem Anspannen, zu saufen gegeben wird.

5) Ob sie die Pferde auch gut abwischen, wenn sie zu Hause kommen.

6) Ob die Pferde zu rechter Zeit früh Morgens und Abends spät gefuttert werden, und das Futter nicht verquiset wird.

7) Ob sie den Pferden gut einstreuen.

8) Ob kein Pferd geschauert, oder ihm sonst etwas fehlt.

9)

Digitized by Google

9) Ob die Krippen rein.

10) Imgleichen hinter den Raufen und ob keine Sprossen fehlen.

11) Ob sowohl der Stall, als der Gang vor selbigen rein.

12) Ob die Geschirre in Ordnung und eingeschmieret.

13) Ob das zum Wagen gehörige Zeug, als groß und kleine Leitern, Bretter ꝛc. complett und in Ordnung.

14) Ob sie die Wagen gut schmieren.

15) Ob sie zu rechter Zeit anspannen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google